639
Roman, P. L.,
I can. U.
177 Rm
1532

12x4

Versuch

eines badischen evangelisch lutherischen

Kirchen-Rechts,

vorzüglich für

Pfarrer und Kandidaten

des PredigtAmts,

von

P. L. Roman,

Diakonus an der StadtKirche und Prediger am kurfürstlichen Irren- und SiechenHaus in Pforzheim.

Mit Genehmigung des hochpreislichen KirchenRathsKollegii.

Im Verlage des Verfassers.

Pforzheim,

gedruckt mit Katzischen Schriften 1806.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Allen verehrungswürdigen

Mitgliedern

des Kurfürstlich Badischen Hochpreislichen

evangelisch lutherischen

KirchenRathsKollegii,

die mit

Eifer, Weisheit und Treue

unsrer

evangelischen Landeskirche

vorstehen

und

das Wohl derselben

aus allen Kräften befördern;

und insbesondere

dem ehemaligen Director Consistorii illustris

Sr. Hochwohlgebohrn

Herrn

Geheimen Rath Brauer,

dessen Verdienste um das Wohl unseres Staates

und unserer Kirche

noch lange in gesegnetem Andenken

blühen werden,

so wie

den würdigen Senioren

der evang. LandesGeistlichkeit:

Sr. Hochwürden

Herrn KirchenRath Sievert

in Auggen,

Sr. Hochwürden

Herrn Specialsuperintendenten

Grün

in Buggingen,

Sr. Hochehrwürden

Herrn Pfarrer Dietz

in Vörstädten,

und seinem geliebten Vater

dem Pfarrer Roman

in OberWössingen,

bezeuget hiermit öffentlich

seine innigste hochachtungsvollste Verehrung

der Verfasser.

Vorrede.

Schon vor mehr als 20 Jahren (s. S. B. 1785. p. 5. ad q. 10.) wurde von der evangelisch lutherischen LandesGeistlichkeit der Wunsch nach einer vollständigen Sammlung aller, in das Kirchenwesen einschlagenden Verordnungen, geäußert — ein Wunsch, der bis daher öfters wiederholt wurde aber immer ohne Erfüllung geblieben ist. Wer mit unsern kirchlichen, in so vielerlei Quellen zerstreut liegenden, Verordnungen sich bekannt machen wollte, konnte sie daher nur auf dem unsichern Wege langer Erfahrung oder zufälliger Berathung mit erfahrnen Männern oder durch ein äußerst mühsames Nachschlagen der verschiedenen Urkunden, die den wenigsten Geistlichen immer zur Hand sind, kennen lernen. Dadurch konnte leicht in die

AmtsFührung der Geistlichen manches Schwankende und Ungewisse, besonders bei Anfängern, sich einschleichen und manche Inconvenienz veranlaßt werden, die nur durch eine bestimmte und richtige Kenntniß der Gesetze zu heben ist. Gerade diese Unbekanntschaft mit der kirchlichen Verfassung unseres Landes und die daherrührende Verlegenheit, die der Verfasser beim Antritte seines Amtes selbst fühlte, verbunden mit dem Wunsche, nach bestehender Ordnung sich zu richten, veranlaßten ihn, blos zu seiner eigenen Notiz und Belehrung, einzelne Artikel über diesen Gegenstand auszuarbeiten, die dann nach und nach ein Ganzes bildeten, durch dessen Bekanntmachung er nun auch andern nützlich zu werden hofft.

Die Zweckmäßigkeit der Idee einer solchen Zusammenstellung unserer Kirchen-Gesetze nun vorausgesetzt, deren Realisirung noch mehr durch den Zuwachs neuer Länder, die noch gänzlich unbekannt mit unserer KirchenOronung sind und doch ebenfalls nach derselben geleitet werden, ein wahres Bedürfniß geworden ist, — scheint es hinreichend, hier nur noch, über die

bestimmte Art und den Gesichts-Punkt gegenwärtiger Bearbeitung einiges beizufügen.

Wie die, unterm 15. Novbr. 1805. ausgegangene Ankündigung dieser Schrift schon erwähnt, geht die Absicht derselben dahin, vorzüglich den evangelisch lutherischen Geistlichen der badischen Lande ein Handbuch zu übergeben, das ihren ganzen Geschäfts Kreis und alle Theile ihrer Amts Führung, so wie ihre Pflichten und Rechte als Diener der Kirche und des Staates, so weit solche Gegenstände unter der Sanction des Gesetzes bestimmt sind, in möglichster Gedrängtheit, bezeichnete, und das die gesetzlichen Normen enthielte, deren Beobachtung Rechtfertigung vor dem weltlichen Richter gewährt. Die Diener der evangelisch reformirten Kirche unseres Landes treffen in den meisten Verordnungen, besonders aber im Ehe Rechte, die Bestimmungen ihrer Kirche an. Weltlichen Beamten, die ihre Mitwirkung zu kirchlichen Zwecken gemeiniglich nur als eine Neben-Sache betrachten können, soll diese Darstel-

lung die Uibersicht über diejenigen Kirchen-Angelegenheiten, in welche auch ihr Amt eingreift, erleichtern und endlich dem Ausl ande einen Blick in die ganze Oekonomie unserer Kirche eröffnen, deren Organisation unter den bestehenden gepriesenen Einrichtungen des Kurfürstenthums Baden gewiß die letzte nicht ist.

Um diese Absicht zu erreichen, war der Verfasser bemüht, die dem Zwecke entsprechenden Verordnungen und Gesetze in möglichster Vollständigkeit zu sammeln, die gesammelten Materialien nach ihrem Sinne richtig aufzufassen, die früheren mit den späteren aufmerksam zu vergleichen, um das jetzt geltende Gesetz zu erkennen, und das Erkannte in einer systematischen Ordnung darzustellen.

Zu einer größtmöglichen Vollständigkeit der Materialien zu gelangen, begnügte er sich nicht mit den gedruckten Quellen, deren vorzüglichste in nach ehender Erklärung der bei Citationen gebrauchten Abkürzungs-Zeichen angegeben sind; er durchsuchte so viele handschriftliche Dokumente, als er bekommen konnte,

besonders aus der hiesigen SpezialatsRegistratur (wovon jedoch die Ausbeute nur gering war, indem die meisten Verordnungen, wiewohl ganz abgerissen, in gedruckten Urkunden sich aufbewahrt fanden) und setzte die Sammlung und Vergleichung der Gesetze vom Anfange der Reformation unseres Landes (1556.) bis auf das Jahr 1806. fort, mit dessen Anfange diese Sammlung sich schließt, deren Fortsetzung nun aber jedem Besitzer derselben, durch beständige Nachträge, nicht schwer fallen kann. — Da jedoch bei Beurtheilung der Vollständigkeit dieser Schrift die Beschreibung des PfarrwittwenFisci vermißt werden könnte, so ist die Bemerkung nöthig, daß darüber, so wie über die bei Abrechnungen der Pfarrer mit ihren Vorgängern und Nachfolgern zu beobachtenden Grundsatze eine besondere Abhandlung, nebst einer vollständigen Instruktion für die Cameralien des geistlichen WittwenFisci zu erwarten steht, deren Bearbeitung einige Geistliche auf der hiesigen Synode Anno 1805. übernommen haben.

Daß bei dieser sonst wissenschaftlichen Bearbeitung die GrundBegriffe nicht ent-

wickelt worden sind, liegt in dem Charakter einer ProvinzialGesetzgebung, welche die allgemeinen rechtlichen Prinzipien, von denen sie ausgeht, ohne sie bestimmt auszusprechen, jedesmal nach Zeit und Umständen anwendet; daher auch der Titel: KirchenRecht, den diese Schrift führt, den Sachkundigen, die unter diesem Ausdrucke *) „den Innbegriff der in KirchenSachen geltenden Gesetze und Ordnungen" verstehen, nicht auffallend seyn kann.

Uibrigens ist sich der Verfasser bewußt, mit redlicher Anstrengung seiner Kräfte diesen Versuch bearbeitet zu haben, (von dessen mühevoller Ausführung diejenigen sich überzeugen können, welche zur Probe nur einige Artikel selbst ausarbeiten wollen,) und er glaubt es aus verschiedenen Rücksichten bemerken zu müssen, daß seine Bemühung höhern Orts, wo das Manuscript censirt und geprüft wurde (s. Reg. Bl. 1805. N. 36.) eines öffentlichen günstigen Urtheils und einer Empfehlung gewürdigt worden ist. Sollten jedoch bei aller Aufmerksamkeit, einzelne Unvollkommenheiten

---

*) Schnauberts K. R. p. 67.

in diese Bearbeitung sich eingeschlichen haben, so glaubt der Verfasser bei derselben, als dem ersten Versuche unsere kirchlichen Verordnungen zu sammeln und in eine wissenschaftliche Form zu bringen, auf die Nachsicht der Beurtheiler hoffen zu dürfen. — Seine Absicht ist dann erfüllt, wenn durch denselben die richtige Ansicht unserer kirchlichen Verfassung erleichtert und ihr nicht zu verkennender Einfluß auf das Wohl des Landes, nach dem Geiste und Sinne unserer Kirche, befördert wird.

Möchte es mir zugleich gelingen, bei jenen meiner Leser, die mit verjährten Vorurtheilen nicht nur gegen den Geist des Standes, sondern auch gegen die Bestimmung der Religionslehrer sich eingenommen fühlen, ein freundlicheres Licht über diese zu verbreiten und — in so weit jenem unbefugte Anmaßung zur Last gelegt werden wollte — die Ueberzeugung zu gründen, daß die meisten Glieder dieses Standes, (aus welchem Grunde will ich nicht untersuchen) auch nicht einmal die verfassungsmäßigen Rechte ihres Amtes anwenden. Aber schon die Aufmerksamkeit, welche die Kirchenobrigkeit den sittlichen Gebrechen

aller Art widmet und die zum Theil gänzlich der Aufmerksamkeit des Staates entgehen; ihre rege Sorgfalt, durch weise Leitung der Diener und Glieder der ihr anvertrauten Kirche, eine solche Ordnung zu gründen und zu erhalten, bei welcher der innwendige Mensch, als ein Zögling zu höherer Bestimmung wachsen möge, nöthigen jedem Freunde des Guten, der die Glückseligkeit der Menschen nicht blos im bürgerlichen Wohlstande, sondern hauptsächlich in ihrer intellectuellen und moralischen Cultur, die auch jenen empor hebt, den Wunsch ab, daß die wohlthätige Wirksamkeit unsrer evangelisch'en LandesKirche, mit ihren Gesetzen und Anstalten, in dem Kreise, für den sie bestimmt ist, eine immer vollere Anerkennung, immer nachdrücklichere Unterstützung und einen immer freudigern Eingang finden möge.

Pforzheim, den 10. August 1806.

Der Verfasser.

Plan und Uibersicht des Ganzen.

(Durch die Zahlen werden die Paragraphen bezeichnet.)

Erster Titel.

Vom Verhältniß der verschiedenen Religionen gegen einander.

I. Abschnitt.

Wechselseitiges Verhältniß der reichsbürgerlichen Religionen.

Kap. 1. In Absicht auf Religionsübung u. Kirchengut. §. 1 = 3.
— 2. In Absicht auf geistliche Besorgung fremder Religions-Glieder. 4. u. 5.
— 3. In Rücksicht der Ansprache auf milde Stiftungen u. Vermächtnisse für Arme. 6.
— 4. Einfluß der Religion auf Bestellung der Aemter. 7 u. 8.
— 5. Einfluß der Religion bei BürgerAnnahmen. 9. = 11.
— 6. Schuldigkeit der wechselseitigen Achtung. 12.
— 7. Rechtliches Verhalten gegen Convertiten und Abtrünnige. 13. u. 14.

II. Abschnitt. Verhältniß der Separatisten gegen den Staat und die evangelische Landeskirche.

— 1. Ihre weltlichen Staatsverhältnisse. 15. = 19.
— 2. Ihre kirchlichen Verhältnisse. 20. = 22.

Zweiter Titel.

Von dem öffentlichen ReligionsVortrage und seiner Beförderung.

I. Abschnitt. Von dem ReligionsVortrage selbst.

— 1. Nach dem Lehrbegriff. 23. = 25.
— 2. Nach der Zweckmäßigkeit. 26.
— 3. Nach bestimmten Texten. 27. = 32.
— 4. Nach einigen bestimmten Thematen. 33 u. 34.
— 5. Nach besondern, der ReligionsUibung gewiedmeten Gelegenheiten. 35. = 59.

A. Festsetzung dieser Gelegenheiten. 35. = 42.

Art. 1. Geordnete FestTage. 36.
Art. 2. — — Feiertage. 37 u. 38.
Art. 3. — — WochenAndachten. 39 = 42.
B. Feier dieser der Religionsübung gewiedmeten Gelegenheiten.
Art. 1. Kirchliche Feier derselben. 43. = 46.
Art. 2. Weltliche Feier derselben. 47. = 57.
A. Weltliche Feier der Sonn = u. Feiertage. 47. = 57.
B. Weltliche Feier der monatlichen Bußtage 58. u. 59.
II. Abschnitt. Mittel zur Beförderung des Religionsvortrags. Von den Synoden. 60. = 70

Dritter Titel.

Von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, Gebräuchen, u. den dazu gehörigen äusserlichen Gegenständen.

I. Abschnitt. Von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuchen.

Kap. 1. Vom KirchenGesang. 71. = 74.
— 2. Wahl der Collecten oder Absolutionssprüche. 75.
— 3. Verkündigungen von der Kanzel. 76 u. 77.
— 4. Von den CasualPredigten. 78. = 80.
— 5. Von liturgischen Anreden einzelner Personen. 81.
— 6. Von der Taufe. 82. = 97.
— 7. Von der Confirmation. 98. = 104.
— 8. Von der Anmeldung. 105. = 110.
— 9. Von der Beichte. 111. = 115.
— 10. Von dem Abendmahle. 116. = 130.
A. Von dem öffentlichen. 116. = 126.
B. Von der PrivatCommunion. 127. = 130.
— 11. Vom Krankenbesuche der Geistlichen. 131. = 136.
— 12. Von der HausAndacht. 137. = 147.
A. Deren Art und Befugniß. 137. = 141.
B. Mittel zu Beförderung derselben. 142. = 147.
— 13. Von der Trauung. 148. = 154.
— 14. Von der Beerdigung. 155. = 172.
— 15. Von der Verbindlichkeit der Beobachtung liturgischer Vorschriften. 173. = 178.

II. Abschnitt. Von den zu gottesdienstlichen Zwecken gehörigen äusserlichen Gegenständen.

Kap. 1. Vom KirchenGebäude und von kirchlichen Requisiten. 179. = 183.
— 2. Vom KirchenGeläute. 184 = 186.
— 3. Von den Kirchhöfen. 187 = 190.
— 4. Von Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse aus den Heiligen = oder KirchspielsCassen. 191.

Vierter Titel.

Von den UnterrichtsAnstalten für die Jugend.

I. Abschnitt. Von den LehrAnstalten während der Schul-Jahre.

Kap. 1. Von Triviallunterrichts = oder Hauptschulen. 192 = 234.
A. Ihre Verfassung und Gesetze. 193. = 222.
B. Beförderung des Wohlstandes der Schulen. 223 = 234.
a) Aeusserlich: Art. 1. Von den Schulhausbau-Collecten. 223 = 225.
Art. 2. Von Abstellung des Weihnachts-Gesangs. 226.
b) Innerlich: Art. 3. Von der Schulpräparanden-Bildung. 227 = 231.
Art. 4. Von den Schul-Conventen. 232. = 234.
— 2. Von den Industrie-Schulen. 235. u. 236.
— 3. Von Ertheilung des Katechumenen-Unterrichts. 237 = 250.

II. Abschnitt. Von den LehrAnstalten nach zurückgelegten Schul-Jahren.

Kap. 1. Von der Kinder-Lehre. 251. = 255.
— 2. Von der Sonntags-Schule. 256. = 259.
— 3. Von der Real = oder Nacht-Schule. 260. u. 261.

Fünfter Titel.

Von der Fürsorge für Arme und Elende.

Einleitung. 262. = 264.

Von den Quellen der Versorgung.

Kap. 1. Von Versorgung der Armen durch Blutsverwandte. 265.
— 2. — — — — die Gemeinde. 266.
— 3. — — — — das Orts = Almosen. 267. = 281.
— 4. Von Versorgung der armen Kinder und Waisen. 282. = 291.
A. Durch den Waisen-Fond. 282. = 290.
B. Durch die Milde des Landesherrn. 291.
— 5. Von Versorgung der Armen durch den Landalmosen-Fond. 292. = 295.
— 6. Von Versorgung der Armen und Elenden durch das Irren = und Siechen-Haus. 296. = 298.

Sechster Titel.

Von der kirchlichen Sitten-Zucht.

I. Abschnitt. Gegenstände derselben.
— 1. Verordnungen gegen die Unzucht. 299. = 306.
A. Zu möglicher Verhütung derselben. 299.
B. Behandlung der Unzüchtigen im Allgemeinen. 300. f.
C. Bestrafung der Verlobten wegen fleischlicher Vermischung. 303. = 306.

Kap. 2. Verordnungen gegen Uibelthäuser. 307. u. 308.
— 3. — — — Säufer. 309.
— 4. — — — das Spielen. 310.
— 5. — — — Nachtschwärmer. 311. = 315.
— 6. — — — Trägheit. 316.
— 7. Verordnungen zu Verminderung des Streites 317 u. 318.
— 8 Verordnungen gegen das Fluchen und den Mißbrauch des göttlichen Namens. 319.
— 9 Verminderung des Aufwandes. 320. = 337.
A. Gesetze hierüber.
Art. 1. Bei Taufen. 320. = 322.
Art. 2. Bei Leichen. 323. = 327.
Art. 3. Bei Hochzeiten. 328 = 333.
B. Handhabung der Aufwands-Gesetze. 334 = 337.
— 10. Von der Hauszucht. 338 = 347.
A. Kinderzucht. 338. = 344.
B. Aufsicht auf das Gesinde. 345. = 347.

II. Abschnitt. Von den Mitteln zur Beförderung der Sitten-Zucht.

A. Allgemein. 348.
— 1. Von der Admonition. 349. = 352.
— 2. Vom Censur-Gericht. 353. = 359.
— 3. Von den pfarramtlichen Anzeigen bei der Obrigkeit. 360. = 365.
— 4. Vom Kirchenbann. 366. = 372.
B. Insbesondere.
— 5. Eides-Ordnung. 373. = 395.

Siebenter Titel.

Von der Ehe und den Ehe-Sachen.

I. Abschnitt. Von den Ehe-Verlöbnissen.
— 1. Von den Rechten und Pflichten der Eltern und Pfleger bei den Ehe-Verlöbnissen ihrer Kinder. 396. = 402.
— 2. Von der Gesetzlichkeit der Ehe-Verlöbnisse. 403. = 406.
— 3. Von der Ungültigkeit der Ehe-Verlöbnisse. 407. = 414.
— 4. Von der Collision der Ehe-Verlöbnisse. 415. u. 416.
— 5. Von Aufsicht auf die Form und Dauer der Ehe-Verlöbnisse. 417. u. 418
— 6. Von Wiederaufhebung der Ehe-Verlöbnisse. 419. = 426.
II. Abschnitt. Von den Ehehindernissen. 427.
A. Von den aufschiebenden Ehehindernissen.
— 1. Von der Minderjährigkeit. 428. = 437.
A. Im Allgemeinen. 428. = 431.
B. In Anwendung auf Militzpflichtigkeit. 432. = 436.
C. — — — die Wanderjahre. 437.

Kap. 2. Vom Mangel der elterlichen Einwilligung. 438. = 442.
— 3. Vom Heirathsverbot eines Geschiedenen. 443. = 446
— 4. Von der Heirathsbeschränkung. 447. = 450.
— 5. Von der Einsprache. 451.
— 6. Von den geschlossenen Zeiten. 452. = 454.
— 7. Von der Trauerzeit. 455. = 457.
— 8. Von naher Verwandtschaft. 458. = 465.
— 9. Aufgehobenes Ehehinderniß — wegen Verschiedenheit der Religion. 466.

B. Von den zerstöhrenden Ehehindernissen.

— 10. Unaufgelöstes EheBand. 467.
— 11. Eheliches Unvermögen. 468.
— 12. Erzwungene Eheeinwilligung. 469.
— 13 Betrug oder verzeihlicher Irrthum. 470.
— 14. Wegen Untreue während des Brautstandes. 471.
— 15. Ehebruch, Blutschande. 472.
— 16. Bösliche Verlassung. 473.
— 17. Verbrechen 474.
— 18. Lebensgefährliche Nachstellungen.
— 19. Unheilbare Krankheit ꝛc. 476.
— 20. Unbeugsame Herzenshärtigkeit. 477. u. 478.

III. Abschnitt. Von den Wirkungen der Ehehindernisse und ihrer Beseitigung.

Kap. 1. Auflösung des EheBandes. 479. = 483.
— 2. Von Restauration getrennter Ehen. 484. = 487.
— 3. Von den HeirathsBerichten der Pfarrer. 488. = 490.
— 4. Von Ertheilung des Ausrufscheines. 491. = 502.
A. Nach Verschiedenheit des Standes. 493. = 498.
B. — — — der Religion. 499 = 501.
C. — — — des GerichtsZwanges. 502.

IV. Abschnitt. Von den Feierlichkeiten der Ehe. 503.

Kap. 1. Von dem Aufgebote oder der Proklamation. 504. = 511.
— 2. Von der Trauung. 512. = 520.

V. Abschnitt. Von der ReligionsErziehung der Kinder.

Kap. 1. Von der Wirkung gemischter Ehen auf die Religions-Eigenschaft der Kinder. 521. = 526.
— 2. Von der ReligionsErziehung unehelicher Kinder. 527. u. 528.
— 3. Von der ReligionsErziehung der VagantenKinder. 529. u. 530.
— 4. Von der ReligionsErziehung der Kinder unbekannter Eltern. 531. = 533.
— 5. Von der gesetzlichen Wirkung der ReligionsErziehung überhaupt. 534. = 536.

Achter Titel.

Von den Kandidaten, Vicarien und Pfarrern, ihren Pflichten und Rechten.

I. Abschnitt. Von Uibertragung eines Pfarramtes.

Kap. 1. Forderung an Kandidaten und Vicarien. 537. = 549.
— 2. Art u. Bedingungen weiterer Beförderung. 550. = 563.
— 3. Feierliche Einführung zum Pfarramte. 564. = 568.
A. Ordination. 564. = 568.
B. Präsentation. 569. = 572.
— 4 Von dem PfarRechte. 573. = 576.

II. Abschnitt. Vom Verhältniß der Geistlichen zum Staate.

Von den Rechten und Pflichten der Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten. 577. = 584.

III. Abschnitt. Von den Vorrechten und Freiheiten der Geistlichen.

Kap. 1. Vom befreiten Gerichtsstande. 585. = 589.
— 2. Von den Immunitäten. 590. = 592.
— 3. Von dem Rechte auf LiegenschaftsErwerb. 593.
— 4. Von dem Rechte auf Beinutzungen. 594.
— 5. Von dem Verlust der Privilegien. 595.

IV. Abschnitt. Von den SubjectionsVerhältnissen der Pfarrer.

Kap. 1. Von den KirchenVisitationen 596. = 599.
— 2. Vom Verhältniß der Pfarrer zu Oberamt und Spezialat. 600. = 603.
— 3. Vom GeschäftsStyl. 604. = 610.

V. Abschnitt. Vom DienstEinkommen der Pfarrer.

A. Nach seinem Umfange. 611.

Kap. 1. Von den KirchenZehnten. 612.
— 2. Von den StolRechten. 613. u. 614.
— 3. Von den Diäten der Geistlichen. 615. u. 616.
B. Nach der Behauptung der Rechte desselben.
— 4. Von Erhaltung des KirchenVermögens. 617.
— 5. Behauptung der Pfarr- u. SchulPfründen. 618. = 620.
— 6. Von Erhebung der fixen Besoldung. 621. = 625.
— 7. Von Erhaltung der BeinutzungsStücke. 626. = 628.

VI. Abschnitt. Von Führung der KirchenBücher.

A. Des gewöhnlichen KirchenBuchs.

Kap. 1. Vom Eintragen in das Kirchenbuch überhaupt. 630.
— 2. — — — der Gebornen. 631. = 638.
— 3. — — — der Kopulirten. 639. = 641.
— 4. — — — der Verstorbenen. 642. = 645.
— 5. Von der Abschrift der KirchenBücher. 646. = 648.
— 6. Von den Auszügen aus den KirchenBüchern. 649. = 652.
— 7. Von Aufbewahrung der KirchenBücher. 653.
B. Des BefehlBuchs. 654.
C. Des NotabilienBuchs. 655.

VII. Abschnitt Von dem PrivatLeben, der Kleidung und den Studien der Geistlichen.

Kap. 1. Von dem PrivatLeben der Geistlichen. 656.
— 2. Von der Kleidung der Geistlichen. 657.
— 3. Von den Studien der Geistlichen. 658.

Berichtigung
einiger den Sinn entstellender Druckfehler.

Seite 31 Zeile 28. statt: der erste Anfang schon, lies: hauptsächlich.
— 42 — 21. statt: K. A. lies: R. A.
— 65 — 4. statt: gesetzliche Zahl, lies: gesetzliche Eigenschaften.
— 65 — 24. statt: R A. lies: R. A. 1.
— 213 — 10. statt: p. 161. lies: p. 162.
— 242 — 12. statt: rlaubte, lies: erlaubte.
— 243 §. 419. gehört unter das 6te Kapitel derselben Seite.
— 352 Zeile 12. statt: KirchenRüger, lies: KirchenAeltester.
— 359 — 7. statt: von OberAmt, lies: vor ꝛc.
— 369 — 12. statt: anzunehmen, lies: anzurechnen.
— 381 — 19. statt: unehichen, lies: unehelichen.
— 381 — 21. statt: eintragen, lies: eingetragen.

Erklärung

der, bei Anführung der Quellen vorkommenden Abkürzungs-Zeichen.

KirchenOrdnung, d. i. die, während der Reformation des BadenDurlachischen LandesTheiles unter Markgrav Karl II. von D. Jakob Heerbrandt Anno 1556. abgefaßte, und von D. Andreä approbirte, erste badisch-protestantische KirchenOrdnung.

LandR., LandO., d. i. das LandRecht und die LandesOrdnung vom 29. Jänner 1710.

G. S. O., d. i. die GeneralSynodalOrdnung vom 25. Mai 1756.

SchulO. d. i. die SchulOrdnung für die Diöcesen Pforzheim und Stein vom 30. Dcbr. 1768.

S. B. d. i. die SynodalBefehle von 1769. bis 1802. nebst Beilagen.

S. C. B. d. i. der SchulConventsBescheid vom 1sten Mai 1799.

K. W. B. oder **A. W. B.** d. i. das Karlsruher oder allgemeine Intelligenz- oder WochenBlatt.

Gerstl. d. i. Gerstlachers Sammlung aller Baden-Durlachischen Anstalten und Verordnungen, Karlsruh 1773. 3 Bde.

R. A. d. i. RealAuszug oder wesentlicher Innhalt der neueren Badischen Gesetzgebung oder alphabetischer Auszug aus den Wochenblättern 1. Th. 1782. 2. Th. 1801.

C. O. d. i. die CensurOrdnung vom 13. July 1793.
H. R. J. d. i. die HofRathsInstruction vom 28. Juli 1794.
K. R. J. von 1629. d. i. die ältere KirchenRaths-Instruction.
K. R. J. d. i. die neuere KirchenRathsInstruction vom 6 Juli 1797.
E. O. d. i. die EidesOrdnung vom 24. Mai. 1802.
O. E. oder **L. O. E.** d. i. die LandesOrganisations-Edicte von 1803.
Reg. Bl. d. i. das RegierungsBlatt von 1803. bis 1806. exclus.
Prov. Bl. d. i. das ProvinzialBlatt der Badischen Markgravschaft von 1803. bis 1806. exclus.
Mscpt. d. i. noch ungedruckte Verordnungen.

Erster Titel.

Vom Verhältniß der verschiedenen Religionen gegen einander.

Erster Abschnitt.

Wechselseitiges Verhältniß der reichsbürgerlichen Religionen.

I. Kapitel.

In Absicht auf Religionsübung und Kirchen-Gut.

§. 1.

Aufrechthaltung hergebrachter Rechte.

Zu Sicherstellung der in den badischen Landen recipirten verschiedenen ReligionsVerwandten und ihrer vorhin ausgeübten Rechte wurde bei der neuen Organisation des Landes A. 1803. der Reichsdeputations-Schluß vom 22. Oct. 1802 zur Basis angenommen, nach welchem „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt seyn, und ins besondere jeder Religion der Besitz und Genuß ihres eigenthümlichen Kirchen-Guts auch SchulFonds, nach Vorschrift des Westphälischen Friedens, ungestört verbleiben soll."

Diesem Grundsatz zu Folge, der allen Dienern und Unterthanen des Landes zur unabweichlichen Norm vorgeschrieben ist, darf niemals ein Religionstheil zum Mitgenuß von Kirchen = Pfarr = und SchulEinkünften, Gütern oder Gebäuden sich eindringen, in deren unbestrittenem Besitz ein anderer Religionstheil zur Zeit der Erscheinung des Religionsedicts den 11. Hornung 1803 sich befunden hat, und ist folglich ein Simultaneum unter denselbigen einzuführen, durchaus verboten.

§. 2.

Vorbehalt der landesherrlichen ReformationsGewalt.

Jene reichsgesetzliche vollkommene Sicherheit hat eine jede Kirche dann, wenn sie bei ihren **eigenthümlichen Rechten**, mithin bei jenen, welche sie auf ihre eigenen ReligionsVerwandten ausübte, geschützt bleibt; die Beschränkung aber, die sie gegen einen **andern** Religionstheil bisher behauptete, aufzuheben, hängt von der landesherrlichen ReformationsGewalt ab, vermöge welcher Unterthanen an Orten, wo zwar nur Eine Religionsübung im Gang ist, wo aber Genossen einer andern Religion ihre beständige Wohnung haben, eine eigene, neue oder erweiterte Religionsübung, ohne Kosten und Schaden der dort althergebrachten, je nach den Erfordernissen der Staatswohlfahrt, (jedoch nicht von einzelnen LandesDicasterien, sondern nur von Serenissimo selbst, mittelst GeheimenrathsBeschlusses,) gestattet werden kann.

§. 3.

Anwendung obigen Grundsatzes auf die Ansprache an die Gemeinds Mittel.

Auch aus den weltlichen GemeindsMitteln darf in

gemischten Gemeinden, wo nemlich beide Religionstheile zur Zeit der Erscheinung dieses Edicts nicht nur ReligionsUibung, sondern auch eigene pfarrliche Rechte haben, weiter nichts zu den Kirchen- Pfarr- und Schulbedürfnissen des einen oder des andern Religionstheils genommen werden, ausser mit beiderseitig gutem Willen, und mit gleicher ersatzweiser Theilnahme für den andern Theil, oder wenn vor dieser Zeit ein Mitgenuß durch rechtmäßiges Herkommen festgesetzt war, als wobei es auch für die Zukunft verbleibt.

II. Kapitel.

In Absicht auf geistliche Besorgung fremder ReligionsGlieder.

§. 4.

Erlaubte Freiheit.

Denjenigen, die keinen Geistlichen ihrer Religion in ihrem Wohnorte haben, kommt das Recht zu, einen solchen von auswärts zu sich rufen zu lassen, und ist der Beistand der Geistlichen durchaus frei, in Rücksicht der Krankenbesuche, Beicht und CommunionHandlung, Darreichung der SterbeSacramente, auch stillen, häuslichen Religions- und KinderUnterricht, und soll deßhalb kein Revers weiter ausgestellt werden, indem dergleichen Handlungen, sie mögen noch so oft verrichtet worden seyn, zum Beweis einer Parochialität oder Filialität, Kraft der ausdrücklichen landesherrlichen Declaration, wel-

che statt aller Reverse dient, niemals gebraucht werden können.

Hiermit ist also aufgehoben, was S. B. 1793. §. 64. R. A. 2. p. 440. u. a. O. von Reversausstellung vorkommt.

§. 5.

Einschränkung.

Dagegen dürfen eigentliche ParrochialHandlungen, als: Taufen, Kopulationen und Beerdigungen in der Parochie einer andern Religion, nie anders, als mit des dortigen Pfarrers gutem Willen und Erlaubniß oder Anwohnung, und alsdenn unter bestimmter Attestirung des Vorgangs und Erlegung der StolGebüre, für das Eintragen ins Kirchenbuch, verrichtet werden; doch kann die Religion nie ein Grund werden, Jemand von anständiger Begräbniß auf Gottesäckern auszuschließen.

III. Kapitel.

In Rücksicht der Ansprache auf milde Stiftungen und Vermächtnisse für Arme.

§. 6.

Festsetzung dieser Verhältnisse.

a) Der allgemeinen christlichen Liebe, so wie dem westphälischen Frieden und dem §. 1. erwähnten ReichsdeputationsAbschied gemäß, darf niemand, der Religion wegen, von Spitälern, SiechenHäusern und Almosengaben ausgeschlossen werden.

b) Bei dergleichen milden Anstalten, die für gemeine LebensBedürfnisse, und nicht für religiöse Zwecke gewiedmet sind, muß ein Unterschied zwischen dem Genuß und der Verwaltung gemacht werden,

indem letztere jedesmal dem Religionstheil angehört, der sie hergebracht hat, ersterer aber davon abhängt, ob ein Fond seit der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten gestiftet worden sei, oder ob er vorher schon existirte, wohin auch der Fall gehört, wenn derselbe aus vorherigem Stiftungsgut von dem Landesherrn angeordnet wurde.

c) Da die Stifter auf eine zu ihrer Zeit noch nicht bestandene Religionsverschiedenheit keine Rücksicht nehmen konnten, so wird in diesem Fall auf die Religions-Eigenschaft nicht gesehen, dahingegen in jenem Fall, wenn der Stifter einen Religionstheil allein begünstigen wollte (wie beim Waisen und Land-Almosen-Fond der Fall ist), genau nach seinem Willen gelebt werden muß; wo er aber darüber nichts bestimmtes ausgedruckt hat, da haben beide Religionstheile gleiche Ansprüche.

d) Eben so schließt auch die Religion niemand von dem Mitgenuß an Vermächtnissen für die Armen aus, bei denen keine Religion bestimmt worden. Wird ein Vermächtniß einem Orte gewiedmet, worinn Kirchspiele verschiedener Religion sind, so wird der Betrag zwischen den Religions-Gesellschaften gleichheitlich getheilt und jedem die privative Verwendung seines Antheils überlassen.

IV. Kapitel.

Einfluß der Religion auf Bestellung der Aemter.

§. 7.

Der bürgerlichen Magistrate und Orts-Gerichte.

In allen jenen Orten, wo zur Zeit der Er-

scheinung des §. 1. erwähnten ReligionsEdicts nur Eine Religionsparthie das Bürgerrecht oder Pfarr-Rechte genossen hat, und die bürgerlichen Magistrate und OrtsGerichte nur von Gliedern dieser Religion besetzt waren, sollen sie künftig stets unvermischt bleiben, und andere Religionsverwandte, die dort Bürger werden, darein auch künftig nicht aufgenommen werden, es geschehe denn in einem einzelnen Falle durch freie Wahl der Bürger, die der Ortsreligion zugethan sind, **welches aber nie ein Recht begründen kann.**

§. 8.

Der Diener zu LandesCollegien.

Bei Bestellung der Diener zu staatsrechtlichen, wirthschaftlichen und gerichtlichen Collegien, und zu den Balleien derselben, kommt es nur auf die Qualification und nicht auf die Religion der Subjecte an, doch soll in jenen Landen, worinn beide Religions-Uibungen verbürgert sind, kein Religionstheil jemals ganz ohne Räthe seiner Religion bleiben, sondern stets auf eine verhältnißmäßige Anzahl von jeder Religion gesehen, und sollen gleiche Grundsätze bei Bestellung der untern Stellen angewendet werden.

Die unter der OberAufsicht Serenissimi und des geheimen RathsCollegii stehenden KirchenCollegien können jedoch nur mit Gliedern derjenigen Religion besetzt werden, für deren Kirchen sie angestellt sind, so wie zu den untergeordneten Kirchenguts-Verwaltungen, die einen eigenen Mann nähren, Glieder der nemlichen Religion, welcher das Kirchengut gehört, ernannt werden sollen.

V. Kapitel.

Einfluß der Religion bei BürgerAnnahmen.

§. 9.

An gemischten Orten.

Dem erwähnten ReichsdeputationsSchluß gemäß, wornach es „dem Landesherrn frei steht, andere Religionsverwandte zu dulden, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten" wird an gemischten Orten, wo nemlich die Protestanten und Katholiken das Bürgerrecht genießen, wenn sie auch nur in ein Kirchspiel der Nachbarschaft eingepfarrt sind, auf die ReligionsEigenschaft bei BürgerAnnahmen, in sämmtlichen Kurbadischen Landen, nicht gesehen.

§. 10.

An ungemischten Orten.

Hier kommt es darauf an, ob solche Orte, die zur Zeit der Erscheinung des gedachten Religions-Edicts nur Einer Religion zugethan waren, das StadtRecht haben, oder ob von unvermischten Dörfern die Rede ist. Im ersten Fall, oder wenn eine neue Kolonie das AufnahmsRecht verlangt, kann andern ReligionsGenossen, nach Befinden, Schutz- und BürgerRecht ertheilt werden; auf unvermischten Dörfern hingegen, welche sich nur mit Feldbau nähren, findet die BürgerAnnahme fremder Religions-Genossen, damit sie nicht ihrer Religionsübung entbehren müssen, in der Regel nicht Statt, wohl aber können sie den Schutz erhalten, wenn sie, neben wichtigen Ursachen der Niederlassung, eine andere bürgerliche Heimweisung für ihre Kinder haben.

§. 11.
Anwendung dieser Gesetze.

a) Die Rede ist hier nur von Mannspersonen; bei einer einfreienden Weibsperson aber wird auf die Religion nicht gesehen.

b) Bei Protestanten unter sich findet obiges keine Anwendung, sondern Lutherische werden an reformirten Orten, und umgekehrt, ohne Unterschied angenommen, sind aber auch da, wo sie kein Kirchspiel ihrer Religion haben, der Kirchspiels Direction des Ortspfarrers der andern Religion, in allen, zur äusserlichen Kirchenzucht gehörigen Dingen, gleich andern PfarrKindern, unterworfen.

VI. Kapitel.
Schuldigkeit der wechselseitigen Achtung.

§. 12.
Bestimmung derselben.

Alle Religionsverwandten sind schuldig, einander für ihren Glauben und religiösen Cultus Achtung zu beweisen; Spott oder Scherz über denselben sind daher unerlaubt; auch sollen sie in der Kirche, wie in Schriften, bei Vermeidung landesherrlicher Ungnade, aller harten Ausdrücke gegen einander sich enthalten, und wo die Nothwendigkeit die Abhandlung strittiger Punkte erfordert, solche mit gehöriger Bescheidenheit vortragen. Doch ist keine Parthie berechtigt, von einem Gliede einer andern Religion religiöse Verehrungsbezeugungen bei Gelegenheiten zu fordern, welche für dieses, nach seinen Grundsätzen,

dazu nicht geeignet sind, und muß hierbei, so wie bei obigem Gesetz, die PolizeiObrigkeit jeden kräftig schützen.

D. E. III. vergl. R. U. I. p. 780. K. R. J. §. 4. 31.

VII. Kapitel.

Rechtliches Verhalten gegen Convertiten und Abtrünnige.

§. 13.

Gegen Convertiten.

Da die Erfahrung lehrt, daß durch den Uibertritt von Personen einer fremden Religion oder Confession zu unserer Kirche der guten Sache der Religion oft mehr geschadet als genützt worden, so ist bei Annahme derselben die äusserste Vorsicht anzuwenden, und zwar:

a) Vor zurückgelegten UnterscheidungsJahren (s. §. 636.) darf niemand mit dergleichen Aufnahms-Gesuchen gehört werden;

b) Eben so wenig solche, die einen bürgerlichen tadelhaften Lebenswandel führen, oder deren Absichten unlauter erscheinen, und sollen dergleichen Personen auf bestimmte, geraume Zeit zurückgewiesen werden, um ihren Ernst zu einem rechtschaffenen Wandel, und die Lauterkeit ihrer Absichten zu erproben.

c) Fremde sind gar niemals anzunehmen, ausser wenn sie, nebst obigen Erfordernissen, glaubliche Umstände vorbringen, warum sie in ihrer Heimath einen solchen Schritt nicht hätten thun können, auch Personen und Verbindungen des Landes als einen

BestimmungsGrund für sich haben, warum sie unsere Gegend zu Ausführung ihrer Absichten wählen, oder wenn ihnen, auf den Fall ihrer Religionsänderung, die Zusicherung des IndigenatRechts voraus ertheilt worden ist.

d) Solche AnnahmsGesuche sind der Würdigung und Entscheidung des Consistoriums unterworfen und überlassen, wohin der Pfarrer, an den eine solche Ansprache ergeht, die Anzeige zu machen hat. Ist die Aufnahme des Katechumenen beschlossen, so wird einem Geistlichen, welcher Zeit und Geschick genug dazu hat, der Auftrag gegegeben, ihn gründlich zu unterrichten. Wer diesen Auftrag erhält, kann sich demselben, ohne äusserst wichtige Gründe, nicht entziehen.

e) Vor der wirklichen Aufnahme wird der Lehrling von dem Special des Bezirks in der Stille, und nachmals von seinem Lehrer öffentlich geprüft, und zur öffentlichen Darlegung seiner erlangten hinlänglichen Religionskenntniß angehalten.

f) Während des Unterrichts wird den Dürftigen, da sie inzwischen durch Arbeiten wenig verdienen können, der nöthige Zuschuß zu einem mäßigen Unterhalt verschafft, wozu das OrtsAlmosen oder Privatsammlungen, oder in Ermanglung all anderer Wege, die Milde Serenissimi geeignet ist. Diese Unterstützung muß jedoch so mäßig seyn, daß sie nie als ReizMittel wirken kann, und hört mit dem Unterricht auf, nach dessen Vollendung der Aufgenommene lediglich selbst für sein Auskommen zu sorgen hat.

K. R. J. §. 49.

§. 14.

Gegen Abtrünnige.

Wenn ein Seelsorger wahrnimmt, daß Jemand von unserer Kirche abtreten wollte, so hat er

a) ebenfalls eine Anzeige davon dem Consisto-rium zu machen.

b) So wenig Jemand vor den Unterscheidungs-Jahren von einer andern Kirche in die unsrige aufgenommen wird, eben so wenig darf auch vor Erreichung derselben ein Glied unserer Kirche zu einer andern übergehen. Es muß vielmehr für die Sequestration der Person vor allen Dingen gesorgt, und ihr ein hinlänglicher Unterricht ertheilt, dabei aber auch den Nebenabsichten, die in jungen Jahren vorzüglich stark wirken, entgegen gearbeitet werden.

c) Nach Erreichung der Unterscheidungs-Jahre und Vollendung des Unterrichts ist jedem ganz freie Wahl gelassen, zu welcher Religion er sich bekennen wolle.

d) Erwachsene hingegen schützt das Consistorium blos gegen die Willensfreiheit hemmenden Verhältnisse, und läßt ihnen durch einen Geistlichen die Bedenklichkeiten ihres Schrittes zu erkennen geben. Dabei muß ihnen jedoch die vollkommenste Freiheit des Entschlusses gelassen werden *), ohne daß sie in ihren bürgerlichen oder häuslichen Verhältnissen dessen im mindesten entgelten dürfen, ausser daß sie an den Aemtern und Particular-Verhältnissen, wozu nach

---

*) Wer erkennt hier nicht den freien und humanen Geist des Protestantismus?

unserer LandesVerfassung die evangelische Religion erforderlich ist, keinen Antheil nehmen können.

K. R. I. §. 50. Das übrige zu den Verhältnissen der verschiedenen Confessionen gehörige, kommt unter einzelnen Artikeln vor, als: Feier der Feiertage, §. 56. Zulassung fremder Religionsgenossen zum Abendmal, §. 124. Aufsicht auf die Kinder und das Gesinde fremder Religionsgenossen, §. 344. und 347. Wirkung der geschlossenen Zeiten, §. 454. Aufgehobenes EheHinderniß, §. 466. Forum der Ehestrittigkeiten, §. 487. Trauscheine, §. 499. Trauung, §. 519. ReligionsErziehung der Kinder, §. 522. Pfarramtliche Aushülfe, §. 575. lit. c. u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Verhältniß der Separatisten gegen den Staat und die evangelische Landeskirche.

§. 15.

Allgemeine Beurtheilung derselben.

Obgleich solche, theils aus irrigen religiösen Vorstellungen, theils aus sträflichen politischen Absichten entstandene Secten, die von der Gemeinschaft der protestantischen Kirche sich abgesondert haben, auch bei einer redlich guten Absicht ihrer Anhänger, weder zum Vortheil ihrer selbst, noch zum Nutzen des Staats bestehen können, indem sie sich der bessern Mittel zu ihrer sittlichen Ausbildung, so wie des allgemeinen Vereinigungspunktes der christlichen Eintracht berauben; so fordert es doch auf der einen Seite die gegen irrende Gewissen zu beweisende

Schonung, sie nicht mit Zwangsmitteln von ihrem Wahn abbringen zu wollen, auf der andern aber das Wohl des Staats und der kirchlichen Verhältnisse, gewisse Bedingungen festzusetzen, unter welchen ihnen, unter landesherrlichem Schutz, die Fortübung ihrer Meinungen und Gebräuche gestattet werden kann.

I. Kapitel.

Ihre weltlichen Staatsverhältnisse.

§. 16.

Schuldigkeit des Gehorsams gegen die Obrigkeit.

Sie müssen sich allen bürgerlichen Pflichten und Obliegenheiten, gleich andern Unterthanen unterziehen, ihrer rechtmäßigen Obrigkeit Achtung und Gehorsam erweisen, und die ergehenden LandesVerordnungen, ohne Ausnahme, jedoch mit Rücksichtnahme auf Eidesleistungen (nach §. 390) befolgen.

§. 17.

Weltliche Feier der Feiertage.

Alle Störung der Landeskirche und ihrer Glieder mittelst Profanation der Sonn- Fest- und Buß-Tage durch Arbeit, Geräusch, oder wohl gar durch ein verächtliches Betragen und Injurien gegen die Kirche und ihre Diener, haben sie bei nachdrücklicher Strafe zu vermeiden.

§. 18.

Beschränkung des Zwecks ihrer Versammlungen.

a) Es ist ihnen kein anderer als religiöser Zweck bei ihren Versammlungen erlaubt, jedes politische Gespräch aber, bei zu befürchtender Aufhebung der Erlaubniß sich zu versammeln, verboten.

b) Sobald dergleichen Leute oder Gesellschaften nur darum sich zusammen thun, um unter dem Vorwand der Religion, der bürgerlichen Ordnung und Kirchenzucht sich zu entziehen und dem Müßiggange nachzuhängen, so sollen ihre Versammlungen durch polizeiliche Gewalt zerstört, und jene, die gegen das landesherrliche Verbot in dergleichen Conventikeln sich betreten lassen, zu einer Gefängnißstrafe von einigen Tagen, bei beharrlichem Ungehorsam aber zu einer schärferen Strafe, nebst denen, die einer solchen unbefugten Gesellschaft Unterkunft geben, verurtheilt werden.

c) Um sich von Seiten der Obrigkeit der Unschädlichkeit ihrer Absichten zu versichern, müssen ihre Versammlungen von Zeit zu Zeit durch die Polizey visitirt werden, wozu eine eigene weltliche Person von protestantischer Religion und unbescholtenem Charakter bestellt wird, welche dem vorgesetzten Amte Bericht über den Befund abzustatten hat.

d) Auch in die Berichte der KirchenInspectionen muß die Bemerkung der geschehenen Nachforschung über die Befolgung dieser Verordnung aufgenommen werden.

§. 19.

Genuß bürgerlicher Rechte.

So lange die Separatisten den ihnen gegebenen Vorschriften sich gemäß betragen, und an allen bürgerlichen Lasten Antheil nehmen, so lange kommt ihnen auch der Genuß aller bürgerlichen Rechte und Freiheiten, die ihnen zu ihrem Unterhalte nöthig sind, z. B. das Recht, Güter zu besitzen, an den Ge-

meindsNutzungen Antheil zu nehmen, bürgerliches Gewerb zu treiben ꝛc. zu gut; hingegen können sie, ausserwesentliche Berechtigungen, als: das Recht, Aemter jeder Art zu bekleiden, nicht ansprechen, und ihre Weiber nicht zu Hebammen bestellt werden.

II. Kapitel.

Ihre kirchlichen Verhältnisse.

§. 20.

Umfang ihrer GesellschaftsRechte.

a) Sie haben keine Befugnisse einer constituirten KirchenGesellschaft und keine Obern mit geistlicher Gerichtsbarkeit, jedoch

b) bleibt ihnen jede geistliche Uibung und Handlung in und auser ihren Versammlungen, und die freie Wahl der geistlichen Bücher, unverwehrt.

c) Vermöge der ihnen zustehenden Gewissens-Freiheit können sie zu den eigentlichen geistlichen Verrichtungen der evangelischen Kirche, als Besuchung des Gottesdienstes und dem Gebrauch der Sacramente nicht angehalten werden, doch mit Ausnahme der Taufe und des katechetischen Unterrichts. Hingegen

d) sind sie allen äussern KirchenpolizeiGesetzen unterworfen, und haben alle kirchlichen Lasten, sie mögen in Handlungen, wie z. B. Frohnen zu den Kirchen- Schul- und PfarrHaus-Bauwesen, oder in Geld- und NaturalienBeiträgen, als Zehnden, Stolgebüren und Emolumenten, welche den Kirchen-Dienern, Schulmeistern und Mößnern für Taufen,

Hochzeiten, Leichen, SchulUnterricht u. d. gl. gebüren, gleich den KirchenGliedern zu entrichten, und können dazu, nöthigen Falls, durch Execution angehalten werden; wo aber dergleichen Gebüren keine bestimmte Taxe haben sollten, und die Casualien nicht auf gleiche Weise bezogen würden, kann nur so viel von den Separatisten gefordert werden, als ein jeder Bürger im äussersten Fall, z. B. wenn er keine Leichenpredigt für seinen Todten halten läßt, bezahlen muß. (vergl. Stolgebühre §. 613.)

e) In ihren Beerdigungen sind sie den allgemeinen Policeyordnungen (s. §. 164.) unterworfen.

f) Die evangelischen Geistlichen des Orts sind nicht berechtigt, besagten Versammlungen sich aufzudringen, wohl aber verpflichtet, auf dem Wege des Zutrauens sich den Eingang zu denselben zu eröffnen, um die getrennten KirchenGlieder wieder zu vereinigen.

g) Die Versammlungen der Separatisten dürfen nie unter dem öffentlichen Gottesdienst, nicht auf freiem Feld oder in Wäldern, sondern nur im Hause eines angesessenen Bürgers gehalten werden, welches zwar an Sonn = Feier = Buß = und BetTagen und an Werktagen erlaubt ist, jedoch daß sie an diesen niemals vor geendigter ArbeitsZeit anfangen, und niemals im Winter nach 8 Uhr oder im Sommer nach der BetGlocke fortdauern dürfen. Jeder Uibertreter verfällt in eine Geldstrafe von 1 fl., und ein Hausvater, der die Gesellschaft zu verbotener Zeit oder auf unerlaubte Art bei sich aufnimmt, in eine Strafe von 5 fl., wovon in der badischen Pfalzgrav=

gravschaft die eine Hälfte dem lutherischen, und die andere dem reformirten KirchenFond, in der Markgravschaft aber das Ganze der evangelischen Waisen-Kasse zufällt.

h) Einer separatistischen Versammlung dürfen nicht über 15 Personen anwohnen, worunter nicht über $\frac{1}{3}$ aus andern Orten seyn soll. Den Gliedern einer Gesellschaft, sie seyen fremd oder einheimisch, ist es nicht erlaubt, von einer Gesellschaft zur andern herum zu schweifen, sondern sie sind verbunden, der geist- und weltlichen evangelischen Obrigkeit anzuzeigen, zu welcher Gesellschaft sie sich halten, und in welchem Hause sie sich versammeln wollen, und dürfen, zu Vermeidung des Auslaufens und Proselytenmachens, bei Gefängnißstrafe, in keiner andern, als derjenigen Versammlung, welcher sie zugeschrieben sind, sich betreten lassen.

§. 21.

Befugniß der Separatisten in Ansehung ihrer religiösen KinderErziehung.

a) Alle Kinder der Separatisten müssen zur Taufe befördert werden, um die Rechte christlicher Staatsbürger genießen zu können. Machen die Eltern innerhalb 6 Wochen nach der Geburt des Kindes nicht selbst die Anzeige zur Vornahme der Taufe beim Pfarramt, so sind sodann die Kinder ohne weiters in die Kirche zur Taufe zu bringen und nach der Gewohnheit der Kirche zu taufen.

b) Die Taufe selbst an ihren Kindern vorzunehmen, ist den Separatisten, den Nothfall ausgenommen, nicht erlaubt; ein von denselben unbefugter

Weise getauftes Kind, wird zwar nicht wieder getauft, aber doch in der Kirche vorgestellt und in das Taufbuch eingetragen, wornach der Uibertreter nach Ober- und Spezialat- oder Inspectorat-amtlicher Untersuchung von dem betreffenden KirchenCollegium eine angemessene Strafe zu gewarten hat, welche bei wiederholter Widerspenstigkeit empfindlich geschärft wird.

c) Um die Kinder der Separatisten vor Rohheit und Unwissenheit zu schützen, sollen sie ernstlich zur Schule angehalten, und diejenigen Eltern, die ihre Kinder absichtlich davon zurückhalten, mit dem Gedoppelten der gewöhnlichen Schulversäumnißstrafen belegt, auch die Kinder, im Fall beharrlicher Renitenz der Eltern, durch den Büttel, welchem dafür der Widerspenstige einen Lohn zu entrichten hat, aus dem Hause geholt und in die Schule geführt werden.

d) Da diese Secte noch kein festes Glaubens-Bekenntniß aufzuweisen hat, und mit keinen zweckmäßigen UnterrichtsAnstalten versehen ist, so müssen die Kinder derselben nicht nur an dem gewöhnlichen ReligionsUnterricht in der Schule Antheil nehmen, sondern sie sind auch zum Besuch des Katechumenen Unterrichts desjenigen Religionstheils, dem die Secte nach den Landesgesetzen zur äussern KirchenGemeinschaft angehört, verbunden; die Confirmation darf jedoch, auf Verlangen der Eltern, bis zu Erreichung des UnterscheidungsJahres (s. §. 536.) aufgeschoben und dann je nach dem eigenen Wunsche des Kindes vorgenommen oder unterlassen, jedoch einer solchen noch nicht confirmirten Person vorher nie-

mals der Eintritt in den Ehestand gestattet werden.

§. 22.

Anwendbarkeit dieser Princip'en.

Diese gesetzlich gestattete Abweichung der Separatisten von der protestantischen Kirchenordnung **ist anwendbar:**

a) Wenn beide Eltern dem Separatismus zugethan sind, oder

b) wenn der nicht dazu haltende Ehetheil doch hierinn mit dem Wunsch des andern übereinstimmt.

Sie ist aber **nicht anwendbar:**

a) Wenn diese Fälle nicht vorhanden, sondern ein Ehetheil dem Separatismus entgegen ist; oder

b) wenn der eine Ehetheil schon unseparirt von der protestantischen Kirche gestorben ist, in welchem Falle sein Wille als übereinstimmend mit den protestantischen Kirchengesetzen supponirt und als solcher wirklicher oder vermuthlicher Wille dem Willen des sectirischen Theils vorgezogen wird.

Reg. Bl. 1805. Nro. 8.

Es ist auffallend, wie sehr die Separatisten im Wirtembergischen überhand genommen haben, da man doch in unserm, so nahe angrenzenden Vaterlande nur wenige Spuren davon wahrgenommen hat. Bei dem A. 1711 im Wirtembergischen aufgestellten Grundsatze, die Anhänger dieser Secte, bei fortdauernder Absonderung von der gemein üblichen KirchenOrdnung, des Landes zu verweisen, verlohr jenes Land eine große Menge wohlhabender und friedlicher Bewohner.

Zweiter Titel.
Von dem öffentlichen ReligionsVortrage.

Erster Abschnitt.
Von dem ReligionsVortrage selbst.

I. Kapitel.
Nach dem Lehrbegriff.

§. 23.

Forderung der Reinheit der evangelischen Lehre.

Weder die symbolischen Bücher, noch die Ansicht des Consistorii sind der Maasstab zur Beurtheilung der Reinheit der evangelischen Lehre, sondern nur allein die Lehren des neuen Testaments, wie sie aus dem Zusammenhange dem gemeinen Menschenverstande sich darstellen. Was von einem ReligionsLehrer in Hinsicht des LehrBegriffs erwartet wird, darüber erklärt sich die KirchenRathsInstruction von 1797 §. 8. 9. also: „Da nach unserer evangelischen KirchenVerfassung die klaren Aussprüche der heiligen Schrift als die einzige Norm des Glaubens angenommen sind, so wird von einem Religionslehrer nicht gefordert, daß er in seinen freien Vorträgen von den Formen und AusdrucksArten, deren die ersten Ver-

fasser unserer Religionsbekenntnisse sich bedient haben, Gebrauch mache, wenn ihn nicht seine eigene Uiberzeugung dazu treibet; jedoch ist es ihm auch nicht erlaubt, wenn er die AusdrucksArten der ersten Reformatoren nicht passend findet, dann von der ganzen dadurch bezeichneten Lehre zu abstrahiren, mithin auch die biblische Darstellung derselben, weil sie ihm etwa auch nicht convenient dünkt, zu hinterhalten, oder wohl gar seine eigenen abweichenden Vorstellungsarten und Denkformen in jenen Vorträgen, die er berufshalber hält, der Gemeinde als Glaubens-Lehre vorzutragen. In solchen Fällen hat er sich in seinem Amte an die klaren Aussprüche der heiligen Schrift allein zu halten, und diese von ihrer möglichst practischen Seite vorzutragen, wobei jeder Lehrer die Freiheit hat, diejenigen der verschiedenen für eine und dieselbe Hauptsache in der heiligen Schrift dargereichten VorstellungsArten vorzüglich zu wählen, die ihm am meisten geeignet scheint, um das practische Ehristenthum dadurch zu befördern, ohne deßwegen andere Lehrer, welche eine andere dieser VorstellungsArten als Mittel zu Erreichung des Zwecks brauchbar finden, zu tadeln, oder von ihnen Tadel besorgen zu dürfen."

Auch sonst werden die ReligionsLehrer dringend aufgefordert, in Predigten, Katechisationen und andern öffentlichen Vorträgen, genau bei jenen Vorstellungen zu bleiben, welche die heilige Schrift jedem unbefangenen BibelLeser darbietet. Insbesondere wird die Rechtfertigung des Sünders durch Christi Leiden und Tod, und durch den Glauben an

sein Verdienst, der ohne rechtschaffene Veränderung des Sinnes sich nicht denken läßt, und in einem neuen Leben sich zeigt, als eine Grundveste des protestantischen Glaubens angesehen. „Wer (heißt es Synd. Bef. 1802. §. 69.) diesen Glauben als vernunftwidrig und der Tugend nachtheilig darstellt, und die Gemeinde vom Vertrauen auf Christum zum Vertrauen auf eigene Kraft, die zum Schaffen der Seligkeit hinreiche, zu führen sucht, wer aus den Urkunden des Christenthums nur das nimmt, was er auch aus Vernunft und Erfahrungs-Gründen als wahr erkennt, wer Christum nicht als den sichtbaren persönlichen Repräsentanten der unsichtbaren ewigen Gottheit, für das lebende, herrschende Oberhaupt der Schöpfung predigen will, wer Kraft zur Tugend und Grund zur Ruhe, Erlösung und Seligkeit nicht auf ihn gründet, den können wir für einen evangelischen Lehrer nicht ansehen, noch vielweniger ihm eine Gemeinde anvertrauen."

Vergl. §. 566.

Vergl. die SchlußErmahnung des a. Syn. B. und S. B. 1794. §. 7. 36. LandesOrdn. Tit. I. T. 1. u. f.

§. 24.

Behandlung der von der evangel. Reinheit abweichenden Lehrer.

Wenn in öffentlichen Vorträgen etwas der evangelischen Lehre zuwiderlaufendes von einem Special-Superintendenten wahrgenommen wird, so soll zuerst freundliche Belehrung, nie aber befehlende oder verweisende Superiorität angewendet werden, indem der Fehler meistens aus Mangel der Einsicht in die so wichtige und feine Grenzlinie zwischen Glaubens-

Freiheit und LehrFreiheit entspringt. Bleibt jedoch die wiederholte freundschaftliche Belehrung ohne Frucht, so wird nach erhobenem Gutachten des Specials und der drei ältesten Geistlichen der Diöces, zu welcher der in Frage stehende Lehrer gehört, über die Räthlichkeit, diesen Mangel mit Nachsicht zu tragen, oder durch Entfernung eines solchen Subjects von Lehrstellen es unschädlich zu machen, gutächtlicher Bericht vom Consistorium an Serenissimum erstattet. Bei der Entscheidung kommt es hauptsächlich darauf an, ob der Beklagte die Lehre von der RegierungsGewalt Christi in der Kirche des neuen Bundes, die er durch Leiden und Tod sich erworben, und dann durch Auferstehung und Hingang zum Vater davon Besitz genommen hat, und die Verpflichtung der Glaubigen, ihn als solchen zu verehren und seine von ihm und seinen Aposteln gegebenen Vorschriften als ein sie bindendes Gesetz zu erfüllen, beibehalte, oder diese durch entgegengesetzte Deutungen untergrabe und den Glauben an die RegierungsGewalt desselben zu schwächen oder zu zernichten suche, als welch letzteres, so wie dem Grundbegriff der protestantischen Kirche, wie sie von den Obrigkeiten Teutschlands anerkannt und zur Reichsbürgerschaft aufgenommen wurde, also auch dem Wohle der Staaten entgegen ist, und niemals geduldet werden kann. (vergl. §. 545.)

§. 25.

Weitere Freiheit bei PrivatBelehrungen.

Einem mit gründlichen Kenntnissen und reinen Absichten ausgerüsteten ReligionsLehrer ist es jedoch

unverwehrt, in Privatunterredungen jenen, die über den Sinn einzelner BibelWahrheiten, welche ihnen in die Masse ihrer übrigen Kenntnisse nicht einpassend scheinen, mehrere Aufklärung verlangen, solche unter denjenigen Denkformen und Ausdrücken zu geben, die er selbst nach eigener gewissenhafter Forschung für die richtigste, und nach den Fähigkeiten und Vorkenntnissen des Rathfragenden für die faßlichste hält.

K. R. J. §. 9. 10. Vergl. §. 176.

Ausführlich hierüber spricht Herr geheimer Rath Brauer in seiner Schrift: über den Protestantismus. Karlsruhe 1802.

II. Kapitel.

Nach der Zweckmäßigkeit.

§. 26.

Bestimmung derselben.

a) Der Religionsvortrag soll weder in unfruchtbarem Dogmatisiren, noch in blosem Moralisiren bestehen, sondern an die Dogmen der Religion sollen die manigfaltigen Pflichten und Tröstungen, welche jene in den verschiedenen Lagen und Bedrängnissen darbieten, angeknüpft, und die dem Christenthum eigenthümlichen Motive als HauptMotive zur Empfehlung der Tugend angewendet werden.

b) Nur das ist eine für den Religionsunterricht gemeinnützige Wahrheit, die zur übrigen IdeenMasse des Volkes paßt und durch Analogie mit diesen leicht reproducirt wird, und als BestimmungsGrund für den Willen wirken kann. Alles, was über diesen Kreis sich erhebt, bleibt unfruchtbar.

c) Nur das ist für den öffentlichen Religions-Vortrag geeignet, was ohne gelehrte Kenntniß, als eine aus der heiligen Schrift schon nach gemeinen MenschenBegriffen fließende Wahrheit dargestellt werden kann. Ist ein Lehrer der Meinung, dieser oder jener Satz sey eine von Christo gewählte Accomodation, um nicht gegen herrschende VolksBegriffe anzustoßen, so lernt er hieran, sich den Volksbegriffen in seinem Vortrage ebenfalls zu accommodiren.

d) Zweifel über die Anwendbarkeit dieser Sätze auf einzelne Lehrwahrheiten gehören zur brüderlichen Besprechung auf die Synode. (§. 60.)

e) Auch auf die Einkleidung der Vorträge, ihre Faßlichkeit, Schicklichkeit für das bestimmte Auditorium und Erwecklichkeit, so wie auf Modulation der Stimme und Anstand im Aeusserlichen soll bei jüngern Geistlichen, die noch einer Fortbildung fähig und bedürftig sind, gesehen werden, und wo ein Mangel sich erzeigt, durch Erinnerung und guten Rath demselben abgeholfen, vorzüglich aber sollen die Vicarien und Candidaten an den SuperintendenturOrten von den KirchenRäthen, Superintendenten und Stadtpfarrern in ihren Vorträgen öfters beobachtet werden.

S. B. 1794. §. 7. 36. K. R. J. §. 11.

III. Kapitel.

Nach bestimmten Texten.

§. 27.

In wie fern.

Ungeachtet des Wunsches mehrerer Prediger des

Landes nach gänzlicher Freilassung der Texte, blieb eine solche Freistellung nur auf die Wochenpredigten und Casualien eingeschränkt, und sind auf alle Sonn= Fest= und Feiertage, sowohl bei Vor= als Nachmittagspredigten bestimmte Texte, für das ganze Jahr, vorgeschrieben.

§. 28.

Versuch einer weitern Freiheit.

Doch wurde 1789 den Predigern freigestellt, eine Zeit lang nach einander ein ganzes biblisches Buch zum Grunde ihrer Predigten zu legen, welches aber vorher dem Consistorium angezeigt werden mußte. Da aber von dieser Erlaubniß nur wenig Gebrauch gemacht wurde, so fand man um so mehr Grund, auf Beibehaltung vorgeschriebener Texte zu beharren.

§. 29.

Verbesserung der TextSammlung.

Bei der 1794 vom Consistorium veranstalteten Revision der PericopenSammlung wurden die Evangelien auf eine der Geschichtsfolge angemessene Art geordnet, und vom Trinitatis= bis ErndteFest eine doppelte Reihe von Evangelien zu mehrerer Wahl bestimmt, denselben zwei Reihen von Texten beigefügt, wovon die eine aus der evangelischen und ApostelGeschichte das Vorzüglichste von den Reden und Schicksalen Jesu Christi und der Apostel, was in den Evangelien nicht vorkommt, enthält, die andere aber meist aus den apostolischen Briefen die in den Episteln nicht vorkommenden Stellen, welche vorzüglich zur Abhandlung von speciellen Glaubens= und SittenLehren Anlaß geben, in sich schließt.

§. 30.

Ordnung in Abhandlung dieser Texte.

In Städten und Orten, wo doppelte Predigten gehalten werden, soll ein Jahr um das andere Morgens über die Evangelien und Nachmittags über die Episteln, oder Morgens über die evangelischen GeschichtsTexte und Nachmittags über die epistolischen LehrTexte, in beständiger Abwechslung, gepredigt werden. Auf dem Lande hingegen, wo nur eine Predigt gehalten wird, sollen nach einem sechsjährigen Turnus erst die Evangelien, dann die GeschichtsTexte, hierauf die Episteln, dann abermals die GeschichtsTexte, hierauf wieder die Evangelien, endlich die LehrTexte, und so nachmals wieder bei den Evangelien anfangend, vorgetragen werden, und ist der Anfang des Turnus vom Kirchen-Jahr 1790 an zu rechnen.

In den Jahren, wo die Evangelien auf dem Lande vorkommen, fängt der Vortrag der Leidens-Geschichte mit dem ersten Sonntag in der Fasten, nach Anleitung der harmonischen LeidensGeschichte, an, welches auch abwechselnd in dem Jahre, wo die Episteln vorkommen, und mithin ein Jahr um das andere eintritt; in jenen Jahren aber, wo die Geschichts- oder LehrTexte vorkommen, soll er mit Palmarum anfangen. In Städten beginnt er ebenfalls, wenn die Evangelien vorkommen, bei der Morgen-Predigt, mit dem ersten Sonntag in der Fasten, aber nur von Palmarum an einschließlich wird die Passionsgeschichte in den Nachmittagspredigten continuirt, und im TextJahr fängt sie Morgens und Nachmittags erst mit Palmarum an.

S. B. 1789. §. 12. 1793. §. 46. 1794. §. 26.

Das Verzeichniß dieser Texte nebst dem jährlichen Turnus derselben steht in einer Tabelle, Syn. Bef. 1794, Tab. I. so wie in einem eigenen TextBüchlein, in welches auch die harmonische Leidensgeschichte aufgenommen ist.

§. 31.

Beibehaltung und Benutzung dieser Texte.

Die Prediger sollen sich nicht nur genau an die vorgeschriebenen Texte halten, wie der Sonntag sie giebt, sondern auch sie sorgfältig benutzen, die darinn enthaltenen GlaubensWahrheiten nicht mit Stillschweigen übergehn, und eben so wenig sie zu einem bloßen Motto herabwürdigen.

S. B. 1802. SchlußErmahnung.

§. 32.

Anwendung des Katechismus auf den Text.

Bei Predigten über Evangelien und Episteln soll, je nachdem die Materien sich schicken, ein Hauptstück des Katechismus mit erklärt und im Umlauf eines Jahres der ganze Katechismus auf diese Weise durchgangen werden.

S. B. pro 1769, p. 12. 1774, p. 3. 1777, p. 2. 1784, p. 6.

IV. Kapitel.

Nach einigen bestimmten Thematen.

§. 33.

Angabe dieser Thematen.

In einer jeden Pfarrei müßen wenigstens einmal jährlich Predigten gehalten werden, über: Eidestreue, Erziehung, Keuschheit, Sonntagsfeier, Luxus, Händel und Todtschläge.

§. 34.

Freistellung des Sonntags zur Abhandlung.

Diese Themata mußten sonst an bestimmten Sonntagen abgehandelt werden, da man aber, auf die Vorstellung der Synoden, sich überzeugte, daß durch die Festsetzung gewisser Materien auf einen bestimmten Sonntag der beabsichtete Zweck nicht erreicht werde, indem die durch solche Vorträge am meisten betroffenen Personen an diesem Tage die Kirche meiden könnten, so wurde den Predigern überlassen, obige Themata bei schicklicher Gelegenheit, doch mit der Einsicht abzuhandeln, daß zur Erziehungs- oder Schulpredigt jedesmal einer der vier Sonntage des Früh- oder Spätjahrs, zwischen welche der Anfang der Sommer- oder Winterschule (s. §. 202.) fällt, gewählt, immer aber der Tag der Abhaltung der vorgeschriebenen Gegenstände zum VisitationsProtocoll angegeben werde.

S. B. 1793. §. 45. 1794. §. 25.

V. Kapitel.

Nach besondern, der ReligionsUibung gewidmeten Gelegenheiten.

A. Festsetzung dieser Gelegenheiten.

§. 35.

Im Allgemeinen.

Zur öffentlichen ReligionsUibung sind bestimmt: alle Sonn- Fest- und Feiertage, der monatliche Bettag und die WochenAndachten.

Art. I. Geordnete Fest=. Tage.

§. 36.

Angabe derselben.

Ausser den gewöhnlichen Sonntagen sind als **Festtage**, das ist als bestimmte Sonntage, welche zu besonderen religiösen Gegenständen gewiedmet sind, festgesetzt:

a) Der erste **AdventsSonntag**, als der Anfang des Kirchenjahrs, zum Andenken des Segens, welcher der Menschheit durch Stiftung der christlichen KirchenGemeinschaft zugegangen ist.

b) Der **OsterSonntag**, zum Andenken der Auferstehung unsers Herrn.

c) Der **PfingstSonntag**, zum Andenken der Ausbreitung der Offenbarung unter die Völker.

d) Der letzte Sonntag im KirchenJahr oder Sonntag vor dem **ersten Advent**, als **Erndte= und Dankfest.**

Art. II. Festgesetzte FeierTage.

§. 37.

Angabe derselben.

Als **FeierTage**, das ist als solche, die auf andere Tage, als Sonntage, je nachdem sie jährlich fallen, gefeiert werden, sind bestimmt:

a) et b) Der erste und zweite **Weihnachtsfeiertag**, zum Danke für die Menschwerdung Christi.

c) Der **Neujahrstag**, zum Danke für die von der Vorsehung verliehenen Staats = und Familien=Wohlthaten.

d) et e) Der **GrüneDonnerstag** und **Charfreitag**, der eine, (nicht als Stiftungsfest des Abendmahls, indem sonst ein ähnliches auch für die Taufe gefeiert werden müßte, sondern,) als Anfang, der andre als das Ende der letzten Leiden Jesu, beide zum Dank für die Versöhnung der Menschen mit Gott durch Leiden und Sterben unseres Herrn. Letzterer wird zugleich als der allgemeine jährliche Buß- Bet- und Danktag begangen.

Heftige Erderschütterungen A. 1756. gaben Anlaß, daß der Charfreitag unter ausdrücklichem Gebot des Fastens gefeiert werden mußte, was aber jetzt nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben ist. Mcpt v. 19. Merz 1756.

f) Der **OsterMontag**, als Fortsetzung des Zwecks vom OsterSonntag.

g) Der **Himmelfarthstag**, zum Gedächtniß der von unserm Herrn übernommenen Regierung seiner Kirche.

h) Der **PfingstMontag**, als Fortsetzung des Zwecks vom PfingstSonntag.

§. 38.

Aufgehobene Feiertage.

Aufgehoben und für immer als gewöhnliche Werktage erklärt sind: der drei Königstag und Mariä Verkündigungstag.

S. B. 1798. §. 32. Reg. Bl. 1804. N. 41.

Mit Einschränkung der Feiertage wurde in unserer LandesKirche der erste Anfang schon 1756 gemacht, wo dieselben auf die bisher bestandene Zahl, von einer größern Menge reducirt wurden. So wurde das ReformationsFest, das dem Andenken der 1556 im Baden-Durlachischen geschehenen Einführung der evangelischen

Lehre gewidmet war, gegen das Ende des 17ten Seculums wieder aufgehoben. Die Aufhebung obiger Feiertage geschah nach allmähliger Vorbereitung, indem das Fest der Empfängniß A. 1803 auf den Oster-Montag verlegt und 1804 mit Stillschweigen übergangen wurde. Die, statt dieser eingegangenen Feiertage, vorgeschlagene Einführung einer jährlichen allgemeinen Todtenfeier ist vor der Hand unterblieben.

Art. III. Festgesetzte WochenAndachten.

§. 39.
Im Allgemeinen.

Zu denselben gehören: der monatliche Bettag, die WochenBetstunden und die WochenKinderlehre.

§. 40.
Insbesondere der monatliche Bettag.

An einem, nach verschiedenen Diöcesen verschiedenen Tage, gewöhnlich aber am Freitag, in der ersten Woche eines jeden Monats, wird der monatliche Bettag gehalten, wenn anders nicht ein Feiertag unmittelbar vorangeht oder nachfolgt, als in welchen Fällen er 8 Tage darauf gefeiert werden muß.

Nachdem dieser Bettag in den 1720er Jahren beinahe überall im Lande eingegangen war, wurde er zur Zeit des, wegen der polnischen Königswahl 1733 ausgebrochenen Krieges in demselben Jahre wieder allgemein eingeführt.

§. 41.
WochenBetstunden.

Die Betstunden sollen wöchentlich 3 bis 4 mal mit Ausnahme der Charwoche, wo ihre Veranstaltung

kung an allen Werktagen befohlen ist, gehalten werden und zwar in Städten um ¼ auf 11 Uhr, auf dem Lande, in den für den Landmann schicklichsten Frühstunden, und steht es dem Pfarrer frei, wenn er den Besuch derselben zu befördern glaubt, ohne sich an einen bestimmten Tag zu binden, die einfallenden RegenTage hierzu zu wählen, doch so, daß, wenn vor dem Freitag in solcher Woche kein Regen-Tag eingefallen, an diesem Tage nothwendig Betstunde gehalten werden muß.

§. 42.

Wochen-Kinderlehre.

Eine der wöchentlichen Betstunden ist zur Katechismus-Lehre mit den oberen Classen der Schul-Jugend bestimmt, und wo sich Schwierigkeiten dagegen hervorthun, die Einführung derselben, dem Ermessen des Pfarrers, unter Inspection des Specials überlassen.

Gerstl. Th. 1. p. 28. S. B. pro 1769 p. 5. et 8. S. B. 1793 §. 47. et 61. R. A. 1. p. 86. et p. 437. lit. q. Vergl. R. A. 1. p. 752. et p. 756. Schul O. §. 21.

B. Feier dieser der Religions-Uibung gewiedmeten Gelegenheiten.

Art. I. Kirchliche Feier derselben.

§. 43.

Feier der Sonn- Fest- und Feiertage.

a) In Städten, wo mehrere Prediger sind, bestehen die gottesdienstlichen Verrichtungen an diesen Tagen in einer Früh- und Nachmittagspredigt, nebst KinderLehre, mit Ausnahme der zweiten Feiertage, wo die Nachmittagspredigt cessirt.

b) **Auf dem Lande** hingegen macht die Frühpredigt und KinderLehre (s. §. 251.) die gewöhnliche Sonn- Fest- und Feiertägliche öffentliche GottesVerehrung aus, und nur am Charfreitag wird auch hier eine doppelte Predigt erfordert.

c) Anstatt der in Städten eingeführten Nachmittagspredigt, ist auf dem Lande noch ein dritter Gottesdienst nach der Sonntagsschule (s. §. 256.) und KinderLehre zu halten befohlen, in welchem der HauptInhalt der Frühpredigt wiederholt werden soll; wo derselbe nicht in Gang gebracht werden kann (wie er denn auch an den wenigsten Orten des Landes eingeführt ist) sollen die Gründe davon im VisitationsProtocoll angegeben werden.

d) Der ganze vormittägige Gottesdienst sowohl an Sonn- Fest- und Feier- als an Bettagen soll, mit Gesang und Läuten, nicht über $1\frac{1}{4}$ Stunde dauern, und davon die Predigt höchstens 1 Stunde einnehmen.

§. 44.

Besuch des Gottesdienstes.

Alle zur evangelischen Religion sich bekennenden Diener und Unterthanen sollen der Predigt und dem heiligen Abendmahl fleißig anwohnen, und diejenigen Unterthanen, welche dem einen, oder dem andern sich ganz entziehen, von der KirchenCensur zurecht gewiesen, wenn aber dieß nichts fruchtet, bei der Kirchenvisitation nebst den der KirchenCensur nicht unterworfenen Dienern, die einer ähnlichen Nachläßigkeit sich schuldig machen, dem Consistorium zur weiteren Vorkehr angezeigt werden.

Conformit. Ordnung v. 1607. §. 5. G. S. O. ad q. 2. Nro. 2. ad q. IV. Nro. 14. ad q. VI. Nro. 33. lit. i. Gerstl. T. 1. p. 30. S. B. pro 1769. p. 1. 1774. p. 5. 1789. §. 20. 1793. §. 31. et 70. R. A. I. p. 437. lit. r. Mscript v. 11. Febr. 1735. Mscript vom 31. Jan. 1733. Vergl. §. 122. et 214.

§. 45.

Feier des monatlichen Bettags.

Zu den gottesdienstlichen Verrichtungen am Bettag gehört die Abhaltung einer Frühpredigt, wozu die Zeit des Anfangs des Gottesdienstes nach dem Locale verschieden ist; doch soll sie auf dem Lande, wie bei Betstunden, so früh des Morgens, als möglich, gewählt werden.

Vergl. §. 58. S. B. 1794. §. 24.

§. 46.

Andachtsübungen in Betstunden.

In denselben wird, unter Gesang und Gebet, nach der Folge der biblischen Bücher, alten und neuen Testaments, doch mit Umgehung solcher Stellen, deren Inhalt zu unfruchtbar ist, wie jener, die blose Namen und Zahlen oder Wiederholungen von der Pracht der Stifts-Hütte ꝛc. enthalten, ein Kapitel kurz erklärt und von dem Innhalt desselben die Anwendung auf die Zuhörer gemacht.

G. S. O. ad q. VIII. N. 51. S. B. 1781. p. 8. R. A. 1. p. 437. lit. q.

Ehedem mußte anstatt der Betstunden eine Katechismus-Predigt gehalten werden. Mscpt. vom 1. Apr. 1757.

Art. II. Weltliche Feier derselben.

A. Weltliche Feier der Sonn- und Feiertage.

§. 47.

Durch Unterlassung gebotener Arbeiten.

An gebannten Feiertagen, das ist solchen, die einer weltlichen Feier unterliegen, sind

a) **alle gebotenen Arbeiten** untersagt, die nicht zu den Noth- oder Liebeswerken gehören. Es dürfen demnach keine Gesetze, Gebote oder Ladungen an solchen Tagen verkündigt werden.

b) Die Verkündigung bürgerlicher Notifikationen und weltlicher Befehle vor den Kirchenthüren ist nach Endigung des SonntagsGottesdienstes nur da erlaubt, wo wegen zerstreuter Höfe und Zinken eine andere VersammlungsArt schwürig und für die Unterthanen zeitverderblich seyn würde. Ausserdem muß die Gemeine hierzu an Werktagen um die Essens- oder FeierabendsStunde zusammen berufen werden.

c) Alle gerichtliche Verhandlungen, obrigkeitliche Verrichtungen, als: Versteigerungen, Aufbietungen der Unterthanen zu Frohnden, Vorladungen vor Gericht, sollen an denselben unterbleiben. Die GeneralSyn. D. ad q. VI. N. 33. lit. c. will sogar, daß, wenn Unterthanen von Landsaßen an diesen Tagen, oder auch nur am BetTage Frohnden zugemuthet würden, sie befugt und schuldig seyn sollten, einem solchen unchristlichen Ansinnen sich zu widersetzen. Auch die Vollziehung der Strafen an diesen Tagen ist als unanständig verworfen.

S. B. 1774. p. 5.

d) Dienstherrschaften dürfen an diesen Tagen ihre Untergebenen, Gesellen, Lehrjungen, Dienstboten u. d. gl. zu keinen andern als den täglich nothwendigen Hausverrichtungen oder Noth- und LiebesDiensten auffordern; aber auch die nothwendigen häuslichen Dienste soll jede Herrschaft möglichst so eintheilen, daß kein Untergebener an solchen Tagen von aller Besuchung des Gottesdienstes abgehalten werde. Insbesondere ist das Auswandern der Dienstboten am 2ten ChristFeiertage verboten, und soll dazu ein anderer von Oberamt und Specialat auszuschreibender schicklicher Tag gewählt werden.

Damit stimmt überein S. B. 1793. §. 31.

e) Diese Verfügung berechtigt jedoch keinen Untergebenen zu eigenmächtiger Entziehung von einer ihm zugemutheten Arbeit, sondern nur dazu, unbeschadet der einstweiligen Befolgung, die Sache seinem PfarrAmt oder der OrtspoliceyBehörde anzuzeigen, damit diese der Unordnung an einem oder dem andern Theil abhelfen.

§. 48.

Bedingte Erlaubniß freiwilliger Arbeiten.

Es ist dem Gewissen eines jeden überlassen, die zu religiösen Betrachtungen und anständigen Erholungen bestimmte Zeit, zu einer Beschäfftigung anzuwenden; nur

a) darf er durch dieselbe niemand stören,

b) darf keine während des Gottesdienstes und mit dessen Versäumung,

c) keine an öffentlichen Orten inn- oder ausser den Städten und Dörfern verrichtet werden;

d) darf keiner dem andern in seine Wohnung oder an dritte Orte nachgehen, um mit ihm weltliche, auf Gewinn abzielende, Arbeiten vorzunehmen, und ihn dadurch von der Feier des Tages abzuziehen.

§. 49.

Verbot weiterer Handthierungen.

An gebannten Sonn = und Feiertagen dürfen keine Jahr = oder Wochen-Märkte, keine gerichtliche oder aussergerichtliche Versteigerungen gehalten, keine Läden geöffnet, noch sonst Waaren öffentlich herumgetragen, herumgeführt, (worunter jedoch das Durchführen von anderwärts herkommender Wägen während der Kirche nicht zu verstehen ist, sondern das Aufladen und Abfahren unter der Kirche, es seyn von Einheimischen oder Fremden; S. B. 1802. §. 24.) ausgestellt oder feilgeboten, keine Person auf den Handel bestellt werden, und keine mit Waaren auf den Handel ausgehen. Hingegen bei einem Gewerbs-Mann oder andern Verkäufer aus eigenem Antrieb und in der Stille in dessen Haus etwas abzuholen oder einzuhandeln, ist erlaubt, wenn es nur nicht unter dem Gottesdienst, sondern zwischen demselben geschieht, und etwas ist, das in dieser Zwischenzeit ohne Geräusch und Aufsehen von einem Orte zum andern gebracht werden kann, andernfalls die Uiberbringung bis nach geendigtem letzten Gottesdienste anstehen muß.

In Städten ist noch weiter erlaubt, die täglich nothwendigen Eßwaren nach vollendetem Haupt-Gottesdienst öffentlich aufzustellen, auch solche

Morgens, vor Anfang der Gottesverehrungen, oder Abends nach Endigung derselben, zum stillen Feilbieten in die Häuser zu bringen.

§. 50.

Erlaubte öffentliche Vergnügungen.

Öffentliche Vergnügungen und Lustbarkeiten, die ohne Geräusch vollzogen werden können, als: Schauspiele, SchauAusstellungen, gesellschaftliche Zusammenkünfte in Caffee- Wirths- und andern BelustigungsOrten sind an diesen Tagen, nach Ermessen und unter Aufsicht der PoliceyObrigkeit gestattet; doch

a) sollen solche Vergnügungen in Städten und auf dem Lande, auch an den Orten, die Badgerechtigkeit haben, niemals vor Endigung des letzten Gottesdienstes angefangen, und eben so wenig durch öffentliche Aufzüge, (wie z. B. englische Reuter u. d. gl. zu halten pflegen) früher verkündet werden.

b) Solche öffentliche Belustigungen an diesen Tagen, oder an ihren Vorabenden, sollen auf dem Lande im Winter Abends 8 Uhr, im Sommer um 9 Uhr aufhören; können in den Städten jedoch von der PoliceyObrigkeit, nach Erforderniß des Locals, um eine, höchstens zwei Stunden länger, niemals aber weiter hinaus, erlaubt werden, und soll über diese gesetzte Zeit hinaus, eine Verlängerung der Ergötzlichkeiten, unter keinerlei Vorwand Statt finden.

Vergl. §. 310. lit. b.

c) **Die von Staats wegen geschlossenen Tage**, an welchen weder Arbeit, noch die vorgenannten öffentlichen Belustigungen oder GastHochzeiten erlaubt werden dürfen, sind: der 1te Advents-

Sonntag, der letzte AdventsSonntag bis 1ten Christtag einschließlich, die Charwoche, der OsterSonntag, der PfingstSonntag, (sodann an ganz katholischen Orten noch diejenigen weiteren FestTage, deren Feier eine solche gänzliche Stille nach Ermessen der Obrigkeit fordert) und ist bei diesen Tagen der Vorabend allemal mit in das Verbot eingeschlossen.

§. 51.

Fortsetzung des Vorigen.

Die **Tanzbelustigungen** *) an Sonn- und Feiertagen sind nicht mehr gänzlich verboten, doch nur unter folgenden Einschränkungen erlaubt:

a) Ausser den vorhin ausgenommenen Tagen sind noch weiter alle **Sonntage** in den **Fasten** und in der **AdventsZeit**, mit ihren **Vorabenden** ausgenommen, an welchen, weder in Städten noch auf dem Lande, Tänze gestattet werden sollen.

b) An den übrigen Sonn- und Feiertagen darf die Erlaubniß nur für solchen Tag selbst, nach geendigtem Gottesdienste, niemals aber für den Vorabend ertheilt werden, und muß an ungemischten protestantischen LandOrten zugleich das Pfarramts-Zeugniß vorgelegt werden, daß solcher Tag in diesem Kirchspiel kein Communiontag sey, indem an diesem **dort** kein Tanz erlaubt werden darf; sollte aber dennoch für denselben ein TanzZettel ertheilt werden, so hat der Pfarrer den Tanz einstweilen einzustellen und dem Amte GegenVorstellungen zu machen.

S. B. 1798. §. 18. R. A. I. p. 552. §. 5.

*) Noch im Syn. Bef. von 1793. §. 71. werden sie von den erlaubten sonntäglichen Vergnügungen ausgeschlossen.

c) Keine Hochzeitsfeier, die mit einer Mahlzeit verbunden ist, darf an Sonn = oder Feiertagen gehalten werden; auch bei trockenen Hochzeiten an diesen Tagen dürfen die Gäste vor der Abendkirche sich nicht versammeln und darf die TanzErlaubniß, wenn es auch ein Sonntag wäre, an dem sie zulässig ist, nicht über die obengesetzte Stunde verlängert werden. (Vergl. §. 335.)

d) Uiberhaupt aber soll unter keinerlei Vorwand an gebannten Feiertagen zur Verlängerung des Tanzes über die obige Stunde die Erlaubniß erheilt werden, die sonst an Werktagen zu Hochzeits = oder FastnachtsTänzen, fröhlichen Tagen (wo diese statt abgeschaffter Kirchweihen bestehen) dem Ermessen der PolizeiObrigkeit soweit frei bleibt, daß jedoch alsdann jedesmal die anderweite, zum Ausgang bestimmte Stunde in dem amtlichen Befehl bestimmt ausgedrückt seyn und genau eingehalten werden muß.

§. 52.

VorsichtsMasregeln bei Tänzen.

Bei allen öffentlichen Tänzen, sowohl an Sonn = und Feiertagen, als zu andern Zeiten, ist folgende Vorsicht zu gebrauchen.

a) In den Städten soll ein PolizeyOfficiant, auf dem Lande ein Gerichtsmann, oder sonst ein ehrbarer Bürger zum Aufseher bestellt werden, der allen Unordnungen zu steuern und dessen Anordnungen und Ermahnungen jeder Anwesende, ohne Unterschied, so gut, als ob er wirklich Staabs=Vorgesetzter wäre, und bei Vermeidung der glei=

chen Strafe des Ungehorsams, Folge zu leisten hat.

b) Bei entstandenem Streit oder Anlaß zu Händeln, hat der Aufseher auf der Stelle den Tanz, mittelst Befehls an die Musikanten, einzustellen, sodann vorerst den minder erhitzten und vernünftigsten Theil der Streitenden, den andern aber nachher erst, wenn jener schon in Ruhe seyn kann, nach Hause zu weisen, worauf die ruhig gebliebenen ihre Ergötzlichkeit wieder fortsetzen können.

c) Einem Dorfe, dessen junge Pursche in ihrem oder einem benachbarten Orte aus Anlaß eines Tanzes Händel angefangen und sie entweder nach Abwarnung des Aufsehers fortgesetzt oder sie bis zu einer solchen Schlägerei hingetrieben haben, daß mehrere zusammen mitgewirkt und niemand von ihnen mit Effect abgewehrt hat, soll ein ganzes Jahr keine Tanzerlaubniß (die Hochzeitstänze abgerechnet) gegeben werden.

Hiermit stimmt überein S. B. 1787. p. 2. 1793. §. 10. Vergl. K. A. 1. p. 552.

d) Eben dieses soll auch jenem Dorfe geschehen, von dessen jungen Purschen mehrere vereint, bei dem Auseinandergehen oder sonst auf ihrem Wege unsittliche Zunöthigungen einer Weibsperson gemacht hätten.

e) Kein öffentlicher Tanz, (mithin die FamilienBälle in Städten ausgenommen) darf ohne Anzeige bei dem Amt oder der PolizeyObrigkeit und ohne erlangte, mit Einem Gulden für jeden einzelnen Tag zu bezahlende Erlaubniß, die jedesmal auf

dem Lande dem Pfarrer vorzuweisen ist, geschehen, gleichviel ob er in freien oder geschlossenen Gesellschaften und unter dem Namen Ball oder Casino oder unter einem andern Namen gehalten werde.

§. 53.

Art und Bedingung der Ertheilung der sonntäglichen Tanzbefugniß.

Diese zugegebene Freiheit schließt nun keineswegs in sich, daß jeder Sonntag mit Tanzen hingebracht werden, oder, daß die Obrigkeit genöthiget seyn soll, TanzErlaubnisse an Sonntagen zu geben, weniger noch, daß der Wirth als ErwerbsMittel solche nachsuchen könne; sondern für die Städte und für die in der Nähe der Stadt liegenden und für deren Belustigung gewiedmeten öffentlichen Häuser ist die Anordnung der Stadtpolizey überlassen, mit der die Obrigkeiten jener Häuser zu communiciren haben; auf dem Lande aber muß, wenn an Sonntagen eine TanzErlaubniß gegeben werden will,

a) eine einstimmige oder durch Majora unterstützte Fürbitte des Gerichts, oder die Bitte einer geschlossenen, mit Erlaubniß ihrer Herrschaften oder Eltern handelnden Gesellschaft junger Leute, den Anlaß dazu geben. Die Erlaubniß

b) darf nur mit gehöriger Umwechslung einem oder einigen Wirthen des Orts, je nachdem es dessen Größe erfordert, nicht aber allen zugleich, wo mehrere in einem Dorfe sind, gegeben werden.

c) Sollen diese TanzErlaubnisse nicht zu häu-

fig gegeben werden, damit weder der moralische Charakter noch das Vermögen des Volkes darunter leide.

§. 54.

Von den Kirchweihen.

a) Die Kirchweihen, wo sie gar nicht oder nur mit Verlegung auf einen, für alle bestimmten Tag existiren, bleiben in diesem Zustande;

b) wo sie noch an verschiedenen Tagen gefeiert werden, darf es bis auf weiters dabei bleiben;

c) wenn sie auf einen Sonntag oder gebannten Feiertag fallen, darf ein damit verbundener Jahrmarkt nicht abgehalten, sondern muß derselbe, nebst dem KirchweihTanz auf den nächst folgenden Werktag verlegt werden.

d) Die fortgesetzte Belustigung auf weitere Tage oder die Nachkirchweihe ist durchaus verboten.

Hiermit correspondirt S. V. 1774. p. 3.

§. 55.

Allgemeine Verbindlichkeit dieser Verordnung.

Obige Gesetze sollen von Jedermann hohen und niedern Standes in Stadt und Land befolgt und von den Obrigteiten des Landes pünktlich gehandhabt werden.

§. 56.

Verbindlichkeit derselben in Anwendung auf die verschiedenen Confessionen.

Jene vorgeschriebene weltliche Feier der Feiertage ist zu beobachten:

a) In Orten, wo nur einerlei christliche Confession ihre öffentliche Uibung mit vollen Kirchspiels-Rechten hat, an allen jenen kirchlichen Sonn = Fest=

und Feiertagen; welche für diese Confession von ihrer KirchenObrigkeit, unter erlangter StaatsAutorisation, vorgeschrieben und geboten sind; dagegen

b) an gemischten Orten wo mehrere der gedachten Confessionen ihre **volle** KirchspielsRechte haben, sind nur solche Tage einer allgemeinen weltlichen Feier unterworfen, welche allen dort befindlichen Religionstheilen gemein sind; diejenigen hingegen, welche nur für Einen Theil kirchlich gebotene Feiertage sind, werden auch nur für diesen als gebannt geachtet, und bleibt dem andern Theile jedes weltliche Geschäfft oder Ergötzlichkeit in so weit frei, als dadurch die dem andern zu seiner ReligionsUibung nöthige Stille und Anständigkeit nicht gestört, auch kein Hausgenosse anderer Religion zur Uibertretung der für ihn geordneten Feier angehalten oder verleitet wird. (Vergl. §. 17.)

§. 57.

Strafe der Uibertretung dieser Verordnung.

Auf die Uibertretung dieser Verordnung ist im Fall des §. 47. und 48. eine Strafe von zwei Rthlr für jeden Uebertreter, in einem Falle des §. 50. mit fünf Rthlr, oder wenn gar ein geschlossener Tag dazu mißbraucht worden wäre, mit zehn Rthlrn, bei einem Falle des §. 51. mit gleichem Unterschied in acht und sechszehn Rthlr; im Fall des §. 52. lit. a. und e. eine Strafe von vier Rthlr; und im Fall des §. 54. eine Strafe von zwanzig Rthlr also gesetzt, daß jedesmal wo eine Gesellschaft an dem Vergehen Theil nimmt, der Wirth oder Unternehmer für das Ganze zu haften und $\frac{1}{3}$ als eigene Strafe für sich zu

leiden, die übrigen $\frac{2}{3}$ aber von den mit fehlenden Gesellschafts-Gliedern wieder zu fordern hat. Von dieser Strafe gebührt dem Anbringer $\frac{1}{3}$ als Rügegebühr, das übrige, wenn sie nicht vorher schon besondern Bestimmungen hat, dem kurfürstl. Fiscus.

B. Weltliche Feier der monatlichen Bußtage.

§. 58.

Festsetzung derselben.

An den monatlichen Bußtagen sind nur die, ausser dem Bann zu verrichtenden Geschäffte in den Frühstunden bis Morgens 10 Uhr, als der, ohngeachtet des verschiedenen Anfangs der Kirchen an diesen Tagen allgemein festgesetzten Zeit für die Dauer der weltlichen Feier an Bußtagen, verboten, und soll vor dieser Zeit an solchen Tagen kein Unterthan aufgefordert werden, Frohnden oder anderer Staats-Geschäffte halber, seine Heimath zu verlassen.

§. 59.

Bekanntmachung des Bettags an weltliche Dienst-Stellen.

Zu desto sicherer Feier dieses Tages soll jedes Specialat zu Anfang des Jahres ein Verzeichniß der Bettage dem Oberamte zu seiner Notiz und Communication an das Ober-Forstamt und die verrechnenden Bedienstungen übergeben.

G. S. O. ad q. VI. Nro. 32. q. VII. 39. Gerstl. T. I. p. 152. S. B. 1784. p. 6. Reg. Bl. 1805. Nro I. O. E. III. Art. 6. O. E. X. Absch. IX. N. 54. Land. Ord. Tit. I. §. 3. Vergl. S. B. 1777. p. 5. et 8. 1781. p. 6. 1789. §. 19. 21. R. A. I. p. 553. §. 7. Die Tanz-Ordnung v. 15. Dec. 1781. im A. W. B. von 1781. Nro. 52. Die neue Censur-Ordn. v. 1793.

Zweiter Abschnitt.

Mittel zur Beförderung des Religions-Vortrags.

Von den Synoden.

§. 60.

Bestimmung derselben.

a) Der ursprünglichen Absicht der Synoden gemäß, soll bei denselben die LandesGeistlichkeit bei entstandenen Neuerungen im Wissenschaftlichen der Religion sich berathschlagen, wie man dabei im Lehrvortrage sich zu verhalten habe, damit die Untersuchung der Wahrheit und biblischen Aufklärung nicht gehindert, aber auch eben so wenig die Privatmeinung Einzelner dem Volke statt der Bibelwahrheit vorgetragen, vielmehr die von den ersten KirchenReformatoren empfohlene Gleichförmigkeit der öffentlichen Lehrvorträge gehandhabt werde.

b) Allen Geistlichen, besonders aber den jüngern, sollen die Synoden durch Aufgabe wissenschaftlicher Ausarbeitungen und Besprechung darüber, eine Ermunterung zum Fortstudieren geben.

c) Besprechung über schwierige Amtsfälle aus der Pastoral-Klugheit.

d) Berathschlagung über die Quellen solcher kirchlichen Gebrechen, welche nicht blos in einzelnen Kirchspielen herrschen, und über die Mittel, durch welche die KirchenObrigkeit ihnen etwa entgegenwirken kann. Damit nicht solche Gebrechen auf den Synoden zur Sprache gebracht werden, welche nicht auf dieselbe gehören, muß bemerkt werden:

1. Die Fehler einzelner Gemeinden, wenn sie nicht auch sonst herrschend sind, gehören nicht zu den Synodalgegenständen, sondern zur Kirchenvisitation.

2. Allgemeine Klagen über das Verderben der Menschen sind nicht an ihrem Orte.

3. Das Anbringen solcher erschlaffenden Triebfedern, die zur Ausführung der Synodal- und anderer Verordnungen mitwirken sollen, ist ebenfalls kein Gegenstand der Synode, sondern der speciellen Anzeigen oder der KirchenVisitation.

4. Neue Gattungen von Gebrechen, auf welche die SynodalBefehle noch keine Rücksicht genommen haben, oder die Entdeckung neuer Quellen zu alten Gebrechen, oder neuer Mittel, ihnen entgegen zu arbeiten, sind würdige Gegenstände der SynodalBerathschlagungen. Um aber nicht schon angegebene Data und Erörterungen von neuem vorzubringen

5. ist zu wissen nöthig, ob nicht die SynodalBefehle über die zu rügenden Gebrechen bereits entschieden haben. Ein jeder Geistlicher muß daher die GeneralSynodalVerordnung sowohl, als die nachgefolgten spätern SynodalBefehle bei seinen Rathschlägen und Bemerkungen vor Augen haben, und es wurde im SynodalBefehl 1788 p. 2, u. 1789 p. 2, sogar verlangt, daß die Pfarrer bei ihren SynodalAusarbeitungen jedesmal schriftlich bezeugen sollen, daß sie die GeneralSynodalVerordnung und den neusten Synodalbefehl durchgangen haben, was aber ausser Uibung gekommen ist. Dagegen ist die jedesmalige Nachschlagung des Registers der SynodalBefehle über diejenigen Punkte, worüber man sich zu äussern wünscht, empfohlen.

6. Auch

6. Auch sollen unter die allgemeinen Fragen nicht Antworten über specielle Materien gebracht werden, wovon in der Folge besondere Fragstücke vorkommen.

§. 61.

SynodalFragen.

Den Leitfaden zu Abhandlung bestimmter, auf die Beförderung des kirchlichen Wohls Bezug habender Gegenstände, machen die in 20 Punkte gefaßten, dem SynodalBefehle von 1798 beigefügten SynodalFragen aus; wovon jeder Pfarrer und von der Herrschaft angestellter Vikarius eine oder mehrere zur Beantwortung sich wählt.

Sie sind folgende:

I. **Ob neue, vorhin minder bemerkbar gewesene Tendenzen und Ausbrüche der Sinnlichkeit herrschend zu werden beginnen?** Wo dann im Bejahungsfalle deren Natur und Gattung, deren muthmaßliche nähe und entfernte Veranlassung, sodann die schicklichsten Mittel ihnen entgegen zu arbeiten, ohne die äussere Freiheit des Bürgers zu sehr zu beschränken, angegeben werden müssen. (vergl. §. 60. lit. d.)

II. **Wie weit in den Gemeinden eine Zu- oder Abnahme der HausAndachten und besonders des eigenen christlichen Forschens in der Schrift bemerkt werde?** Die Erörterung dieser Frage setzt fleißige HausBesuche des Pfarrers bei seiner Gemeinde, und genaue Erkündigung nach Bibeln und ErbauungsBüchern voraus. Fehlen diese, und bemerkt er Kälte in der Religion, so hat er die

wahrscheinlichen Ursachen davon und die vorzuschlagenden Gegenmittel anzugeben. (vergl. §. 139. 147.)

III. **Ob in Absicht auf die Zweckmäßigkeit, Schriftmäßigkeit und Gleichförmigkeit des öffentlichen christlichen Lehrvortrages an die Gemeinden in Predigten, Katechismuslehren und Betstunden etwas zu erinnern sey?** Hierunter ist die genaueste Aufsicht des Pfarrers über die als Vicarien oder Hauslehrer bei sich habenden Candidaten begriffen, damit diese den Gemeinden nicht ihre Privatmeinungen, anstatt des Schriftvortrags aufdrängen, keineswegs aber eine inquisitionsmäßige Ausspähung der LehrArt eines andern Pfarrers verstanden. (vergl. §. 23.)

IV. **Ob etwas zur Verbesserung der Kirchengebräuche und Ceremonien vorzuschlagen sey?**

V. **Ob etwas in Absicht auf Gesang- Gebet- und Lehrbücher, auch Agenden bemerkenswerth erscheine?**

VI. **Ob eine ordentliche christliche Feier der Sonn- und Feiertage herrschend sei und ungestört beobachtet werde.** (vergl. §. 47.)

VII. **Was die kirchlichen SchulAnstalten zu ihrer Aufrechthaltung oder Verbesserung bedürfen?** Die wissenschaftliche und sittliche Bildung der SchulLehrer, deren Amtsansehen und Auskommen, ihre Methode des Unterrichts, (von den LehrBüchern handelt die 5te Frage) die Ermunterung der Kinder zum Fleiß im Lernen und Schulbesuch und zu guten Sitten, kommen hier in Betracht.

VIII. **Wie die bestehenden LehrAnstalten zur**

politischen Bildung zu erweitern, zu verbessern oder zu verändern seyn möchten? Wobei das Locale und Personale des Orts und der Bürgerverhältnisse genau abzuwägen ist.

IX. **Ob der christlichen Führung des Ehe- und Hausstandes Hindernisse sich in den Weg legen und wie solche zu beseitigen?** Erschwerung der Ehe, Neigung zum ehelosen Leben, Hang zur Ehetrennung und ehewidrigen Ausschweifungen, auch eine wechselsweis von den Ehegatten sich gönnende Nachsicht, Unduldsamkeit und EheHändel, schlechte Kinderzucht, Gleichgültigkeit gegen das Betragen des Gesindes oder unmoralische Behandlung desselben, geben hierbei die Betrachtungspunkte an die Hand.

X. **Was sonst Nützliches zu Herstellung guter Kirchendisciplin zu verfügen seyn möchte?** Hierher gehört alles, was zur Beförderung der practischen Religion und zur Hinwegräumung ihrer Hindernisse, so weit die Befugniß dazu im Kirchen-Regiment liegt, dienen kann, und nicht unter eine der bestimmten besondern Fragen sich eignet.

XI. **Ob etwas zur Vermehrung, bessern Verwaltung oder nützlichen Verwendung des KirchenVermögens und der milden Stiftungen vorzuschlagen sey?**

XII. **Ob in Absicht der Duldung fremder Religionsverwandten sich etwas widriges geäussert habe, das einer Fürsorge für die Zukunft bedürfe?** (vergl. Tit. I.)

XIII. **Wiefern Staatseinrichtungen subsistiren,**

oder neue Staatsverordnungen im Lauf eines Jahres ergangen sind, welche widrige Folgen auf den sittlichen Zustand der Unterthanen besorgen ließen? Hiermit ist dem Geistlichen ein weites Feld eröffnet, seine patriotischen Wünsche als unmittelbarer Beförderer der Sittlichkeit und Staatsbürger, mit Bescheidenheit vorzutragen.

XIV. **Ob in Absicht der Fürsorge für die Mitleidsbedürftigen** (personas miserabiles) **etwas zu erinnern sey?** Die Verpflegung und Erziehung der Waisen und unehlichen Kinder, die Verpflegung und Arbeitsanhaltung der Armen, die Verpflegung und Tröstung der Kranken machen hierbei würdige Objecte der Berathung aus.

XV. **Was in Bezug auf die bestehenden allgemeinen Gesundheitsanstalten, zu deren Aufrechthaltung oder Verbesserung angegeben werden könne?** Wobei dann vornehmlich auch auf jene Verbindungen, welche gewisse Krankheiten oder gewisse Vorkehrungen im Sanitätswesen zu der Volksmoralität haben, das Augenmerk zu richten ist.

XVI. **Welche wichtige Fälle oder Anstände einem Geistlichen in seiner Amtsführung vorgekommen seyen?** Solche nemlich, die für ihn oder für andere eine Belehrung über das richtigste Verhalten in einem solchen Falle wünschenswerth machen.

XVII. **Ob und was zu Erhaltung oder Vermehrung sowohl der Achtung, als der Gemeinnützigkeit des geistlichen Standes vorzuschlagen sey?** Wobei die Bildung derer, die dem

geistlichen Stande sich wiedmen, ihre Amtsbeschäftigungen, die Verhältnisse in welche sie durch ihre verschiedenen Besoldungsarten kommen, und die Aufsuchung der Quellen, aus denen da und dort eine sichtbar werdende Vermehrung oder Verminderung der Achtung dieses Standes abzuleiten seyn möchte, den Leitfaden an die Hand geben.

XVIII. **Ob und was in Bezug auf den Wittwen-Fiscus der Geistlichkeit oder sonst in Bezug auf Versorgung ihrer Wittwen und Waisen zu wünschen seyn möchte?**

XIX. **Wie weit in der Diöces der jüngste Synodal-Receß zur Publikation und zum Vollzug gekommen sey?** Wobei zugleich die allenfallsigen Anstände, die sich der Ausführung entgegensetzen, so wie die Vorschläge ihrer Beseitigung, anzuführen sind.

XX. **Ob jemand zu künftiger noch nützlicherer Einrichtung der Synodal-Versammlungen etwas vorzutragen habe?**

§. 62.

Synodal-Deliberation.

Die an das Specialat eingekommenen Ausarbeitungen über jene Fragen werden an das Consistorium zu Auszeichnung der wichtigsten unter denselben eingeschickt, und diese machen den Gegenstand der Deliberation für die Synode aus, davon das Resultat von einem, durch den Special zu ernennenden Geistlichen zu Protocoll genommen wird, das, von mehreren Diöcesanen unterschrieben, zum Kirchen-Raths-Collegium eingesandt werden muß.

Nach Synod. Befehl 1781. p. 9. sollen die schriftlichen Beantwortungen der Synodalfragen, welche bei der Synode zum Grunde der Deliberation gelegt werden sollen, unter den membris Synodi vorher circuliren, was aber nicht überall geschieht.

§. 63.

Erledigung der SynodalDeliberationen.

Die Beantwortung der SynodalDeliberationen erfolgt von dem Consistorium alle 2 Jahre, wenn nicht eine Materie vom Special als dringend angemerkt worden ist, durch ein gedrucktes, allgemeines SynodalAusschreiben, das jedem Geistlichen zugestellt und von demselben zu den Pfarracten aufgehoben wird.

§. 64.

Wissenschaftliche SynodalUibung.

Anstatt der sonst üblich gewesenen Disputation werden (zufolge einer A. 1794. provisorisch, 1798. aber decisiv erschienenen Verordnung) aus dem wissenschaftlichen Theile der ReligionsLehre 2 bis 3 Fragen, mit Anfang des KirchenJahres, ordentlicherweise vom Special, zuweilen auch vom Consistorium, zur schriftlichen Ausarbeitung aufgegeben; über dieselben bildet sich in der Synode, nach Endigung der vorhin beschriebenen Deliberation, ein Colloquium, nachdem der Special aus den eingekommenen schriftlichen Arbeiten die Gründe pro und contra über diejenigen Puncte, worüber eine besondere Verschiedenheit der Meinungen sich zeigt, vorgetragen hat, wobei die hauptsächlichsten Ausarbeitungen für oder wider eine Meinung, nebst wichtigen Stellen aus andern Aufsätzen, ohne den Verfasser zu nennen, vor-

gelesen und die HaupResultate zur Einsicht des Consistorii zu Protokoll gegeben werden.

§. 65.

Hauptaugenmerk bei diesen wissenschaftlichen Ausarbeitungen.

Bei diesen wissenschaftlichen Untersuchungen wird nicht sowohl auf den Lehrbegriff, als auf Gründlichkeit der Abhandlung gesehen, unter der Voraussetzung jedoch, daß solche freiere Untersuchungen, die dem Reiche der Wissenschaften angehören, nicht in den VolksVortrag überfließen werden. Unter diesen sowohl, als den vorhin erwähnten Ausarbeitungen, hat der SpecialSuperintendent diejenigen herauszuheben, die ihm vorzüglich gut oder seicht vorgekommen sind, und dem Verfasser seine beifällige oder ermahnende Privateröffnung hierüber zu thun, auch bei der Einsendung aller Arbeiten an das Consistorium zu bemerken, gegen wen eine oder die andere Eröffnung geschehen sei.

§. 66.

Einsendung der Ausarbeitungen.

Alle wirklich angestellte Geistlichen unter 60 Jahren sind zu Ausarbeitung und Einsendung sowohl der Synodal- als wissenschaftlichen Fragen in teutscher oder lateinischer Sprache, 14 Tage vor Ostern, verpflichtet; von den gewöhnlichen Vicarien hingegen wird blos die Beantwortung der wissenschaftlichen Fragen gefordert.

§. 67.

Erscheinung bei der Synode.

Ein jeder Diöcesan, den das 60te Jahr nicht freispricht, auch jeder in der Diöces sich aufhaltender

Professor, Prorector, Präceptor latinus und Candidat soll bei der Synode zu bestimmter Zeit, bei Strafe von 1 fl. 30 kr. für den PfarrwittwenFiscus, in seiner Amtskleidung sich einfinden, und von dem Camerarius jeder Fehlende, so wie die spätere Zeit in welcher einer oder der andere erscheint, zum Protokoll genau angemerkt werden. Die ausgebliebenen oder zu spät gekommenen, die nicht notorisch als entschuldigt angesehen werden können, müssen von dem Camerarius dem Special zur Beförderung der Pönaldecretur in einem Verzeichniß eingehändigt werden, welches der Special, mit den weiters vorgebrachten gültigen Entschuldigungsgründen am Rande desselben, sonst aber ohne BegleitungsBericht unter einer blosen Adresse, zum Consistorium einsendet.

§. 68.

Zeit und Stunde der Abhaltung.

Zu mehrerem Zeitgewinn sollen die Synoden an den längsten Tagen, sogleich post Festum Trinit. gehalten, Morgens früh um 7 Uhr angefangen und bis 1 Uhr Mittags, auch im Nothfall, unter Reichung einer weiteren MahlzeitsGebühr, Nachmittags noch von 3 bis 5 Uhr fortgesetzt werden.

§. 69.

Direction der Synode.

Diese bleibt jedesmal dem Special überlassen, auch wenn ein von dem Consistorio zu ernennender Deputirter, als Oberaufseher, der Synode beiwohnt.

§. 70.

Bekanntmachung der SynodalBefehle.

Von den ohnedieß zu jeder Pfarrei gehörigen gedruckten SynodalRescripten sollen

a) in der Synode jedesmal die jüngsten vorgelesen, und ob alles in denselben enthaltene befolgt worden, genau untersucht werden.

b) Was die Vorgesetzten in den Synodalbefehlen angeht, hat ihnen das Oberamt mittelst Ausschreiben bekannt zu machen.

c) Was der Pfarrer in den Synodalbefehlen in Betreff der Kirchen- und SchulSachen seiner Gemeinde zu eröffnen für nöthig findet, kann er ihr von der Kanzel verkündigen.

Rescript wegen Einrichtung der Synoden, vom 29. Merz 1754. Gerstl. T. 1. p. 56. S. B. 1783, p. 4. 1788, p. 7. 1789, §. 1. 2. 1793, §. 3. 4. 1794, §. 1. 36. 37. 38. 1798, p. 19. §. 33. 41. 1802, §. 67. K. R. J. §. 61. 62.

Dritter Titel.

Von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen, Gebräuchen, und den dazu gehörigen äusserlichen Gegenständen.

Erster Abschnitt.

Von einzelnen gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuchen.

I. Kapitel.

Vom Kirchen = Gesang.

§. 71.

Nach einerlei Melodie.

Zu Bezweckung eines guten KirchenGesangs ist nothwendig, daß alle KirchenLieder in allen evangelischen Kirchspielen des Landes nach dem (mit dem neuen Gesangbuch 1785) eingeführten ChoralBuch gesungen werden.

§. 72.

Verbot der Einführung neuer Melodien und unschicklicher Präludien.

a) Es ist daher durchaus verboten, daß Schulmeister neue Melodien, ausser den im ChoralBuche vorgezeichneten, einführen, indem sonst, bei dem

Wechsel der Personen von einem Ort an den andern, nothwendig Verwirrung entstehen müßte.

b) Eben so sollen die unschicklichen Tändeleien der Schulmeister bei Prä- und Postludien nicht gestattet, und denen, die solches aus Unwissenheit thun, auferlegt werden, sich bessere anzuschaffen, oder wo diese zu arm sind, die KirchspielsKasse aber vermögend ist, aus derselben mit Genehmigung des Ober- und SpecialatAmts, Noten zu schicklichen Vor- und Nachspielen angeschafft werden.

S. B. 1798. §. 28. 1802. §. 21.

§. 73.

Erlaubter ZwischenGesang.

Der ZwischenGesang nach dem Eingang der Predigt und vor dem stillen Gebet, wo ihn ein Prediger zweckmäsig findet, ist erlaubt, wie solcher vormals allgemein üblich war, und noch jetzt am Weihnachts- Oster- Himmelfarths- u. PfingstFeste geschieht.

§. 74.

Unerlaubter ZwischenGesang.

Zwischen den einzelnen Theilen der Predigt einen solchen Gesang einzuleiten, ist unzweckmäßig und unerlaubt, und kann statt desselben ein auf die Rede passender Liedervers vorgesprochen werden.

S. B. 1794. §. 29.

II. Kapitel.

Wahl der Collecten oder Absolutionssprüche.

§. 75.

Schicklichkeit derselben.

Zu den Collecten oder Absolutionssprüchen, wel-

che bei Eröffnung des Gottesdienstes am Altar vorgelesen werden, kann, wo zu den neuen Texten die in den alten Agenden befindlichen Collecten nicht passend sind, statt derselben, das Evangelium oder ein Spruch daraus zum Vorlesen gewählt werden.

S. B. pro 1769. p. 5. 1802. §. 9. (sollte aber im gedruckten S. B. heißen: §. 10.)

Anmerk. In der Badischen KirchenOrdnung von 1556 ist befohlen, vor Sprechung des Gebets am Altar, die unter der Gemeinde herrschenden Sünden nahmhaft zu machen, und unter Androhung göttlicher Strafen davor zu warnen.

III. Kapitel.

Verkündigungen von der Kanzel.

§. 76.

Schicklichkeit derselben.

Landesherrliche und andere Befehle sind nur insoweit von der Kanzel zu verkündigen, als ihr Inhalt unmittelbaren Bezug auf Religion und gute Sitten hat, wozu insbesondere Kirchen- und Ehe-Verordnungen gehören.

Vergl. §. 100. 300. lit. f. 336. 340. Von der Danksagung für Genesene siehe S. B. 1785. p. 5.

§. 77.

Ordnung, in welcher solche Verkündigungen beim Gottesdienst vorkommen.

Solche Bekanntmachungen, welche einer Fürbitte fähig sind, wie die eines bevorstehenden Feiertags, des heiligen Abendmahls, der Collecte, der Ehen, der Kranken u. d. gl. sollen vor dem Schlußgebet geschehen.

S. B. 1769. p. 9. 1774. p. 6. 1781. p. 6. 1784. p. 5. 1785 p. 3.

IV. Kapitel.

Von den CasualPredigten.

§. 78.

Deren Beibehaltung.

Wiewohl es den Pfarrern in der SynodalOrdnung freigestellt wurde, die Casualpredigten zu unterlassen, und zu Erzielung mehrerer Zeit zu ihrer übrigen Amtsführung und eigenem Studium, an der Stelle derselbigen kurze Sermonen zu halten, so wurde doch nachher nicht für gut gefunden, die StandReden bei Executionen sowohl, als die Hochzeit = und Leichenpredigten abzustellen, indem der Mißbrauch einer Sache den rechten Gebrauch derselben nicht aufheben soll. In Städten sind jedoch die HochzeitPredigten und Sermonen größtentheils eingegangen und werden bei Leichen nur kurze Sermonen am Grabe oder in der BegräbnißKirche gehalten.

G. S. O. ad q. VIII. Nro. 47. S. B. 1779. p. 6.

§. 79.

Casualienzeit.

Diese soll so gewählt werden, daß dadurch die Schule nicht verkürzt wird; im Sommer nämlich vor oder nach der Schule, im Winter um ½ 11 Uhr, oder Nachmittags gegen 3 Uhr.

SchulOrdnung §. 21. Vergl. §. 165. und §. 84.

§. 80.

Abstellung des langen Aufenthalts bei Casualien.

Wenn durch langes Ausbleiben der zu Casualien gehörigen Personen eine Verzögerung entsteht,

so kann der Pfarrer diesem Uibelstand auf eine doppelte Art abhelfen: entweder, daß er der Gemeinde verkündigt, wie ein jeder nach angefangenem Geläute sich auf den Weg machen soll und nach der abgelaufenen Zeit des Läutens mit der Handlung werde vorgefahren werden, wenn nur die wesentlich nothwendigen Personen da sind, oder daß er bestellt, der Schulmeister soll eher nicht aus der Schule und zum Läuten gehen, als bis eine zur CasualienHandlung gehörige Person, ihm angezeigt hat, daß alles zum Kirchgang bereit sei; auf keinerlei Weise aber darf um der Bequemlichkeit einzelner PrivatPersonen willen der SchulZeit unnöthiger Abbruch geschehen.

S. B. 1794. §. 13.

V. Kapitel.

Von liturgischen Anreden einzelner Personen.

§. 81.

Gebrauch des Titels Herr, Frau und Jungfrau bei gottesdienstlichen Handlungen.

Wenn ein Pfarrer bei gottesdienstlichen Handlungen einzelne Personen zu nennen hat, wie z. B. bei Proclamationen, Leichen und Hochzeiten, so handelt er der Vorschrift gemäß, wenn er obenbenannte Titel nur bei fürstl. Bedienten, und städtischen Rathsverwandten gebraucht.

B. v. 1700. R. A. I. p. 780. §. 5.

VI. Kapitel.
Von der Taufe.

§. 82.
Unterschied.

Die Taufe ist entweder die ordentliche oder NothTaufe, öffentliche oder Haustaufe.

§. 83.
Form der ordentlichen Taufe.

Nach Vorlesung der Agenden und erfolgter Zusicherung von Seiten der Taufpathen, daß sie, nebst den Eltern, und besonders im Fall des Absterbens derselben, für die christliche Erziehung des Täuflings Sorge tragen wollen, geschieht die Taufe unter Nennung des Vornamens des Kindes mittelst dreimaliger Begießung mit Wasser auf den Kopf des Kindes, auf den Namen Gottes, des Vaters, des Sohnes und des h. Geistes.

Bad. KirchenAgenden v. 1776. p. 46.

Anmerk. 1. Anderer Orten wird die Taufe auf die Brust oder das Angesicht des Kindes gegeben; nach der Badischen KirchenOrdnung von 1556 sollen die Kinder ausgewickelt und nackend mit Wasser begossen werden.

Anmerk. 2. Mit dem übrig bleibenden Taufwasser wurde schon aberglaubischer Mißbrauch getrieben und es ist deßwegen den Wirtembergischen Pfarrern befohlen, auf dasselbe genau aufmerksam zu seyn. Hartmann's kirchliche Gesetze Th. 1. §. 371.

§. 84.
Ort derselben.

Sie wird ordentlicher Weise in der Kirche, als dem VersammlungsOrte der Christen, in deren Gemeinschaft ein Kind aufgenommen werden

soll, verrichtet, und soll der Regel nach in der Betstunde oder einem andern öffentlichen Gottesdienste vorgenommen werden.

G. G. O. ad q. VIII. Nro. 43.

§. 85.

Erlaubte Haus = oder PrivatTaufe.

Haus = oder PrivatTaufen sind nur wegen Kränklichkeit eines Kindes, oder ungestümmer Witterung und gefährlichen Wegen oder anderer dringender Ursachen erlaubt.

§. 86.

Taxe wegen unerlaubter HausTaufe.

Wenn bei einer HausTaufe kein hinlänglicher EntschuldigungsGrund vorhanden ist, so bezieht im BadenDurlachischen das Waisenhaus dafür eine Taxe von 2 fl., wovon der Pfarrer dieAnzeige an die competente Verrechnung vierteljährlich zu machen hat.

§ 87.

Gesetzliche Zahl der Taufzeugen.

Bei einer jeden Taufe, sie sey öffentlich oder privat, ordentliche oder NothTaufe wird die Anwesenheit wenigstens zweier Zeugen, worunter ein **männlicher** seyn muß, erfordert; auch soll der Vater bei der Taufe seines Kindes anwesend seyn, und wenn er, aus erheblichen Gründen, nicht beiwohnen kann, eine andere Mannsperson an seiner Stelle erscheinen. (Vergl. §. 320.)

Anmerk. Schon das Trident. Conc. beschränkt die Zahl der Pathen auf eine, höchstens zwei Personen. Trident. sess. 24. c. 2. damit contrastirt, die vormals in Schwaben üblich gewesene, nun aber abgestellte Sitte,

ganze

ganze Städte und Aemter oder Gemeinden in Corpore zu Gevattern zu bitten.

§. 88.

Gesetzliche Zahl der Taufzeugen.

Nur solche a) die getauft sind und b) ihr Glaubensbekenntniß bereits abgelegt haben, wenn es gleich dasjenige der christlichen Confession nicht ist, wozu der Täufling eingeweihet wird, c) die durch kein ausdrückliches Verbot davon ausgeschlossen sind, können die PathenStelle übernehmen.

§. 89.

Ausgeschlossen von PathenStellen

sind: a) Die Nichtgetauften, b) die Nichtconfirmirten, c) die Ehrloserklärten, welche dem Pfarrer vom Amte als solche bekannt gemacht worden. Erst, nachdem letztere auf geschehenes Suppliciren beim HofrathsCollegium restaurationem famae erhalten haben, können sie wieder eine PathenStelle übernehmen.

d. a. KirchenOrdnung 2ter Abschnitt. Land. Ordn. Th. I. Tit. 8. §. 1. S. B. 1781. p. 8. 1788. p. 4. R. A. p. 765. Reg. Bl. 1803. Nro. 24. Z. 9. — 12.

Der Vater kann auch im Nothfall, bei seinem eigenen Kinde die PathenStelle übernehmen, indem das kanonische Verbot auf die im protest. KirchenRecht unbekannte geistliche Verwandschaft gegründet ist. Schnauberts K. R. §. 205.

§. 90.

Die Namenbeilegung.

Sie kommt in der Regel den Eltern zu, wenn jedoch an einem Orte in einer ausgebreiteten Familie der nämliche VorName den Kindern so oft beigelegt werden will, daß daraus eine für die Kirche

und den Staat gleich nachtheilige Verwechselung zu besorgen ist, so soll der Pfarrer die Eltern durch Zuspruch zu bewegen suchen, wo nicht den Vornamen zu ändern, doch ihm einen andern unterscheidenden beizulegen. Setzen aber die Eltern diesen Vorstellungen eine hartnäckige Weigerung entgegen, so ist der Pfarrer befugt und verpflichtet, noch einen andern Namen, ausser dem von den Eltern gewählten, dem Kinde beizulegen, der jedoch, zu Verminderung aller Vorwürfe, von einem der Gevatterleute entlehnt, oder von dem auf den Geburtstag des Kindes im Kalender verzeichneten, genommen werden soll, welches dem Vater bestimmt voraus gesagt werden muß.

S. B. 1802. §. 35. Reg. Bl. 1803. N. 24.

Sehr gewaltthätig handelte ein, seit geraumer Zeit verstorbener Pfarrer, aus der Diöces Badenweiler, indem er, nach eigenem Belieben, allen unehlichen Kindern männlichen Geschlechts den Namen Saul, und denen weiblichen Geschlechts den Namen Ursula beilegte, und sie verkehrt ins Taufbuch eintrug, wodurch diese Namen in jener Gegend Schimpf-Wörter werden mußten.

§. 91.

Erlaubte NothTaufe.

Die NothTaufe, da Eltern verlangen, daß bei krankhaften Zufällen, in Ermanglung eines Geistlichen, ihr Kind von einer andern christlichen ehrbaren Person getauft werde, ist erlaubt, und darf niemand zugemuthet werden, die Taufhandlung bis zu Ankunft eines Geistlichen zu verschieben, oder solche auf Filialien durch den Schulmeister verrichten zu lassen.

S. B. 1784. p. 4. 1785. p. 5. Vergl. SeparatistenTaufe §. 21.

Es wäre zu wünschen, daß bei Gelegenheit der Erscheinung neuer Agenden auch den Hebammen anstatt des, unterm 29. Nov. 1754 für sie verfertigten Formulars bei NothTaufen, eine besonders abgedruckte zweckmäßige Vorschrift in die Hand gegeben würde.

§. 92.

Verpflichtung der Geistlichen zur NothTaufe.

Wird der Pfarrer selbst in der Eile gerufen, so darf er diese Handlung nicht verweigern, wohl aber kann er, bei schicklicher Gelegenheit, durch zweckmäßigen Unterricht über die Bestimmung der Taufe, dieser Gewohnheit entgegen arbeiten.

S. B. 1802. §. 15.

§. 93.

Form der NothTaufe.

Mit Abkürzung der Agenden werden das Vater unser und die Worte der Einsetzung der heiligen Taufe gesprochen, dem Kind ein Namen beigelegt und dann die Taufe, wie oben §. 83. beschrieben, verrichtet.

§. 94.

Vorstellung eines nothgetauften Kindes.

a) Nur wenn von einem NichtGeistlichen die GähTaufe verrichtet worden, wird das Kind, entweder in der Kirche oder im Hause, nachmals vorgestellt, dagegen diese Vorstellung unterbleibt, wenn ein Geistlicher in der Eile getauft hat.

b) Ist aber das Kind schon von einer andern christlichen Person getauft, so ist die Vorstellung desselben, da die Taufe an dem nemlichen Subjecte

vernünftiger Weise nur einmal geschehen kann *), nur als eine Bestätigung der vorhin schon geschehenen Taufe anzusehen. Der Geistliche hat sich also zuerst zu informiren, durch wen und wie die Taufe verrichtet worden sei, auch ob das Kind bereits einen Namen erhalten habe, und wenn etwas zum Wesen der Taufe gehöriges versäumt worden, solches sogleich nachzuholen, sodann das Kind als ein Glied der christlichen Kirche darzustellen, der christlichen Liebe, besonders der Taufpathen, zu empfehlen, und mit Gebet und Segen den Act zu beschließen.

Die öfters erwähnte alte bad. KirchenOrdnung, Absch. 3. verordnet, daß ein von nicht geistlichen Personen getauftes Kind, wenn etwas zur Taufe gehöriges unterlassen worden, noch einmal getauft werden soll. Indem nun die neueren Agenden, wie oben bemerket, eine andere Vorschrift ertheilen, scheint es doch zweckmäßig und schicklich zu seyn, daß bei der Vorstellung eines von nicht geistlichen Personen nothgetauften Kindes, der Pfarrer dasselbe unter Handauflegung noch einsegne, wenn auch nichts zum Wesen der Taufe gehöriges vergessen worden, wie die Pfälzer Agende vorschreibt. Auch erfordert es die Vorsicht, jedesmal bei Vorstellung eines nothgetauften Kindes das Taufwasser, wie sonst, aufstellen zu lassen.

§. 95.

Nöthige Gegenwart der NothTaufzeugen bei der Vorstellung eines Kindes.

Die bei der NothTaufe gegenwärtig gewesenen Personen sind auch bei der Vorstellung des Kindes

*) Die Schwedenborgianer taufen jedoch alle, die sie in die Neujerusalemskirche aufnehmen, noch einmal, wenn sie schon vorher in einer andern Kirche getauft sind. s. kirchliche Geographie u. Statistik v. Stäudlin, Th. 1. p. 260.

nothwendig, um das zu bestätigen, was die Person, die dasselbe taufte, ausfagt.

§. 96.

Wie die erbetenen Taufzeugen bei der Vorstellung zu betrachten seyen.

Wenn bei einer solchen Vorstellung Gevatterleute sich einfinden, die bei der NothTaufe fehlten, so muß ihnen während der Handlung das Kind vorgetragen und übergeben werden, wodurch sie öffentlich die Uibernahme der Pflicht der Gevatterschaft erklären.

KirchenAgende p. 55. u. f. Reg. Bl. 1803. N. 24.

Ob Fündlinge, von deren Taufe man keinen sichern Grund hat, getauft werden sollen? Im Wirtembergischen werden sie als ungetauft angesehen, und getauft.

Hartmanns kirchliche Gesetze Th. 1. §. 327.

§. 97.

Anzeige ungestalter Geburten.

Die Hebammen sollen eine jede ungestalte Geburt, die ihnen vorkommt, dem Pfarrer, dieser aber dem Physicat anzeigen.

Gerstl. Th. 1. p. 518. R. A. 2. p. 343.

Daß Mißgeburten, die keine Menschen sind, und todte Kinder nicht getauft werden, versteht sich von selbst.

VII. Kapitel.

Von der Confirmation.

§. 98.

Vorangehendes Examen.

Der Confirmation der Katechumenen geht die Prüfung voran, die ehemals allgemein mit der sogleich darauf gefolgten Confirmation verbunden war.

§. 99.

Verbindung des Examens mit der Confirmation ꝛc.

Die Verbindung des Examens mit der Confirmation und Communion ist nicht gerade gesetzliche Norm; jedoch wird als räthlich dargestellt, diese Handlungen an dem nehmlichen Tage in Einem fortlaufenden Acte zu verbinden, und lieber die Kinder, wenn ihre große Zahl es nothwendig macht, in 2 Parthien abzusondern, um dadurch diese Handlungen vereint zu halten. Zum Beweis der Möglichkeit der Ausführung werden folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Da das Examen nicht die Erforschung der Kenntnisse, als die schon vorher geschehen seyn muß, sondern das öffentliche Bekenntniß zu den Grund-Lehren unseres evangelischen Glaubens zur Absicht hat, so darf es nicht über diesen Zweck ausgedehnt werden.

b) Zur Communion an selbigem Tage müßte niemand, als die Confirmanden und deren Eltern, wo sie es wünschen, zugelassen werden.

c) Die Communion würde gleich nach der Anrede und Ermahnung an die Kinder und Gemeinde, auch geschehener Handauflegung, vorgenommen.

d) Die langen AbendmahlsAgenden müßten weggelassen, und könnte ein kurzes, von dem Special zu approbirendes Gebet gesprochen, dann nach Ablegung der Beicht mit Verlesung der Einsetzungs-Worte, und darauf mit der Communion unmittelbar fortgefahren werden, nach deren Vollendung ein kurzes SchlußGebet zu verrichten und zuletzt das Lied Nro. 276 abzusingen wäre.

G. B. 1794. §. 28.

In der wirtembergischen KirchenOrdnung ist es ausdrücklich untersagt, die Confirmanden am Tage der Confirmation auch zum Abendmahl zuzulassen, und müssen sie, zu mehrerer Vorbereitung warten, bis ohnehin Communion gehalten wird. Hartm. kirchl. Gesetze Th. 1. §. 434.

§. 100.

Verkündigung der Confirmation.

Acht Tage vor dem Sonntage, da die Confirmation vorgehen soll, geschieht die Verkündigung davon von der Kanzel, wobei die Eltern und Taufpathen öffentlich eingeladen werden, am Tage der Confirmation, bei einem Zeichen mit der Glocke, nebst den Kindern, in der Schulstube sich einzufinden, um von diesen die Danksagung für ihre Anweisung zum Christenthum, auch die Bitte um Verzeihung vorheriger Beleidigungen, und das Versprechen neuen Gehorsams anzunehmen. Nachdem nun dieß am Morgen der Confirmation wirklich geschehen, und die Kinder auch ihren Lehrern ihre Dankbarkeit zu erkennen gegeben haben, gehen sie Paarweise, unter Anführung des Pfarrers, aus der Schule in die Kirche.

§. 101.

Stellung der Kinder in der Kirche.

So wie die Kinder in die Kirche gekommen sind, versammeln sie sich um den Altar, und zwar zur rechten Seite desselben die Knaben, zur linken die Mädchen.

§. 102.

Einsegnung derselben.

Nach abgelegtem Glaubensbekenntnisse und Ge-

lübde wird den Kindern ein Handschlag abgenommen, und werden sie unter Auflegung der Hände, nach Vorschrift der Agende, eingesegnet, wodurch ihnen im Namen der Gemeinde die Vollmacht zum Genuß des heiligen Abendmahls ertheilt wird.

ConfirmationsOrdnung, im Anhang zur KirchenAgende von 1770. Gerstl. Th. 1. p. 32. S.B. 1774. p. 6.

§. 103.

ConfirmationsZeit.

Diese kann auf Sonntag Lätare oder Judica, anstatt der Frühpredigt, gewählt werden; kommt aber der Pfarrer mit seinem Unterrichte nicht zu Ende, so kann er auf den Sonntag Exaudi die Vorstellung der Katechumenen vornehmen.

§. 104.

Von der Beicht und Bußübung nach der Confirmation.

Wenn die Confirmation vorüber ist, sollen etliche Buß = und Beichtübungen mit den Kindern angestellt werden.

Gerstl. Th. 1. p. 32. S.B. 1794. §. 23.

VIII. Kapitel.

Von der Anmeldung.

§. 105.

Ort derselben.

Die Anmeldung zur Communion kann öffentlich in der Kirche nach dem Gottesdienste oder privatim im Pfarrhause geschehen.

§. 106.

Absicht derselben.

Sie ist für den Pfarrer die schicklichste Gelegen=

heit zur GewissensBerathung, welche in vertraulicher Unterredung mit den Alten, und katechetischen Gesprächen mit den jungen Leuten in der Absicht geschieht, um den sich Anmeldenden die Prüfung des Herzens zu erleichtern.

§. 107.

Insbesondre bei jungen Leuten.

Mit den jungen, ledigen Personen soll besonders, in soweit es die Zahl der BeichtKinder möglich macht, bei dieser Gelegenheit eine Prüfung der erforderlichen Kenntnisse über die Wichtigkeit des heiligen Abendmahls von dem Pfarrer vorgenommen werden.

S. B. 1774. p. 6. 1787. p. 3.

Uiber die Gewissensberathung zurückgekehrter Deserteurs findet sich im S. B. 1793. §. 68. eine Belehrung, die wegen dem zarten Unterscheiden moralischer Wahrheiten sehr lesenswerth ist.

§. 108.

Communicanten-Register.

Alle zur Communion sich meldenden werden in ein besonderes Register eingetragen, und aus diesem die Zahl der Communicanten eines KirchenJahrs bei der Kirchenvisitation angegeben.

§. 109.

Art der Zählung der Communicanten.

Da jeder in einem KirchenJahre Communicirende nur für einen gerechnet wird, wenn er auch in demselben Jahre mehrmals zur Communion gegangen ist, so werden zuerst jene von der ersten CommunionZeit genommen, dann die Zahl aller derer dazu addirt, welche bei einer der folgenden Com-

munionen im nemlichen Jahre erschienen, ohne einer der vorhergehenden schon angewohnt zu haben.

S. B. 1798. §. 35.

§. 110.

Nothwendigkeit des BeichtZettels.

Diejenigen, die aus einem Kirchspiele in das andere ziehen, haben einen Beichtzettel dem Pfarrer vorzuweisen, in dessen Kirchspiel sie jetzt zum Abendmahl gehen wollen und soll auf Beibringung desselben oder der Aufführungs-Attestate, besonders beim Gesinde, genau gesehen, auch bei jungen Leuten dabei bemerkt werden, ob sie die KatechismusLehre fleißig besucht haben.

S. B. 1774. p. 6. 1793. §. 39.

Da der BeichtZettel das pfarramtliche Zeugniß enthält, daß der Vorzeiger desselben sich weder selbst von der christlichen Gemeinschaft ausgeschlossen hat, noch von ihr ausgeschlossen wurde und also derselbe zur Legitimation eines in einem Kirchspiel erstmals Communicirenden nothwendig erfordert wird, auch sonst die Excommunication nicht erequirt werden kann, so sollte von den PfarrAemtern überall streng auf Beibringung dieses kirchlichen Zeugnisses gesehen werden. Ein bestimmtes Formular für dasselbe ist bei uns nicht vorgeschrieben, wiewohl auf PrivatVeranstaltung dergleichen gedruckte Zettel erschienen sind. Im Wirtembergischen ist folgende Vorschrift dafür gegeben: „Vorweiser dieses N. N. hat seit .... mal, und am Sonntag ... das letztemal bei Unterzeichnetem gebeichtet und der Communion beigewohnt. Es ist seiner Aufführung halber nichts vorgekommen, das ihn der Gemeinschaft der Christen unwürdig machen könnte, welches unter Anwünschung der beständigen Leitung des guten Geistes schriftlich bezeuget N. N."

Sollte nicht zu Bestätigung solcher und anderer kirchlicher Attestate die allgemeine Einführung der PfarrSiegel, mit den Worten: Siegel der Kirche zu N. N. zweckmäßig und nothwendig seyn, wie solche schon längst in mehreren protest. Ländern z. B. in den Herzogthümmern Weimar und Eisenach eingeführt sind?

IX. Kapitel.

Von der Beichte.

§. 111.

Wann sie Statt findet.

Dem Genusse des heiligen Abendmahls geht die Beicht voran und dieser eine auf das Vorhaben passende Rede.

Ausser der BeichtRede ist an mehreren Orten, besonders aber in Städten, auch eine VorbereitungsPredigt eingeführt, welche der BeichtRede vorangeht. Letztere wurde schon bei der Reformation angeordnet. s. d. a. KirchenOrdnung, Art. 5.

§. 112.

Unterschied in allgemeine und PrivatBeichte.

Neben der allgemeinen Beichte ist auch die PrivatBeichte erlaubt, wenn Jemand, ohne feindselige Absichten, sich derselben bedienen will.

§. 113.

Sprechung der BeichtFormel.

Die in den Agenden vorgeschriebene BeichtFormel wird von einem der Confitenten laut gesprochen; doch ist dieß kein wesentliches Erforderniß und kann sie der Geistliche selbst sprechen, wenn er merkt, daß durch einen stammelnden und ängstlichen Vortrag die Andacht möchte gestört werden.

§. 114.

Zeit zu Haltung der Beichte.

Die Beicht soll am Tage vor dem Abendmahl (eine Ausnahme macht die Confirmation s. §. 99.) Vor- oder Nachmittags gehalten werden, und nur in seltenen Fällen, wenn es für entfernte Filialisten oder benachbarte Fremde nothwendig ist, darf sie mit Genehmigung des Specials, am Communiontage vor der Frühkirche vorgenommen werden.

G. S. O. ad q. 8. N. 44. S. B. 1794. §. 28; (sollte im S. B. heißen: §. 29.) S. B. 1789. §. 22.

§. 115.

Verwandelung der BeichtRede in eine Katechisation.

Anstatt der sonst üblichen BeichtRede ist es an Orten, wo herkommlich die jungen Leute besonders communiciren, dem Pfarrer erlaubt, eine auf das Beichtvorhaben eingerichtete Katechisation zu halten, wenn er solches ohne Anstoß thun kann.

S. B. 1774. p. 6. S. B. 1802. §. 13.

X. Kapitel.

Von dem Abendmahle.

A. Von dem öffentlichen.

§. 116.

Ordnung, in welcher es bei gottesdienstlichen Handlungen vorkommt.

Die Feier des Abendmahls folgt am Ende eines gewöhnlichen Gottesdienstes, nach 8 Tage zuvor geschehener Verkündigung, und es wurde aus mehreren Gründen nicht für zweckmäßig erachtet, es nach

einigen Vorschlägen, verbunden mit der Beicht, zu einer eigenen, für sich bestehenden Andachtsübung, zu machen.

S. B. 1802. §. 12.

Ordentlicher Weise wird das Abendmahl vom Pfarrer ausgetheilt, doch kann es auch in einem ausserordentlichen Falle von einem andern Christen mit dem Willen der Gemeinde eingesegnet und gereicht werden. Boehmer, jus eccles. Prot. lib. 3. Tit. 41. §. 50. Schnaubert, §. 209.

§. 117.

Wesentliches der Abendmahlsfeier.

Nach Vorlesung der vorgeschriebenen liturgischen Gebete, und der Einsetzungsworte, werden bei Darreichung der Symbole zu jedem einzelnen Confitenten die mit dem Ausdruck des Stifters dieses Mahles übereinstimmenden Worte gesprochen: nehmet hin und esset (trinket), dieß ist der Leib (das Blut) Jesu Christi, des Sohnes Gottes, für eure Sünden in den Tod gegeben (vergossen.)

KirchenAgende p. 73. folg. S. B. 1793. §. 55.

Damit stimmt überein das Wirtemb. Legendenbuch S 283.

In unserer ersten KirchenOrdnung wurden die Worte gebraucht, daß im heiligen Abendmahl der wahre und wesentliche Leib und das Blut Christi wahrhaftig und gegenwärtig mit Brod und Wein ausgetheilt und genossen werden.

§. 118.

Erlaubte Abkürzung.

Wegen Größe der Kirchspiele oder Entfernung der Filiale ist jedoch die Abkürzung erlaubt, jedesmal einer Reihe von Communicanten vor den Schranken des Altars die Symbole in Einem liturgischen

Acte zu reichen, so, daß der Pfarrer nur jedesmal bei dem ersten in der Reihe die Worte: nehmet hin und ꝛc. spricht, und bis er mit dem Hinbieten bei allen fertig ist, noch das Votum hinzusetzt, das in den Agenden vorgeschrieben ist, oder einen biblischen Ermahnungsspruch, wie z. B. dabei sollt ihr des Herrn Tod gedenken, bis daß er kommt.

§. 119.

Einschränkung dieser Erlaubniß.

Eine solche eigenmächtige Abkürzung ist dem Pfarrer niemals erlaubt, und wo sie, besonders zur Winterszeit nöthig ist, da kann das Specialat, unter Vernehmung der KirchenCensoren, die Erlaubniß dazu, jedoch so ertheilen, daß niemals mehr Communicanten in eine Reihe genommen werden, als die AltarSeite gestattet, so daß der Pfarrer ihnen allen, ohne sich vom Altar zu entfernen, Darreichung thun kann, und daß die Dauer der ganzen CommunionHandlung, ohne die gewöhnliche GottesVerehrung, nicht unter eine Stunde herabsinke, damit die Communicanten zur Erhebung des Gemüthes Zeit und Anlaß finden.

S. B. 1802. §. 14.

Bei großen Communionen werden im Hessendarmstädtischen zur Abkürzung der Handlung, zweien Personen zugleich die Hostien gereicht. Nat. Zeitung 1805. 18tes Stück.

§. 120.

Weitere Abkürzung.

Bei großen Communionen, besonders bei strengem Winter, können auch die kürzeren Agenden bei KrankenCommunionen, jedoch mit Beibehaltung der

Beichte und Gebete der gewöhnlichen Communion, gebraucht werden.

Kirchen Agenden p. 100.

§. 121.

Wegstellung der Becken vom Altare.

Die Becken, worin Almosen bei Austheilung des heil. Abendmahls gesammelt wird, sollen von dem Altare weg und bei den Kirchthüren, unter Aufsicht einer GerichtsPerson, aufgestellt werden.

G. S. O. ad q. VIII. N. 45.

§. 122.

Verbindlichkeit zur Theilnahme.

Die Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und heiligen Abendmahls sollen vor die KirchenCensur gezogen und wo dieß nicht hinreicht, bei der Visitation angezeigt werden.

Vergl. §. 44. G. S. O. ad q. II. N. 2.

§. 123.

Von Zulassung anderer KirchspielsGlieder zum Abendmahl.

Lehrjungen (und wohl auch Mägde, Soldaten, ꝛc. mut. mut.) sollen nicht in ihrer Heimath, sondern in der Pfarrei ihres Lehrherrn zur Communion gehen, damit hier, wo ihre Aufführung am besten bekannt ist, ihnen die nöthigen Ermahnungen gegeben werden können. Will ein solcher aus annehmlichen Gründen zu Hause mit seinen Eltern zur Communion gehen, so kann er dort zugelassen werden, wenn er ein Zeugniß des andern Pfarrers in dessen Kirchspiel er in der Lehre steht, vorbringt, daß er es selbst bei ihm angezeigt und sich dazu qualificirt habe.

G. B. 1793. §. 15.

§. 124.

Von Zulassung fremder Religions-Genossen.

Den Reformirten, die an ihrem Aufenthalts-Orte weder einen Gottesdienst ihrer Religion haben, noch in einem benachbarten Kirchspiele ihrer Religion eingepfarrt sind, und von denen sich keine Neben-Absichten vermuthen lassen, ist die Theilnahme am Abendmahl nicht allein ohne Bedenken zu gestatten, sondern es soll auch der Pfarrer ihrer sich eben so, als ob sie Glieder unserer Kirche wären, mit geistlichem Zuspruch und Trost annehmen und darin die wenige dogmatische Verschiedenheit beider protestantischen Kirchen bei Seite setzen.

Da von den Katholiken, wegen mehrerer dogmatischer Verschiedenheit, ein solcher Wunsch sich nicht erwarten läßt, so ist hierüber auch keine Bestimmung vorhanden.

Vergl. §. 11. S. B. 1793. §. 65. D. E. III. Art. 1. N. 5.

§. 125.

Abendmahls-Zeiten.

Diese sind nach dem Locale verschieden; in mehreren Städten wird das Abendmahl alle 14 Tage, auf dem Lande in der Regel alle $\frac{1}{4}$ Jahre und an einigen Fest-Tagen gehalten; doch steht die öftere Veranstaltung desselben dem Pfarrer frei. S. B. 1788. p. 4.

§. 126.

Fürbitte für die Communikanten.

Sie ist gerade nicht befohlen, doch wird sie als löblich angesehen, und steht es dem Pfarrer frei, sie in ein eigenes Gebet einzukleiden, oder in das Vater unser einzuschließen. Vergl. §. 77. S. B. pro 1769. p. 10.

Dabei ist es in einigen Orten üblich, ihre Zahl zu nennen.

B. Von der PrivatCommunion.

§. 127.

Verbot der unnöthigen PrivatCommunion.

Ohne specielle herrschaftliche Erlaubniß, soll niemand zur PrivatCommunion gelassen werden, es wären denn Noth- oder andere erhebliche Ursachen vorhanden.

V. v. 1731. R. A. 1. p. 781.

§. 128.

Pflichtmäßige Communion bei Kranken.

Einem Kranken, der das heil. Abendmahl begehrt, darf es der Pfarrer Niemals abschlagen, solange der Kranke noch bei Verstand ist.

§. 129.

Belehrung über die Schädlichkeit des zu langen Aufschubs.

Doch sollen die Gemeinden öfters erinnert werden, den Genuß des heil. Abendmahls nicht bis in die letzten Stunden aufzuschieben, da man oft des Nachdenkens nicht mehr fähig ist.

§. 130.

Form der KrankenCommunion.

Nachdem die Symbola sacra auf einem mit weißem Tuch gedeckten Tisch aufgestellt, und dem Kranken die nöthigen Erinnerungen und Ermahnungen gegeben worden, wird nach der, von dem Pfarrer gesprochenen Beicht die Absolution ertheilt, worauf die Einsetzungsworte vorgelesen und die Symbole dargereicht werden, und endlich unter Gebet und Segenswunsche der Act beschlossen wird.

KirchenAgende p. 91.

XI. Kapitel.

Vom Krankenbesuche der Geistlichen.

§. 131.

Verbindlichkeit zu demselben.

Die Seelsorger sind verbunden, der Kranken sich anzunehmen, und denen, die ihren Zuspruch begehren, solchen nicht zu versagen.

§. 132.

Besuch aus freien Stücken.

Auch wenn ein Kranker den Besuch des Pfarrers nicht verlangt, so soll er ihm unaufgefordert seinen guten Willen zeigen, und mit solchem Zuspruch begegnen, wie es die Umstände erfordern.

§. 133.

Wiederholung des Besuchs.

Ist der Patient tödtlich schwach, so soll ihn der Pfarrer alle Tage besuchen und mit Gebet und Zuspruch anhalten; bei solchen Kranken aber, die in keiner TodesGefahr sich befinden, ist ein zweimaliger Besuch in der Woche hinreichend.

§. 134.

Besuch bei offenbar Lasterhaften.

Auch an den rohen Sündern, die aufs Krankenlager geworfen werden, hat der Seelsorger, aus herzlichem Mitleide, alles zu versuchen, was zur Sinnesänderung erwecken kann.

G. S. O. ad q. IV. N. 9. lit. e. KirchenAgende p. 86. u. f.

Vergl. KirchenOrdnung von 1556. Art. 14.

§. 135.

Diarium über Krankenbesuche.

Uiber die merkwürdigsten KrankenBesuche ein

Diarium zu führen, und solches der Synode vorzulegen, wird den Geistlichen empfohlen; auch kann ein Pfarrer, bei besondern Umständen, zu Führung desselben von Specialats wegen ermahnt werden.

S. B. 1774. p. 3.

§. 136.

Fürsorge des Pfarrers für die leibliche Genesung.

Bei jeder schicklichen Gelegenheit hat der Pfarrer seine Gemeinde vor dem Vertrauen auf After-Aerzte zu warnen, und sie an den legitimirten Arzt zu verweisen; dann aber, wenn Mann und Frau zugleich in einem Hause darnieder liegen, ohne erwachsene Kinder zu ihrer Unterstützung zu haben, ist es besondere Pflicht des Pfarrers und der Vorgesetzten, die für die Pflege und Genesung der Kranken nöthige Vorkehr zu treffen.

Gerstl. Th. 1. p. 375. u. f. R. A. 1. p. 399. §. 3. 404. §. 8.
Vergl. §. 164. TodtenbeschauerInstruction Zif. 6.

XII. Kapitel.

Von der HausAndacht.

A. Deren Art und Befugniß.

§. 137.

Rückweisung auf das Vorhergegangene.

Nach dem, was §. 4. über das rechtliche Verhältniß der verschiedenen Religionsgenossen über diesen Gegenstand angeführt worden, kommen hier noch folgende, die protestantische Kirche insbesondere angehende Punkte in Betracht.

§. 138.

Unterschied.

Die Hausandacht geschieht von mehreren Gemeindsgliedern entweder ohne Zuziehung eines Geistlichen, so ist sie die **einfache** (jus devotionis domesticæ simplex) oder sie geschieht mit Zuziehung eines Geistlichen, so ist sie die **qualificirte Hausandacht**, (devotio dom. qualificata.)

§. 139.

Empfehlung der einfachen Hausandacht.

Der Pfarrer soll sich bemühen, die Hausandacht mit Gesang geistlicher Lieder, Lesung guter AndachtsBücher und Gebet, unter Beiwohnung der Kinder und des Gesindes, durch öffentliche und PrivatErmahnungen, wie durch sein eigenes Beispiel immer mehr in Gang zu bringen.

§. 140.

Erlaubte qualificirte Hausandacht.

Wenn ein Pfarrer aus eigenem Antrieb, ausser den geordneten öffentlichen Religionsübungen, noch besondere Andachtsstunden mit seinen Gemeinds-Gliedern halten will, so steht es ihm frei, doch hat er dabei folgende

§. 141.

Bedingungen, unter welchen sie Statt finden,

zu beobachten: a) Die Zeit dazu darf nicht des Nachts, sondern muß am Tage gewählt werden, b) bestimmte Stunden dürfen nicht festgesetzt, c) der Zutritt darf Niemand verwehrt werden, d) die Gesellschaft kann im Pfarrhaus oder in der Kirche oder in dem Hause eines Mitgliedes sich versammeln. Letztern Falls

wird jedoch die Einwilligung des Hausbesitzers zum Eintritt eines jeden Einzelnen erfordert.

Daß hier nicht von pietistischen Versammlungen die Rede sei, ist für sich klar, so wie überhaupt über die pietistischen Versammlungen in unsern kirchlichen Gesetzen, meines Wissens, keine Bestimmung gegeben wurde. Im Wirtembergischen sind sie, so lange die Glieder vom Abendmahle sich nicht ausschließen, unter Aufsicht des Pfarrers und unter der Bedingung, daß keine Fremde ohne Vorwissen des Pfarrers aufgenommen, daß keine freien Vorträge von den Gliedern gehalten, keine Schriftauslegungen und am wenigsten Schilderungen des innern SeelenZustandes gemacht werden, von der Kirchenobrigkeit gestattet. Hartmann kirchliche Gesetze, Th. 1. §. 597.

B. Mittel zu Beförderung derselben.

§. 142.

AndachtsBücher.

Eine jede Familie soll eine Bibel oder doch ein neues Testament und ein Gesangbuch eigenthümlich besitzen.

§. 143.

HausVisitation.

Um zu erfahren, ob eine jede Familie im Besitz gedachter Bücher sei, sind die HausVisitationen angeordnet, welche der Pfarrer und die Vorgesetzten alle Jahre vorzunehmen und zur Notiz des KirchenVisitators zu bringen haben, worüber aber nur alle 3 Jahre eine Consignation zu fertigen ist, die bei der KirchenVisitation vorgelegt wird.

Das Formular zu dieser Consignation s. Gerstl. Th. 1. p. 124.

§. 144.

Anschaffung der fehlenden Bücher.

Die Vermögenden können zu Anschaffung derselben angehalten, den mittelmäßig Vermögenden soll aus dem aerario publ. der Vorschuß dazu gethan werden, welcher nach JahresFrist, ohne Zinsen, zu restitu en ist; bei gänzlich Unvermögenden hingegen hat der Pfarrer dafür zu sorgen, daß sie ihnen aus dem OrtsAlmosen und wo dieses zu schwach wäre, durch Bericht an das Consistorium, aus einigen angewiesenen Renten, oder aus landesherrlicher Milde gereicht werden.

G. S. O. ad q. IV. N. 15. S. B. 1777. p. 6. 1783. p. 2. 1786. p. 4. 1802. §. 6. 8. Gerstl. T. I. p. 121. u. f.

§. 145.

Anleitung zum BibelLesen.

Es ist die Pflicht eines jeden Pfarrers, seiner Gemeinde eine zweckmäßige Anleitung zum Lesen der Bibel zu geben.

S. B. 1794. §. 11. Vergl. Kat. Unterricht §. 248.

§. 146.

Auszug aus der Bibel — verworfen.

Der zur Beförderung der Hausandacht von einer Diöces gethane Vorschlag, einen Auszug aus der Bibel dem Volke zu seiner Erbauung in die Hände zu geben, wurde als unzweckmäßig, bedenklich und unprotestantisch verworfen.

Die überzeugenden Gründe hierzu s. S. B. 1802. §. 9.

§. 147.

Hausbesuche der Geistlichen.

Diese haben a) die **Absicht**, den Geistlichen

eine schickliche Gelegenheit, besonders zur Winters-Zeit, zur Beförderung des Ehefriedens, der guten Kinderzucht, der Ordnung des Gesindes und überhaupt zu speciellen nützlichen Ermahnungen an die Eltern und Hausgenossen, zu eröffnen; und b) werden **diese Besuche empfohlen**, weil durch das Zurückziehen des Pfarrers von allem nähern Umgang mit seinen Gemeindsgliedern er ihrer Denkweise, ihren Bedürfnissen und ihrer Liebe fremd werden würde. Die Art, Zeit, und weise Benutzung dieser Besuche bleibt der PastoralKlugheit eines jeden Geistlichen überlassen. (vergl. §. 338.)

G. S. O. ad q. IV. N. 10. S. B. pro 1769. p. 7. 1777. p. 2. 1802. §. 60.

XIII. Kapitel.

Von der Trauung.

§. 148.

Ort derselben.

Da die Trauung eine **kirchliche** Bestätigung der Ehe ist, so soll sie auch ordentlicher Weise in der Kirche verrichtet werden.

§. 149.

Tag und Stunde derselben.

Es steht den Unterthanen frei, an welchem Tage in den nicht geschlossenen Zeiten, auch ob sie Vor- oder Nachmittags sich wollen trauen lassen.

Vergl. §. 50 u. 452. R. A. 1. p. 266. lit. c.

Nach den Beschlüssen des Trident. Conc. sollen am Sonntag keine Trauungen verrichtet werden. Im Wirtembergischen ist die Trauung in der Regel auf den Dien-

stag, für frühe Beischläfer aber auf den Mittwoch festgesetzt. Wirtemb. Ehegesetze 1. §. 184. Auch bei uns findet man in älteren Zeiten Spuren dieser Gewohnheit.

§. 150.

HochzeitPredigt.

Zur kirchlichen Feierlichkeit der Trauung wird im allgemeinen auch die Hochzeitpredigt gerechnet, die jedoch nur nach der localen Observanz sich richtet.

Vergl. §. 78.

§. 151.

Form der Trauung.

Sie geschieht nach Vorschrift der Agenden und der eigenen, jeden Orts dießfalls üblichen Rituallien. Die gewöhnliche Form ist jedoch diese: nach Vorlesung der Agenden treten die Verlobten an den Altar, wo sie die EheErklärung und das Versprechen der ehelichen Treue ablegen. Nachdem sie dieß gethan, geben sie sich beide die rechte Hand, erhalten stehend die Einsegnung mittelst Handauflegung des Geistlichen über ihre Hände; hierauf wird ein Gebet gesprochen, während welchem das neue Ehepaar vor dem Altar niederkniet, worauf der Segen folgt.

KirchenAgende von 1775 p. 282. Vergl. §. 174.

§. 152.

Nothwendigkeit der Zeugen.

Bei der Trauung wird, wenn die Copulation in der Stille, d. i. nicht in Gegenwart der Gemeinde geschieht, die Gegenwart zweier Zeugen erfordert.

In der katholischen Kirche müssen jedesmal bestimmte Zeugen aufgestellt, diese auch ins Ehebuch eingeschrieben, und bei einem aus dem Kirchenbuch zu extrahirenden Trauscheine mit angeführt werden.

§. 153.

Aufgehobene CorrectionsRede bei Unzüchtigen.

Die vormals üblich gewesene CorrectionsRede bei der Kopulation derer, die durch frühen Beischlaf sich mit einander vergangen haben, ist, als ein mehr zum Aergerniß als zur Erbauung dienender Gebrauch, aufgehoben worden.

S. B. 1783. p. 1. Reg. Bl. 1803. N. 24.

§. 154.

Trauung der Widertäufer.

Den Widertäufern ist erlaubt, nachdem der Eheconsens durch einen Beamten zum Protocoll gebracht worden, sich durch evangelische Geistliche an einem Privatorte ohne Ceremoniell, und mit Auslassung der Ministerialien, blos mit einer schicklichen Rede trauen zu lassen, und sollen dabei die Geistlichen blos die Worte gebrauchen: Gott segne eure Ehe und seyd eurer Pflichten eingedenk.

R. A. 1. p. 676. Mscpt. vom 15. Aug. 1729. Vergl. Trauscheine §. 501. Erlaubte doppelte Trauung bei der Ehe zwischen Protestanten und Katholiken s. §. 521.

XIV. Kapitel.

Von der Beerdigung.

§. 155.

Christlich ehrbares Begräbniß.

Dazu gehört, nach der Observanz, das Geläute der Glocken, der Leichengesang, der auf dem Lande unter Anführung des SchulLehrers am SterbeHaus anfängt und bis auf den Gottesacker fortgesetzt wird, die Leichenbegleitung der Freunde und

Angehörigeu des Verstorbenen, an welche in Städten sowohl als auf dem Lande, in der Regel, der Pfarrer sich anschließt, die Leichenrede von jährigen Christen an, aufwärts, (an einigen Orten am Grabe, an andern in der Kirche) Vorlesung der Personalien und Agenden; da, wo der Gottesacker von der Kirche entfernt ist, und die Leichenrede in der Kirche gehalten wird, ist noch auf dem Lande das Vorlesen eines Gebets am Grabe gebräuchlich.

LeichenOrdnung für Karlsruhe v. 1782. R. A. II. p. 330. u. f.

§. 156.

Auch Lasterhafte sollen ehrbar begraben werden.

Auch offenbar Lasterhaften, oder in ärgerlicher Feindschaft abgestorbenen Personen darf ein ehrliches Begräbniß nicht versagt werden, doch kann ein Pfarrer bei einem solchen die Worte: selig verstorben weglassen *), oder sie mit dem Zusatze: „Gott gebe" begleiten, wenn er, im Fall einer Beschwerde, vor dem Consistorium sich zu verantworten getraut.

S. B. 1777. p. 9. 1787. p. 4.

§ 157.

Begräbniß der Selbstmörder.

Hierbei wird in Praxi hauptsächlich darauf gesehen, was für einen Wandel der SelbstMörder sonst geführt habe, indem man bei einem ordentlichen Wandel auf Geisteszerrüttung oder Schwermuth schließen kann, folglich auch das Begräbniß darnach einrichtet, wie es christliche Liebe und Billigkeit fordern, und hat der Pfarrer in zweifelhaf-

*) Läßt er sie aber überall weg, so umgeht er die Collision.

ten Fällen sich dießfalls an Oberamt und Specia-
lat zu wenden. (s. §. 601. lit. g.)

§. 158.

Welche Leichname auf die Anatomie nach Karlsruhe geliefert werden sollen.

In den Ober- und Aemtern Karlsruhe, Durlach, Pforzheim und Stein sollen die vom 15. October bis 14. Februar sich ergebenden Cadavera von nachgenannten Personen, unter vorheriger Benachrichtigung des Oberamts und LandPhysicats in Karlsruhe an dasselbe abgeschickt werden, als 1) die Leichname der nicht wahrhaft melancholischen SelbstMörder, 2) der justificirten Missethäter, 3) der fremden im Lande niederkommenden, und an der Geburt oder im Kindbett sterbenden Huren, 4) der im Gefängniß sterbenden, überwiesenen Missethäter. 5) Der in Verübung eines Diebstahls oder andern Verbrechens umkommenden Uibelthäter. 6) Der im Lande sterbenden wahren Vaganten.

R. A. 1. p. 87. Gerstl. T. 1. 3. 107. 108.

§. 159.

Begräbniß der Kinder.

a) Kinder unter einem Jahr werden gewöhnlich ohne einen Geistlichen von der Hebame und ihren Taufpathinnen, unter dem Geläute einer Glocke, zum Grabe begleitet und an demselben ein stilles Gebet verrichtet; b) von einem Jahr bis zur Schulentlassung, wird ihnen eine Parentation gehalten; c) von der Schulentlassung an aufwärts, werden sie wie Erwachsene beerdigt; doch ist auch hierin die Observanz nach dem Locale verschieden.

Vergl. §. 325.

Im Wirtembergischen finden die LeichenReden und der LeichenGesang blos bei confirmirten Kindern statt.

§. 160.

Begräbniß todtgebohrner Kinder.

Todtgebohrne Kinder können nach Gutfinden des Pfarrers ganz in der Stille begraben werden.

S. B. 1774. p. 7.

§. 161.

AbdankungsReden der Schulmeister.

Zu den hier und da noch üblichen Abdankungs-Reden der Schulmeister bei Leichen und Hochzeiten soll ihnen, wo Unschicklichkeiten dießfalls begangen werden, das PfarrAmt mit schicklichen Formularen an die Hand gehen.

S. B. 1788, p. 5.

§. 162.

Einsammlung des Almosens bei Leichen.

Bei jedem LeichenBegängniß soll am Eingang des GottesAckers Almosen eingesammelt werden.

LeichenOrdnung für Karlsruhe v. 1782. R. A. II. p. 334.

§. 163.

Abstellung der Begräbnisse in den Kirchen.

Das schon 1753 ergangene Verbot des Begrabens in den Kirchen, davon aber noch 1763 gegen eine Taxe von 50 fl. Dispensando eine Ausnahme zu machen erlaubt war, ist kürzlich erneuert worden, und findet eine Ausnahme unter keinerlei Umständen weiter Statt.

Gerstl. T. I. p. 371. Reg. Bl. 1804. N. 4. Vergl. R. A. I. p. 61.

§. 164.

Todtenschau.

Auch auf den, in unsern Tagen so oft und

lebhaft zur Sprache gebrachten Gegenstand — die Verhütung des Lebendigbegrabens der Todten — hat unsere KirchenObrigkeit ihr Augenmerk gerichtet und, da die Errichtung einer Todtenhalle im Allgemeinen mehrere Schwürigkeiten finden würde, eine detaillirte Anweisung zu Beurtheilung und Behandlung der Todten gegeben, deren Anwendung überall leicht Statt findet.

Nämlich, der Uibergang vom Leben zum natürlichen Tode geht durch drei wesentlich von einander verschiedene Stufen oder Grade:

Erstlich folgt bei einem Sterbenden der Tod des **animalischen Lebens**: es überfällt ihn eine allgemeine Schwäche; die Sinnenwerkzeuge nehmen keine Eindrücke mehr auf und sind unempfindlich; Betäubung tritt an die Stelle des Bewußtseyns; alle willkührlich wirkenden Muskeln werden gelähmt; Kopf und Glieder sinken; die Augenlieder schließen sich und der Mund steht offen.

Die Dauer dieses ersten Grades ist sehr verschieden und beruht auf der Ursache, die den Tod veranlaßt.

Der zweite Grad des Todes ist der Verlust des **vegetabilischen Lebens**. Nun hört das Athmen auf; das Herz, der Pulsschlag, der Kreislauf des Bluts bewegen sich so schwach, daß unsere Sinne nichts davon wahrnehmen können, die thierische Wärme verschwindet nach und nach; alle Ab- und Aussonderungen hören auf, die Reizbarkeit verschwindet. Im Innern schläft noch Lebenskraft, die durch Reizmittel wieder zu einem, wenigstens vorübergehenden, Wirken gebracht werden kann; je zu-

weilen erholt sie sich selbst wieder und bringt das Leben! Mit dem völligen Dahinschwinden der Reizbarkeit aber endigt sich das vegetabilische Leben und nun ist der Mensch wirklich todt, und sein Leben der völligen Zerstörung sehr nahe. Diese geschieht nun wenn

der dritte Grad des Todes, nemlich der Verlust des **physischen Lebens** eintritt, und der Bau des menschlichen Körpers durch die Fäulniß nach und nach aufgelöst und völlig zerstört wird.

Die wirkliche Fäulniß ist demnach das einzige sichere Kennzeichen des wahren Todes.

Die Merkmale der anfangenden Fäulniß sind:

1) Der **LeichenGeruch** der aus der allgemeinen Fäulniß und nicht einzelner Theile des Körpers entstanden ist.

2) Die sogenannten **Todtenflecken.**

3) **Aufgedunsenheit des Körpers,** wobei der ganze Körper aufgetrieben ist.

4) Eine **weiche,** breiartige **Beschaffenheit der fleischichten** Theile.

Diese beiden letzten Merkmale sind keiner Zweideutigkeit ausgesetzt, wohl aber die zwei erstern, weil sie als Vorboten der Fäulniß bisweilen auch bei noch lebenden Kranken bemerkt worden sind. Ein Mensch ist also dann erst wahrhaft todt, wenn der ganze Körper einen besondern eigenen sehr widrigen, faulichten Geruch von sich giebt, wenn die ganze Oberfläche des Körpers aufgedunsen ist, wenn die fleischichten Theile eine weiche, breiartige Be-

schaffenheit haben, wenn die Haut mit bräunlichten, blaulichten, besonders häßlich grünlichten Flecken größtentheils bedeckt ist und wenn das dünne Oberhäutchen des Körpers beim berühren sich leicht abstreift, wenn der Unterleib stark aufschwillt, und wenn endlich die andern hiernächst beschriebenen weniger sichern Kennzeichen des Todes zugleich gegenwärtig sind.

Die **weniger sicheren Kennzeichen** des wahren Todes bestehen:

1) In der Abwesenheit einiger Hauptverrichtungen des Lebens z. B. in dem Aufhören des Blutumlaufs und folglich auch des Pulsschlags, im Mangel des Athemholens u. s. w.

2) In einigen widernatürlichen den Tod gewöhnlich begleitenden Veränderungen des Körpers als: a) Verlust der thierischen Wärme, b) Steifheit und Unbiegsamkeit der Glieder, c) trübe und Mattwerden der glänzenden, durchsichtigen Hornhaut der Augen, d) Erschlaffung der Schließmuskeln des Mundes und des Afters, e) Blässe des Gesichts, f) spitziger Nase, und g) eingefallenen Schläfen.

3) In der Unempfindlichkeit und Fühllosigkeit gegen starke Reize z. B. den Salmiakgeist, die glühenden Kohlen u. s. w.

Unzuverläßig sind diese Merkmale a) weil sie nicht immer bei allen einzelnen für todt gehaltenen Menschen zugegen sind, b) weil mehrere derselben bei noch wirklich lebenden Statt haben, z. B. der Fallsüchtige empfindet nichts von glühenden Koh-

len, dem vom Schlage getroffenen kann man ein Bein abnehmen, ohne daß er es empfindet ꝛc. c) weil manche wahrhafte Leichname gar lange warm bleiben und nicht steif werden.

Da nun aber das Verhältniß der meisten Menschen gegen einander nicht gestattet, eine Leiche bis zum Eintritt der wahren und völligen Fäulniß über der Erde zu lassen, und die übrigen Kennzeichen nicht hinreichend sind, zwischen dem wahren und ScheinTode zu entscheiden, so wurde denen, welche mit den Todten unmittelbar nach dem Hinscheiden zu thun haben, eine

Instruktion, wie die Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung behandelt werden sollen,

ertheilt. Diese Instruction, wovon die Pfarrer eines jeden Orts den Mößner, die Hebammen, Todtengräber, Krankenwärter und Todtenwächter zu unterrichten haben, und die nicht sowohl dem Buchstaben, als ihrem Geist und Zweck nach, befolgt werden soll, ist folgenden Inhalts:

1) Sollen den eben Hingeschiedenen die Augen **nicht unsanft** oder mit Gewalt **zugedrückt**, noch die Hände mühsam **zusammen gefaltet**, vielweniger die **untere Kinnlade fest** gegen den obern Kiefer **angedrückt** oder wohl gar mit einer Binde **fest** hinaufgebunden werden.

2) Darf das **Gesicht** nicht mit schweren stark **nassen Tüchern bedeckt** oder der **Unterleib** mit **Steinen, Eisen** u. s. w. **beschwert werden.**

3) Die so eben Gestorbenen muß man wenigstens 4 Stun-

Stunden lang ruhig und unangerührt auf ihrem Lager liegen lassen, ihnen das **Hauptküssen** nicht unter dem Kopfe hervorziehen, und sie nach Verfluß von 4, oder wo es sich thun läßt, auch erst nach mehreren Stunden, an einen temperirten Ort bringen, und dort

4) vorzüglich **sanft** und so **hinlegen**, daß der **Kopf ungleich höher**, oder doch wenigstens nie niedriger zu liegen kommt, als der übrige Körper. Sollte jedoch

5) ein geordneter Arzt oder Wundarzt oder sonst eine sachverständige Person versichern, daß die Krankheit des Verstorbenen sehr ansteckend, z. B. ein faules Fieber, ein Fleckfieber, die bösartige Ruhr, höchst schlimme Pocken u. s. w. gewesen; so kann die Leiche ohne Bedenken früher von ihrem Lager weggebracht werden.

6) Wenn die Leiche eine **hochschwangere**, oder während dem Gebähren **leblos gewordene Person** ist, so muß augenblicklich, wofern es nicht schon von den Verwandten besorgt worden ist, und wenn allenfalls diese es nicht zugeben wollten, auch gegen ihren Willen, für schleunige Herbeirufung eines Accoucheurs gesorgt werden, damit dieser die zur Rettung der Leibesfrucht nöthigen Vorkehrungen treffen könne.

7) In allen und jeden Fällen, wo man hört, daß sich die verstorbene Person zuvor **wohlbefunden** hat, und **plötzlich**, oder nach einer leichten kurzen Anwandlung von Uibelbefinden leblos geworden sey, muß darauf gedrungen werden, daß alsobald ein

Arzt oder Wundarzt herbeigerufen werde. Eben dieses soll auch geschehen:

8) wenn man weiß, daß die leblose Person zuvor mit der **fallenden Sucht, Mutterwehe** und heftigen **Krämpfen** behaftet, oder zu öftern **tiefen Ohnmachten** geneigt gewesen, oder vom **Schlage** oder **Blitze** gerührt, oder unter einem heftigen **Blutsturze** entseelt worden sei, welches dann auch

9) gilt, wenn man starken Verdacht hat, daß der Verstorbene durch **Gift, Erstickung im Kohlendampf,** oder sonst auf eine **gewaltsame Art** ums Leben gekommen sei. (vergl. TodtenBerichte der Pfarrer §. 172. lit. b.)

10) Deßgleichen soll man den Arzt oder Wundarzt herbeirufen, wenn man wahrnimmt, daß der angebliche Todte noch eine **frische, rothe,** gar nicht blasse Leichen-**Farbe,** auch noch starken Glanz in den Augen hat, und die **Glieder** alle **biegsam** sind, oder wenn gar noch einige Spur vom **Herzschlag** auf der linken Seite der Brust oder ein seufzendes **Athemholen** wahrgenommen wird.

11) Könnte auch in allen N. 7. — 10. gemeldeten Fällen wegen Entfernung des Wohnorts des Arztes oder Wundarztes ein solcher nicht ohne allzuviele Zeitversäumniß oder Kosten herbeigerufen werden, so soll man sich alsdenn an den nächsten Baader dießfalls wenden oder wenigstens durch einen verständigen Mann des Orts nachstehende Versuche machen lassen. Nämlich

12) **um zu erforschen, ob noch einiges Leben in einem kürzlich dem Ansehen nach verstorbenen Menschen sei,** soll man bei jeder sol-

cher Leiche (mit Ausnahme der N. 5. bezeichneten Fälle) folgende Proben machen:

a) Der Leiche wird eine **UnterTasse** oder ein etwas **tiefer Teller voll Wasser** auf die **Brust** gesetzt. Bewegt sich nach einigem Stehen (bei übrigens gänzlicher Ruhe und Windstille um den Leichnam herum und im ganzen Zimmer) das Wasser auf seiner Oberfläche, so ist noch einiges Athemholen, folglich noch Leben zu vermuthen;

b) derselben wird ein vorher wohl **trocken abgewischter Spiegel** vor den Mund gehalten; wenn dieser anlauft, so ist noch Vermuthung des Athemholens vorhanden.

c) Dieses ist auch der Fall, wenn eine vor den **Mund gehaltene Pflaumfeder** sich bewegt.

d) Steigt die untere **Kinnlade**, nachdem man sie mit der Hand von dem obern Kiefer abwärts gegen die Brust gezogen hat, wieder in die **Höhe**, so gibt auch dieses für noch vorhandenes Leben Vermuthung.

13) Hat man nun einen oder den andern Grund, um zu vermuthen, daß noch Leben vorhanden seyn möge, (vergl. N. 11.) so muß, wo es auch vorher nicht geschehen wäre, auf der Stelle nach einem Arzte oder Wundarzte geschickt werden, bis zu dessen Ankunft aber kann man folgende **Mittel zur Wiederbelebung** anwenden:

a) Der leblosen Person ihren **Namen** oder die sonst am meisten gewohnten **FamilienBenennungen** stark ins Ohr **schreien.**

b) Das Gesicht wiederholt mit **kaltem Wasser bespritzen;**

c) starken **Eßig** oder flüchtigen **Salmiakgeist**, wenn er bei der Hand wäre, unter die **Nase halten**, und die Schläfe damit bestreichen;

d) die **Fußsohlen** mit wollenen Lappen stark **reiben**;

e) Wasser von einer möglichen Höhe **tropfenweise** auf die **entblöß'te Herzgrube** der leblosen Person fallen lassen.

f) Die Leiche muß bei allen diesen Versuchen mit dem **Kopfe** etwas **hoch** gelegt werden.

14) Wenn die zum Liegenbleiben festgesetzte Zeit (N. 3.) verstrichen ist, und die Leiche von dem Sterbelager an einen andern Ort gebracht werden soll, so muß dafür gesorgt werden, daß dieses mit aller Sorgfalt geschehe, die Leiche **hinlänglich bedeckt** sei und nicht mit dem **Kopfe niedriger** als mit den Füßen getragen werde.

15) Jede Leiche muß bis zur Begräbniß **täglich wenigstens 3 mal** genau **besichtigt** und des Nachts **bewacht** werden.

16) Wenn die Leiche in den Sarg gelegt worden ist, wobei die N. 3. u. 4. angegebene Vorsicht zu beobachten ist, so muß der **Deckel** nicht darauf gelegt, überhaupt **der Sarg erst kurz** vor der Beerdigung zugemacht und unmittelbar vor der Einsenkung auf dem Gottesacker noch einmal geöffnet, und ob keine Veränderung des Leichnams wahrzunehmen sei, beobachtet werden, wenn nicht die Person an einer N. 5. bemerkten ansteckenden Krankheit gestorben,

oder im Sommer eine halbe Stunde weit über Feld her von Filialien gebracht worden ist, in welchen Fällen aber bei Zuschlagung des Sarges im Hause desto mehr Vorsicht angewendet werden soll.

Beilagen zum S. B. von 1802. Vergl. S. B. 1802. §. 55. A. W. B. 1800. N. 12. 1802. N. 28.

§. 165.

Beerdigungs-Stunden.

Im Sommer soll Morgens keine Leiche später als 6 Uhr, und Abends früher als 6 Uhr, im Winter aber keine später als Morgens 8 Uhr, und Abends früher als mit Sonnen Untergang, beerdiget werden. (Vergl. §. 79.)

§. 166.

Verbot des zu frühen Begrabens.

Vor Verfluß von zweimal 24 Stunden darf keine Leiche beerdigt werden, ausgenommen bei Epidemien und Krankheiten, die eine schnelle Verwesung mit sich bringen, besonders in den warmen Jahrszeiten.

§. 167.

Nöthige Vorsicht in Ausnahms-Fällen.

In den Fällen, wo eine frühere Beerdigung Platz greift, muß eine nach der Leichenschau doppelt genau eingerichtete Besichtigung, oder das Zeugniß des Arztes oder Wundarztes vorangehen, und durch die Worte am Rande des Kirchenbuchs: nach Urtheil der Todtenschau, zur Legitimation des Pfarrers, bemerkt werden. Wegen Mangel des Raumes zur Beherbergung des Todten soll jedoch von der vorgeschriebenen Zeit der Beerdigung nichts nachgelassen

werden, wenn nicht die Natur der Krankheit hierzu nöthigt.

§. 168.

Aeusserste Frist in AusnahmsFällen.

Auch in denen Fällen, wo eine frühere Beerdigung erlaubt ist, darf solche in keinem Falle und unter keinerlei Umständen vor Verlauf von 24 Stunden geschehen.

§. 169.

Nothwendigkeit eines längeren Aufschubs.

Wenn nach Ablauf von etwa 48 Stunden, und an einem Orte, wo warme oder doch gemäßigte Luft ist, eine Leiche noch gar keine Veränderung oder Zeichen der Fäulniß verspüren läßt, so muß mit der Beerdigung eingehalten und sogleich dem nächsten Arzte oder Wundarzte die Anzeige davon gemacht werden.

A. W. B. 1781. N. 43. S. B. 1802. §. 54. TodtenschauInstruction N. 17. Vergl. R. A. 1. p. 380. Physicats-Ordnung p. 5.

§. 170.

Ordnung in den Gräbern.

Die Gräber sollen nicht auffer der Reihe gemacht, und ausgemauerte FamilienBegräbnisse nur bei erheblichen, dem Consistorio vorzutragenden Gründen, gegen Erlegung eines Taxes dispensando gestattet werden.

§. 171.

Tiefe der Gräber.

Die Gräber der Erwachsenen sollen 6 — 7 Schuh, die der Kinder 4 — 5 Schuh tief gemacht werden, worauf genau zu sehen ist.

R. A. 2. p. 334.

§. 172.

Todten-Berichte der Pfarrer.

Ehedem mußten alle Todesfälle binnen 3 Tagen an Oberamt und Physikat gemeldet werden; nun aber sind diese Anzeigen nur noch nöthig:

a) bei ansteckenden Krankheiten, b) bei schnellen Todesfällen der Kindbetterinnen, c) bei andern schnellen Todesfällen, besonders wenn den Umständen nach eine Gewaltthätigkeit zu vermuthen ist, als: bei todtgefundenen Kindern, erstickten, ertrunkenen, erhenkten Menschen ꝛc., d) bei todtgebohrnen Kindern, e) beim Absterben der Pfarrer, Schulmeister, ihrer Wittwen und Fisci fähigen Kinder, ingleichem beim Absterben der Pfarr- und Schul-Candidaten zum Specialat, auch der Vögte und Anwälde zu Oberamt, f) beim Todesfall eines geistlichen oder weltlichen Dieners zum Intelligenz-Comptoir, g) bei Todesfällen eines Bastards zur Verrechnung.

Gerstl. T. 1. p. 370. R. A. p. 52. §. 3. 398. §. 1. 561. 696. Reg. B. 1803. N. 15.

XV. Kapitel.

Verbindlichkeit der Beobachtung liturgischer Vorschriften.

§. 173.

Allgemeinheit derselben.

Alle Ritual-Vorschriften unserer Kirche sind genau zu beobachten und dürfen insbesondere weder zu den öffentlichen Kirchen-Handlungen, noch auch in Schulen zum gemeinschaftlichen Gebrauche andere,

als die im Lande eingeführten Kirchen- und Schul-Bücher, ohne besondere Consistorial-Erlaubniß, gebraucht, auch die eingeführten Agenden weder durch Zusatz noch durch Auslassung geändert werden.

G. G. O. ad q IX. N. 53. K. R. J. p. 30. lit. b.

Schon seit mehreren Jahren wird an die Verbesserung der Liturgie unseres Landes ernstlich gedacht. A. 1785 wurde mit Einführung des neuen Gesangbuchs der Anfang in den Städten Karlsruhe, Durlach und Mühlburg gemacht. Im Synodal-Befehl von 1789 §. 23. wurden alle Geistliche, welche Beruf und Geschick dazu zu haben glauben, aufgefordert, Vorschläge zu Verbesserung der Agenden einzureichen. Diese Aufforderung wurde S. B. 1793. §. 53. wiederholt, mit der weiteren Bestimmung, daß die eingekommenen entweder selbst entworfenen, oder aus andern Liturgien entlehnten Formulare von allen Diöcesen geprüft, und dann zu höherer Approbation vorgelegt werden sollten. Bereits vor mehreren Jahren wurden zu diesem Ende Formulare zu den Sonn- Fest- und Bußtags-Gebeten entworfen, von deren Verfasser etwas ganz vorzügliches sich erwarten läßt. Eben so wurde auf Veranstaltung des Consistoriums die Bearbeitung des Herderschen Katechismus vorgenommen, welche, dem Sinne der K. R. J. p. 31. gemäß, allen Specialaten des Landes mit Beiziehung einiger erfahrner Diöcesanen, zur Einsicht und Beurtheilung mitgetheilt wurde, und deren Erscheinung demnächst zu erwarten steht.

Vergl. S. B. 1798 §. 25.

§. 174.

Erlaubte Freiheit bei einzelnen kirchlichen Handlungen.

Inzwischen ist es bis zu Einführung neuer Agenden erlaubt, zu den Sonn- Feier und Buß- tags- auch Hochzeits- u. Beerdigungs-Gebeten,

abwechselnd auch andere Agenden, als die vorgeschriebenen zu gebrauchen, doch müssen es solche seyn, die von einem teutschen evangelischen Consistorium zum öffentlichen Gebrauche approbirt sind; auf andere RitualHandlungen erstreckt sich jedoch diese Freiheit nicht, und ist insbesondere die Einführung eines andern Katechismus bei den Gemeinden untersagt.

S. B. 1793. §. 54. 55. Diese Erlaubniß wurde zwar in der angeführten K. R. J. von 1797 nicht berührt, aber in dem später emanirten S. B. von 1798 §. 25. ausdrücklich bestätigt, u. behauptet daher ihre Gültigkeit.

§. 175.

Einschränkung der Vikarien.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Pfarrers darf kein Vikar für sich dieser Freiheit sich bedienen, und überhaupt für sich nichts von der gewöhnlichen liturgischen oder DisciplinarOrdnung abweichendes vornehmen.

Vergl. §. 254. S. B. 1798. §. 4.

§. 176.

Erlaubte Freiheit bei der PrivatErbauung.

Wenn Jemand zu seiner PrivatErbauung anderer, obgleich mit den Principien der evangelischen Kirche weniger vereinbarer Lehrbücher sich bedienen will, so bleibt ihm dieß unverwehrt, und darf dagegen nicht anders, als etwa durch Abrathen des Seelsorgers, gewirkt werden.

§. 177.

Beibehaltung der vorgeschriebenen ReligionsBücher beim öffentlichen Unterrichte der Kinder.

Bei dem KinderUnterrichte, der die Absicht hat,

die Kinder nach ihrer Bestimmung zur evangelischen Kirche, auch in die Lehren derselben einzuführen, wird eine gleiche Freiheit nicht gestattet, sondern nur dann erst, wenn sie einen hinlänglichen Unterricht in der evangelischen Lehre erhalten haben und damit zu den UnterscheidungsJahren herangewachsen sind, haben sie die Freiheit, nach eigener Wahl ihre Lectüre zu bilden.

§. 178.

Weitere Freiheit beim PrivatUnterrichte der Kinder.

Weil der PrivatUnterricht der Kinder eben so wie der höhere in Gymnasien und Pädagogien deßwegen gegeben wird, damit Kinder zu einem höheren Grade der Erkenntniß gelangen, als der ist, welcher in TrivialSchulen erzeugt werden kann, so ist es den im Lande approbirten Lehrern (und niemand, als solche, darf in der Religion Unterricht ertheilen) erlaubt, mit und neben den vorgeschriebenen UnterrichtsBüchern oder nach und auf dieselbe, noch andere dergleichen Bücher zu wählen, die ihnen zur weiteren Ausbildung des Unterrichts tauglich scheinen, wenn solche nur die DarstellungsArt der öffentlichen LehrBücher der LandesKirche nicht geradezu bestreiten und anfechten und den Lehrling nicht irre machen.

K. R. I. §. 13.

Zweiter Abschnitt.

Von den zu gottesdienstlichen Zwecken gehörigen äusserlichen Gegenständen.

I. Kapitel.

Von KirchenGebäuden und von kirchlichen Requisiten.

§. 179.

Reinlichhaltung der Kirche und Geräthschaften.

Die Kirche soll gehörig durch den Mößner gereiniget und sollen die KirchenGefäße und der KirchenOrnat von demselben wohl in Obacht genommen werden.

LandesOrdn. Th. 1. Tit. 1. §. 13.

§. 180.

Aufbewahrung der Kirchengefäße.

Die KirchenGefäße sollen in den Städten nach dem Herkommen, auf dem Lande aber, wenn die Kirche mit Wohnhäusern umgeben, und mit einem festen Gewölbe zur Aufbewahrung nicht versehen ist, in den Pfarr = oder SchulHäusern in beschlüßigen Kästen, aufbewahrt werden.

R. A. 2. p. 284. §. 7.

§. 181.

Inventarium.

Alle KirchenGeräthschaften, so wie die unter des Pfarrers Verwahrung befindlichen, die Kirche, Schule, oder das Almosen betreffenden Bücher und Papiere sollen (und zwar mit Bemerkung der Materie und des Gewichtes der KirchenGefäße) von dem Pfarrer und den Vorgesetzten in eine Consignation

gebracht werden, von welcher eine Abschrift, nebst SpecialatsBericht; in den KirchenRath, eine zu den Specialats- und eine zu den PfarrActen, mit Unterschrift des Pfarrers und der Vorgesetzten, gehört. (Vergl. §. 571.)

R. A. 1. p. 349. §. 2.

§. 182.

Visitation der InventurStücke.

KirchenGeräthschaften dürfen, ohne Consistorial-Erlaubniß, weder veräussert, noch deren neue angeschaft werden, und soll bei der Kirchenvisitation sowohl, als bei dem Abkommen eines Pfarrers, nachgesehen werden, welche Inventurstücke während seiner DienstZeit hinweg oder dazu gekommen sind, wovon das Resultat in allen drei Exemplaren des Inventariums zu bemerken ist.

§. 183.

Ausstellung des Reverses bei Uibernahme der Inventur-Stücke.

Beim Absterben sowohl als bei andern Dienstveränderungen haben OberAmt und Specialat dafür zu sorgen, daß die Inventurstücke nach vorangegangener Obsignation durch einen benachbarten Pfarrer, entweder vom Vikar oder von einem benachbarten Pfarrer einstweilen, und endlich vom Nachfolger bescheinigt und darüber ein Revers ausgestellt werde, welcher von letzterem zu den Gemeinds- und SpecialatActen zu übergeben ist.

R. A. 1. p. 292. 349. §. 1. R. A. 2. p. 283. §. 4. 5.

Von der, durch die Beamten, nach dem Absterben katholischer Geistlichen vorzunehmenden Obsignation s. R. A. 1. p. 291. §. 1.

II. Kapitel.
Vom KirchenGeläute.

§. 184.
Besorgung des Geläutes im allgemeinen.

In den Städten hat der Mößner, auf dem Lande aber, wo kein Mößner ist, der Schulmeister das Läuten zu besorgen, jedoch mit Ausnahme des Frühläutens um 4 Uhr, welches den Nachtwächtern obliegt. S. B. 1774. p. 7.

§. 185.
Besorgung des TrauerGeläutes bei fürstl. Personen.

Das bei dem Absterben fürstlicher Personen anzuordnende TrauerGeläute soll nach der jeden Orts üblichen Observanz oder durch Bürger und Hintersaßen, oder durch den Mößner, gegen Vergütung aus der GemeindsCasse, besorgt, niemals aber an die Herrschaft etwas dafür gefordert werden.

R. A. 1. p. 569. u. f.

§. 186.
Abstellung des Einläutens der Feiertage.

Das Einläuten der Feiertage, und besonders das mitternächtliche Einläuten des neuen Jahrs, soll überall, wo nicht ein besonderer Vortheil für das Publikum daraus entspringt, unterlassen werden.

S. B. 1793. §. 41.

III. Kapitel.
Von den Kirchhöfen.

§. 187.
Deren Anlegung.

Wo sich Gelegenheit und Mittel dazu ergeben,

sollen die Kirchhöfe ausserhalb der Ortschaften angelegt werden. Reg. Bl. 1804. N. 4.

§. 188.

Einweihung.

Wenn Geistliche die Erbauung der Gemeinde zu befördern glauben, indem sie auf neuen Gottesäckern in einer feierlichen Rede an einem Sonn- oder Feierabende an die Vergänglichkeit der Erden-Güter, an die alles belebende Kraft Gottes, die auch über die Gefilde der Verwesung sich verbreitet, und an die äusserliche Achtung, die diesem Sammlungs-Orte der Reste entschlafener Brüder gebürt, erinnern, so steht ihnen diese löbliche Bemühung frei; allgemeine Ritualien aber zu einer eigenen und einförmigen Feierlichkeit hierzu sind, wegen des daraus zu besorgenden Aberglaubens, nicht vorgeschrieben worden. S. B. 1794. §. 30.

§. 189.

Anständigkeit.

Kirchhöfe sollen nicht zu Waiden oder gemeinen Wegen mißbraucht, sondern von der Gemeinde verzäunt und beschlüßig gemacht, auch rein und sauber gehalten und zur Aufsicht darüber von dem Pfarrer und Ortsvorgesetzten die Todtengräber angewiesen auch deßwegen bei den Frevelgerichten nachgefragt werden.

LandesOrdn. Th. 1. Tit. 1. §. 13. R. A. 1. p. 771.

§. 190.

Aufgehobenes AsylRecht.

Das (durch) den Einfluß jüdischer und römischer Ideen von der Heiligkeit Gottgeweihter Sachen auf die ersten christlichen Regenten und die übri-

ge Christenheit übergegangene) AsylRecht, nach welchem selbst weltliche Richter einen Verbrecher, der in eine Kirche, einen Kirchhof, oder ein Kloster sich flüchtete, nicht eigenmächtig ergreifen durften, ist als eine, der GerechtigkeitsPflege nachtheilige Gewohnheit in sämtlichen badischen Landen aufgehoben worden.

D. E. IV. Art. 14. N. 2.

IV. Kapitel.

Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse aus den Heiligen- oder KirchspielsCassen.

§. 191.

Nöthige Erlaubniß.

Aus den KirchspielsCassen werden jene kirchlichen Bedürfnisse, deren Unterhaltung, Wiederanschaffung oder Verbesserung den KirchspielsGliedern, nach jeden Kirchspiels Herkommen, obliegt, an einigen Orten aus eignen Heiligen *), an den meisten aber entweder durch Beiträge aus dem GemeindsVermögen, oder durch Umlagen, bestritten. Niemals darf nun eine solche Zahlung aus der GemeindsCasse, ohne Genemigung der Kurfürstl. RenntCammer, und niemals eine solche Umlage ohne Serenissimi Erlaubniß, nach Ober- und Specialatamtlichem Bericht und gutächtlichem Antrage des Consistorii, gemacht werden. K. R. I. §. 88.

*) So nennt man in einigen Gegenden von Schwaben, besonders in Dörfern, den Almosen- u. mildenStiftungsFond.

Vierter Titel.

Von den UnterrichtsAnstalten für die Jugend.

§. 192.

Eintheilung.

Die UnterrichtsAnstalten für die Jugend sind als kirchliche Institute zu betrachten und als solche der Anordnung und Aufsicht der KirchenObrigkeit unterworfen. Diejenigen, womit das Pfarramt sich zu befassen hat, *) betreffen blos die **Trivial**= oder niederen **Schulen**, und diese lassen sich in **Lehr**=**Anstalten während der SchulJahre** und in **LehrAnstalten nach zurückgelegten SchulJahren** unterscheiden. Zu jenen gehören die **Unterrichts**= oder **HauptSchulen**, welche in Land= und Stadt=Schulen eingetheilt werden, und die **IndustrieSchulen**; diese, die auch VollendungsSchulen genennt werden, begreifen in sich die **Kinder**= oder **ChristenLehre**, die **Sonntags**= und **Real**= oder **NachtSchule**.

I. Ab=

*) In ein vollständiges KirchenRecht gehören auch die höheren UnterrichtsAnstalten, deren Beschreibung aber ausserhalb der Grenzen dieses Versuchs liegt. Ihre Organisation findet man im **XIII. Organis. Edict. vom 13. Mai 1803.**

Erster Abschnitt.

Von den LehrAnstalten während der SchulJahre.

I. Kapitel.

Von TrivialUnterrichts = oder HauptSchulen.

A. Ihre Verfassung und Gesetze.

§. 193.

Ihre Bestimmung.

Durch sie soll der Landmann und StadtBürger zur Kenntniß alles dessen gelangen, was ihm für seinen LebensBeruf als Christ und StaatsBürger zu wissen nöthig ist, ohne ihn jedoch zu einer GeistesEntwickelung hinaufzuschrauben, wobei seine BerufsArbeit versäumt, oder für ihn unschmackhaft würde. In religiöser Hinsicht gehört dazu hinlängliche Erfaßung der biblischen Hauptsprüche für Glaubens = und Sittenwahrheiten, sowohl mit dem Gedächtniße, als mit dem Verstande, eine gleiche Erfaßung erwecklicher Lieder, Erlernung der biblischen Geschichte, Anleitung zum nicht formulären Gebet und zur Selbstprüfung; in bürgerlicher Hinsicht aber wird erfordert, fertiges Lesen der teutschen Sprache, sowohl in gedruckten, als geschriebenen Schriften, regelmäßiges Schreiben, Rechnen vorzüglich im Kopf, Befähigung zu Darstellung eines Begehrens oder einer Entschließung in schriftlichen Aufsätzen, Uibung in richtiger Auffaßung der von andern gehörten Vorträge, mögliche Beibringung der

Vorkenntnisse, die einem Handwerker oder Landmann nöthig sind. Nach dieser Bestimmung bilden sich die LehrGegenstände.

§. 194.

LehrGegenstände in LandSchulen.

Diese sind: Buchstabiren, Lesen, Schreiben der teutschen Sprache, Rechnen, Singen, bibl. Geschichte und Materialien des ReligionsUnterrichts, vorzüglich dessen, was mit dem Gedächtniß gefaßt werden muß.

§. 195.

Behandlung der Schulen in kleinen Städten.

Mit den Landschulen werden die Schulen in jenen kleinen Landstädten, welche vom Landbau und von gemeinen Handwerken größtentheils sich nähren, auf gleichen Fuß behandelt, nur daß mit diesen, wo es thunlich ist, Anstalten zum Unterricht in der geometrischen Zeichnung und architectonischen Handzeichnung verbunden seyn sollen.

§. 196.

Unterschied in größeren Städten.

In größeren Städten, die sich hauptsächlich mit Gewerben und Kunstfleiß beschäftigen, reicht jene Bildung nicht hin, auch läßt sich die Art der verschiedenen SchulAbtheilungen nicht auf diese anwenden; dagegen sind daselbst meist schon besondere Institute für beiderlei Geschlechter vorhanden. Hier soll

a) der Unterricht durchaus auf die Geographie, wenigstens von den Welttheilen und ihrer völkerschaftl. Eintheilung überhaupt, sodann von Teutschland und den angrenzenden Reichen insbesondre, ingleichem

auf die allgemeine Weltgeschichte, wenigstens bis zum Untergang des occidentalischen Kaiserthums, und die teutsche Reichsgeschichte bis auf die neusten Zeiten, jedoch mit Beschränkung auf die HauptEpochen und HauptVorfälle, ausgedehnt werden.

b) Wird ein vollständiger Unterricht in der geometrischen Zeichnung und der architectonischen Handzeichnung erfordert; ferner:

c) FranzösischerSprachUnterricht.

d) Ein technologischer Unterricht.

Wenn in ebenderselbigen Stadt Mittelschulen bestehen, so kann dieser Unterricht zwar durch die Lehrer jener Mittelschulen ertheilt werden, doch ohne die Bürgerschulen mit den StudienSchulen zu vermischen

§. 197.

Fortdauernde Schulen.

Die Schulen sollen allenthalben das ganze Jahr hindurch, sowohl Winters als Sommers, gehalten werden.

K. R. T. §. 56. D. E. XIII.

§. 198.

SchulSchematismus.

Zu einem allgemeinen LandschulSchematismus war der, 1765 in der Röteler Diöces, und 1768 weiter im Lande eingeführte Walzische, bestimmt, da aber die Diöces Hochberg ihren kurz vorher erschienenen Schematism behielt, und den Diöcesen Pforzheim und Stein im nämlichen Jahre 1768 eine eigene SchulOrdnung vorgeschrieben wurde, und wir (nach Synod. Bef. 1793. §. 25. u. 1798. §. 11.) eine

baldige Revision derselben zu erwarten haben, so kann hier von einem allgemeinen Landschulschematism keine Rede seyn, und können nur die einzelnen Data zu einem künftig zu entwerfenden Schematism, so wie die übrigen, das TrivialSchulwesen betreffenden, einer allgemeinen Anwendung fähigen Verordnungen, angegeben werden. Solche einzelne Data sind:

a) Früher Anfang mit den ersten Elementen des Kopfrechnens.

S. B. 1798. §. 9.

b) Fleißige Uibung eines guten Gesangs.

S. B. 1794. §. 14.

c) Verbotene Abweichung vom ChoralBuch.

S. C. B. 1799. §. 21.

d) Empfehlung der VolksLieder.

S. C. B. 1799. §. 8. S. B. 1802. §. 32.

e) Die Geometrie, (welche in den 1760er Jahren mit so vielem Eifer und so großen Erwartungen in allen Landschulen eingeführt wurde, den gehofften Nutzen aber nicht geleistet hat,) ist unter die Gegenstände des LandschulenUnterrichts im allgemeinen nicht mehr zu zählen.

Vergl. Nachtschulen §. 261. g.

f) Die Bibel ist zum Lesebuch für die untern Klassen nicht bestimmt, sondern für die oberen, bei denen das Verstehen des Gelesenen durch Erklärung möglich ist.

S. B. 1787. p. 3. 1802. §. 32. S. C. B. 1799. §. 24.

g) Vom Gebrauch des großen und kleinen Katechismus.

S. B. 1798. §. 10. S. C. B. 1799. §. 12.

h) Von Verbesserung der Hübnerschen und Empfehlung der Müllerschen bibl. Historien.

S. B. 1774. p. 6. 1777. p. 7. 1781. p. 5. 1783. p. 2. 1784 p. 5. R. A. 1. p. 373. 2. p. 322.

i) Empfehlung guter Volks- und KinderSchriften.

S. B. 1789. §. 15.

k) Früher Anfang der Schulstunden im Sommer.

O. E. XIII. Art. 1. N. 1.

l) Zum SchreibUnterricht für die teutsche und lateinische **Currentschrift** soll in allen Land- und Stadtschulen der Badischen Kurlande die **Russische** Vorschrift angeschafft werden; (dahingegen in der obersten Ordnung sämtlicher Mittelschulen zum Unterricht in der teutschen Kanzlei- und FrakturSchrift, so wie in der französischen größern und kleinern Schrift die Matheysche Vorschrift einzuführen befohlen ist.)

Reg. Bl. 1805. N. 36. Den Walzischen Schematism s. Gerstl. Th. 1. p. 211. Die SchulOrdnung für die Diöcesen Pforzheim und Stein s. Gerstl. Th. 1. p. 269; den Hochberger Schematism s. Gerstl. Th. 1. p. 263. Die Badenweiler SchulOrdnung s. Gerstl. T. 1. p. 298.

§. 199.

SchulBücher Anschaffung.

Jedes Kind soll mit den zum SchulUnterricht nöthigen Büchern und übrigen Requisiten versehen seyn; wenn aber vermögende Eltern solche nicht anschaffen wollen, oder ärmere sie nicht aufbringen können, so hat der Pfarrer, in Verbindung mit den OrtsVorgesetzten oder dem CensurGericht, auf die dießfallsige Anzeige des Schulmeisters, dafür zu sorgen, daß erstere zu ungesäumter Anschaffung, und

wenn sie im Augenblick das Geld nicht haben, mittelst Vorschusses aus der GemeindsKasse, angehalten, die Kinder letzterer aber aus dem OrtsAlmosen oder LandalmosenFond damit versehen werden. Auch ist es dem Pfarrer erlaubt, wo es der Fond leidet, für jede Schule etliche Exemplare der Müllerschen bibl. Historie, des Rochow'schen Kinder-Freunds, des Beckerschen Noth- und HülfsBüchleins und Campe's neuem Robinson zum Vorlesen in der Schule anzuschaffen; wo aber die Einkünfte einer Gemeine zu einer solchen Ausgabe nicht hinreichen, da wird die Bestreitung derselben, nach vorgängigem pfarramtlichem Bericht und Bemerkung des VermögensZustandes der Gemeine, vom Consistorium ausgemittelt.

G. S. O. ad q. V. N. 24. u. 56. S. B. 1769. p. 9. 1774 p. 6. 1789. §. 15. 1793. §. 28. A. W. B. 1801. N. 46.

§. 200.

SchulAlter.

Nach zurückgelegtem 6tem Jahre sollen Knaben und Mädchen die öffentliche Schule besuchen (weßhalb der Pfarrer halbjährlich ein Verzeichniß der schulfähigen Kinder dem Schulmeister zu übergeben hat,) und erstere nicht vor dem 14, letztere nicht vor dem 13. Jahre aus derselben entlassen werden, wenn sie auch gleich in früheren Jahren gut bestehen; doch spricht die Erreichung dieses Alters, ohne die übrigen Requisiten, Niemand von der Schule frei. Wo aber Kinder über Land in die Schule gehen müssen, da kann, je nach der Jahreszeit, Weite und Beschwerlichkeit des Weges, der Pfarrer zu

späterem Anfang des Schulbesuchs Dispensation geben, muß aber bei der Visitation die Anzeige davon dem Special machen.

SchulOrdn. §. 1. O.E. XIII. Art. 1. N.2. Visitationsfrage 58.

A. 1730 war noch kein bestimmtes Alter zur Schulentlassung festgesetzt. VisitationsProtokoll von 1735. ad locum Langenalb.

§. 201.

SchulAufnahme.

Die Kinder können nicht zu einer jeden ihnen beliebigen Zeit in die Schule eintreten, sondern dürfen nur zu Anfang des halben Jahres, **vor** oder **in welchem** sie das SchulAlter erreichen, in die Schule aufgenommen werden. Ausnahmsweise ist jedoch gestattet, wenn 5 Kinder oder darüber sich zur Schule melden, die nun das Schulalter erreicht haben, sie mit Anfang des 2ten SemesterQuartals anzunehmen. S.B. 1798. §. 7.

§. 202.

SchulEintheilung.

Die Schulen werden in Sommer- und Winter-Schulen eingetheilt; jene fangen den 23. April an, und schließen sich mit dem 23. October, worauf diese ihren Anfang nehmen.

§. 203.

Verkündigung von der Kanzel.

Der Anfang der Sommer- und WinterSchule ist jedesmal von der Kanzel zu verkündigen.

SchulOrdn. §. 2. u. 20. Vergl. Schulpredigt §. 34.

§. 204.

SchulVersäumnisse.

Zu Anfang eines jeden Jahres fertigt der Leh-

rer ein Verzeichniß aller SchulKinder, worinn alle Monathe und Tage des Jahres angegeben werden, mit nachmaliger Bemerkung der Versäumnisse unter die Rubriken: Krankheit, Dispensation, Muthwillen. Hierein trägt er von Tag zu Tag die Versäumnisse der ganzen und halben Tage, die er alle Monathe in ein besonderes Büchlein, zunächst zur Notiz des Pfarrers und der OrtsVorgesetzten, extrahirt. Muthwillige Schulversäumnisse sind vom Lehrer alle Samstage zu consigniren, vom Pfarramt zu attestiren, den OrtsVorgesetzten zur Bestrafung, die am nächsten Montage geschehen soll, zu übergeben, und wie sie geschehen sei, an jedem monatlichen Bettage von der Censur zu untersuchen, und an den Kindern, wenn deren Eigenwille daran Schuld ist, oder an den Eltern, wenn sie dazu den Anlaß gegeben haben, an erstern durch mäßige Züchtigung, an letztern durch kleine Geldstrafen von 12 bis höchstens 60 kr. zum OrtsAlmosen, oder durch 4 bis 24 stündige Einsperrung ins BürgerHäuslein, zu exequiren. Am nächsten Censurtage soll dann jedesmal die Bestrafung als vollzogen ins RügeRegister bemerkt, und dieses quartaliter dem Specialat eingeschickt werden.

SchulO. §. 14. S. B. 1789. §. 18. 1798. §. 8. D.E. XIII. Art. 1. N. 3. Vergl. G. S. O. ad q. V. 24. Vergl. §. 79. 80.

§. 205.

SchulAufseher.

Die Aufsicht auf Landschulen ist aller Orten dem Pfarrer, dem ersten Ortsvorgesetzten und einem

Kirchenältesten oder KirchenCensor (wo deren vorhanden sind) anvertraut. Diese Vorsteher wirken da, wo CensurGerichte bestehen, durch diese, wo aber keine dergleichen sind, für sich selbst, jedoch gemeinschaftlich, und sind für **den Zustand der Schule verantwortlich.** Die städtischen LehrInstitute stehen unter derjenigen näheren Aufsicht, welche nach jeder Stadtverfassung hergebracht ist; beide aber, die Land = wie die StadtSchulen, sind der Oberaufsicht und VisitationsGewalt des KirchenKollegiums, und der Obhuth des HofrathsKollegiums unterworfen, so wie die Specialsuperintendenten als beständige Visitatoren über sie gesetzt sind, und die Beamten zum Wohl derselben mitwirken sollen.

O. E. XIII. Art. 1. N. 4. 5. 12.

§. 206.

Schulbesuch der Pfarrer.

Wenigstens 2mal in der Woche soll der Pfarrer die Schule seines Wohnorts, und alle Woche 1mal die FilialSchule besuchen, und bei mehreren Filialien mit seinem Besuche wenigstens wochenweis abwechseln; auch soll er über diese Besuche ein Diarium halten, und solches dem Special bei der Visitation vorlegen.

§. 207.

Empfehlung des ReligionsUnterrichts.

Obgleich die Ertheilung des ReligionsUnterrichts an die Schulkinder, ausser dem in den Wochenkinderlehren (s. §. 42.) zu gebenden, den Geistlichen nicht gesetzlich auferlegt ist, so wird er ihnen doch, mit Rücksicht auf die in den Augen der Gemeinde durch

eine solche uneigennützige Thätigkeit sich erwerbende höhere Achtung, empfohlen.

S. B. 1802. §. 61.

§. 208.

Quartal-Examen.

Vierteljährlich hat der Pfarrer, in Gegenwart der Orts-Vorgesetzten, eine Prüfung über alle Unterrichts-Gegenstände aller Klassen, nach dem Schematism, vorzunehmen, die zu mehrerer Feierlichkeit in der Kirche, nach vorangegangener Einladung der Eltern, veranstaltet werden kann. Der Erfund davon wird zu Protokoll genommen, und dasselbe, nebst den Probe-Arbeiten und dem Register über die bestraften Schul-Versäumnisse, zum Specialat eingesendet.

G. S. O. ad q. V. 29. S. B. 1798. §. 18. 1802. §. 29.

§. 209.

Jährliche Schul-Visitation.

a) Nach einem, von dem Schul-Lehrer zu fertigenden Jahres-Bericht, der alle Lectionen und Schulversäumnisse von einem Jahr bis zum andern enthält, nimmt der Special, bei Gelegenheit der Kirchen-Visitation, die Prüfung der Schule vor, um dadurch den Fleiß oder die Nachläßigkeit der Lehrer und Schüler, auch Schulaufseher, zu erforschen, wobei die vorgefundenen Anstände durch Bescheide des Specials, und nöthigen Falls in Gemeinschaft mit dem Oberamt, erledigt werden.

G. S. O. ad q. V. 29. 30. K. R. J. §. 64. Schul. O. §. 17.

b) Uiber die Schule des Specialat-Orts hingegen hat der Special nur einen ausführlichen Prüfungs-

Bericht einzusenden, worauf der ConsistorialBescheid erfolgt.

c) Aus solchen SchulprüfungsBerichten ersieht nun das Consistorium Fleiß und Nachläßigkeit einzelner Lehrer, die Beobachtung und Hintansetzung des Lehrplans, und erhält dadurch eine vollständige Uibersicht des Zustandes aller Trivialschulen des Landes.

Vergl. KirchenVisitation §. 598. lit. h.

§. 210.

SchulFerien.

Diese richten sich nach den localen Bedürfnissen der Landwirthschaft, doch soll, wenn in die Ferientage Regenwetter fällt, bei welchen die Feldgeschäfte, wegen welchen sie gegeben wurden, nicht besorgt werden können, die Schule bis zu günstiger Witterung gehalten werden.

S. C. B. 1799. §. 27.

§. 211.

Gesetzliche Erlaubniß zu denselben.

Für sich selbst und ohne die Erlaubniß des Pfarrers darf niemals ein Schulmeister selbst Ferien geben, und eben so wenig ein einzelnes Kind von der Schule dispensiren. *) Märkte, die ausser Orts gehalten werden, sind kein Grund zur Einstellung der

---

*) Diese ältere zweckmäßige Verordnung wurde im O. C. XIII. Art. 1. N. 3., wornach bei dringenden häuslichen Abhaltungen die Anzeige blos dem Lehrer zu machen ist, vermuthlich übersehen, indem sonst nur in Krankheitsfällen der Kinder eine blose Anzeige bei dem Lehrer erlaubt war. Vergl. Visitationsfrage 19. lit. c.

Schulstunden und auch an den monatlichen Bettagen soll, vor und nach der Kirche, Schule gehalten werden.

G. S. O. ad q. V. 28. SchulOrdn. §. 15.

Im Walzischen Schematism sind überhaupt 40 Wochen als das SchulJahr angenommen, welche in jedem gewöhnlichen Jahr zur Schule nothwendig angewendet werden sollen.

§. 212.

Promotion.

Promotionen aus einer Klasse in die andere sollen nur halbjährlich, nach erlangter nöthiger Fertigkeit der Schüler, in Gegenwart des Pfarrers vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann die Beförderung auch einen Schwächeren treffen, der aber wenigstens den Winter über die Stunden der vorigen Klasse so lange mitbesuchen muß, bis er die Lectionen der höheren Klasse mitmachen kann.

SchulOrdn. §. 9. S. C. B. 1799. §. 14.

§. 213.

Zweckmäßige Vertheilung des Unterrichts.

Das HauptAugenmerk eines SchulLehrers muß immer auf den mittlern Schlag der Kinder gerichtet seyn; er darf sich also weder bei den Fähigen, noch bei den Schwachen unverhältnißmäßig lang aufhalten.

S. C. B. 1799. §. 13.

§. 214.

KirchenBesuch der Schulkinder.

Die SchulJugend soll sowohl zur KinderLehre an den Sonntagen, als zur Frühpredigt angehalten werden, vorher jedesmal im Schulhaus sich versammeln, und während der Kirche in Aufsicht genommen

werden. Die ohne gültige Entschuldigung Ausbleibenden sind zu ermahnen, denn auf die letzten Plätze der Schule hinunter zu setzen, hierauf die Eltern vor die Censur zu fordern, niemals aber die Kirchenversäumnisse an den Kindern mit Schlägen zu bestrafen, ausser, wenn sie während der Kirche auf der Gasse herumgelaufen sind.

SchulOrdn. §. 12. S. B. 1802. §. 26.

§. 215.

Aufsicht auf dieselben.

Um Unordnungen in der Kirche vorzubeugen, soll auf den Dörfern der Schulmeister nebst einem dazu tauglichen Richter die Kinder in der Nähe beobachten, in Städten aber das Specialat einen Präceptor zur Aufsicht bestellen.

S. B. 1789. §. 13.

§. 216.

Aufsicht der Lehrer auf die Kinder ausserhalb der Schule.

Auch ausserhalb der Schule soll der Lehrer ein wachsames Aug auf die Schuljugend haben, besonders wenn sie zu den Jahren der Geschlechtsreife heran wachsen. Keine demselben oder dem Pfarrer kund werdende schlüpfrige Rede der Kinder darf ungerügt bleiben, doch soll die Rüge mehr auf liebevollen, als auf strafenden Ernst gegründet seyn.

Vergl. §. 299. lit. n.

§. 217.

Grundsätze der SchulZucht.

a) Den SchulLehrern für sich ist eine mäßige Züchtigung der Kinder durch Schläge nicht verboten,

b) Doch soll eine jede Züchtigung ohne Nachtheil des Körpers, also niemals durch Schlagen auf

den Kopf, oder auf die zusammengefügten Spitzen der Finger, Ergreifen bei den Haaren, Knien auf spitzigem Holze und nicht mit dem Stecken, sondern mit der Ruthe, geschehen.

c) Bei schwächeren Schülern sollen die Schul-Lehrer der harten Behandlung und bei allen der Schimpf- und Spottnamen sich enthalten.

d) Schläge dürfen nicht sowohl des Lernens, als der Widerspenstigkeit wegen, nach vergeblich versuchten milderen Mitteln, angewendet werden.

e) **Vergehungen ausser der Schule**, die eine körperliche Züchtigung verdienen, können in der Regel nur dann in der Schule bestraft werden, wenn der Lehrer sie selbst wahrgenommen hat.

f) Wenn **Eltern** oder **Obrigkeiten eine Strafe an den Kindern** nöthig finden, so soll der SchulLehrer zum Executor derselben nicht mißbraucht werden; wohl aber kann eine solche Strafe, wenn die Obrigkeit sie befiehlt, in des Pfarrers und Lehrers und je nachdem es die Verordnung mit sich bringt, auch in der Schüler Gegenwart, **ausserhalb dem Schulzimmer**, durch **einen Polizeydiener** vollzogen werden.

g) Die **Bestrafung merklicher Versündigungen** der Jugend darf niemals vom Lehrer allein, sondern nur in Gegenwart des Pfarrers, und überhaupt keine Bestrafung der SchulKinder von den weltlichen Vorgesetzten allein, ohne Mitwirkung des Pfarrers, vorgenommen werden.

h) Das **Zurückbehalten derjenigen Kinder in der Schule**, die ihr Pensum nicht gelernt ha-

ben, ist nur denn erlaubt, wenn der Lehrer selbst sie inzwischen in Aufsicht halten will, wornach er denen, die über Feld nach Hause gehen müssen, auf Verlangen, einen Zettel an ihre Eltern mitzugeben hat, worin die Zeit der Entlassung bemerkt ist. Liegt aber die Schuld der Unwissenheit des Kindes an den Eltern, die ihren Kindern die nöthige Zeit zum Lernen nicht gestatten, so sind diese durch die Censur dazu anzuhalten.

Schul Ordn. §. 8. S. B. 1774. p. 4. 1783. p. 2. 1798. §. 13. 1802. §. 3. 30. S. C. B. 1799. §. 10. 22. R. A. 1. p. 495. Reg. Bl. 1805. N. 6. Vergl. §. 319. und §. 339. u. f.

§. 218.

Präsentation der Schullehrer.

In Städten werden die Schullehrer durch den Special, auf dem Lande durch den Pfarrer und die Vorgesetzten präsentirt.

Mscpt. v. 5. October 1754.

§. 219.

Beschützung des Lehrers vor Verunglimpfungen.

Eltern, die eine Beschwehrde gegen einen Schullehrer haben, dürfen ihm in der Schule deßhalb keinen Vorhalt thun, noch ihn sonst beleidigen, sondern sollen sich zur Remedur an die geistlichen und weltlichen OrtsVorgesetzten wenden und ist diese Verordnung von der Kanzel bekannt zu machen und jeder dagegen Handelnde vor der Censur, nach Erfund der Umstände, zu bestrafen. Bleiben dergleichen Verhungen aus Saumseligkeit der weltlichen Vorgesetzten oder aus Furchtsamkeit des Schulmeisters, der davon die öffentliche Anzeige zu machen sich scheuete,

ungestraft, so hat der Pfarrer im ersten Falle bei der saumseligen Behörde Erinnerung zu thun, und wenn diese nichts fruchtet, bei Oberamt und Specialat die Anzeige zu machen; im 2ten Fall entweder die Uibertreter, unaufgefordert, nach der Größe ihres Vergehens, vor die Censur zu laden, oder den Schulmeister zu Anzeige bei Oberamt und Specialat anzuweisen, und wenn auch diese unerörtert zurückgelegt würde, dem Consistorium die Sache zu berichten.

Gerstl. Th. 1. p. 319. C. W. B. 1773. N. 6. R. A. 1. p. 495. S. B. 1798. §. 12.

§. 220.

Eintreibnng des SchulGeldes.

Die OrtsVorgesetzten sollen bei Strafe den SchulLehrern zu ihrem SchulGelde bei Vermögenden verhelfen, die Pfarrer aber dafür sorgen, daß es für Arme aus dem Almosen bezahlt werde; auch hat der Schulmeister die Ausstände bei der KirchenCensur vorzulegen und um die Assistenz zu bitten.

G. S. O. ad q. V. 25. Cens. O. §. 19.

§. 221.

SchulBefehlbuch.

Zu jedem Schuldienst gehört ein Befehlbuch, in welches die, auf das Schulwesen Bezug habenden kurfürstlichen Befehle, auch Ober- und Specialatamtlichen Verfügungen einzutragen sind.

Schul Ordn. §. 18.

§ 222.

Aufbewahrung des Schulapparats.

Alle, zur Schule gehörigen Bücher, die Schulconvents-

conventsBescheide, das Befehlbuch u. d. gl. sollen sorgfältig vom Schulmeister aufbewahrt, vom Pfarrer verzeichnet und nach dem Abkommen eines Schulmeisters, dem Nachfolger von dem Pfarrer übergeben werden.

R. A. 2. p. 453.

B. Beförderung des Wohlstandes der Schulen.

Art. I. Von den SchulhausbauCollecten.

§. 223.

Zeit der Einsammlung.

Alljährlich werden zum Besten der Schulen zwei Collecten, die eine am **Charfreitag**, (seit 1756) die andere am **Erndtefest** in den gesammten alt badischen evangelischen Landen, nach acht Tage vorangegangener Verkündigung von der Kanzel, und zweckmäßiger Ermahnung an die Gemeinde zu einer reichlichen Beisteuer, vor den Kirchthüren eingesammelt.

§. 224.

Einsendung.

Den Betrag der Collecte hat der Pfarrer acht Tage nachher an das Specialat einzuschicken, das alsdann, innerhalb vier Wochen, die in seiner Diöces gefallene Summe, mit einem Verzeichniß der jeden Orts erhobenen Beiträge, ohne weiteren BegleitungsBericht, zum KirchenRath einsendet.

§. 225.

Verwendung.

a) Diese Collecten und der daraus gesammelte

Fond sollen dem Mangel der Schulhäuser abhelfen und davon jährlich 750 fl. je an die mittelloseste, mit Schulhausbau = oder ReparationsKosten belastene Gemeinde, abwechslungsweis an eine oberländische, und dann an eine unterländische, mit möglichster Abwechslung nach den Diöcesen, jedoch niemals zu kleinen Reparationen, nach dem Ermessen des Consistorii, abgegeben werden. Steigt der Fond um einige Tausend Gulden, so wächst damit auch die jährlich auszutheilende Summe.

b) Von diesem Gelde darf niemals etwas zu einer andern als gedachter Absicht verwendet werden, bei Strafe des Ersatzes von demjenigen, der eine solche Verwendung gemacht hätte, und hat das Specialat bei der Visitation darauf zu sehen und im VisitationsProtocoll zu bemerken, worauf am Schulhause die Ausgabe verwendet worden.

Gerstl. T. 1. p. 350. R. A. 1. p. 96. 2. p. 458. A. W. B. 1800. N. 27. N. 45. Die weiteren Grundsätze der Verwendung ꝛc. s. A. W. B. 1802. N. 12.

Nachdem A. 1743. mit dieser Collecte der Anfang gemacht worden war, betrug der Fond derselben A. 1754. 898 fl. 25 kr.; durch die von gnädigster Herrschaft theils für erkaufte, theils für neu erbaute Schulhäuser gethanen und nachmals beim Fond gebliebenen Vorschüsse von 1072 fl. 49 1/2 kr. ꝛc., und bei dem Grundsatze, daß die Interessen des Fonds sowohl, als 1/4 der eingehenden Collecten jährlich zu Kapital geschlagen werden mußten, war der Fond dieser Schulhausbau CollectenGelder A. 1772 auf 5218 fl. 20 kr. gestiegen. A. 1805. betrug er 23,929 fl. $6\frac{6}{19}$ kr., nachdem er in Einem Jahr um 510 fl. 38 kr. zugenommen hatte. Von Verbesserung der Schul-Besoldungen s. §. 612.

Art. II. Von Abstellung des Weihnachts-Gesangs.

§. 226.

In wie weit.

Der WeihnachtsGesang ist in den Städten allenthalben abgeschafft, auf dem Lande hingegen hat die allgemeine Abstellung dieses Uibelstandes, an der Entschädigung der SchulLehrer ein Hinderniß gefunden; wo aber, mit Einverständniß der Gemeinde und ohne Nachtheil des Schulmeisters, oder mit seiner freiwilligen Verzichtleistung auf das Accidenz, eine solche Abstellung ausführbar ist, da ist der Pfarrer dazu berechtigt. Die Wiedereinführung darf denn da, wo dieser Gesang schon abgestellt war, niemals geschehen, wo er aber auch noch besteht, soll er nie anders, als unter Aufsicht des SchulLehrers, und nicht um Weihnachten, sondern um Ostern, wo er für die Gesundheit und sittliche Ordnung weniger Nachtheile besorgen läßt, gehalten werden.

G. S. O. ad q. VIII. N. 52. S. B. 1794. §. 31 Schul C. B. 1799. §. 5.

Seit 1754 ist das Scheiterholztragen der SchulKinder, so wie das Hochzeitladen durch den Schulmeister, und seit 1770 das Umessen der Schulhalter abgestellt worden. Uiberhaupt bemerkt man unter der preiswürdigen Regierung Karl Friedrichs u. dem Einflusse des seel. Präsidenten von Hahn auf die kirchlichen Angelegenheiten unseres Vaterlandes seit 1754, das Entstehen mancher guten und wohlthätigen Einrichtung unserer Kirche.

Art. III. Von der Schulpräparanden-Bildung.

§. 227.

Nöthige Erlaubniß zur SchulWiedmung.

Junge Leute, die dem SchulFache sich wiedmen wollen, müssen dem Ober- und SpecialatAmt vorher Anzeige davon machen, um theils über ihre Fähigkeiten, theils über ihre MilizFreiheit (s. §. 432.) sich zu legitimiren. Uiber den Erfund des Tentamens und die Beweggründe der Eltern zur Wahl dieses Standes, muß von Ober- und SpecialatAmt Bericht an das Consistorium erstattet, und bei Militzpflichtigen die höhere Resolution abgewartet werden.

§. 228.

Unterricht der Schulpräparanden.

Die dem SchulFache sich wiedmenden sollen zu einem geschickten SchulLehrer und Pfarrer, deren das Specialat in seiner Diöces 3 — 4 vorzuschlagen hat, in die Lehre gehen, um die erforderlichen Schulkenntnisse sich zu eigen zu machen.

§. 229.

Obliegenheit des Pfarrers hierbei.

Den Pfarrern wird empfohlen, die in ihrem Kirchspiele sich aufhaltenden Schulpräparanden mit den katechetischen Grundsätzen und mit allem, nach dem künftigen Wirkungskreis eines solchen Lehrlings abgemessenen schicklichen Regeln der vortheilhaftesten SittenBildung, vorzüglich aber mit richtigen ReligionsBegriffen bekannt zu machen, auch mit solchen Büchern, welche die Geistes- und HerzensBildung befördern, ihnen an die Hand zu gehen, so wie

überhaupt auf ihr sittliches Betragen genau zu achten.

§. 230.

Erfordernisse zum SchulCandidaten Examen.

a) Eine zweckmäßige Methode zum Unterricht im Buchstabiren, Lesen und Schreiben.

b) Hinlängliche Fertigkeit in der Kalligraphie, besonders auch in der Kanzlei = und FracturSchrift, nach den neuerlich eingeführten Vorschriften. (s. §. 198. lit. l.)

c) Kenntniß des Rechnens, so viel die sogenannten Species und die Regel de tri, mit und ohne Brüche, erfordern.

d) Die ersten Anfangsgründe der Geometrie, vorzüglich die Fertigkeit, ein Feld auf das Papier zu tragen, auszurechnen und zu theilen.

e) Aus der Grammatic die partes orationis und das Decliniren.

f) Die Fähigkeit, einen Aufsatz von einem Brief oder Bericht zu machen, wozu der Innhalt angegeben worden.

g) Eine, die gewöhnliche Kenntniß des Christenthums, wie sie in TrivialSchulen erlangt wird, übersteigende Kenntniß der Religion, nebst der Geschicklichkeit, solche nach dem verschiedenen Alter der Kinder zweckmäßig mitzutheilen.

h) Die Zergliederungskunst, die an einem Spruche oder an einer Frage aus dem Katechismus bewiesen werden muß.

i) So viel Kenntniß des Orgelschlagens und der VocalMusik, als zu einem guten Choralschlagen und

dem Gesang der KirchenLieder, nach vorgelegten Noten, erforderlich ist, wobei auch die Fundamente des GeneralBasses und dessen Zeichen erfordert werden.

k) Die Kenntniß der Mechanik, Baukunst und NaturLehre wird nicht gefordert, doch gereicht sie zu weiterer Empfehlung.

l) Vor zurückgelegtem 18. Jahre darf die Aufnahme unter die SchulCandidaten nicht geschehen.

G. S. O. ad q. V. 27. Gerstl. Th. 1. p. 164. wo die SchulCand.datenOrdn. vom 2. Sept. 1757. S. B. 1794. §. 10. 14. R. A. 2. p. 455. A. W. B. 1800. N. 37. K. R. J. §. 16. Reg. Bl. 1803. N. 26. 1804. N. 13.

§. 231.

Weitere Ausbildung der SchulCandidaten.

Ihre weitere Ausbildung bleibt den SchulCandidaten als Provisoren überlassen, wo sie durch Theilnahme an den in jeder Diöces zirkulirenden Büchern aus der SchullehrerLeseGesellschaft (die aus dem freien Zusammentritt mehrerer Lehrer einer Diöces, unter Direction des Specials, besteht) und durch ihre täglich wachsende Erfahrung sich Stoff zum weiteren Nachdenken über ihren Beruf sammeln können. Die fähigern Subjecte, und insbesondere solche, die zu den gebildeteren TrivialSchulen sich qualificiren wollen, werden nach und nach in das Seminarium in Karlsruhe aufgenommen, wo sie freien Unterricht genießen, und von denjenigen, die einer Unterstützung würdig erachtet werden, auf 1 Jahr, jeder 50 fl. Stipendium, nebst den Abschreibs-Gebühren von Commun- Synodal- und Visitations-Expeditionen, welche ihnen zugewendet werden, zu erwarten hat.

Gerstl. Th. 1. p. 169. K. R. J. §. 16. Vergl. S. B. 1794. §. 9. 1798. §. 14.

Dem Zwecke des SchulSeminarii in Karlsruhe gemäß, welcher dahin geht, neben den nöthigen Schulwissenschaften auch andere, dem gemeinen Wesen nützliche Kenntnisse unter den Seminaristen zu verbreiten, wurde bei Errichtung desselben A. 1768. der Bedacht genommen, daß die, ihrer Bildung wegen in Karlsruhe sich aufhaltenden SchulSeminaristen auch in Abwartung der Seidenwürmer, im Zeichnen, in der Architectur und Baukunst unterrichtet würden. Noch ist für sie daselbst die Gelegenheit zum unentgeldlichen Unterricht in der ObstKultur vorhanden. Siehe über lezteres das Prov. Bl. 1803. N. 19.

Art. IV. Von den SchulConventen.

§. 232.
Ihre Absicht.

Sie sind zur gemeinschaftlichen Besprechung der SchulLehrer über die Angelegenheiten ihres Berufes (wozu aber die Klagen einzelner über einzelne Mängel nicht gehören) angeordnet, und werden alljährlich bei Versammlung aller TrivialSchullehrer einer Diöces, unter Vorsitz des Specials, in dessen Wohnorte, gehalten.

§. 233.
SchulConventsFragen.

Dem Zwecke der teutschen Schulen gemäß, wurden die SchulConventsFragen A. 1799 revidirt, und diese in 13 Punkten abgefaßten Fragen machen den Leitfaden der abzuhandelnden Gegenstände aus, wovon als ständige Materien zu schriftlicher Beantwortung bestimmt sind: Frage 2. 9. 10. u. 11. Von

den übrigen Fragen hebt der Spezial eine, höchstens zwei, zur weiteren Bearbeitung für die Schullehrer aus, wenn er nicht sonst eine Ausarbeitung aus dem Umfang der Schulwissenschaften aufgiebt. Diese Fragen sind:

I. Was für allgemein schädliche Fehler oder Hindernisse der gesegneten Führung des Schulamtes noch herrschend seyen, und wodurch dieselben etwa weggeschafft werden könnten?
II. Welche besondere Schwürigkeiten einem jeden auf seinem Lehrwege aufgestoßen seyen, über deren Hebung er Belehrung wünsche, oder zu deren Umgehung er aus seiner Erfahrung bewährte Mittel für andere vorschlagen könne?
III. Welche nützliche Verbesserungen zur Herzensbildung der Jugend für christliche Rechtschaffenheit, Frömmigkeit und Sittsamkeit, er aus Belesenheit oder Erfahrung habe kennen lernen?
IV. Welche Verbesserungen in Absicht auf Verstandesbildung ihm auf obigem Wege bemerklich geworden seyen?
V. Was zum leichteren, geschwinderen und sichereren Beibringen der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (z. B. im Buchstabiren und Lesen, Behalten des Gelesenen u. s. w.) von ihnen vorzuschlagen nöthig befunden werde?
VI. Was in Hinsicht auf die Schulzucht ihnen bemerkenswerthes vorgekommen?

VII. **Was man etwa bei den Vorschriften im Schulfache** (z. E. wegen dem SchulSchematism der Lese- und LehrBücher, SchulFerien ꝛc.) **besonders zu erinnern wisse?**

VIII. **Ob sie etwas, und was, zur Beförderung des Zweckes der Sonntags- u. Nacht-Schulen in Vortrag bringen könnten?**

IX. **Wie der Lehrer die Fähigkeiten und den Charakter seiner Schüler am besten möge kennen lernen, um einen jeden nach seiner besondern Beschaffenheit** (so weit es in öffentlichen Schulen möglich ist) **im Unterricht und in der Zucht zweckmäßig zu behandeln?**

X. **Was einem jeden für Fälle von besonderer Wichtigkeit** (in Rücksicht auf ausgezeichnete Dummheit, unerwartete Entwickelung vorher für schwach gehaltener Kinder, besondere Bösartigkeit u. s. w) **vorgekommen seyen?** Was er für einen Antheil daran gehabt, oder wie er sich dabei benommen habe?

XI. **Was zum Besten der Orts- und Dienst-Verhältnisse der SchulLehrer** (wegen BesoldungsBezug, NebenErwerbsQuellen, bürgerlicher Lasten und Nießungen u. s. w.) **an Handen gegeben werden könne?**

XII. **Wie die gesellschaftlichen Angelegenheiten des Schulstandes** (WittwenFiscus und Lese-Institut) **besser erhalten und in Aufnahme gebracht werden könnten?**

XIII. **Wessen ein SchulLehrer, auser einer gewissenhaften Berufstreue, sich zu be-**

fleissigen habe, um das nöthige Ansehen und Zutrauen in seiner Gemeine zu behaupten?

Revidirte SynodalFragen vom 1. Mai 1799.

§. 234.

SchulConventsErörterung.

Uiber die bei Visitationen oder sonst bemerkten Mängel in der LehrMethode, so wie über die übrigen auf dem Convente vorkommenden Gegenstände ertheilt der Special die nöthige Belehrung, worüber er ein Protokoll zu führen, und solches berichtlich an den KirchenRath einzusenden hat. Bei dieser Specialatsbelehrung hat es denn sein Bewenden, wenn nicht das Consistorium eine andere Ansicht der Sache gefaßt, oder bei einzelnen Conventen eine Verschiedenheit der Meinungen sich ergeben hat, als worauf alle 2 Jahre der GeneralConventsBescheid vom Consistorium erfolgt.

S. B. 1789. §. 17. K. R. J. §. 63.

II. Kapitel.

Von den IndustrieSchulen.

Die A. 1768 errichteten Spinn = Näh = und Strickschulen haben die

§. 235.

Absicht,

Kindern eine nützliche Beschäfftigung zu der Zeit zu geben, wo sie sonst müßig gehen würden, sie zu einer Geschicklichkeit anzuleiten, die sie auf einem andern Wege theils gar nicht, theils nicht in dem Grade erlangen würden, und endlich auf den Fall

der Verarmung oder Kränklichkeit ihnen eine Nahrungsquelle zu eröffnen.

§. 236.

Einrichtung.

a) In denjenigen Gemeinden, wo, nach dem Ermessen des Pfarrers und der Ortsvorgesetzten, die meisten Mütter nicht selbst im Stande sind, ihren Töchtern im Spinnen, Stricken und Nähen Unterricht zu geben, wird eine in solchen Arbeiten erfahrne Weibsperson, auf Kosten des CommunAerarii, wo möglich aus der Familie des Schulmeisters, aufgestellt.

b) Bei dieser finden sich, vom November bis Merz, Mädchen vom 8ten Jahr an, wenigstens aber vor Endigung des 11ten Jahres, bis zu Erlangung hinlänglicher Fertigkeit, 6 bis 8 an der Zahl, zu einem solchen Unterricht ein.

c) Haben sie das Spinnen und Stricken nothdürftig erlernt, so werden sie im Nähen so lange unterrichtet, bis sie ein Hemd für gemeine Leute schneiden und fertig machen können.

d) Wenn diese eine hinlängliche Fertigkeit sich erworben haben oder wenn Kinder die Arbeiten bei ihren Müttern erweislich erlernen können, so sind sie nicht gehalten, weiter in der Schule zu arbeiten; die unterrichteten Kinder machen dann andern Lehrlingen Platz und wird auf diese Weise kein großer Raum erfordert; doch müssen sie von Zeit zu Zeit der Lehrmeisterin Proben ihrer fortwährenden Uibung vorweisen, bei der jährlichen Eröffnung und Schließung dieser Schule einen halben Tag über von

der Lehrerin in Beiseyn eines Vorgesetzten geprüft werden, auch bei der KirchenVisitation und dem RügeGericht, wie die übrigen Schülerinnen, Proben mit ihrer NamensUnterschrift übergeben, damit, wenn Fahrläßigkeit der Eltern einriße, man die Kinder sogleich wieder zum öffentlichen Unterricht anwiese, welches auch noch in dem Jahr ihrer Confirmation, wenn sie schon der Schule entlassen sind, geschehen kann.

e) Um ärmeren Kindern diesen Unterricht zu erleichtern, sollen Spindeln und Hanf oder Flachs aus der GemeindsCasse angeschafft oder beide letztere auf einem AllmendStück gepflanzt werden.

f) Auch Knaben an Orten, wo sie nicht das ganze Jahr hindurch im Feldbau oder anderer Arbeit Beschäfftigung finden, insbesondere WaidBuben und arme Knaben sollen zu irgend einer der Natur der Gegend angemessenen Handarbeit, als: zum Netzstricken, Strohhuthflechten, Holzuhren machen und wäre sonst nichts für sie geschickt, wenigstens zum Stricken, angehalten werden.

g) Allgemein aber sollen Knaben vor der Schulentlassung, oder sogleich nach derselben, im Oculiren, Zweigen und sonstiger Behandlung der Bäume, wo möglich vom Schullehrer, unterrichtet, auch kleine Baumschulen auf Allmenden angelegt werden.

h) Wenn, nach dem Erachten der geistl. und weltl. Vorgesetzten auch Oberamts und Specialats, eine Wollen = oder Baumwollenspinnerei an einem Ort errichtet worden, so können die elternlosen armen Waisen und Waisenhauspfleglinge, auch alle, die

aus andern öffentlichen Fonds Unterstützung genies-sen, zur Theilnahme genöthiget, die übrigen aber blos durch Zuspruch dazu bewogen werden. (In Pforzheim werden auch die Kinder, die des Bet-teins überwiesen worden, gesetzlich zur Spinnschule angehalten.)

i) Die Aufsicht über solche Industrie Anstalten ist den geistl. und weltl. Vorgesetzten, unter der OberAufsicht des Oberamts und Specialats, über-tragen.

Gerstl. T. 3. p. 121. R. A. 1. p. 368. 2. p. 318. O. E. XIII. Art. I. N. 8. Vergl. S. B. pro 1769. p. 4. 1786. p. 2.

Empfehlungswerth ist eine kleine Schrift unter dem Titel: Grundsätze der Jugendbildung zur Industrie, als Ge-genstand der allgem. Menschenbildung ꝛc. von Blasche, Mitarbeiter an der ErziehungsAnstalt in Schnepfen-thal. Schnepfenthal 1804. (14 gr.) Nachdem der Ver-fasser im allgem. von möglicher Erweiterung des Zwecks der IndustrieSchulen gesprochen hat, giebt er ein Ver-zeichniß von mehreren für IndustrieSchule passenden Handarbeiten, als von Modelliren in Holz, Papp-arbeiten, Glasschleifen, wie es wirklich in der Indu-strieschule in Göttingen geschieht.

III. Kapitel.

Von Ertheilung des Katechumenen Unterrichts.

§. 237.

Katechumenen Auswahl.

Schon um Ostern müßen die nächstkünftigen Katechumenen in der Absicht ausgezeichnet werden, damit die Kinder selbst sich mehr beeifern, auch

Schullehrer und Pfarrer auf ihre Sitten sowohl, als ihre Kenntnisse genauer achten und, wo letzterer einen Mangel findet, daß er diesem bei dem Lehrer, den Eltern oder dem Kinde, je nach den Umständen, abzuhelfen suche.

§. 238.

Erfordernisse der Katechumenen in Rücksicht

a) des Alters.

Zu Anfang des Unterrichts (s. §. 245.) sollen die Knaben das 14te, die Mädchen das 13te Jahr erreicht haben. *)

Diese AltersBestimmung ist jedoch nur als ein Terminus a quo anzusehen, (s. §. 200) bei dessen Erreichung nothwendig in Betracht gezogen werden muß, die Rücksicht

b) Der Fähigkeiten und Kenntnisse.

Es wird von ihnen erfordert, daß sie die in Trivialschulen vorkommenden Gegenstände sich zu eigen gemacht haben, im äussersten Falle aber wenigstens lesen können und den Katechismus wohl inne haben.

c) Der ClassenOrdnung.

Zum Beweis ihrer Befähigung müßen sie zwei Jahre in der ersten Classe der Trivialschulen 1ter Ordnung zugebracht haben, und das in dieser Ordnung erforderliche leisten. Fehlt eines dieser drei Erfordernisse, so muß um Dispensation nachgesucht werden.

---

*) In dem Herzogthum Holstein ist bei Knaben das 16te, bei Mädchen das 15te Jahr zur Confirmation festgesetzt. ReichsAnz. 1806. N. 77.

Wenn nach der SchulOrdnung darauf gesehen wird, daß die Kinder nur dann aus einer Classe in die andere befördert werden, wenn sie dazu hinlänglich fähig sind, so fallen beide letzte Bedingungen lit. b. und c. in Eine zusammen.

§. 239.

Der Dispensation sind daher bedürftig:

a) Diejenigen Kinder, welche zu **Anfang des Unterrichts** das gesetzliche Alter nicht erreichen.

b) Welche zu Zeit der Einsendung der KatechumenenTabelle noch nicht zwei Jahre in der ersten Classe gesessen und

c) die erforderliche Kenntnisse nicht haben.

§. 240.

Der Dispensation fähig sind:

a) **Bei fehlendem Alter** solche Kinder, die zwischen dem Anfang und Ende des katechetischen Unterrichts, also noch **vor** der Confirmation das gesetzliche Alter erreichen. Mädchen können unter diesem Alter niemals, und Knaben höchstens, wenn ihnen zur ConfirmationsZeit nur noch einige Wochen fehlen, bei wichtigen Gründen zur Dispensation empfohlen werden, vorausgesetzt, daß sie wenigstens im Lesen und Auswendiglernen der ReligionsLectionen hinlänglich bestanden und im übrigen ohne ihre Schuld zurückgeblieben sind.

b) **Bei mangelhaften Kenntnissen** und dem erforderlichen Alter wird Dispensation ertheilt, wenn nur das nöthigste gefaßt worden. Fehlt es aber noch am nöthigen Alter und die mangelhafte Kenntniß rührt von schwachen Gaben her, so soll nicht leicht dispensirt werden, um durch einen längeren

Schul-Besuch der langsameren Fassungskraft nachzuhelfen. Noch strenger soll auf die erforderlichen Kenntnisse, besonders in der Religion, dann gesehen werden, wenn die Ursache des Zurückbleibens im unfleißigen Lernen oder Schulbesuch der Kinder angetroffen wird.

c) **Von Natur-Gaben ganz entblöste** und der nothdürftigsten Kenntnisse unfähige Katechumenen müßen auf längere Jahre zu weiterem Unterricht von der Confirmation zurückgewiesen werden, so wie diejenigen, denen es an solchen Sinnen fehlt, durch welche gewöhnlich die Ideen mitgetheilt werden, so lange bis ihnen auf andern Unterrichtswegen die nöthigsten Grundwahrheiten beigebracht worden sind.

Wenn aber ein solcher Schwachköpfiger (denn von Verwirrten kann hier die Rede nicht seyn) durch fortgesetzten Unterricht nicht einmal zur Kenntniß der Grundwahrheiten der Religion gebracht werden kann, jedoch bei einem ordentlichen Wandel eine, wiewohl nur dunkle Idee von Ehrfurcht gegen Gott, und von Religiösität einer Handlung blicken läßt, so darf ihm die Confirmation und mit dieser das Abendmahl, sobald er aus freiem Antrieb ein Verlangen darnach zu erkennen giebt, nicht verweigert werden.

§. 241.

Gründe der Dispensation sind daher:

a) Vorzügliche Fähigkeiten und Kenntnisse.

b) Dringende häusliche Bedürfnisse.

c) Körperliche Größe, und bei Mädchen frühe Reife, bei übrigens hinlänglichen Kenntnissen.

§. 242.

§. 242.

Behörde der Ertheilung der Dispensation.

Nur das Consistorium, niemals aber der Pfarrer, hat die Befugniß, eine Dispensation zu ertheilen und haben die Geistlichen nach den, dem Katechumenen-Verzeichnisse beigesetzten Bescheiden des Consistorii sich genau zu richten, und am Ende des Unterrichts von dessen Erfolge, vor der Confirmation, Bericht an das Specialat zu erstatten, worauf die weitere Weisung ergeht.

§. 243.

Wirkung der Dispensation.

Da eine solche Dispensation die Supposition der nachfolgenden gehörigen Qualification in sich schließt, so hat der Pfarrer das Recht und die Pflicht, dieselbe für gefallen zu erklären, und einen Katechumenen auf ein weiteres Jahr zurückzuweisen, wenn er den Unterricht nicht fleißig besucht oder ihn nicht nach seinen Kräften benutzt oder sich sonst unordentlich aufgeführt hat.

Vergl. §. 249. und Visitat. Frage 32.

§. 244.

Katechumenen-Verzeichnisse.

Alle zur Confirmation bestimmten, dispensabeln Kinder müßen, nach anliegendem A. 1798 revidirten Formular, in ein tabellarisches Verzeichniß gebracht werden, welches von den betreffenden Schul-Lehrern unterschrieben, an das Specialat zu Ende Juny, auf Johannis Baptistä, eingeschickt und wenn es aus dem Consistorio zurückkommt, dem Schul-Lehrer zur Einsicht der Dispensirten und Berichtigung seiner Register mitgetheilt werden muß.

KatechumenenTabelle auf Ostern 1806, Diöces Pforzheim, Pfarrey Weiler.

Nro.	Jahr u. Tag der Geburt.	Namen der Kinder u. Väter.	Sitzen in der 1ten Klasse.	Natur-Gaben.	Lesen.	Schreiben.	Rechnen.	Antworten a. d. Verstand	Auswendig lernen.	Sitten.	Schul-Besuch	Dispensations-Gesuch.	Gründe für die Dispens.
	Knaben												
1													
	Mädchen												
1													

Weiler den 24. Juni 1805.

N. N. Pfarrer.

§. 245.

KatechumenenUnterrichtsAnfang und Haltung.

Mit dem ersten Advent soll der katechetische Unterricht angefangen und bis zur Confirmation ununterbrochen, wöchentlich 2 bis 3 mal fortgesetzt werden.

§. 246.

KatechumenenUnterrichtsstunde.

Diese soll so gewählt werden, daß der SchulUnterricht nicht darunter leidet. Wäre dieß bei entfernten Filialien, mit Beibehaltung der gewöhnlichen Schulzeit, nicht möglich, so kann die Schule der FilialOrte mit der, den KatechumenenUnterricht besuchenden Classe, zu einer andern schicklichen Zeit gehalten werden, oder die Katechumenen können am Tage des KatechumenenUnterrichts die Schule des HauptOrts mit besuchen, oder wo dieß nicht thunlich, kann dieser Unterricht an Sonntagen nach der Kinderlehre und an den Schulfreien Nachmittagen gehalten werden.

§. 247.

KatechumenenUnterrichtsLehrbuch.

Bis zu Erscheinung eines neuen LandesKatechism soll der Lutherische zum Grunde gelegt, und wenn ein anderes Lehrbuch dabei benutzt wird, solches bei der Visitation angezeigt werden; auch sollen die Katechumenen mit Bibeln oder neuen Testamenten versehen seyn, und wo sie fehlen, solche, wie die SchulBücher (s. §. 199.), angeschafft, aber wegen Mangel derselben niemals der Confirmanden-Unterricht versagt werden.

§. 248.

Katechumenen-Unterrichts-Methode.

Da die Religion eine Sache des Verstandes und Herzens ist, aber auch das Festhalten der Materialien derselben zu ihrer beständigen Wirksamkeit erfordert wird, so soll auf der einen Seite die Uiberladung des Gedächtnisses der Kinder mit dem Auswendiglernen ganzer Lieder, oder von Fragen und Antworten, auch das Ablesen von Katechismus-Lectionen, Psalmen u. d. gl. vermieden, und auf das Ergreifen der Hauptwahrheiten des Christenthums mit dem Verstand und Herzen hingearbeitet, auf der andern Seite aber auch dafür gesorgt werden, daß die Kinder die Haupt-Beweissprüche und einzelne eindringende Lieder-Verse, vorzüglich solche, die schon in der Schule gelernt worden, dem Gedächtnisse wohl einprägen. Eine Erweiterung des Katechumenen-Unterrichts besteht darinn, daß den Katechumenen auch eine zweckmäßige Anleitung zum Bibellesen und Gebet gegeben werden kann.

§. 249.

Katechumenen-Aufführung in der Schule.

Wenn Katechumenen die Schul-Ordnung stören, indem sie sich mehr Freiheit, als andere Schüler, herausnehmen wollen, so hat der Lehrer solche an selbigem Tage aus der Schule zu weisen und dem Pfarrer anzuzeigen, dieser aber sie ernstlich zur Rede zu stellen, und nach 3mal wiederholter fruchtloser Ermahnung an das nemliche Kind, dasselbe von der Confirmation für selbiges Jahr zurückzuweisen, welches ihm gleich bei der ersten Ermahnung voraus angekündigt werden muß.

§. 250.

Wiederholter Besuch des KatechumenenUnterrichts.

Wenn die schon confirmirten Kinder im nächstfolgenden Jahre den katechetischen Unterricht noch einmal besuchen wollen, so wird es gerne gesehen, wo es ohne allen Zwang geschehen kann.

G. S O. ad q. V. §. 20. 21. Einführung eines uniformen Ritus confirmationis ꝛc. v. 1770. Gerstl. Th. 1. p. 32. u. f. S. B. 1774. p. 7. 1777. p. 6. 7. 1781. p. 5. 1783. p. 2. 1786. p. 4. 1764. §. 11. 12. 34. Mscpt. v. 12. Juli 1798. S. C. B. 1799. §. 23. S. B. 1802. §. 10. 27. R. A. 1. p. 94. K. R. J. §. 15. Mscpt. vom 23. Oct. 1805. K. R. N. 3148.

Zweiter Abschnitt.

Von den LehrAnstalten nach zurückgelegten SchulJahren.

I. Kapitel.

Von der KinderLehre.

§. 251.

Ihre Bestimmung.

Die sonntäglichen Kinder = oder ChristenLehren sind zur Fortsetzung, Befestigung und Erweiterung des pfarramtlichen **ReligionsUnterrichts für die confirmirte Jugend beiderlei Geschlechts** bestimmt.

§. 252.

Alter der Theilnehmenden.

Ein allgemeines Gesetz, bis zu welchem Alter

diese religiöse Anstalt besucht werden soll, ist, bei der Differenz der Localverhältnisse, nicht gegeben worden, obgleich es von den Synoden dringend gewünscht wurde. Doch ist auf dem Lande für unverheurathete Personen das 20te Jahr observanzmäßig geworden, und verordnet, daß vor demselben Niemand, aus keinerlei Ursache, vom Vorstehen und Antworten in der Kinderlehre dispensirt werden soll.

In Städten hingegen ist der Besuch der ChristenLehre gemeiniglich auf das erste Jahr nach der Confirmation eingeschränkt; so viel Mühe auch hier und da angewendet würde, einen mehrjährigen Besuch derselben einzuführen.

§. 253.

Verbindlichkeit des Besuchs.

a) Alle zur Kinderlehre gehörigen Personen können und sollen zum Besuch derselben durch Zwangs-Mittel, wofern es nöthig ist, mittelst CensurStrafen, angehalten, und muß deßwegen ein Register über die Versäumnisse gehalten werden; die katechetische Unterredung mit den Alten hingegen findet nur da Statt, wo ein Pfarrer durch kluge Schonung ihrer Unwissenheit und liebreiche Behandlung sie dazu bewegen kann, daß sie freiwillig antworten.

b) Auch junge Handwerkspursche, die nach wenig Jahren wieder nach Hause gekommen sind, so wie die zu unserer Kirche gehörigen Dienstboten, die noch in jenem Alter stehen, (letztere, wenn sie selbst Ausländer wären) sind zum Besuch der ChristenLehre verbunden.

§. 254.

Leitfaden des Unterrichts.

Neben dem großen Katechismus, der noch das gewöhnliche Lehrbuch der Jugend ausmacht, und dem Spruchbuch, ist es einem ordentlichen Seelsorger (nicht aber einem Vicarius, ohne des erstern Genehmigung, s. §. 175.) erlaubt, zu mehrerer Verbindung des geschichtlichen Stoffes mit den Glaubens- und Sittenlehren, je nachdem die Ordnung der Materie es mit sich bringt, auch die bibl. Historie in den Kinderlehren zu gebrauchen, doch so, daß sie nur selten, etwa an Feier- und FestTagen, und sonst bei besonders schicklichen Veranlassungen, zum Grunde der Unterredung selbst gelegt werde. Dabei soll die Wiederholung des HauptInnhalts der Frühpredigt, und das Aufschlagen einiger in der Predigt angeführter SchriftStellen nicht versäumt werden; auch können die KirchenAgenden in Bezug auf Buße, Beicht, Taufe, EheEinsegnung und Abendmahl kurz erklärt werden.

§. 255.

Katechismuslehre auf Filialien.

In FilialKirchen, wo der Pfarrer die Katechismuslehre nicht halten kann, soll sie durch den Schulmeister nach dem großen und kleinen Katechismus besorgt werden.

G. S. D. ad q. IV. N. 11. und 14. S. B. pro 1769. p. 6. 1774. p. 6. 1781. p. 8. 1798. §. 4. und 21. 1802. §. 11. R. A. 1. p. 371.

II. Kapitel.

Von der SonntagsSchule.

§. 256.

Ihre Absicht.

Diese (bei ihrer Entstehung in den Diöcesen Pforzheim und Stein A. 1755 mit den sichtbarsten Zeichen eines freudigen Eifers aufgenommene, seit 1759 allgemein im altbadischen Lande evangelischen Theils eingeführte) Anstalt hat die Absicht, nicht blos den in der Schule erhaltenen **ReligionsUnterricht** zu befestigen und weiter auszubilden, sondern auch die der Schule entlassene Jugend **beiderlei Geschlechts** in einer fortwährenden Uibung im **Gesang, Lesen**, besonders des Geschriebenen, **Rechnen, Schreiben**, vorzüglich auch in **Verfertigung eigener**, zum LebensGebrauch nöthiger kleiner **Aufsätze**, zu erhalten.

§. 257.

Ihre Einrichtung.

a) **Unter Anleitung** des SchulLehrers und der **Aufsicht** eines OrtsVorgesetzten oder KirchenAeltesten versammelt sich die von der Schule befreite Jugend, beiderlei Geschlechts, Sonntags vor oder nach der Kinderlehre in der Kirche oder Schulstube, das ganze Jahr hindurch, sowohl Sommers als Winters, nur die besonders arbeitsamen Zeiten des Landmanns ausgenommen *), und wird eine Stunde hin-

*) Damit ist also aufgehoben: S. B. pro 1769. p. 7, nach welchem 6 Wochen der kürzesten Tagszeit ausgenommen sind.

durch, auf Filialien, wo nur Ein Gottesdienst gehalten wird, auch noch länger, wie folgt, beschäftigt:

b) Es wird ein Kirchenlied von schwerer Melodie, nach Noten abgesungen.

c) Aus der Bibel, und abwechselnd aus den, zur Schule anzuschaffenden Büchern (s. §. 199.) wird ein Stück, mit Beobachtung der LeseRegeln, abgelesen.

d) Fähigere werden aufgefordert, den Haupt-Innhalt des Gelesenen zu erzählen, worauf der Lehrer die Anwendung davon zeigt.

e) Ausarbeitungen im Rechnen und in schriftlichen Aufsätzen, werden in der Schule blos angegeben, und denn vom Schulmeister zu Hause corrigirt, wo auch das aus der Predigt behaltene von den Lehrlingen abgeschrieben werden soll.

f) Was dem Schulmeister sonst gemeinnütziges vorkommt, soll er unter den Lehrlingen verbreiten.

g) Der Pfarrer soll, so oft er Zeit hat, zum Gebet, aus dem Herzen, diätetischem Verhalten, Verminderung des Aberglaubens, und zur Beförderung wahrer Religiosität eifrig mitwirken, und durch Unterstützung und Belehrung dem SchulLehrer hierbei an die Hand gehen.

h) Die Beamten sollen bei den RügeGerichten, die Speciale bei den Visitationen, auf diese Anstalt sehen, und nach Erforderniß den Theilnehmenden Lob oder Tadel ertheilen.

Aus dem VisitationsBericht de dato Bauschlott den 16. Oct. 1754, (von wo aus damals das Specialat Pforzheim versehen wurde) ergibt sich, daß die nützliche An-

stalt der SonntagsSchule ihr Entstehen dem Special Eisenlohr zu verdanken habe.

§. 258.

Alter der Theilnehmenden.

Jünglinge sollen diese Anstalt bis in das 20te, Mädchen bis in das 18te Jahr, und wo die große Menge derselben den Raum beengt, Knaben und Mädchen abwechselnd, diese Anstalt besuchen. Die Erreichung dieses Alters spricht jedoch niemand von der Verbindlichkeit der Theilnahme frei, sondern die Loszählung geschieht nach dem Ermessen des Pfarrers über die erlangte Wissenschaft eines Subjects; wo aber Gründe der Dispensation vorhanden sind, soll der Besuch dieser Anstalt doch wenigstens noch 3 Jahre lang, nach der Schulbefreiung, fortgesetzt werden.

S. B. pro 1769. p. 7. 1774. p. 3. u. 5. 1786. p. 4. 1798. §. 21. Gerstl. Th. 1. p. 337. u. f. Mscpt. v. 28. Sept. 1731. R. A. 1. p. 371. 2. p. 313. §. 5. u. f. O. E. XIII. Absch. 1. N. 9.

Im Wirtembergischen, wo für die SonntagsSchulen gewisse Pensa vorgeschrieben sind, wird jährlich von dem Pfarrer ein Examen in der Kirche mit den SonntagsSchülern vorgenommen. Hartmann Th. 1. §. 268.

§. 259.

Aufsicht über die Fehlenden.

Uiber die, zu Besuchung dieses Instituts Verpflichteten, hält der SchulLehrer ein Register, worinn er die fehlenden Schüler, so wie die Namen der anwesend gewesenen Ortsvorgesetzten, jedesmal genau notirt, indem auch zum Besuch dieser Anstalt nöthigen Falls, die durch die KirchenCensur geordneten ZwangsMittel angewendet werden können und sollen.

III. Kapitel.

Von der Real = oder NachtSchule.

§. 260.

Zweck.

Der Zweck der, seit A. 1767 im Lande eingeführten Realschulen, ist, die **weltlichen** UnterrichtsGegenstände der **Knaben** weiter auszubilden.

§. 261.

Einrichtung.

a) Alle der Schule entlassene Knaben, ausgenommen die auf entfernten Filialien oder Höfen, weiter als ½ Stunde entfernt wohnenden, und die ganz Armen, die weniger Zeit entbehren können, und nur eines geringeren Unterrichts zu ihrem künftigen Fortkommen bedürfen, sollen von der Schulentlassung an, noch 3 Jahre lang *), alle Winter, die vom Anfang des Nov. bis in die Mitte des Merz wöchentlich 4mal, und zwar wo es am Tage nicht möglich ist, Abends vom Schulmeister, auf Kosten der Gemeinden, in Ansehung der Heizung, Beleuchtung und Belohnung des Lehrers, zu haltenden Stunden, besuchen. In denselben

b) wird nach Vorschriften und dictirt geschrieben;

c) wird die Jugend zum Abfassen der Briefe, Berichte, Conto, Quittungen und anderer kleiner Aufsätze angehalten.

d) Im Rechnen werden theils sogleich, theils zu Hause auszufertigende Exempel aufgegeben, auch Uibungen im Kopfrechnen gehalten.

---

*) Nach der VisitationsFrage 68. lit. b. ist darauf zu sehen, daß dieser Besuch wenigstens 2 Winter dauere.

e) Die Uibung im Lesen, sowohl gemeinnütziger gedruckter, als von verschiedenen Händen geschriebener Aufsätze, darf nicht vernachläßigt werden.

f) Wird der Unterricht in der Geographie des Vaterlandes und der interessantesten angrenzenden Gegenden, über den Zusammenhang der Weltkörper und Naturbegebenheiten, zu Verhütung des Aberglaubens, über die allgemeine Weltgeschichte, in so weit dadurch die Bibel begreiflicher gemacht wird, so wie über die Vaterlands Geschichte und die zum allgemeinen Wohl abzweckenden Gründe der Landes Gesetze (zu welchem Behufe gegenwärtig einer der Pforzheimer Diöcesanen mit Bearbeitung eines Katechism beschäfftigt ist), empfohlen.

g) Der Unterricht in den Anfangsgründen der practischen Geometrie, zu welchem jedoch nur die der Schreiberei, den Schulwissenschaften, und solchen Handwerkern, die einen Zirkel erfordern, sich wiedmenden, genöthigt werden können, wird nicht in obigen 4 Stunden, sondern wöchentlich noch in einer weiteren Stunde ertheilt.

h) Wie über die Sonntagsschüler, hält der Schulmeister auch über die Nachtschüler ein Verzeichniß, in das er die Fehlenden zur Bestrafung vor der Censur einträgt.

i) die MitAufsicht darüber haben, wie bei den SonntagsSchulen, Oberamt und Specialat auf dort beschriebene Art.

R.U. 2. p. 315. §. 6. S.B. 1802. §. 32. O.E. XIII. Art. 1. N. 10.

Schade daß von dieser Anstalt der erwünschte Gebrauch nicht gemacht wird. In den Städten scheint sie, aus mangel an dem Besuch junger Leute immer mehr in Zerfall zu gerathen, da sie doch zu Ende der 1770er Jahren in Karlsruhe, Durlach Pforzheim und Emmendingen, besonders für oben lit. g. bemerkte Bestimmungen so wohlthätig wirkte.

Fünfter Titel.

Von der Fürsorge für Arme und Elende.

Einleitung.

§. 262.

Begriff der Armuth.

Personen, die bei einer wirklich vorhandenen Mittellosigkeit eine Zeitlang oder auf immer ausser Stand sind, durch Anstrengung ihrer Kräfte sich selbst ihren Unterhalt zu gewinnen, und die, ausser der nöthigen Kleidung, Geräthschaften und unentbehrlichen Werkzeugen kein Vermögen besitzen, durch dessen Angriff sie sich fortbringen können, ohne daß durch den Angriff solcher Vermögensstücke dem Unterstützungsfond selbst eine größere Last in der Folge zufiele, haben auf Unterstützung eine gerechte Ansprache zu machen. Was einer nun weniger verdienen kann, als er zum eingeschränktesten Lebensunterhalt bedarf, das muß ihm in wöchentlichen Gaben gereicht werden, wenn nicht etwa nur eine einzelne Unterstützung, z. B. zu Kleidern ꝛc. nothwendig ist.

§. 263.

Unterschied der Armen.

Sie sind entweder Arme im allgemeinen, oder

insbesondere **arme Waisen**, oder **arme Kranke** und **Presthafte** an Leib und Seele; sie sind entweder im Lande **verbürgert**, d. i. sie oder ihre Eltern haben Bürgerrecht, HintersaßenSchutz oder Dienste bei einer Gemeinde, oder sie sind **unverbürgert**, d. i. sie haben an keine Gemeinde ein AnspruchsRecht.

§. 264.

Reclamation der gegebenen Unterstützung.

Alle Gaben aus **milden Stiftungen** werden nur als Vorschüsse auf die Verlassenschaft des Empfängers rechtlich betrachtet, mithin, wenn derselbe stirbt, ohne NothErben zu haben, die durch den Ersatz selbst nahrungslos würden, müssen jene milde Gaben daraus den Stiftungen, so weit die Verlassenschaft reicht, wieder ersetzt werden, besonders wenn einer Person zu Erhaltung ihrer unentbehrlichen Vermögensstücke die öffentliche Unterstützung gegeben wurde.

Von den Quellen der Versorgung.

I. Kapitel.

Von Versorgung der Armen durch Bluts-Verwandte.

§. 265.

In wie weit.

Die erste Ansprache hat ein Armer an seine ehelichen Ascendenten und Descendenten zu machen, und können diese rechtlich angehalten werden, so

lange sie es vermögen, wenn gleich mit eigener Einschränkung, einander zu versorgen; Geschwister hingegen sind dazu nur in soweit verbunden, als sie ohne Abbruch ihrer eigenen häuslichen Einrichtung es zu thun im Stande sind und entferntere Verwandte gegen ihren Willen gar nicht.

(Zu einem Beitrag zu Verflegung kranken Gesindes kann die Dienstherrschaft, wenn sie hinlängliches Vermögen und das Gesind treue Dienste geleistet, auch an der Krankheit keine Schuld hat, von der Regierung angehalten werden.)

II. Kapitel.

Von Versorgung der Armen durch die Gemeinde.

§. 266.

Unterschied bei Verbürgerten und Unverbürgerten.

a) In Ermanglung solcher naher Verwandten ist die Gemeinde, bei welcher der Arme verbürgert ist, zu dessen Versorgung aus der Gemeinds = oder AlmosenCasse verbunden.

b) Für die, welche an keine einzelne Gemeinde ein AnspruchsRecht haben, als Dienerskinder, Vagantenkinder u. s. f. muß aus den Orts = Kirchen- und ProvincialFonds, soweit aber diese nicht zureichen, durch Recurs an die Milde des Regenten, gesorgt werden.

c) In der Regel wird einer Gemeinde niemals die ganze Last der Erhaltung eines Armen abgenommen, sondern sie muß aus GemeindsMitteln

oder Umlagen immer einen Theil derselben leiden, der im geringsten Falle, wo die Gemeinde sehr dürftig, und der LandesFond sehr einträglich ist, noch in einem Zehntheil des Ganzen bestehen soll. Jedoch

d) fallen die Soldaten, ihre Weiber und Kinder, die nirgends eine Heimweisung haben, allein der Kriegskasse anheim; sind sie aber an einem Orte bürgerlich oder hintersäßig, so hat diejenige Gemeinde sie zu unterstützen, welche den Soldaten mit seiner Frau bürgerlich oder hintersäßig angenommen hat.

Vergl. Fündlinge §. 284. lit c. Niederkunft armer Dirnen, §. 201. lit. c. H. R. J. §. 126. D. E. X. Absch. VII. Reg. Bl. 1804. N. 2.

III. Kapitel.

Von Versorgung der Armen durch das OrtsAlmosen.

§. 267.

Dessen Bestimmung.

Obgleich dasselbe zunächst für die OrtsEinwohner bestimmt ist, so findet doch auch unter gewissen Beschränkungen eine Abgabe davon an fremde Arme Statt.

§. 268.

Bestellung des AlmosenPflegers.

In Orten wo gar keine, oder nicht über 100 fl. steigende AlmosenKapitalien vorhanden sind, soll ein AlmosenPfleger, der im Rechnen und Schreiben erfahren, und als ein ehrlicher Mann bekannt ist, ohne zu hoffende Belohnung, aufgestellt werden,

und

und geschieht solche Anstellung alle 2 Jahre von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, mit Genehmigung des Ober- und SpecialatAmtes.

§. 269.

Controllirung der Einnahme und Ausgabe.

In allen Orten, ohne Unterschied, ob der AlmosenFond reich oder arm ist, hat der Almosenpfleger alle KlingelbeutelGelder, ohne daß der Pfarrer einiger unmittelbaren Einnahme oder Ausgabe sich anmaße, einzunehmen, und solche unter Attestation des Pfarrers bei jedesmaligem Empfang, in ein besonderes Register einzutragen, darf aber für sich selbst, ohne ein Zeichen vom Pfarrer, nichts ausgeben, und muß jede Ausgabe mit Bemerkung des Tages, wann solche geschehen, ebenfalls genau einschreiben, auch bei Zurückgabe der Zeichen an den Pfarrer, die Ausgabe, mit Bemerkung der Summe derselben, in dem Register jedesmal bescheinigen lassen.

§. 270.

Stellung der Rechnung.

a) Die jährliche Rechnung in den Orten, die nicht mehr als 100 fl. AlmosenKapital besitzen, hat nicht die geistliche Verwaltung, sondern der Almosenpfleger nach einem vorgeschriebenen (in der Gerstl. S. Th. 2. p. 111. befindlichen) Formulare selbst zu stellen, oder vom Schulmeister, gegen Vergütung der Schreibmaterialien, stellen zu lassen.

b) In Orten, wo das AlmosenKapital über 100 fl. steigt, und der geistliche Verwalter die Rechnung gewöhnlich stellte, richtet sich die Rechnungs-

stellung und die deßfalsige Belohnung, so wie die Belohnung des Almosenpflegers, nach der jeden Orts üblichen Observanz.

§. 271.

Einsendung derselben.

Die AlmosenRechnung muß jährlich auf Georgii, nebst dem statu summario activi & passivi, zu Ober = und SpecialatAmt eingeschickt werden, von wo aus sie mit den nöthigen Bemerkungen an das Consistorium zur Veranstaltung der Abhör, welche alle Jahre geschehen soll, abgeht.

§. 272.

Verbot des Bettelns.

a) Fremden sowohl als einheimischen Armen ist aller Haus = und GassenBettel bei Strafe verboten, und sollen erstere sogleich bei ihrem Eintritt in das Land ernstlich davor gewarnt, auch angewiesen werden, sich genau an ihre ReiseRoute zu halten, die Bettler aber sogleich von dem Wächter vor den Pfarrer, oder in dessen Abwesenheit vor den Vorgesetzten geführt, und von diesem examinirt werden.

b) Alle entweder blos dem Bettel nachziehenden, oder denselben unter einem andern Vorwand treibenden, oft sehr verdächtigen Manns = oder Weibspersonen, sollen angehalten und dem Oberamt eingeliefert werden.

§. 273.

Abgabe des Almosens.

a) Diese geschieht durch den Almosenpfleger nach einem vom Pfarrer erhaltenen Zeichen, und zwar:

b) Nur an solche Fremde, die sich wegen eines rechtmäßigen Reisezwecks legitimiren können.

c) Den aus der Nachbarschaft kommenden Bettlern, sie seien Landes-Einwohner oder Auswärtige, soll durchaus nichts gegeben werden.

d) Die Summe des abzugebenden Almosens wird nach den mehreren oder minderen Abgabsstationen, die ein Reisender in einem Tage zu passiren hat, so eingerichtet, daß er in dem Tage so viel, als zum Leben solchen Tags unumgänglich nothwendig ist, damit zusammen bringen kann.

§. 274.

Repartition der Almosen-Abgabe.

Da die Reise-Routen der fremden Armen gewöhnlich nur die Landstraßen treffen, und es eben so unbillig als unerschwinglich wäre, wenn die Almosen-Kassen und Gemeinds-Beiträge der an solchen Straßen liegenden Abgabs-Orte diese Last allein tragen sollten, so besteht in mehreren Aemtern die gesetzliche Einrichtung, daß diese Abgaben der Stations-Orte, die nur als ein Vorschuß für den ganzen Amts-Bezirk zu betrachten sind, am Ende jeden Jahrs, nach Verhältniß der Kräfte der sämtlichen Almosen-Kassen und Gemeinden eines Amts, repartirt werden, wodurch den Abgabs-Orten das zuviel Ausgegebene wieder ersetzt wird.

§. 275.

Nöthige Legitimation der fremden Armen überhaupt.

Ein jeder aus fremden Gegenden kommender Arme a) muß beweisen können, daß er in einem rechtmäßigen Unternehmen begriffen und kein dem Bettel nachziehender Müßiggänger sei. b) Die Attestate seiner Obrigkeit dürfen nicht über ein Jahr alt seyn.

§. 276.

Behandlung der Handwerkspursche.

a) Diese müssen von den Wächtern, unter Warnung vor dem Fechten, sogleich zur Zunft oder zum Almosen, wenn sie eine Gabe suchen, angewiesen werden, und hier

b) eine nach der KreisOrdnung gedruckte Kundschaft von dem letzten Orte, wo sie gearbeitet haben, datirt, aufweisen können; in derselben

c) muß der Ort, wo sie hinwollen, bemerkt, und wenn sie da keine Arbeit gefunden, dieses attestirt seyn; dabei müssen sie noch

d) einen Paß von der Obrigkeit ihrer Heimath oder ihres letzten AufenthaltsOrts mit sich führen, oder die amtliche Unterschrift unter ihrer Kundschaft aufweisen, und sollen, wenn sie keine amtliche Legitimation haben, auf den Grenzen zurückgewiesen werden. Wenn sie aber sich gehörig legitimirt haben

e) soll ihnen der Pfarrer einen Zehrpfenning anweisen und

f) wo ihnen etwas gegeben wurde, solches auf der Kundschaft zu dem Ende bemerkt werden, damit sie nicht alle nach einander liegende Dörfer mit Fechten auslaufen.

g) Diejenigen, denen es an einer Kundschaft fehlt, sollen das erstemal unter Warnung zurückgewiesen, und bei fernerem Betreten dem Oberamt als Vaganten eingeliefert werden.

§. 277.

Nöthige Legitimation der Collectanten.

Ohne Erlaubniß Serenissimi soll eigentlich gar

niemand bei uns collectiren, jedoch darf den Collectanten, wenn sie oberamtliche Erlaubniß haben, (vergl. §. 281.) eine Beisteuer gegeben werden; fehlt ihnen aber auch diese, so sollen sie nichts erhalten, wenn sie auch gleich von andern Orten her mit hinlänglichen Attestaten versehen wären; und sind sie gar des falschen Collectirens verdächtig, so müssen sie zu Oberamt eingeliefert werden.

§. 278.

Gleiche Legitimation der BettelFuhren.

BettelFuhren dürfen nur dann angenommen werden, wenn die darauf befindlichen Personen mit hinlänglichen Attestaten die Rechtmäsigkeit ihrer Reise beweisen, oder wenn sie von dem Orte, wo sie erkrankten und aufgeladen worden, eine glaubwürdige Urkunde hierüber vorzeigen können; andern Falls sie zurückzuweisen sind.

§. 279.

Abweisung der BettelJuden.

Die BettelJuden sollen an allen Grenzen des Landes abgewiesen, und ihnen der Eintritt in dasselbe versagt werden.

§. 280.

Aufstellung der nöthigen PolizeyDiener.

Uiberall sollen tüchtige Bettelwächter aufgestellt und die Hatschiere angehalten werden, bei ihrem Durchstreifen durch einen Ort sich jedesmal im Pfarr-Haus einzufinden, um nach dergleichen Personen sich zu erkundigen.

§. 281.

Verbot der Ausstellung der BettelPatente.

Pfarrer und Ortsvorgesetzte sollen keine Bettel-

Patente oder CollectirungsErlaubniß ausstellen, so wie das Oberamt selbst beim KirchenRathsCollegium dießfalls vorher anzufragen hat.

Die schwäbischen KreisPatente wegen Vaganten von den Jahren 1718, 1747 u. 1750 und die dabei erlassenen Landesherrlichen Verordnungen s. R. A. 1. p. 607. LandesOrdn. Th. 1. Tit. 3. Th. 7. Tit. 2. Mscpt. vom 12. Juni 1701. Die BettelOrdnung v. 18. Febr. 1751. Gerstl. Th. 2. p. 87. R. A. 1. p. 251. (wo das Hatschier Reglement) 2. p. 29. §. 11. p. 568. K. R. J. §. 43. H. R. J. §. 112. D. E. X. Absch. VII. Prov. Bl. 1804. N. 49. Reg. Bl. 1805. N. 38.

IV. Kapitel.

Von Versorgung der armen Waisen.

A. Durch den WaisenFond.

§. 282.

Bestimmung des WaisenFonds.

Die (1718 durch den Markgraven Karl Wilhelm in Pforzheim errichtete) WaisenVersorgungsAnstalt war ursprünglich nur für die evangelischen Waisen derjenigen Ortschaften des BadenDurlachischen Landestheils bestimmt, welche ihre Almosen zum Waisenhaus abgegeben haben, und waren ehemals davon ausgeschlossen: Aue, Ballrechten, Carlsruhe, Crenzach, Dottingen, Dürrn, Durlach, Friedrichsthal, Göbrichen, Grumbach, Helmsheim, Hohen-Wettersbach, Ittersbach, Königsbach, Königsschaffhausen, Langensteinbach, Mühlberg, Münzesheim, Nimburg, Pforzheim, Prechthal, Schopfheim, Spranthal, Sulzburg, Welschneureuth, Wössingen,

Würm, Zeismatt; die aber wegen der nachher jährlich eingesandten Collecten und Taxen aufgenommen wurden.

§. 283.

Weitere Ausdehnung auf die der badischen Markgravschaft neu incorporirten Lande.

Nachdem die evangelischen Kirchspiele der Herrschaften Lahr, Mahlberg und Lichtenau einen verhältnißmäßigen Beitrag zum HauptFond beigeschossen haben, wurden sie diesem Institute, so wie dem LandAlmosenFond, unterm 23. Juli 1804 also einverleibt, daß sie mit den Ortschaften des Baden-Durlachischen Antheils gleiche Ansprüche auf Unterstützung aus diesen beiden Fonds zu machen haben.

§. 284.

Fähigkeiten der Subjecte zur WaisenhausUnterstützung.

Des WaisenhausBeneficii sind fähig:

a) Arme Waisen **evangelischer Religion**, welche weder einen Vater noch so viel Vermögen haben, wodurch sie erzogen werden könnten; doch müssen ihre Väter Bürger oder Hintersaßen im Lande gewesen, oder unter der geistlichen und CivilDienerschaft des Landes gestanden seyn.

b) Doch werden auch **Fündlinge**, die von ihren Eltern verlassen worden sind, aus dem Waisen-Fond versorgt, und darf den Stadt- und LandGemeinden, wo sie gefunden wurden, kein Beitrag zu ihrer Unterstützung abgefordert werden.

Hiermit erhält also jener, §. 266. c. angeführte Grundsatz, seine nähere Bestimmung.

c) Das **Alter**, innerhalb welchem solche Wai-

sen jene Unterstützung anzusprechen haben, ist auf das zurückgelegte 14. Jahr, ohne Unterschied des Geschlechts, und ohne Rücksichtnahme auf die geschehene oder nicht geschehene Confirmation, festgesetzt, und gehört zur Legitimation hierüber das Zeugniß der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten. Nur bei besonders wichtigen Ursachen der verzögerten Confirmation kann eine längere Abgabe dieses Beneficii, als eine seltene Ausnahme, gestattet werden.

§. 285.

Art der Versorgung.

Arme Waisen wurden ehemals in das Waisenhaus selbst aufgenommen und von demselben gänzlich verpflegt; da man aber sich überzeugte, daß sie ausserhalb dieses Instituts wohlfeiler und zweckmäßiger erzogen würden, so besteht seit 1780 die Anordnung, daß sie auf Kosten des WaisenFonds, theils in der Stadt, theils auf dem Lande, wo sie zu Hause sind, einzelnen Familien zur Verpflegung und Erziehung, unter Bestellung eines besondern Pflegers, übergeben werden, und gehört das Lehrgeld für die, welche zu Handwerkern bestimmt sind, mit zur ErziehungsVersorgungsAnstalt.

§ 286.

Gesuch des Beneficii.

Die WaisenhausAdspiranten werden, unter Beibringung des pfarramtlichen GeburtsScheins und Bemerkung ihres AufenthaltsOrts und Pflegers, von Ober- und SpecialatAmt, statt an die ehemalige WaisenhausDeputation, nun an das Consistorium nach Karlsruhe eingesandt, so wie die durch Tod oder

Zurücklegung des bestimmten Alters austretenden eben dahin angezeigt werden müssen. Hier werden jene in eine ExpectantenListe eingetragen, und jeden Quartals die vacanten Beneficien unter die qualificirten Expectanten vertheilt.

§. 287.

Aufsicht über die WaisenStiftung.

Die WaisenStiftung war, als ein kirchliches Institut, von jeher der Oberaufsicht des evangelischen KirchenRaths anvertraut, und ist nun seit Georgii 1804 auch der Oberadministration desselben, mittelst der in verschiedenen Amtsdistricten aufgestellten ParticularVerrechnungen, übergeben.

§. 288.

Pfarramtliche Aufsicht über Waisen.

Uiber die in Städten und auf dem Lande in Kost gegebenen Waisenkinder ist den Pfarrern die genauste Aufsicht übertragen, und zwar

a) Ohne Vorwissen des Pfarrers und der OrtsVorgesetzten darf kein die Schule besuchender Waise, ausser dem Orte in Dienst oder Verpflegung gegeben werden.

b) Wenn elternlose oder unehliche Kinder in der Erziehung verwahrlos't werden, so soll das Pfarramt durch Ermahnung, und bei deren Fruchtlosigkeit, durch die Censur, oder wo stärkere Hülfe nöthig ist, durch Anzeige bei der weltlichen Obrigkeit, den Vernachläßigungen der Erziehung entgegen wirken, und wo es an den nöthigen Mitteln fehlt, die dazu geeigneten Fonds ansprechen.

c) Zu Ernennung tüchtiger Pfleger für Waisen

sowohl, als für Bastarde, und unter diesen auch für die Mittellosen, sollen die Pfarrer das ihrige beitragen und auf derselben Erziehung, SchulBesuch und unentgeldliche BücherAnschaffung ihre Aufmerksamkeit richten, auch die Zahl aller zu ihren Gemeinden gehörigen Bastarde von dem Moment ihrer Geburt an bis zur Schulentlassung bei der Visitation angeben.

Vergl. §. 649. lit. g. und die Note.

§. 289.

Specialatamtliche Aufsicht auf dieselben.

Neben der Aufsicht auf die Bevogtung und Aufführung der Pfarrers- und SchulmeistersWaisen hat der Special bei der Kirchenvisitation die in Kost gegebenen Waisen vorzufordern, nach deren Alter, Gesundheit, Kleidung, SchulUnterricht, ArbeitsAnhaltung und Verpflegung bei dem Kinde selbst, so wie bei den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, sich zu erkundigen, und das Resultat in das VisitationsProtokoll aufzunehmen.

§. 290.

Einsammlung der WaisenCollecte.

Diese Collecte wird in der Regel alljährlich 2mal, nemlich am Himmelfarthsfest und Dom. XV. post. Trinit., im badischen Oberlande aber nur auf Martini, eingesammelt, und der Betrag der Verwaltung (s. §. 287.) übermacht.

Per Decret. vom 18. September 1805. wurden die Geistlichen angewiesen, bei Verkündigung dieser Collecte, als ein Motiv zu reichlicher Beisteuer, zu bemerken, daß nun der WaisenFond von den damit verbunden gewesenen übrigen Anstalten getrennt worden sei, und folglich die Beiträge blos allein zum Besten der Waisen künftig verwendet werden würden.

Gerstl. T. 2. p. 16. 56. Mscrpt. v. 11. Merz 1775. S. B. 1777. p. 10. 1789. §. 7. 1793. §. 12. 1798. §. 35. R. A. I. p. 658. II. p. 59. u. 629. §. 3. H. R. J. §. 127. u. 131. K. R. J. §. 59. 90 u. 92. K. W. B. 1780. N. 6. Reg. Bl. 1803. N. 9. Prov. Bl. 1804. N. 30.

Wegen erhöheter Alimentation der Bastarde s. A. W. B. 1791. N. 35. Vergl. S. B. 1798. §. 2.

Uiber Legitimation u. Erbfähigkeit der Bastarde s. R. A. 2. p. 57. u. 1559. H. R. J. §. 100.

B. Durch die Milde des Landesherrn.

§. 291.

Von Serenissimo ausgesetzte Lehrgelder.

Jeder Arme des Landes, zu dessen Unterstützung sonst keine Quelle geeignet oder vermögend ist, darf zur landesherrlichen Milde recurriren; insbesondere aber und ausdrücklich wurde für solche arme Knaben, die für den WaisenFond sich nicht qualificiren, von Serenissimo unterm 10. Mai 1790 eine gewisse Summe für LehrGelder zu Handwerken bestimmt, welche in $\frac{1}{2}$ jährlichen Terminen von der Regierung ausgetheilt wird. Vorzügliche Ansprache auf diese Milde haben:

a) Arme Dieners- und Bürgerskinder in grossen Städten, die nach ihrem Stande oder ihrer Ortslage nicht wohl anders, als durch ein Gewerbe ihre Nahrung finden können.

b) Auf dem Lande aber, und in den Landstädten können nur solche dürftige Kinder darauf hoffen, die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Ackerbau oder Taglöhnen nicht geeignet sind, es wäre denn,

daß ausserordentliche Fähigkeiten eine Rücksicht verdienten.

H. R. J. §. 130.

V. Kapitel.

Von Versorgung der Armen durch den Landalmosenfond.

§. 292.

Bestimmung desselben.

Aus demselben sollen

a) die **Kurkosten** und Mittel zur **Verpflegung** für solche arme Kranke und Presthafte geschöpft werden, die zur Aufnahme in das Siechenhaus sich nicht vereigenschaften und zu deren Verpflegung weder das eigene Vermögen, noch das Ortsalmosen hinreicht, oder auch für solche, die nicht soviel besitzen, um auf einmal oder nach und nach, ohne Abbruch ihres fernern nothdürftigen Unterhalts, solche Kosten übernehmen zu können. Es werden ihnen daher Arzneien, Krankenkost, und Arztlohn, (wenn die Kur von unbesoldeten Aerzten geschieht, indem die Besoldeten, ausser ihren Auslagen, für Besorgung der Armen nichts fordern können) gereicht; wo Gefahr auf dem Verzug haftet, kann das Physicat, ohne weitere Anfrage, die Kur anordnen.

b) Nur ein kleiner **Theil** dieses Fonds ist zu **Schulbüchern** für arme Kinder solcher Gemeinden bestimmt, deren Einkommen zu dieser Anschaffung nicht hinreicht.

§. 293.

Dazu berechtigte Orte.

Da dieser Fond hauptsächlich aus der Abgabe der

OrtsAlmosen der meisten Ortschaften des Baden-Durlachischen LandesTheils (A. 1761) entstanden ist, so haben auch Anfangs

a) nur diejenigen Orte des altbadischen Landes daran Antheil erhalten, welche ihre Kapitalien zum Waisenhaus oder Landalmosen abgegeben haben, oder die nichts haben abgeben können. Nachdem aber auch die übrigen altbadischen evangelischen Orte einige Beiträge zum HauptFond beigeschossen haben, erhielten sie ebenfalls an diesem Institute Antheil.

b) Jenen, der badischen Marggravschaft einverleibten neuen Landen, die am Waisenbeneficium Antheil haben (s. §. 283.), kommt auch ein AnspruchsRecht auf den LandalmosenFond zu, und erstreckt sich folglich nun die Perceptionsfähigkeit an diesem Fond, auf alle evangelischen Orte und Einwohner der badischen Margravschaft.

Gerstl. T. 2. p. 16. 73. K. R. J. §. 90. H. R. J. §. 131. D. E. X. Art. 7.

§. 294.

Aufsicht über denselben.

Das evangel. luther. KirchenRathsCollegium hat auch über dieses, ebenfalls kirchliche, Institut die Aufsicht, so daß durch dasselbe die jährliche für Schulbücher ausgesetzte Summe unmittelbar, und die für Kur und Verpflegung bestimmte Ausgabe unter seiner Oberaufsicht, von der Regierung decretirt wird, wornach die Zahlungen durch die LandalmosenVerrechnung in Durlach geleistet, oder an nähere Verrechnungen angewiesen werden.

§. 295.

Gesuch des Beneficii.

Die **Unterstützungs Gesuche** werden von Ober- und Specialatamt einzeln, wie sie vorkommen, an die Hofraths-Collegien, die **Bedürfnisse der Schulbücher aber** an das Consistorium mit Anfang jeden Semesters einberichtet.

K. R. J. §. 90. Prov. Bl. 1804. N. 29.

VI. Kapitel.

Von Versorgung der Armen und Elenden durch das Irren- und Siechenhaus.

§. 296.

Dessen Bestimmung.

Das in Pforzheim errichtete, ehemals mit dem Zucht- und Waisenhaus verbunden gewesene, seit 1804 aber für sich bestehende Irren- und Siechenhaus, ist bestimmt:

a) Für Melancholische, die eine besondere Verwahrung nöthig haben.

b) Für Blödsinnige, Wahnsinnige, und Rasende.

c) Für Epileptische.

d) Für solche, die gefährliche, ansteckende und eckelhafte Gebrechen an sich haben, wegen welcher sie dem Anblick des Publikums entzogen werden müssen, besonders, wenn zu ihrer Genesung wenig oder keine Hoffnung vorhanden ist.

Solche Unglückliche werden von dem Institute selbst aufgenommen und gänzlich verpflegt.

§. 297.

Bedingungen zur Aufnahme.

a) Der ursprünglichen Stiftung dieses Instituts gemäß, geschieht die Aufnahme von Personen obiger Art aus dem **Durlachischen Landestheil**, wenn sie **kein Vermögen** haben und im Lande **bürgerlich** oder **hintersäßlich** aufgenommen sind, so wie ihrer Bedienten, Ehefrauen, Wittwen und unverheuratheten Kinder, welche noch unter elterlicher Gewalt stehen, **unentgeldlich**; dahingegen die Vermöglichen ein proportionirtes Kostgeld bezahlen müssen.

b) Auch jene Ortschaften des BadenDurlachischen LandesTheils, die ihre Almosen zum Waisen-Fond nicht abgegeben haben, und deßwegen ehemals vom Waisen- und LandalmosenFond ausgeschlossen waren, (s. §. 282.) haben nun mit den übrigen Ortschaften an dieses Institut gleiches Anspruchs-Recht.

c) Aus der **Rheinpfalz** hingegen werden, bei eigenem VermögensMangel, nur solche Personen **unentgeldlich** aufgenommen, welche zur oben beschriebenen Classe a. und b. gehören, das heißt, Melancholische, die eine besondere Verwahrung nöthig haben, Blödsinnige, Wahnsinnige und Rasende.

d) Die **übrigen neuen Lande der badischen Marggrafschaft** haben, gleich dem Badenbadischen LandesTheil, für keine Classe jener Unglücklichen ein unentgeldliches AufnahmsRecht, sondern **müssen den Unterhalt jedesmal bezahlen.**

§. 298.

Aufsicht darüber.

Da dieses Institut zu den kirchlichen Anstalten nicht gehört, so wie es auch auf die Religionseigenschaft der Aufzunehmenden nicht beschränkt ist, so ist die OberAufsicht darüber nicht der KirchenObrigkeit, sondern der kurfürstl. ArbeitshausGeneralCommission übertragen, ohne deren Genehmigung ein Subject weder aufgenommen, noch entlassen werden darf.

Gerstl. Th. 2. p. 58. u f. Mscpt über die neue Organisation dieses Instituts vom 3. Aug. 1804.

Eine kurze Nachricht über das A. 1789 in Karlsruhe errichtete BürgerHospital s. A. W. B. 1802. N. 16. Beilage.

Sechs-

Sechster Titel.
Von der kirchlichen SittenZucht.

Erster Abschnitt.
Gegenstände derselben.

I. Kapitel.
Verordnungen gegen die Unzucht.

A. Zu möglicher Verhütung derselben.

§. 299.

Gesetze hierüber.

a) Ausserdem, daß es Maxime des Staats ist, die Ehen möglichst zu befördern,

S. B. 1781. p. 2.

b) sollen die öffentlichen Vergnügungen, besonders Tänze unter Aufsicht genommen, und soll die gesetzliche Zeit nicht überschritten werden.

S. B. 1781. p. 2. Vergl. §. 52.

c) Nächtliche, unschickliche Zusammenkünfte beiderlei Geschlechts sollen nicht geduldet werden. Ledige Weibspersonen, die zu nächtlicher Zeit und über die zu ehrbaren Zusammenkünften gesetzten Stunden eine ledige Mannsperson zu sich einnehmen, oder sich

an einem heimlichen, verdächtigen Orte betreten lassen, sollen dem Pfarrer angezeigt werden und des Kranzes an Ehrentagen verlustig seyn; die Mannspersonen bürgerlichen Standes aber mit 5 fl., und die Soldaten von ihrer Obrigkeit bestraft werden.

S. B. 1777. p. 4. R. A. 1. p. 592.

d) Gelegenheitsmacher und Kuppler sollen nach Org. Edict. VIII. N. 64.; Eltern und Hausväter, die unschickliche Zusammenkünfte dulden, nach Befund der Umstände, bestraft werden.

e) Die Schlafkammern der Kinder und des Gesindes weiblichen Geschlechts sollen gegen das Einsteigen verwahrt werden.

S. B. pro 1769. p. 3.

f) Eltern und erwachsene Kinder, auch Geschwister verschiedenen Geschlechts, so wie das Gesinde, sollen in den Schlafstätten gehörig abgesondert und weder in Ein Bett, noch in Eine Kammer zusammen gelegt werden, und haben die geistlichen und weltlichen Vorgesetzten, besonders aber die Pfarrer bei den Hausvisitationen (s. §. 143. und 147.) darauf zu sehen.

Gerstl. Th. 1. p. 160. u. f. S. B. 1777. p. 4.

g) Während der Erndte-Zeit ist obige Verordnung ebenfalls genau zu beobachten; insbesondere haben die Pfarrer über das Betragen derjenigen ihrer Pfarr-Genossen, die zur Erndte-Zeit auswärts sich befinden, genaue Erkundigung einzuziehen und das sittenwidrige zu bestrafen, auch in ihren Berichten über uneheliche Niederkünften, von denen die Zeit des Beischlafes in die Erndte-Zeit fällt, das Oberamt und

Specialat zu Untersuchung der ähnlichen Schuldhaften, aufmerksam zu machen.

S. B. 1793. §. 9.

h) Das Gesetz, wegen Dauer der Eheversprüche (s. §. 417.) soll gehandhabt, und unanständige Aufführung getrennter Eheleute nicht gestattet werden.

S. B. pro 1769. p. 3. 1774. p. 2.

i) Zu Frohnden bei nächtlicher Weile sollen keine Weibsleute aufgenommen, sondern, bei eigener Verantwortung der Ortsvorgesetzten, zurückgewiesen werden.

S. B. 1793. §. 40.

k) Die Jugend soll vor allzufrüher Bekanntschaft mit der Geschlechts-Bestimmung möglichst bewahrt, alle Kinder zur Betglockzeit von der Straße und öffentlichen Gelagen entfernt, und die zur Geschlechts-Reife heranwachsenden besonders genau beobachtet werden.

S. B. 1794. §. 3. 1802. §. 3.

l) Unverständige Knaben sollen nicht zur Vieh-Huth *) gebraucht werden, und eben so wenig Knaben und Mädchen mit einander baden.

R. A. 1. p. 579. 603.

m) Die Nachtwaiden sind bei Strafe von 4. fl. verboten.

R. A. 1. p. 426. Gerstl. T. 3. p. 426.

Wiewohl diese Verordnung eigentlich nur eines politischen Grundes wegen gegeben wurde, so dient sie doch auch zu einem moral. Zwecke und wurde deßwegen hier aufgenommen.

*) Mit dieser Verordnung läßt sich jene §. 236. lit. e. berührte, in zweckmäßige Verbindung setzen.

n) Es sollen öftere Ermahnungen zur Keuschheit nicht allein in öffentlichen Vorträgen, (s. §. 33.) und in Schulen, sondern besonders auch bei Casualfällen und Hausbesuchen gegeben werden, wobei die Eltern zur größten Vorsicht im Reden und Handeln gegen ihre Kinder zu ermahnen sind.

Vergl. §. 216. S. B. 1794. §. 2. 1802. §. 2.

o) Die Leih-Lesebibliotheken sollen allenthalben in Aufsicht genommen und keine anstößigen Bücher geduldet werden.

Censur Ord. v. 16. Nov. 1797.

p) Die Häfner dürfen keine, den guten Sitten zuwider laufende Reime, auf ihre zu verkaufenden Waaren setzen.

S. B. 1785. p. 3.

B. Behandlung der Unzüchtigen im Allgemeinen.

§. 300.

In Absicht auf die Entdeckung und Bestrafung.

a) Eine jede schwangere Dirne ist verbunden, die Anzeige ihrer Schwangerschaft entweder selbst oder durch ihre Eltern, Pfleger oder Herrschaften bei der Obrigkeit von freien Stücken zu machen, worauf sie mit Vorforderung und persönlicher Constituirung, (wenn diese nicht wegen der Rechte des Kindes erforderlich ist) auf ihre besondere Bitte, bis nach ihrer Niederkunft, verschont bleibt; auf dem Lande soll diese Anzeige beim Pfarramt geschehen, das alsdann dem Oberamte, nebst der Angabe des Vermögens des Schwängerers durch die OrtsVorgesetzten, Meldung davon zu thun hat.

b) Einer Geschwächten, welche ihr Vergehen noch vor der nahen innstehenden Niederkunft anzeigt, wird die Hälfte der Strafe, wovon das Ganze im 1ten UnzuchtsFall für jeden Theil 15 fl. oder 15 tägige Einthürmung beträgt, also bis auf 7 fl. 30 kr. nachgelassen. Macht sie bis in den 7 Monat diese Anzeige nicht und der Schwängerer **kommt ihr darinn zuvor**, (denn eine vor dem 7ten Monat von dem Schwängerer angezeigte Schwangerschaft bewirkt keine Milderung,) so kommt nicht ihr, sondern ihm, der Nachlaß dieser Strafhälfte zu gut; machen beide zugleich die Anzeige von der Schwangerschaft so erhält den gesetzlichen Nachlaß nur allein die Frauensperson, weil auch da der Schwängerer ihr nicht zuvorgekommen ist. Gleiche Milderung der Strafe bis zu Hälfte der ganzen Strafe tritt auch in ähnlichen Anzeigsfällen, bei zweiter und dritter Unzucht ein.

c) Unehlich geschwängerte Weibspersonen, welche ihre Schwangerschaft auf Befragen abläugnen, und darauf heimlich niederkommen, sollen, besonders wenn sie absichtlich Niemand haben zu sich rufen lassen, sie mögen nachher die Niederkunft gestehen oder ableugnen, dem Amte zur Bestrafung angezeigt werden.

d) Wenn Ortsvorgesetzte eine Dirne im Verdacht der unehlichen Schwangerschaft wissen, können sie solche durch die Hebamme in der Stille visitiren, auch diese Visitation wiederholen lassen, um, wenn sie einen gewissen Grund des Verdachts erhalten, solchen der Obrigkeit anzuzeigen; aber auch, wenn die Gewißheit des Ungrundes sich ergeben hat, der

verläumdeten Person ein schriftliches Zeugniß des Ungrundes auszustellen.

e) Wenn unehlich geschwängerte Weibspersonen, zu Verbergung ihrer Schande, sich entfernen wollen, oder unordentlichem Leben nachhängen, sollen Pfarrer und Vorgesetzte dem Oberamte sogleich, jedoch in der Stille, Nachricht davon geben.

R. A. 1. p. 340. 507. 594. D. E. VIII. §. 61. 62. Reg. Bl. 1805. N. 6. Vergl. S. B. 1798. §. 37.

f) Die Bekanntmachung dieser Verordnung geschieht nach Gutfinden des Pfarrers, entweder von der Kanzel, oder durch Anschlagen an den Kirchthüren an dem Sonntage, wo das 6te Gebot erklärt wird; wobei letztern Falls auf der Kanzel der Inhalt kürzlich gemeldet und zum Durchlesen des AnschlagZettels Ermahnung gegeben werden kann.

R. A. 1. p. 340. S. B. 1784. p. 7.

Die ganze Verordnung zu Verhütung des KinderMords ist zu finden A. W. B. 1781. N. 52. im ExtraBlatt.

Daß die Schärfung der Unzuchtsstrafe eher nachtheilige, als gute Folgen veranlassen würde, hierüber findet sich eine überzeugende psychologisch-moralische Belehrung im S. B. 1793. §. 8.

Von gleicher Bestrafung fremder Unzüchtigen. s. R. A. 1. p. 595. Uiber die SubjectionsVerhältnisse beurlaubter Soldaten in Unzuchtsfällen s. Reg. Bl. 1805. N. 7.

g) Ob gefallene Töchter in ihren Kirchstühlen gelassen, oder ob ihnen andere angewiesen werden sollen, ist dem Pfarrer und den KirchenVorstehern überlassen. Sie sollen hierinn eine solche Ordnung treffen, die nicht als Strafe oder Beschimpfung für die betrof-

senen Personen, aber auch nicht als Gleichgültigkeit gegen das öffentliche Vergehen, und nicht als Aergerniß für andre erscheint. Wo jedoch die Gewohnheit ist, daß ledige Weibspersonen eine solche Gefallene in ihrem Kirchstuhl nicht leiden wollen, da kann dieß, wenn es durch gütlichen Zuspruch nicht zu ändern steht, ferner geduldet werden.

S. B. 1787. p. 5. 1802. §. 38.

§. 301.

In Ansehung ihres Aufenthalts und ihrer Verpflegung.

a) Der Schwangerschaft verdächtige Dirnen sollen bei schwerer Strafe von ihrer Herrschaft niemals heimlich, ohne Anzeige bei der Obrigkeit, abgeschafft werden.

b) Fremden schwangern Dirnen soll zwar der Aufenthalt im Lande, ohne erhebliche, von den Aemtern zu ermessende Gründe, nicht gestattet werden, ausser wenn sie ihrer Entbindung nahe sind, und ohne Gefahr nicht weiter transportirt werden können; wenn sie aber die Erlaubniß erhalten haben, oder wegen innstehender Niederkunft geduldet wurden, so dürfen sie erst nach überstandenen sechs Wochen nach ihrer Niederkunft, unter Benachrichtigung ihrer Obrigkeit, in ihre Heimath gewiesen werden, welches auch alsdann geschehen muß, wenn ihnen der Aufenthalt bei uns versagt worden.

c) Wenn weder der Schwängerer noch die Dirne, noch ihre Eltern und GroßEltern (s. §. 265.) die **Kosten der Kindbett** aufbringen können, so trägt solche zur einen Hälfte die Gemeinde, aus welcher die Dirne gebürtig ist, und je nach den Um-

ständen, unter Concurrenz derjenigen Gemeinde, bei welcher die Dirne während der Schwangerschaft sich aufgehalten hat, zur andern Hälfte aber die dazu geeigneten milden Fonds. Die **Ernährungskosten für das Kind** werden, unter obigen Umständen, zu einer Hälfte ebenfalls von jenen Gemeinden, zur andern Hälfte aus den GerichtsbarkeitsGefällen, und im Fall der Unvermögenheit der Gemeinde, wird das Ganze von milden Fonds und den Gerichtsbarkeits-Gefällen bestritten. Wenn jedoch die Mutter weder bürgerlich noch hintersäßlich, noch sonst zum Aufenthalt an dem Orte ohne besondere Erlaubniß berechtigt ist, noch auch von den OrtsVorgesetzten geduldet, vielmehr der Aufenthalt (wie z. B. bei Dieners-Töchtern) von Landstellen ihr gestattet worden ist, dann müssen die Gerichtsbarkeitsgefälle allein eintreten.

K. W. B. 1764. N. 36. R. A. 2. p. 61. 564. 565. A. W. B. 1791. N. 35. Vergl. R. A. 1. p. 507.

§. 302.

In Ansehung der Vaterschaftsangabe.

Bei verdächtiger Angabe der Vaterschaft unehlicher Kinder,

a) soll der Pfarrer sowohl bei der Mutter, als bei dem, den er in Verdacht hat, daß er Vater sei, bei jener, wenn PrivatErmahnung nichts fruchtet, auch wohl wiederholt bei der KirchenCensur, bei diesem aber niemals anders, als unter 4 Augen, allen zweckdienlichen Zuspruch anwenden, dabei aber auch

b) auf den Unterschied sehen, ob er schon vor dem Verhör des weltlichen Richters, oder erst nach demselben den Verdacht gefaßt habe. Schöpft er

den Verdacht vor dem Verhör, und läugnet der angegebene Vater die Beschuldigung, so muß er alles anwenden, um die Wahrheit zu erforschen, weil sonst das Kind ganz um einen Vater kommen könnte; erscheint ihm aber erst nach dem Verhör die Angabe der Vaterschaft als verdächtig, und hat der Beschuldigte die Vaterschaft auf sich genommen, so kommt es darauf an, ob der andere, den er im Verdacht hat, der Vaterschaft rechtlich überwiesen werden kann. Sind dazu keine hinreichende Data vorhanden, so hat der Seelsorger mehr auf Bereuung dessen, was etwa ordnungswidriges untergelaufen seyn mag, bei beiden hinzuarbeiten, und besonders den, welchen er als den wahren Vater im Verdacht hat, zu Beiträgen zur Ernährung und Erziehung des Kindes, ohne sich öffentlich blos zu stellen, aufzumuntern; indem durch ein geändertes Bekenntniß des einen Theils, in das der andere nicht einstimmt, die Sache ohne Nutzen noch verwickelter werden und das Kind den genannten Vater leicht verlieren könnte.

c) Niemals aber soll in solchen Fällen der Pfarrer durch Angabe solcher VerdachtsGründe bei der weltlichen Obrigkeit als Kläger auftreten, da ein auch noch so stark scheinender Verdacht, nach rechtlichem Maasstabe gemessen, oft viel schwächer erfunden wird.

d) Die Hebammen sind angewiesen, in den Geburtsschmerzen die gebärende Dirne nach dem Vater zu fragen.

S. B. 1794. §. 35. Vergl. §. 634. u. f.

C. Bestrafung der Verlobten wegen fleischlicher Vermischung.

§. 303.
Wann Bestrafung Statt finde.

Nur dann, wenn die Niederkunft **vor dem 6 Monath** nach der Kopulation erfolgt, sind die Verlobten straffällig.

§. 304.
Geldstrafe.

Wenn die Heurath noch **vor der Geburt** des Kindes geschieht, wird der frühe Beischlaf mit 7 fl. 30 kr. bestraft, kommt aber die Verlobte noch vor der Kopulation nieder, so wird die Strafe wie bei der ersten Unzucht §. 300. lit. b. angesetzt, und erstreckt sich diese Verordnung über das ganze Land.

Reg. Bl. 1804. N. 39.

§. 305.
Unterlassung der EhrenZeichen beim Kirchengang.

Im Fall die Braut nicht mehr **ledig** ist (s. §. 639.) ist ihr das Vorstecken eines Kranzes beim Kirchgang, auch überhaupt die öffentliche Gasthochzeit mit Musik und anderm Gepränge, verboten.

§. 306.
Strafe der Uibertretung dieser Verordnung.

Wenn aber dennoch in gedachtem Falle solche Feierlichkeiten vorgenommen worden, so sollen beide Verlobte überhaupt eine Strafe von 8 fl. erlegen.

LandR. Th. 3. Tit. 8. §. 2. R. A. 1. p. 63. Vergl. Einschreiben der Kinder aus frühem Beischlaf, s. §. 634. Vom Einschreiben solcher Kopulirten s. §. 639.

II. Kapitel.

Verordnungen gegen Uibelhauser.

§. 307.

Begriff.

Als solche sind anzusehen: a) die ihre Güter ganz oder zum Theil unangebaut liegen lassen; b) die liegende Güter ohne nützliche Wiederanwendung des Geldes veräussern; c) die ohne Noth Schulden machen; d) welche dem Müßiggang, Trinken ꝛc. ergeben sind.

§. 308.

Behandlung.

Solche Uibelhauser sollen ernstlich ermahnt, von den Vorgesetzten mit Entsetzung der Vermögensverwaltung bedroht, hierauf 3 — 8 Tage eingethürmt, und wo dieß nichts fruchtet, dem Amte, unter Bemerkung der vorgenommenen CorrectionsMittel, angezeigt werden, wornach sie bis zum Verlust ihrer RechtsFreiheit getrieben werden können.

Siehe weiter hievon Land. O. Th. 3. Tit. 6. Absch. 16. K. W. B. 1768. N. 16. 18. R. A. 1. p. 574. 2. p. 545. S. B. 1784. p. 4. H. R. J. §. 124. u. f.

III. Kapitel.

Verordnungen gegen Säufer.

§. 309.

Angabe dieser Verordnungen.

a) Sie sollen neben Erlegung des Saufguldens, wenn sie zum 3ten male fruchtlos erinnert worden, 1 — 3 Tage bei Wasser und Brod von der Kirchen-

Censur ohne weitere Anfrage eingesteckt, und im Falle sie sich hierauf nicht bessern, dem Oberamt angezeigt werden.

b) Es sollen die Wirthshäuser fleißig visitirt, zu gehöriger Zeit Feierabend geboten, und die Unordentlichen in Verwahrung genommen werden.

c) Ortsvorgesetzte, die dergleichen Laster ungerügt lassen, und Wirthe, welche sie in ihrem Hause dulden, sollen vom Pfarrer dem Oberamte zur Bestrafung angezeigt werden, mittelst welcher letztere, wenn sie zum 3ten male wegen gestatteter Unordnung im Zechen und Spielen fruchtlos bestraft worden, ihr WirthschaftsPrivilegium verlieren sollen.

G. S. O. ad q. VII. LandesOrdn. Th. 1. Tit. 6. S. B. 1774. p. 2. 1777. p. 4. 1781. p. 2. 1783. p. 1. 1784. p. 2. 1787. p. 4. R. A. 1. p. 573. Prov. Bl. 1804. N. 45. Uiber Zechschulden s. R. A. 1. p. 705.

IV. Kapitel.

Verordnungen wegen des Spielens.

§. 310.

Inhalt derselben.

a) Alles Karten = und WürfelSpiel um Geld oder Wein ist den gemeinen Unterthanen (worunter also die fürstlichen Diener und in Städten befindliche vorzügliche Professionisten und Einwohner nicht zu verstehen sind) verboten.

b) Allen und jeden Unterthanen und Dienern aber ohne Unterschied, sind alle HazardSpiele, besonders in den Wirthshäusern, bei schwerer Strafe für den Wirth sowohl, als für die Spielenden streng untersagt.

R. A. 1. p. 525. 2. p. 496. Vergl. LandesOrdn. Th. 1. Tit. 12.

c) Das Kegeln (auch an Sonntagen nach der Abendkirche) ist erlaubt, nur soll es weder um Geld noch GeldesWerth, und nicht ohne Aufsicht eines Gerichtsmannes oder Vorgesetzten geschehen.

S. B. pro 1769. p. 10. 1777. p. 4. u. 8. Vergl. §. 52. Das Verbot des Spielens mit ungestempelten Karten, s. R. A. 1. p. 332.

V. Kapitel.

Verordnungen gegen Nachtschwärmer.

§. 311.

Begriff.

Unter Nachtschwärmern sind alle diejenigen verheuratheten und ledigen Mannspersonen zu verstehen, die nach Mitternacht, ohne hinlängliche Legitimation, auf der Straße sich betreten lassen, und die, welche nach Betglockzeit, wiewohl noch vor Mitternacht, auf der Straße lermen und andern Unfug treiben.

§. 312.

Entdeckung.

a) Soll auf Bestellung einer tüchtigen Schaarwache allenthalben gesehen werden.

b) Das Schlafzimmer eines solchen, der schon zum 2ten male bestraft worden, sollen die Vorgesetzten zu Zeiten visitiren lassen, wo sie einen Argwohn haben, daß er herumschwärmen möchte, und wenn er sich nicht zu Hause findet, auch des andern Tages sich nicht hinlänglich legitimiren kann, denselben bei Amt anzeigen.

§. 313.

Bestrafung.

a) Die Nachtschwärmer sollen beim ersten Betreten mit 12stündiger, beim 2ten mit 2mal 24stündiger Einthürmung bestraft, und wenn sie zum 3ten male sich betreten lassen, bei Amte angezeigt werden.

b) Bei solchen Anzeigen müssen die näheren Umstände angegeben werden, unter welchen ein Unfug vorgefallen, damit, wenn wegen mangelnder Aufsicht den Hausvätern etwas zur Last käme, solches vom Amte ebenfalls bestraft werden könne.

c) Wenn Nachtschwärmer 2 Jahre vor erlangter Ehemündigkeit heurathen wollen, so sollen die Pfarrer in ihren zu dergleichen Gesuchen abgehenden Berichten, die unordentliche Lebensart eines solchen Verlobten anführen, damit ihm die HeurathsErlaubniß versagt werde; eine weitere Ausdehnung dieses Gesetzes auch auf die nicht dispensationsbedürftigen Eheluſtigen findet jedoch nicht Statt.

S. B. 1786. p. 2. 1793. §. 7. R. A. 1. p. 261. §. 10. p. 425.

§. 314.

Verbot der Kunkelstuben.

Solche Zusammenkünfte, wo ledige junge Leute beiderlei Geschlechts nächtlicher Weise sich einfinden und Anlaß zum Aergerniß geben und nehmen, sind bei 2 fl. Strafe für den Hauswirth und 1 fl. für jeden Anwesenden verboten. R. A. 1. p. 772.

Ehemals war eine Strafe von 10 Rthlrn darauf gesetzt. s. LandesOrdn. Th. 1. Tit. 17. R. A. 1. p. 425.

§. 315.

Ansicht vom Neujahr- und Hochzeitschießen.

Dieser Unfug ist als eine blos weltliche Polizei-

Sache anzusehen, und darf demselben weder durch Versagung der Hochzeitpredigt noch durch andre Censuren des geistlichen Amtes entgegen gewirkt werden.

S. B. 1802. §. 46.

Daraus folgt, daß die Bekanntmachung des verbotenen Neujahrschießens auch nicht auf die Kanzel gehöre; Vergl. §. 76.

VI. Kapitel.

Verordnung gegen Trägheit.

§. 316.

Inhalt derselben.

Junge, zu Hause entbehrliche Leute, die ohne ihren moralischen und ökonomischen Nachtheil nicht zu Hause gelassen werden können, sollen zum Dienen angehalten werden, und die Pfarrer diese Verordnung handhaben, indem sie die Hausväter und wo dieses nichts fruchtet, die Ortsvorgesetzten daran erinnern, und wo auch dieses nichts wirkt, bei der Visitation eine Anzeige davon machen.

S. B. 1798. §. 3. Vergl. K. A. 1. p. 219. Prov. Bl. 1804. N. 1.

VII. Kapitel.

Verordnungen zu Verminderung des Streites.

§. 317.

Abrathung früher VermögensUibergabe.

Da ein häufiger Anlaß zu FamilienStrittigkeiten und Lieblosigkeit der Kinder gegen ihre Eltern in der allzufrühen VermögensUibergabe der Eltern

an ihre Kinder angetroffen wird, so haben die Pfarrer die Aufschiebung derselben so lange, als möglich anzurathen, dann aber, wenn sie geschehen, darauf zu sehen, daß die Kinder an der ihren Eltern schuldigen Pflege es nicht fehlen lassen.

S. B. 1777. p. 5. 1781. p. 2.

§. 318.

Beförderung der Theilungen.

Da bei Theilungen, die lange unerörtert bleiben, leicht Streit entsteht, so hat das Oberamt darauf zu sehen, daß solche ohne die erheblichsten Ursachen, nicht über 3 Monate verschoben werden; wo es aber dennoch geschehen sollte, ist die Anzeige davon bei Serenissimo zu machen.

S. B. 1786. p. 2.

Uiber die rechtliche Befugniß und Folgen der Vermögens-Uibergabe und Verpfründungen s. R. A. 1. p. 628. Ausserdem sind die Frevel Gerichte ein vorzügliches Mittel, manchem Streite vorzubeugen und ihn schnell zu schlichten.

VIII. Kapitel.

Verordnung gegen das Fluchen und den Miß-brauch des göttlichen Namens.

§. 319.

Angabe der Verordnung.

a) Bei Alten soll der Pfarrer durch die Kirchen-Censur, bei Jungen mittelst Strafen durch den Schulmeister, der übeln Gewohnheit des Fluchens und Schwörens entgegen arbeiten.

Die in den Wirthshäusern sonst üblich gewesenen

nen SchwörBüchsen sind jedoch als ein unserer Zeit unangemessenes Institut, abgeschafft worden.

b) So wie die Pfarrer gegen den Aberglauben aller Art ihren Gemeinden fleißige Belehrungen zu geben haben, also sollen sie, wenn Segenssprecherei und Mißbrauch des göttlichen Wortes mit unterlaufen, oder wenn Personen aus der Leichtglaubigkeit anderer Nutzen ziehen, wie die Taschenspieler Kartenschläger, Wahrsager ꝛc. im ersten Falle die Anzeige bei Amte machen, im zweiten solche Personen durch den Vorgesetzten arretiren und dem Oberamte einliefern lassen.

Land. O. Theil 1. Tit. 4. G. S. O. ad q. VI. S. B. 1774. p. 2. 1777. p. 5. 1779. p. 1. 1784. p. 3. Ueber Bestrafung der Gotteslästerer, Schatzgräber, Zauberer ꝛc. s. das StrafEdict vom 13. Mai 1803. N. 39. 43.

IX. Kapitel.

Verminderung des Aufwandes.

A. Gesetze hierüber.

Art. I. Bei Taufen.

§. 320.

Taxe wegen überzähliger Gevattern.

Die Zahl der erlaubten Gevatterleute ist aufs höchste 4; für jede weitere Person muß ein Tax von 1 fl. 30 kr. in den altbadischen Landen zum Waisen-Fond, in den übrigen Landen der Markgravschaft aber zum Ortsalmosen, bezahlt werden, welcher im erstern Falle vierteljährlich der Verrechnung (s. §.

287.) angezeigt wird. (vgl. §. 649. e.) **Von dieser Taxe sind frei:** Eltern und GroßEltern des Vaters und der Mutter, ihre Geschwister, Geschwister-Kinder, Schwäger und Schwägerinnen, wenn nicht der beiden letzten Ehegatten als wirkliche Geschwister selbst zu Gevatter stehen. (vergl. §. 87.)

Dieser Tax wurde ehedem so streng eingetrieben, daß die Taufe nicht eher verrichtet werden durfte, als bis es erlegt war. Mscpt. vom 10. Nov. 1738.

§. 321.

Verbotener Aufwand.

a) Tänze und Zechgelage auffer dem Taufhause sind bei Strafe von 10 fl. für den Wirth, und 5 fl. für jeden der Tanzenden, Spielleute und Zechenden, untersagt.

b) Niemand darf ohne Dispensation des Oberamts und Specialats, die der Vater nachzusuchen hat, in Einem Jahr mehr als 1mal zu Gevatter stehen, auffer bei den nächsten Verwandten.

c) Ein Dienstbothe oder LivreeBedienter darf bei niemanden, als bei seinen nächsten Verwandten Pathenstelle übernehmen.

d) Alle Geschenke der Gevatterleute unter sich sowohl, als an den Täufling bei der Taufe wie bei der Confirmation, sind verboten.

Das sub lit. c. et d. angeführte, in den neusten AufwandsGesetzen nicht berührte, s. Land. O. Th. 1. Tit. 8. Gerstl. Th. 3. p. 177. R. A. 1. p. 342. S. B. 1784. p. 7.

§. 322.

FeierabendsZeit.

Bei einer NachtSuppe soll Abends 10

Uhr alles beendigt seyn, bei einer angemessenen PolizeyStrafe.

Reg. Bl. 1803. N. 24. Ziffer 11.

Art. II. Bei Leichen.

§. 323.

Verbot der LeichenMahlzeiten.

Es sollen durchaus keine LeichenMahlzeiten bei 15 fl. Strafe gehalten werden, erlaubt ist jedoch die Bewirthung über Land hergekommener Anverwandten.

Vergl. Land. Ordn. Th. 1. Tit. 14. G. S. O. ad q. VII. N. 41. S. B. 1793. §. 60.

§. 324.

Wohlfeilheit der TodtenSärge.

Die TodtenSärge sollen von Tannenholz, ungekehlt, und ohne Stollen gefertigt, nur gelb angestrichen werden, und besteht, zu Verminderung unnöthiger Kosten bei Begräbnissen, an mehreren Orten des Landes, wie in Karlsruhe und Pforzheim, eine besondere, nach dem Locale, dem Alter und dem Vermögen der Leichen abgemessene TaxOrdnung der Särge.

§. 325.

Einfache Beerdigung.

a) Die Sterbekleider der Todten sollen nicht kostbarer als von Glanzleinwand ohne Frisur und Schlüpfe seyn.

b) Ledigen Personen dürfen keine Kränze ins Grab gegeben, noch weniger dieselben in den Kirchen aufgehoben werden. Es soll

c) bei Fahrleichen in Städten nicht mehr als

eine Kutsche zur Begleitung genommen werden, auf=ser bei Kindsleichen, wo die eine den Sarg aufnimmt, und die andere zum Gebrauche des Geistlichen u. s. w. dient.

d) Das Geben der Flöre an die Träger bei Tragleichen, oder an die Fuhrleute bei Fuhrleichen, so wie das Schwarzkleiden der Bedienten, Behän=gen der Kutsche, der Zimmer und Kirchstühle u. s. w. ist gänzlich verboten.

R. A. 1. p. 381.

§. 326.

Trauerordnung.

a) Kinder sollen für ihre Eltern, Schwieger=, Stief=, Groß= und UrgroßEltern, Eheleute für ei=nander nicht länger als ein halb Jahr, und nur in den ersten 6 Wochen tief trauern.

b) Eltern dürfen für ihre Kinder, die über 14 Jahre alt sind, Geschwister für einander, für des Bruders Frau, und der SchwesterMann, ingleichem für Vater= oder MutterBruder, oder Schwester 3 Monathe gewöhnliche Trauer;

c) Eltern für ihre Kinder unter 14 Jahren, Brüder und Schwestern für des Bruders= oder der SchwesterKind oder Enkel, die über 14 Jahr alt sind, Geschwister für einander, wenn das Verstorbene 14jäh=rig ist, nicht länger, als 6 Wochen halbe TrauerKlei=der anlegen.

d) Für alle weitern BlutsFreunde und Ver=schwägerte, auch für Bruders= oder SchwesterKinder, Enkel und GeschwisterKinder, wofern diese beide das 14. Jahr noch nicht erreicht haben, darf keine Trauer

angelegt werden, welches Verbot auch auf Kinder unter 7 Jahren ausgedehnt ist.

§. 327.

Strafe der Uebertretung dieser Verordnung.

Eine mit noch geringeren Kosten veranstaltete, anständige Beerdigung ist erlaubt, die Uebertretung dieser Verordnung aber zu einem größern Aufwande, wird um das Doppelte des größern Aufwandes bestraft, wovon ein Viertel dem Anzeiger gehört.

R. A. 2. p. 330.

Art. III. Bei Hochzeiten.

§. 328.

Verbot der unschicklichen HochzeitLadungen.

HochzeitLadungen durch junge Paare oder durch den Schulmeister sollen gänzlich unterbleiben.

Vergl. §. 226.

§. 329.

Dauer der HochzeitFeier.

Die HochzeitFeier soll nur einen Tag dauern, worunter jedoch die gewöhnliche Bewirthung fernher kommender Gäste nicht zu verstehen ist.

§. 330.

Erlaubte Zahl der HochzeitGäste.

Die Zahl der HochzeitGäste darf höchstens auf 25 Personen sich belaufen und ist außer denselben Niemand erlaubt, an der HochzeitsLustbarkeit Antheil zu nehmen oder den TanzSaal zu betreten.

§. 331.

Verbot der NebenMahlzeiten ꝛc.

Die sogenannte Morgen- oder BrautSuppe vor der Kopulation, so wie alle Nach- und NebenMahl-

zeiten sollen unterbleiben, auch soll Abends längstens 11 Uhr die Gesellschaft auseinander gehen.

§. 332.

Strafe der Uibertretung.

Auf die Uibertretung dieser Verordnung ist eine LegalStrafe von 15 fl. gesetzt, welche, so wie die übrigen, wegen Uibertretung der AufwandsGesetze angesetzten Strafen, in den altbadischen Landen denjenigen milden Stiftungen, denen sie bereits vorhin bestimmt waren, in den neu badischen Landen der Markgravschaft aber den OrtsAlmosen zufallen. Wer die Geldstrafe nicht bezahlt, wird für einen jeden Gulden den er hätte zahlen sollen, einen Tag eingethürmt.

s. Prov. Bl. 1803. N. 23. die älteren AufwandsGesetze s. Gerstl. Th. 3. p. 172. u. f.

§. 333.

Verbot des Kirchgangs mit Musikanten.

Der Kirchgang der HochzeitLeute und Begleitung unter Musikanten, wo der Pfarrer mitgeht, ist nirgends zu dulden.

S. B. 1781. p. 8.

B. Handhabung der AufwandsGesetze.

§. 334.

Im allgemeinen."

Die Oberämter und Specialate, auch geist- und weltliche Vorgesetzte, sollen auf genaue Beobachtung der Hochzeit- KindTauf- und LeichenEdicte selbst sehen, und die Schaarwächter und Hatschiere zur pünktlichen Obsicht auf die Uibertreter derselben ernstlich anhalten.

S. B. 1783. p. 3.

§. 335.

Insbesondere bei Hochzeiten.

Wenn der Pfarrer Anstalten zu großen Gesellschaften, Mahlzeiten und Tänzen an einem für solche Vergnügungen geschlossenen Sonntage (s. §. 50. lit. c. u. f.) wahrnimmt, so soll er an solchem Tage die Kopulation unerbittlich verweigern, den Verlobten auch dieß voraussagen, wo es aber erst nachher geschähe, die Anzeige davon dem Amte machen.

S. B. 1793. §. 32.

§. 336.

Verkündigung von der Kanzel.

Das Hochzeit = KindTauf = und LeichenEdict soll alljährlich aller Orten von der Kanzel verkündiget werden.

S. B. 1785. p. 2. 1786. p. 4.

§. 337.

Weitere Einschränkung des Luxus — verworfen.

Dem an sich nichtigen und oft verderblichen Tande des Aufwandes in Kleidern durch eine Kleider-Ordnung entgegen zu wirken, wird weder für anständig noch für wirksam erachtet.

S. B. 1798. §. 6. Vergl. Land. Ordn. Th. 1. Tit. 12.

X. Kapitel.

Von der Haus = Zucht.

A. KinderZucht.

§. 338.

Aufsicht auf die KinderZucht im Allgemeinen.

Richtige Grundsätze über die KinderZucht, die

einen so wichtigen Zweig der Seelsorge ausmacht, zu verbreiten, ist die Pflicht eines jeden christlichen Religionslehrers. Doch wird bei dem Landmann das Lesen der Erziehungsschriften als kein zweckdienliches Mittel dazu angesehen, sondern vielmehr empfohlen, in öffentlichen Vorträgen sowohl, als bei Hausbesuchen (s. §. 147. lit. a.) den Eltern das wichtige Geschäft der Kinderzucht ans Herz zu legen, über die bemerkten Fehler in der Erziehung ihnen die nöthige Belehrung zu geben, diejenigen, welche hierinn nachläßig sind, bei der Visitation anzuzeigen, aber auch die guten Eltern bemerklich zu machen, damit jene vor der VisitationsVersammlung öffentlich getadelt, diese aber gelobt werden.

G. S. O. ad q. V. N. 16. K. R. J. §. 28. S. B. 1798. §. 6.

§. 339.

An öffentlichen Orten.

Schulkinder dürfen von ihren Eltern nicht mit ins Wirthshaus genommen werden, und bei öffentlichen Festen und Lustbarkeiten sollen sie nie ohne die Aufsicht ihrer Eltern oder einer ehrbaren Person erscheinen; wenn aber Schulkinder oder ledige Frauenspersonen gar ohne Aufsicht ihrer Eltern oder anderer ehrbarer Bürger, durch Besuchung der Wirthshäuser oder anderer öffentlicher Gelage, und Verharren daselbst bis in die tiefe Nacht den Gefahren des Verderbnisses sich aussetzen, so sind dagegen, so wie überhaupt gegen jedes Aergerniß, das die Eltern ihren Kindern durch Worte oder Werke geben, nicht blos Ermahnungen, sondern auch censurordnungsmäsige Strafen anzuwenden.

S. B. 1793. §. 21. 1794. §. 3.

§. 340.

Entfernung des Abends von der Straße.

Nach Betglockzeit sind die SchulKinder von der Straße zu entfernen, und ist diese Verordnung von der Kanzel oder in der Kinderlehre einzuschärfen, und jede Uibertretung vor der Censur zu bestrafen.

S. B. 1779. p. 5. 1802. §. 3.

§. 341.

Entfernung von Hochzeiten.

Auch sollen Schulkinder nicht zu BrautJungfern und Ehrengesellen bei Hochzeiten gewählt werden, ausser bei den nächsten Verwandten, wo sie zur Schlafenszeit sich entfernen müssen. Wenn gütliche Vorstellungen dazu nichts wirken, so hat der Pfarrer den OrtsVorgesetzten zu Abstellung, unter Berufung auf diesen Befehl, aufzufordern, wornach dieser dafür verantwortlich ist.

S. B. 1793. §. 23.

§. 342.

Entfernung von Treibjagen ꝛc.

Schulkinder sollen nicht zu Frohnden und Treibjagen, am wenigsten zum Nachtheil des Schulbesuchs, genommen werden.

S. B. 1793. §. 22.

§. 343.

Kindliche Verehrung der Eltern.

Zu Beförderung der den Eltern schuldigen Verehrung, sollen Kinder vom Schulalter an ihre Eltern nicht duzen, und jeder Ungehorsam der Kinder gegen ihre Eltern ernstlich bestraft werden.

S. B. 1777. p. 5. R. A. 1. p. 342. Vergl. §. 216. 317. u. 318.

§. 344.

Aufmerksamkeit auf die Kinder anderer ReligionsVerwandten.

Wenn ein Ort, wo fremde Religionsverwandte keine eigene Unterrichtsgelegenheit finden, und durch gänzliche Unterrichtsversäumung der Kinder oder sittenwidrige Erziehung dem Kirchspiele ein Aergerniß geben, so soll davon zur Remedur dem Consistorium die Anzeige gemacht werden.

K. R. J. §. 30. lit. g.

B. Aufsicht auf das Gesinde.

§. 345.

Nothwendigkeit des Zeugnisses für fremdes Gesinde.

Das Gesinde, das an einem Orte erstmals in einen Dienst tritt, soll ein Zeugniß seines Wohlverhaltens aufweisen; doch darf ein Hausvater, auch ohne dasselbe, fremdes Gesind aufnehmen, wenn er für den dem gemeinen- und KirchenZuchtWesen daraus zugehenden Schaden haften will.

S. B. 1781. p. 7.

§. 346.

Anzeige des Gesindes beim PfarrAmt.

Wenn eine Herrschaft aus einem andern Orte Gesinde annimmt, so soll sie längstens innerhalb 8 Tagen dem Pfarrer die Anzeige davon machen, besonders wenn es noch zu gewissen Schul- und KinderlehrBesuchen gehalten ist, widrigenfalls die Herrschaft vor der Censur strafbar wird.

Die KurBayrische GesindsOrdnung, die den 19. Sept. 1804 in Bamberg eingeführt worden, s. Nat. Zeitung der Teutschen 1804. N. 42.

§. 347.

Behandlung des Gesindes von einer andern Kirche.

Auch fremdes, oder zu unserer Kirche nicht gehöriges Gesinde ist wegen begangener, gegen die kirchliche Sittenzucht laufender Unordnungen, gleich einheimischen und unsern Religionsverwandten zu behandeln.

G. B. pro 1769. p. 4.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln zur Beförderung der SittenZucht.

A. Allgemein.

§. 348.

Einleitung.

Obgleich die innere Sittlichkeit durch obrigkeitliche Anordnungen nicht bewirkt werden kann, und eine gesegnete Wirksamkeit des göttlichen Wortes hauptsächlich vom gewissenhaften Vortrage desselben durch den ReligionsLehrer und von der Treue der Gemeinds-Glieder in Gebet und Wachsamkeit über sich selbst abhängt, so muß doch dem, was häufigen Reiz zu strafbaren Ausbrüchen der menschlichen Leidenschaften gibt, entgegengewirkt, oder dasselbe unter die Aufsicht der Kirchenpolizei gezogen werden. Die Unterwerfung jener Fehler, die der Aufmerksamkeit des Staates entgehen, unter die Aufsicht und Bestrafung des KirchspielsVorstandes hat daher die Absicht, mehr

Empfänglichkeit für moralische Wahrheiten zu wecken, und die Glieder der Kirche zur Annahme der innern Moralität geschickter zu machen, ohne jedoch Jemand in einer unschädlichen Freiheit zu beschränken, noch auch die kirchliche Aufsicht auf eine inquisitionsmäsige Ausspührung häuslicher PrivatVerhältnisse auszudehnen, so lange diese nicht zu öffentlichen Ausbrüchen gedeihen, oder sonst dem Pfarrer aus Gelegenheit seiner Amtshandlungen bekannt werden.

I. Kapitel.

Von der Admonition.

§. 349.

Art derselben.

Auf die eigene Wahrnehmung oder glaubliche Anzeige sittenwidriger Handlungen der KirchspielsGenossen soll der Seelsorger (mit Discretion gegen den, der ihm die Nachricht hinterbracht hat) vor allen Dingen die betreffende Person unter vier Augen zu Rede stellen, ihr die Sache nicht als eine entschiedene Wahrheit, sondern nur als ein Gerücht, wodurch er zu väterlicher Ermahnung aufgefordert werde, vorhalten, wobei er alles anzuwenden hat, was die Pastoral-Klugheit ihm an die Hand gibt und besonders was zum Ersatz des etwa verursachten Schadens und Austilgung des gegebenen Aergernisses dienen kann.

§. 350.

Verschwiegenheit des Pfarrers dabei.

Unsittlichkeiten, die dem Pfarrer seines Amts wegen von Jemand angezeigt werden, und was er

darüber mit den betreffenden Personen gesprochen hat, muß er geheim halten. (Vergl. §. 364.)

§. 351.

Sicherstellung des Pfarrers gegen Beschwerden.

Da unter dieser Voraussetzung dem guten Namen einer unter vier Augen gewarnten Person kein Nachtheil zugehen kann, so darf sie auch niemals mit einer InjurienKlage oder andern Beschwerden über das, was der Seelsorger ihr bei dieser Gelegenheit gesagt hat, auftreten, wenn gleich nach ihrem Vorbringen es den Anschein gewönne, daß der Geistliche, bei seinem übrigens wohlgemeinten Ernste, die nöthige Mäßigung und Vorsicht nicht gebraucht, habe.

§. 352.

Wiederholung der PrivatAdmonition.

Wenn eine privatim admonirte Person den gerügten Fehler eine Zeitlang unterlassen hat, aber späterhin ihn wieder begeht, so hat der Pfarrer noch einen BesserungsVersuch auf dem Wege der PrivatErmahnung vorzunehmen.

II. Kapitel.

Vom CensurGericht.

§. 353.

Anlaß zur Vorforderung.

Wenn die erste Ermahnung keinen Eingang findet, sondern eine erstmals gewarnte Person gleichsam bei der ersten Gelegenheit wieder dagegen handelt oder eine wiederholte PrivatErmahnung nur auf kurze Zeit gewirkt hat, so ist ein solcher Fehlender vor die KirchenCensur zu laden, hier erstmals wieder ernstlich zu

warnen, bei wiederholten Anlässen aber ist mit den ordnungsmäßigen CorrectionsMitteln gegen ihn vorzuschreiten. (K. R. T. §. 19.)

§. 354.

Gegenstände der KirchenCensur.

a) Aufsicht gegen öffentlich sich äußernde Unsittlichkeiten. (Vergl. den ganzen 1. Abschn. dieses Titels.)

b) Aufsicht auf christliche Führung des Ehe- und HausStandes, EheUneinigkeiten, verzögerte Eheversprüche, HausZucht rc. (s. §. 417. u. f. 484.)

c) Aufsicht auf christliche Verpflegung der Armen, Kranken und Waisen. (s. Tit. 5.)

d) Aufsicht über die gewöhnlichen Schulen sowohl, als über die nach zurückgelegten SchulJahren, damit die SchulGesetze und Ordnung gehandhabt werden. (s. Tit. 4.)

e) Aufsicht auf Ordnung in den gottesdienstlichen Versammlungen; Erhaltung der InventarienStücke, Reinlichkeit der Kirche rc. (s. Tit. 3. Abschn. 2.)

f) Aufsicht auf die ordnungsmäßige Feier der Sonn- Fest- und FeierTage, auch der Buß- und Bettage. (s. Tit. 2. §. 47. K. C. O. §. 3.)

§. 355.

Grade der Bestrafung.

Zu Handhabung der SittenZucht hat die KirchenCensur folgende Grade der Bestrafung in Händen:

a) Nachdrückliche Ermahnungen und Warnungen.

b) GeldStrafen bis auf 1 fl. für das OrtsAlmosen, auf deren schleunigen Einzug zu sehen ist.

c) LeibesStrafen, theils durch einige Züchtigung junger (d. i. noch nicht aller Schuleu, die Sonntags-

und Nachtschulen mit eingerechnet, entlassener) Pursche mit mäßigen Schlägen, theils durch Einthürmung oder Einhäuslung auf höchstens 2mal 24 Stunden. Denn wiewohl LeibesStrafen in den Umfang des KirchenRegiments eigentlich nicht gehören, so wurde doch diese Gewalt den CensurGerichten eingeräumt, damit die, welche Geldbußen nicht zu zahlen vermögen, nicht ungeahndet bleiben und der KirchenBann, mit seinen heutiges Tages bedenklichen Folgen, desto seltener nöthig werde.

§. 356.

Konstituirende Personen.

Dieses Gericht besteht in Städten aus dem Stadt-Pfarrer, Bürgermeister und einem RathsGliede, nebst den KirchenCensoren und dem AlmosenPfleger; auf dem Lande aus dem Pfarrer, Schulzen, Anwald, AlmosenPfleger und den KirchenAeltesten.

§. 357.

Unterworfene Personen.

Dem ordentlichen KirchenCensurGerichte eines Kirchspiels sind nicht nur alle Personen bürgerlichen Standes, sondern auch die niedern Fürstlichen Bedienten: Jäger, Zollbereuter, Schäfer, Hatschiere, und die im Urlaub sich befindenden Soldaten, unterworfen, doch diese, so wie die niedere Dienerschaft mit der Einschränkung, daß sie nur mit Ermahnung, Verweis und der bestimmten GeldStrafe belegt werden können, und wenn ein ernsteres Verfahren nöthig ist, deßwegen die Anzeige an deren unmittelbare weltliche Vorgesetzten gemacht werden muß.

Im Würtembergischen müssen auch die Scribenten, ohne

Ausnahme, vor der KirchenCensur sich stellen und der gebührenden Strafe sich unterwerfen. Hartmanns kirchliche Gesetze. Th. 1. §. 102.

§. 358.

Versammlung desselben.

Alle Monathe geschieht regelmäßig die Versammlung nach der BettagsPredigt, wenn nicht unverschiebliche Vorfälle eine frühere Zusammenkunft nöthig machen, Schulversäumnisse und SchulgeldsAusstände sind schon eine hinlängliche Veranlassung, wenn auch sonst nichts vorkäme.

Vergl. S. B. 1798. §. 20.

§. 359.

VerfahrungsArt.

Die Vorladungen geschehen auf Befehl des Pfarrers, und zwar bei niedern Dienern und Domestiken höherer Diener durch den Mößner, bei andern Personen aber durch den Stadt- oder DorfBoten oder Wächter. Das Protokoll führt der Schulmeister oder der Pfarrer; in dasselbe werden wichtige Vorfälle, besonders die, welche in der Folge an höhere Stellen gelangen können, als EheHändel rc. vollständig, die minder wichtigen aber nur summarisch eingetragen, worauf die Unterschrift aller Mitglieder erfolgt. Bei der KirchenVisitation müssen die Protokolle dem Special vorgelegt werden, (weswegen auch die KirchenCensoren bei der Visitation erscheinen).

Da die Citation der Jäger, vermöge Verordnung von 1778. R. A. 2. p. 175., jedesmal mit Vorwissen des OberForstAmts geschehen soll, so muß also auch wegen Erscheinung eines Jägers vor der Censur die Requisition

sition ans OberForstAmt geschehen, wenn er nicht freiwillig sich einstellt. Das Ausführlichere hierüber s. in der KirchenCensurOrdnung von 1798.

III. Kapitel.

Von den pfarramtlichen Anzeigen bei der Obrigkeit.

§. 360.

Gegenstände derselben.

a) Wo die durch die Censur vorgeschriebenen BesserungsMittel nicht anschlagen, da müssen jene unsittlichen Gewohnheiten, welche nach unsern StaatsGesetzen einer Strafe unterliegen, der vorgesetzten weltlichen Behörde, mit Bemerkung der vergebens versuchten Besserungswege, von den geistlichen und weltlichen Vorgesetzten angezeigt werden (vergl. §. 313.), ohne daß jedoch nachher der Pfarrer an Betreibung der darauf zu treffenden Verfügung Antheil nehmen soll, als wovon der weltliche Vorgesetzte die Erinnerung zu machen hat; wohl aber sind die Pfarrer schuldig, diejenigen Anzeigen, worauf von Seiten der weltlichen Beamten nichts erfolgte, zur nächsten KirchenVisitation zu notiren, und dort bestimmt anzugeben, worauf das Consistorium bei den Behörden, und wo auch dieß nicht fruchtet, bei Serenissimo Anzeige macht, damit die weltliche StaatsRegierung der kirchlichen gehörig an die Hand gehe.

K. R. J. §. 23. vergl. G. S. O. ad q. VII. N. 34.

b) Sittenwidrigkeiten von denen der KirchenCensur nicht unterworfenen Personen.

Da alle evangelisch lutherische Diener, Landsaßen

und Unterthanen verbunden sind, die Kirchen- und Sitten-Mandate, soweit sie nicht ausdrücklich davon ausgenommen sind, gleich andern zu beobachten, aber doch nicht alle der Kirchencensur unterworfen seyn können; so sollen diejenigen öffentlichen Uebertretungen, welche die höhere, von der KirchenCensur eximirte Dienerschaft sich zu Schulden kommen läßt, von den Censoren dem Pfarrer, von diesem dem Specialat, sodann, wenn dessen PrivatErmahnung fruchtlos wäre, dem Kirchen-Rath angezeigt werden, welcher in solchen Fällen die Stelle des CensurGerichts vertritt.

(Die Berichte des Specialats wegen Aufführung der Scribenten gehen jedoch an das H. R. Coll. 2. Senats. R. A. 1. p. 283. lit. g.) Verordn. v. 31. Oct. 1798. R. A. 2. p. 280. §. 8. Vergl. S. B. 1787. p. 4. 1789. §. 4. 1793. §. 69.

c) Die dem CensurGerichte unterworfenen kurfürstl. Diener qualificiren sich nur dann zu einer solchen Anzeige, wenn ein strengeres Verfahren, als das innerhalb der Grenzen des KirchenCensurGerichts liegende, gegen sie nöthig ist.

d) Wenn der Pfarrer die Steurung ärgerlicher Unordnungen durch die Vorgesetzten nicht erlangen kann, so soll er, nach vergebens gethaner Erinnerung bei denseben, die Remedur bei OberAmt und Specialat nachsuchen, und wo auch diese ausbliebe, ohne Menschenfurcht, die Anzeige durch das Visitations-Protokoll, oder unmittelbar beim Consistorio machen.

S. B. 1777. p. 5. 1783. p. 3. 1788 p. 5. Vergl. S. B. 1802. §. 4. und 1798. §. 37.

e) Sachen, die eines Menschen Leben oder des Staats Wohlfahrt betreffen, darf und soll der Pfarrer, wenn sie auch auf blosem Verdachte beruhen, als solchen,

der weltlichen Obrigkeit, oder auch zuerst dem Specialat, anzeigen.

S. B. 1788. p. 6. 1794. §. 34. Vergl. §. 302. lit. c.

§. 361.

Beweisführung für dieselben.

a) Bei Anzeigen von Unordnungen, die der Pfarrer aus eigener Wissenschaft hat, soll er den Vorfall, wie er ihn gesehen, mit den etwaigen Beweis-Urkunden und Zeugen, ohne jedoch sein Urtheil beizufügen, anzeigen, und dem Richter das Uibrige überlassen; zu einer weiteren Beweisführung für eine solche Anzeige aber ist er nicht verbunden.

b) Ist der Pfarrer von dem, was er anzeigt, nicht selbst Zeuge, so hat er dem Richter, was und von wem ihm die Sache gesagt worden, ohne jedoch Urtheile über die Person oder Handlung beizufügen, anzugeben; soll aber der Anzeiger verschwiegen bleiben, oder weiß er keine Beweise vorzubringen, so unterbleibt die Anzeige, wenn nicht eine besondere Gefahr für das gemeine Wesen ein anderes erfordert.

c) Wenn diese Anzeigen bestimmt, unter Anführung von Namen, Zeit, Ort und den Beweisen, welche dem Pfarrer zur Hand stehen, gemacht worden sind, so ist der Pfarrer (nebst dem, daß er deßwegen nie als Denunciant angesehen werden kann) auch hier keine weitere Beweisführung schuldig, indem der Richter nun zu ermessen hat, ob eine solche bestimmte Anzeige zu einer Untersuchung sich hinlänglich vereigenschafte.

S. B. 1789. §. 4. R. A. 2. p. 368.

d) Auf die Klagen der PfarrAemter bei den

OberAemtern gegen die Vorgesetzten wegen mangelnder Unterstützung sollen die Pfarrer nicht weiter in die Verhandlung verwickelt, auch ihre dießfalls eingereichten schriftlichen Anzeigen, ohne Noth, weder durch Abgabe in die Kanzleien, noch sonst, divulgirt werden.

S. B. 1802. §. 4.

§. 362.

Eröffnung des Erkenntnisses auf dieselben.

Das Oberamt ist schuldig, die Erkenntnisse über die pfarramtlichen Anzeigen von Unordnungen und alle und jede auf dieselben erfolgte Bestrafung der Untergebenen, den betreffenden Pfarrern bekannt zu machen. Ausdrücklich werden hierher gerechnet: die Bestrafung der Gotteslästerer, alle Unzuchts- oder EhebruchsSachen, sobald ein Theil für schuldig oder unschuldig erkannt, oder wenn durch richterlichen Spruch der Vater eines Kindes bestimmt worden ist, so wie alle Ehrenentsetzungen der GemeindsGlieder (vergl. §. 483.) Die Bekanntmachung der Bestrafung derjenigen, die eine Todes- oder andere schwere Strafe zu erstehen haben, geschieht durch das Intelligenzblatt. (vergl. §. 602.)

§ 363.

Gebrauch dieser Eröffnungen.

Ausserdem daß der Pfarrer die Bestraften in besondere seelsorgeramtliche Aufsicht zu nehmen hat, muß von ihm

a) eine jede Ehrloserklärung in das Befehlbuch eingetragen, und der Entsetzte bis zu erhaltener restitutio famae (welche nach erprobter Besserung und deßhalb eingegangenem Zeugnisse der geist- und welt-

lichen Ortsvorgesetzten ertheilt wird) von Kirchenbegleitungen bei Hochzeiten und von Gevatterschaften ausgeschlossen werden. (vergl. §. 89.)

b) Um des Beispiels Willen, und um einen stärkeren Eindruck auf den Fehlenden zu machen, kann die Strafe, die im Hauptorte des Oberamts oder sonst erstanden wird, auch in der Heimath des Fehlenden, vor versammelter Gemeinde, durch die Ortsvorgesetzten bekannt gemacht werden.

G. S. O. ad q. VII. N. 40. Gerstl. Th. 1. p. 161. S. B. 1779. p. 2. 1783 p. 1. u. 3. 1784. p. 6. 1788. p 4. 1789. §. 3. 1802. §. 44. R. A. 1. p. 121. §. 4. p. 591. §. 2. p. 626. II. p. 156. §. 1. 2. K. R. J. §. 23. H. R. J. §. 101. O. E. VIII. N. 39.

§. 364.

Ausnahme von der Censur und obrigkeitlichen Anzeigen, sigillum confessionis.

Die, §. 350. im allgemeinen berührte, Pflicht der Verschwiegenheit des Pfarrers erstreckt sich über alle **vergangene** Vergehungen seiner Beichtkinder, die keine ferneren nachtheiligen Folgen für den Staat oder für einen dritten besorgen lassen, sie mögen dem Pfarrer von einem Beichtkinde in oder ausserhalb dem Beichtstuhle, von freien Stücken oder auf geschehene Privat-Admonition (also nicht vor versammeltem Censur-Gerichte) angezeigt oder eingestanden worden seyn, und gehören dieselben weder vor das Forum der Kirchen-Censur, noch der weltlichen Obrigkeit, sondern der Pfarrer muß sie gegen Jederman, selbst gegen die Obrigkeit, mit unverbrüchlicher Treue, bis in seinen Tod geheim halten, widrigenfalls er ohne alle Nach-

sicht gestraft wird. Zu dieser Verschwiegenheit verbindet ihn theils die auf Zutrauen berechnete Wirksamkeit seines Amtes, theils die bei seiner Dienstanstellung ausdrücklich übernommene Verpflichtung „gegen Niemand, der solches nicht von Obrigkeitswegen an ihn zu fordern hat, Geheimnisse, die er Diensthalber erfährt, zu offenbaren, sondern solche bis in seinen Tod zu verschweigen.“ Es kann ihn aber von diesem Versprechen nur der Landesherr, oder an dessen Statt, das Consistorium, entbinden. Ein anderes ist, wenn die Abwendung eines für einen Unschuldigen noch zu besorgenden empfindlichen Schadens dabei in Frage ist, in welchem Falle die unaufgeforderte Anzeige um keiner Rücksicht willen unterbleiben darf.

S. B. pro 1769. p. 11. K. R. J. §. 20.

Die wirtembergischen KirchenGesetze verlangen eine ewige Verschwiegenheit der dem Pfarrer sub sigillo confessionis anvertrauten Geheimnisse, mit alleiniger Ausnahme des Verbrechens der beleidigten Majestät und der Landesverrätherei. Hartmann Th. 1. §. 28. 430.

§. 365.

Verhalten des Pfarrers bei Aufforderungen der weltlichen Obrigkeit, zur Entdeckung ꝛc.

Wenn ein Pfarrer von den Oberämtern eine Aufforderung erhält, das ihm sub sigillo confessionis Anvertraute zu eröffnen, so ist er entweder zweifelhaft, ob die Entdeckung wegen künftig noch zu besorgenden empfindlichen Schadens nöthig sey, oder er ist in seiner Uiberzeugung gewiß, daß sie nicht nothwendig sei, oder er ist gewiß daß sie nothwensei. Im ersten Falle handelt er ordnungsmäßig,

wenn er seine zweifelhafte Ansicht der Sache in die ungezweifelte Uiberzeugung des Oberbeamten resignirt, und seiner Aufforderung nachgibt; im zweiten Falle hat er die Sache mit ihren Umständen und seiner Ansicht an das Consistorium, unter der Addresse des ConsistorialVorstehers oder des Hofpredigers, einzuberichten, dem abfordernden Beamten aber zu melden „daß er wegen seiner Uiberzeugung, die Kundschaft Pflichten halber nicht geben zu dürfen, die Sache dorthin angezeigt, und mithin dem Consistorium überlassen habe, was hierunter geschehen könne." Der dritte Fall ist schon oben für die unaufgeforderte Entdeckung entschieden. (vergl. §. 462.)

G. B. 1798. §. 38. K. C. O. §. 4.

IV. Kapitel.

Vom Kirchen = Banne.

§. 366.

Recht der Verhängung desselben.

Nachdem den Pfarrern schon 1756 untersagt worden war, für sich selbst Jemanden von der KirchenGemeinschaft oder von Gevatterschaften auszuschließen, so hat das Consistorium diese Ausschließung, als ein Mittel zur Handhabung der KirchenZucht, sich selbst vorbehalten, und dagegen der KirchspielsCensur das Recht der Verhängung körperlicher Strafen eingeräumt. (s. §. 354.)

Im Wirtembergischen ist die Abweisung vom Abendmahle den Pfarrern noch überlassen. Hartmann Theil 1. §. 454.

§. 367.

Ursachen der Strafe des KirchenBannes.

1. Negativ.

a) Wegen Eigenheiten oder Abweichungen der Grundsätze von dem angenommenen Lehrtypus soll Niemand, der zu unserer Kirche sich bekennt und einen ehrbaren Wandel führt, von der KirchenGemeinschaft ausgeschlossen werden.

b) Eben so wenig darf eine solche Ausschließung gegen solche verhängt werden, die gegen äussere KirchenpolizeyGesetze, z. B. durch muthwillige Schulversäumnisse ihrer Kinder, gefehlt haben; indem dagegen andere zweckmäßigere Mittel vorhanden sind.

Damit stimmt überein Schnauberts K. R. §. 211.

c) Eben so sollen jene, deren fortwährende Unsittlichkeiten im Verborgenen bleiben, und die eines öffentlich gegebenen Aergernisses nicht überführt werden können, nicht befehlsweise von dem Abendmahl abgewiesen werden; wohl aber kann der Seelsorger ihnen anrathen, bis zu mehrerer Selbstprüfung, sich dessen zu enthalten, und wenn sie dem Rath nicht Gehör geben, sie auf ihre Verantwortung zulassen.

d) Den zurückgekehrten Landesverwiesenen kann auf die Anzeige des Pfarrers beim Specialat die Erlaubniß zum Abendmahl zu gehen, gegeben werden.

Für unehrlich gehaltene Handthierungen, deren Verächtlichkeit auf bloßen Vorurtheilen beruht, können keine Zurücksetzung, weder in dem Vortreten zur Kommunion, noch in der Einnahme der Kirchstühle, bewirken. Resol. Cons. auf die Beschwerde der Altenstädter Gemeinde in Pforzheim, gegen den Kleemeister daselbst. Mscpt. v. 1. Oct. 1756.

2. Positiv.

Wenn hingegen Jemand in öffentlichen Aergernissen ungebessert fortfährt, so hat das Consistorium die Befugniß, ihn von der Gemeinschaft der Kirche, ohne Ansehen der Person, auszuschließen, auch ihn als Ausgeschlossenen, je nach Befund der Umstände, der Gemeinde bekannt machen zu lassen, und ihn der Fürbitte zu empfehlen.

§. 368.

Wirkung der Ausschließung.

Eine solche Excommunication hat auf den Stand im Staate und die weltlichen Rechte des Ausgeschlossenen so wenig, als auf jene Kirchenbefugnisse, die auch fremden Religionsgenossen gestattet sind, als: Gevatterschaften u. d. gl. einen beschränkenden Einfluß.

Mscpt. vom 2. Juni 1713. G. S. D. ad q. VII. N. 35. S. B. 1774. p. 5. 7. K. R. J. §. 24.

§. 369.

Verhalten in zweifelhaften Fällen.

Macht sich ein Pfarrer Gewissensbedenklichkeiten über die Zulassung eines muthmaßlich oder gewiß in einem übeln Vorhaben begriffenen Menschen, so hat er das Specialat um Rath zu fragen, und nach dessen Entscheidung sich zu richten.

S. B. 1785. p. 6. 1793. §. 68.

§. 370.

Von Ausschließung eckelhaft Kranker.

Personen mit einem ansteckenden oder eckelhaften Uibel behaftet, die keinen eigenen Kirchstuhl haben, und für andere in den gleichen Stuhl Berechtigte gefährlich oder doch beschwerlich werden, sollen zuerst

durch Ermahnung von dem Pfarrer, und wenn diese nichts fruchtet, durch censuramtliche Verordnung angehalten werden, bis zu vorgelegtem Genesungs-Zeugnisse, die Kirche zu meiden; noch weniger aber dürfen die von der Lust-Seuche Angesteckten, wenn auch nur eine gegründete Vermuthung hierzu vorhanden wäre, öffentlich mit andern zum Abendmahl gehen, sondern sie müssen entweder den Genuß desselben so lange verschieben, bis sie erweislich genesen sind, oder am Ende des Gottesdienstes in der Sacristei allein communiciren.

S. B. 1802. §. 58.

§. 371.

Verhalten gegen die zum Abendmahl sich drängenden Zurückgewiesenen.

Wenn ein Zurückgewiesener gleichwohl unter die Communicanten vor den Altar sich stellt, so ist er nicht zuzulassen, wenn der Pfarrer glaubt, ihm mit gutem Gewissen das Abendmahl nicht reichen zu können, dahingegen wenn er zweifelhaft wäre, die Zulassung, zu Vermeidung des Aufsehens, nachgesehen werden kann.

S. B. 1777. p. 10.

Wiewohl in dieser Stelle von den, wegen moralischer Gebrechen durch den Kirchenbann Excommunicirten die Rede ist, so scheint sie doch auch auf die wegen körperlicher, besonders von einem moralischen Verschulden herrührender Uibel Zurückgewiesenen, anwendbar zu seyn, nur daß, wo Gefahr des Ansteckens vorhanden ist, auf der Zurückweisung durchaus bestanden werden müßte.

§. 372.

Politische Ermunterungen — verworfen.

Ehrenvolle Auszeichnungen, RosenFeste, und überhaupt politische Ermunterungen mögen als eine Triebfeder zu Erzielung äusserlicher Handlungen der weltlichen Regierung wohl zu Statten kommen, aber zu dem Umfange der Mittel, welche die Kirche zu Beförderung innerer Moralität anzuwenden hat, gehören sie nicht.

S. B. 1794. §. 4. Von der Belohnung für die Rettung eines Ertrunkenen s. R. A. 2. p. 167.

B. Insbesondere.

V. Kapitel.

Eides = Ordnung.

§. 373.

EidesMündigkeit.

Die Zurücklegung des 18. Jahres wird zur EidesMündigkeit erfordert und soll vorher Niemand zu irgend einer Gattung von Eiden aufgefordert oder zugelassen werden, den einigen Fall ausgenommen, wenn Jemand, der zwar das 14te, aber noch nicht das 18te Jahr zurückgelegt hat, zum Zeugen in einer Sache aufgefordert würde, wo allein durch seine Aussage, ohne die Schuld dessen, der Beweis zu führen hat, die Wahrheit erhoben werden kann, und der Unmündige ein gutes Zeugniß für seinen moralischen und intellectuellen Charakter von seinen unmittelbaren Vorgesetzten aufweisen kann, als worauf die Regierung für eine solche außerordentliche Aus-

nahme Dispensation ertheilt. Jedoch können Personen, die zwar 14, aber noch nicht 18jährig sind, blos auf Ermahnung die Wahrheit zu sagen, zur Information vernommen, auch für Fälle, wo eine Vergelübdung hinreicht, so wie überhaupt, also auch als Zeugen, vergelübdet werden.

§. 374.

Eides Fähigkeit.

Personen, die wegen Verstandes Schwäche oder Sinnen Verwirrung, oder Mangel deßjenigen Sinnes, wodurch die Wahrnehmung geschehen muß, einer reifen Beurtheilung der Streit Sache nicht fähig sind, können zu keinem Eide gelassen werden; diejenigen aber, welche das Zutrauen in ihre Glaubwürdigkeit öffentlich Preis gegeben haben, sind auf gleiche Weise, wie jene, die zwischen 14 und 18 Jahren stehen, von der Eides Leistung in der Regel so lange ausgeschlossen, bis sie von Serenissimo oder der Regierung für Eides ähig erkannt worden sind.

Für solche verläumdete Personen sind zu achten:

a) Diejenigen, welche einer Gotteslästerung schuldig erkannt sind; b) die wegen irgend eines Verbrechens zu einer mehr als 1jährigen Zuchthaus Strafe Verurtheilten; c) die, denen ein Meineid, ein vorsätzlicher Eidbruch, oder ein abgelegtes wissentlich falsches Hand Gelübde erweislich zur Last liegt; d) die, welche wegen irgend eines Vergehens ihrer Ehren entsetzt und noch nicht wieder zu Ehren aufgenommen sind. Allen diesen darf weder in eigner noch fremder Sache ein Eid abgenommen werden, wenn nicht der, bei den Unmündigen angeführte Ausnahms-Fall eintritt.

§. 375.

PrivatEide

sind unerlaubt, und nur solche gestattet, die auf Anordnung der Obrigkeit geleistet werden. Halten Contrahenten zur Sicherung eines Vertrags eine eidliche Bekräftigung für nothwendig, so sollen sie ihre Obrigkeit, oder die Obrigkeit des Orts, wo der Contract geschieht, darum angehen, welche dann, wenn es wahrhaft nothwendig ist, solche in der gesetzlichen Form anordnen wird. Wer dennoch einen PrivatEid geleistet hat, oder sich denselben hat leisten lassen, verfällt, jeder in eine Strafe von 10 fl. und die Sache bleibt übrigens bei dem, was die Rechte mit sich bringen, und bei dem Grundsatze, daß jeder Eid der keiner andern Person, als der Schwörenden Nachtheil bringt, gehalten werden müsse, wenn diesem die Erfüllung der Zusage, ohne damit eine weitere Gesetzesllebertretung zu begehen, möglich ist.

Vergl. G. S. O. ad q. II. N. 5. §. 402. dieses Versuchs.

§. 376.

EidesVorbereitungsSchuldigkeit.

Jeder schwörende, kein EhrenAmt tragende Bürger in Städten oder Dörfern, jeder Hintersaß und jeder Fremde, der in diese Kategorie gehört, ist schuldig, ehe ihm ein Eid abgenommen wird, durch seinen Seelsorger sich dazu vorbereiten zu lassen. Als EhrenAemter sind anzusehen: die Rathsherrn- und BürgerOfficiersStellen, womit eine nach eigenem Ermessen auszuübende AmtsGewalt dem Bürger in die Hand gelegt und damit ein Zutrauen vorzüglicher Rechtschaffenheit bewiesen worden ist; bloße

Executivdienste hingegen, als: PolizeiOfficianten oder HofgewerbsCharactere, gehören nicht zu dieser Ausnahme, und eben so wenig die Weiber der vorhin als eximirt Genannten, wohl aber ihre im elterlichen Hause sich befindenden Kinder.

Reg.Bl. 1803. N. 13.

§. 377.

EidesVorbereiter.

Die Vorbereitung soll, der Regel nach, durch den ordentlichen Seelsorger des Schwörenden geschehen, und nur dann darf sie durch einen Pfarrer des AmtsOrts, oder des Orts, wo das Geschäft vorgeht, verrichtet werden, wenn entweder der Schwörende in diesseitigem JurisdictionsBezirke keinen Seelsorger hat, oder ein eilender Vorfall den Verzug, der dadurch entstehen würde, nicht gestattet, oder wenn wegen Befangenheit des ordentlichen Seelsorgers, die amtliche Requisition absichtlich an ihn ergeht. In diesen Fällen aber muß, von dem die Präparation verlangenden Richter, in den RequisitionsZettel an den statt des ordentlichen Seelsorgers requirirten Geistlichen, diese AusnahmsUrsache bestimmt ausgedrückt seyn, und der präparirende Geistliche solche RequisitionsZettel zu seiner Legitimation ad acta visitationis übergeben.

S.B. 1794. §. 8. lit. b. vergl. S. B. 1793. §. 17. u. f.

§. 378.

Nothwendigkeit der EidesFormel zur Vorbereitung.

Bei solchen Eidschwüren, von denen die Formel nicht vorhin gemein bekannt, und vorgeschrieben, sondern erst für den vorliegenden Fall vom Richter ent-

worfen worden ist, muß eine gemeinverständliche, ohne juristische Kunstwörter abgefaßte, Formel der amtlichen Requisition angelegt werden, und soll der Geistliche, wenn dieß bei der Ausfertigung vergessen worden wäre, deren Nachlieferung durch die betreffenden Interressenten verlangen lassen, ohne dieselbe aber durchaus Niemand zum Eide vorbereiten, auch in das darauf auszustellende PräparationsZeugniß namentlich mit inseriren, daß er auf die vor Augen gehabte Formel die Vorbereitung vorgenommen habe.

G. B. 1794. §. 8. lit. a.

§. 379.

VorbereitungsArt.

Zur Vorbereitung auf den Eid gehört die Erklärung der EidesFormel, die zu beschwören ist, damit der Schörende ihren Umfang richtig einsehe, sodann die Darstellung der GewissensVerbindlichkeit zu Haltung eines Eides und der religiösen Folgen der Uebertretung. Die specielle Einrichtung derselben ist dem eigenen Ermessen eines jeden Geistlichen überlassen, nur wird erwartet, daß er am Schlusse derselben jedesmal ein kurzes Examen mit dem Vorbereiteten vornehme, um sich zu überzeugen, ob er den Innhalt dessen, was er zu beschwören hat, ohne Zweideutigkeit, Dunkelheit und Mentalreservation gefaßt habe. Denen, der EidesPräparation nicht unterworfenen Personen hingegen soll der Richter, bei Ansetzung der Tagfahrt zum Schwören, ein Exemplar der gedruckten Warnung vor Meineid, zu mehrerer Ueberlegung, zustellen.

R. A. 1. p. 127. lit. q. vergl. G. B. 1794. §. 8. lit. c.

§. 380.

VorbereitungsZeugniß und Gebühr.

Nach geschehener Vorbereitung hat der Geistliche dem Vorbereiteten ein schriftliches Zeugniß auszustellen, daß er über die Wichtigkeit des Eides und den Innhalt dessen, was er zu beschwören habe, genugsam belehrt worden sey, wofür dem Geistlichen jedesmal (die Vorbereitung zu Huldigungs- und DienstEiden ausgenommen, die unentgeldlich geschehen muß) 30 kr. bezahlt werden müssen, welche derjenige, für dessen Interresse der Eid gefordert wird, zu zahlen, in Fällen aber, die blos das gemeine Wohl angehen, die GerichtsbarkeitsKasse zu tragen hat.

§. 381.

EidesAbnehmer.

Alle Eide sollen in der Regel von den Verwaltern der obrigkeitlichen oder gerichtlichen Stellen, oder von einem, aus ihren Mitteln ernannten Beauftragten abgenommen, und deren Abnahme keineswegs den subalternen Officialen derselben, am wenigsten aber blosen Scribenten oder OrtsVorgesetzten, aufgetragen werden; wo aber je ein solcher unvermeidlicher Nothfall einträte, da soll, unter bestimmter Bemerkung der BewegUrsache zur Ausnahme, das AuftragsSchreiben jedesmal auf den Pfarrer des Orts zugleich mit dem Scribenten oder TheilungsComissär gestellt werden, und ist, wo nicht der Fall zu einer Abnahme des Eides im Hause des Schwörenden vorhanden ist, letzterer schuldig, in das PfarrHaus oder auf FilialOrten, wenn der Eid dort abgenommen werden müßte, in das Schulhaus, mit

den

den zum Acte gehörigen Interessenten, nach vorausgegangener Benachrichtigung des Pfarrers, sich zu begeben, und dort die EidesAbnahme zu verrichten, wobei in Absicht dessen, was der Scribent als richterlicher Commissarius und was der Pfarrer zu verrichten hat, sich nach dem zu achten ist, was unter §. 385. vorkommt.

Vergl. S. B. 1779. p. 2. 1781. p. 3. 1794. §. 8. c.

§. 382.

Anständigkeit der EidesAbnahme.

Zu Vermeidung alles zerstreuenden Geräusches, sollen alle zu dem Geschäfte nicht gehörigen obrigkeitlichen und andere Personen bei der EidesLeistung entfernt und diese an einem eigens dazu hingestellten weiß gedeckten Tische, auf welchen nichts gehört, als die heilige Schrift oder das EvangelienBuch und die Agenden, nach dem Ermessen des Richters, in dem GerichtsZimmer oder einem NebenZimmer und in Ermangelung eines andern anständigen Orts, in der Sacristei, niemals aber in Wirthshäusern, vorgenommen werden.

Uiber die Erhöhung der Feierlichkeiten bei EidesLeistungen s. S. B. 1793. §. 17.

§. 383.

Concurrenz der Geistlichen.

Bei der EidesAbnahme ist die Gegenwart des Specials erforderlich, der überhaupt auf die vorgeschriebene Beobachtung des Anstandes bei EidesLeistungen mit zu sehen und wenn er verhindert wäre, selbst dabei zu erscheinen, einen andern Geistlichen zu substituiren hat. Auch wenn ein Geistlicher sonst

ordnungswidrige EidesAbnahme wahrnimmt, soll er davon die Anzeige dem Special machen.

G. B. 1794. §. 8. lit. e.

§. 384.

EidesTagfarth.

Die Abnahme von processualischen Eiden, sie seyen Haupt- Noth- oder NebenEide eben so, wie jene DienstEide, welche noch Statt finden, soll allemal, hingegen Zeugen-, Schätzungs-, Manifestations-Eide und andere dergleichen, so viel es nach Umständen seyn kann, auf jenen Wochentag, der für die Specialatamtlichen gemeinschaftlichen Sessionen bestimt ist, bestellt werden; auch soll der Special oder Orts-Geistliche, wenn es auf einen andern Tag geschehen müßte, unter genauer Angabe der Stunde, besonders dazu eingeladen, und nachmals, wenn er erscheint, das Geschäft unaufgehalten vorgenommen werden.

§. 385.

Eidesleistung.

Bei Evangelischen a) gibt der Geistliche dem Schwörenden noch eine kurze **Warnung vor Meineid**, lies't hierauf das in der KirchenLiturgie vorgeschriebene Gebet vor, und schließt, statt des SeegensWunsches mit der Stelle: Ebr. 13. v. 20. 21. b) Wenn, bei der hierauf vom Actuar **vorzulesenden EidesFormel** und der Frage des Richters an den Schwörenden: ob er alles wohl verstanden habe, gemerkt würde, daß ihm vielleicht noch einiges dunkel seyn möchte, so hat ihn der Geistliche mittelst fragweisen Examens darüber näher zu prüfen, und ihm, wo

er Mangel an genugsamer Einsicht in das, worauf es ankommt, bemerkte, durch weitere populäre Erklärung, nachzuhelfen. Wenn nun gewiß ist, daß derselbe hinlänglich begreife, was er zu beschwören hat, so soll c) der Richter ihm den gewöhnlichen **Handschlag**, daß er auf jene Formel den Eid leisten wolle, abnehmen, dann d) der **Richter** oder **Geistliche**, wo einer dabei gegenwärtig ist, **sprechen**:

„So erhebet nun eure Gedanken zu Gott, dem „Vater unsers Herrn Jesu Christi und mit gen Himmel „erhobener rechter Hand, (oder bei Weibspersonen: „mit auf die Brust gelegter rechter Hand) sprechet „nach die Worte, die euch vorgesagt werden."

Hierauf spricht der Schwörende, die vom Richter selbst langsam vorgesagten Bestabungworte nach und wird mit der Protokollführung beschlossen.

In **katholischen** Gerichten hingegen, und wo Katholische zum Schwören vorstehen, fällt das, was von der Mitwirkung der Geistlichen von §. 381. bis hierher gesagt worden ist, weg, und hat hier nur der Richter selbst a) eine kurze Warnung vor Meineid vorauszuschicken, b) die EidesFormel, wo es nöthig ist, zu erklären, und c) darauf unmittelbar zur Abnahme des Handschlages und der Bestabung fortzuschreiten.

§. 386.

EidesZeit.

Um der erforderlichen Nüchternheit desto sicherer zu seyn, soll die EidesAbnahme, mit Ausnahme ganz unverschieblicher Fälle, **Vormittags** geschehen; doch soll der Richter damit allein sich nicht begnügen, son-

dern einen Schwörenden, an dem er, wenn auch keinen Rausch, doch eine von geistigen Getränken herrührende ungewöhnliche Lebhaftigkeit, bemerkt, bis zu hinlänglicher Erkaltung zurückweisen.

§. 387.

Verbotene Eide durch Gewalthaber.

Sachwalter dürfen für andere keinen Eid ablegen, wenn sie gleich dazu besonders bevollmächtigt wären und der Gegentheil solches zugeben wollte, sondern jeder soll in Person die ihm obliegenden Eide leisten; fände wegen des Standes, wegen Krankheit oder wegen Abwesenheit eine Erscheinung vor dem Richter nicht Statt, so muß in beiden erstern Fällen der Eid in der Wohnung des Schwörenden oder im letzten Falle durch Requisition des Richters, unter welchen sich derselbe aufhält, erhoben werden. Auch darf in einem oder dem andern dieser drei Fälle, wenn der Schwörende eine der EidesVorbereitung nicht unterworfene Person ist, mithin man der genugsamen Einsicht in Gehalt und Folgen schriftlicher Aufsätze sich zu ihm versehen kann, ein von ihm in Gegenwart und unter Attestation seines Seelsorgers schriftlich ausgefertigter und unterschriebener Eid alsdann angenommen werden, wenn derjenige, für dessen Interresse der Eid erhoben wird, damit zufrieden ist.

§. 388.

Erlaubte Eide durch Gewalthaber.

Hiermit sind jedoch jene Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Bevollmächtigte auf irgend eine, wenn auch nur mittelbare Art, mit betheiliget ist, und entweder allein oder doch eben so gut, wie der andere, in dessen

Seele geschworen werden soll, einen WahrheitsEid, (juramentum assertorium) leisten kann. Solche Fälle sind vorhanden, wenn jemand ein factum beschwören soll, das er in seinem Namen durch einen andern hat verrichten lassen; z. B. ein Kaufmann Geschäfte, die sein LadenDiener, ein GutsHerr Geschäfte, die sein Verwalter verrichtete, oder wenn mehrere Streitgenossen sind, denen der Eid aufgetragen wird, und für alle Einer oder Etliche, die die bestimmte Nachricht haben, schwören wollen, oder wo eine ganze Gemeinheit im Streit ist, welche mittelst aller ihrer Glieder nicht wohl schwören kann und daher einige, der Sache am besten kundige Glieder für sich stellen muß. In solchen Fällen ist ein mit genugsamer Vollmacht versehener Gewalthaber zuzulassen, muß aber allemal den Eid zugleich in seine eigene und seiner Principalen Seele ablegen, welches alsdann auch in den Worten der Bestabung bestimmt auszudrücken ist.

§. 389.

JudenEide.

Alles, was die EidesOrdnung über die Fälle, wo Eide Statt finden oder nicht, über ihre Fassung und persönliche Leistung festsetzt, findet auch bei den Juden seine Anwendung, das Interesse derselben mag nun Christen zugleich, oder allein Juden betreffen; was aber Form, Ort und Art der Ablegung betrifft, so richtet sich diese, wie natürlich, nach ihren ReligionsBegriffen, und soll jeder Eid der Juden in ihrer Synagoge, vor der Thorah in Anwesenheit einer wenigstens aus 10 erwachsenen Juden bestehenden Gemeine und des Rabbiners, oder sonst eines jüdischen

Gesetz-Gelehrten, der die Warnung vor Meineid zu thun und dann die Stelle im Gesetz Mosis nachzuweisen hat, worauf der Schwörende während der Handlung die Hand legen muß, nach der in der Kammer-Gerichts-Ordnung befindlichen Formel, erhoben werden.

§. 390.

Eid der Sectirer.

Bei jenen christlichen Religions-Partheien, welche nach ihren Bekenntnissen keine Eide schwören, wird diejenige Form der Versicherung, welche nach ihrer Glaubens-Vorschrift für sie das Höchste und Heiligste ist, statt feierlichen Eides nach allen Rücksichten und Wirkungen geachtet; dagegen kann Niemand, wenn an ihn ein Eid gefordert wird, durch Berufung auf solche Freiheit, einem Eide ausweichen, er habe denn zuvor schon öffentlich zu diesem Bekenntnisse sich gehalten und es sey mithin gewiß, daß der Anspruch an diese Freiheit nicht ein blos hinterlistiger Vorwand werde, um der Eidesleistung auszuweichen.

§. 391.

Die Vergelübdung

Besteht in der feierlichen Zusage oder Versicherung durch Handschlag auf ehrlichen Mannes Wort, mittelst der Formel: so wahr ich ein ehrlicher Mann bin und andern Falls mich dem Ersatze alles Schadens und den in weltlichen Rechten auf den Meineid geordneten Strafen unterwerfe.

§. 392.

Unterlassung der pfarramtlichen Vorbereitung bei derselben.

Bei Vergelübdungen unterbleibt die Vorbereitung durch die Geistlichen und wird vor der Ablegung der-

selben blos von der Obrigkeit eine Warnung gegeben.

Reg. Bl. 1803. N. 13. vergl. R. A. 1. p. 129.

§. 393.

Eides Erlassung.

Bei processualischen Haupt- oder Neben Eiden soll allemal am Tage der Eidesleistung nochmals, ehe zu derselben geschritten wird, der Versuch von der Obrigkeit gemacht werden, entweder durch einen Vergleich des Streites oder durch Begnügung der Interessenten mit einem feierlichen Hand Gelübde, den Eid zu umgehen. Auch ist den Geistlichen empfohlen, jene ihrer Pfarr Genossen, welche den Eid verlangt haben, von der Eidesforderung abzuwarnen, wo nicht die Objecte für ihr Glück so wichtig und die Umstände so geartet sind, daß sie die Entscheidung der Sache allein auf die bürgerliche Ehrlichkeit nicht aussetzen mögen; niemals aber soll der Pfarrer im einzelnen Falle bestimmt darüber absprechen und dadurch sich gleichsam zum Vormund des Schwörenden aufwerfen.

S. B. 1785. p. 2. 1793. §. 20. vergl. 1793. §. 16.

§. 394.

Strafe der Lügen.

Allen Unwahrheiten, wenn sie gleich nicht mit dem Bruche einer feierlichen Versicherung verknüpft sind, soll möglichst entgegen gearbeitet werden, und deßwegen jeder Geistliche seine Gemeinde öfters und ernstlich zur Pflicht der Wahrhaftigkeit auffordern, das Censur Gericht aber Personen, die sich dem Hange ergeben, andere, wenn auch nur im Scherze zu hinter-

gehen, mit der angemessenen kirchlichen Correction zur Besserung leiten; besonders auch soll jede obrigkeitliche Stelle, vor welcher in Civil- Polizei- oder Untersuchungs-Sachen eine Parthei Unwahrheiten vorgetragen hat, (Criminal-Fälle ausgenommen, wo der menschlichen Schwachheit nachgesehen werden muß, wenn jemand durch Läugnen schwerer Strafe zu entgehen sucht,) die Parthie nachmahls, sobald die Unwahrheit klar am Tage ist, deßhalb (außer den Folgen, die das verheimlichte Factum den Gesetzen nach ohnehin nach sich zieht) noch besonders wegen der Lüge mit einer Strafe von 1 — 10 fl. oder mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe, bei ledigen Leuten aber mit körperlicher Züchtigung, belegen.

§. 395.

Allgemeinheit dieser Eides-Ordnung.

Diese Eides-Ordnung ist als eine allgemeine Norm für die alten sowohl, als neuen Lande des Kurfürstenthums Baden vorgeschrieben.

D. E. III. N. 12. Das Ausführlichere hierüber s. in der besonders abgedruckten Eides-Ordnung vom 24. Mai 1802. auch Reg. Bl. 1803. N. 1 — 5. Einen Auszug aus der Eides-Ordnung s. K. R. Wbl. 1802. N. 30. Eine weitere Erklärung einiger Punkte der Eides-Ordnung s. Reg. Bl. 1803. N. 13. 16.

Siebenter Titel.

Von der Ehe und den EheSachen.

Erster Abschnitt.

Von den Ehe = Verlöbnissen. *)

I. Kapitel.

Von den Rechten und Pflichten der Eltern und Pfleger bei den EheVerlöbnissen ihrer Kinder.

§. 396.

Bei Unmündigen kommt ihnen eine negativ entscheidende Stimme zu.

Kinder, die noch unter väterlicher Gewalt stehen, können ohne Einwilligung ihrer Eltern oder derer, die an ihrer Stelle sind, sich nicht gültig verloben.

---

*) Hier ist von dem EheVerlöbniß die Rede, welches das canonische Recht verba de futuro nennt. Die Einwilligung zur Ehe wird nämlich in verba de futuro u. verba de praesenti unterschieden. Unter ersterer wird das gewöhnliche Eheverlöbniß verstanden: letztere hingegen enthält die bei der Trauung gegebene Erklärung: ich nehme dich oder ich will dich zum Weibe,

(zum

§. 397.

Aber keine positive Entscheidung.

Eltern ꝛc. haben kein Recht, ihre Kinder wider ihren Willen zu einer ehelichen Verbindung zu zwingen; auch sollen sie dieselben zu einer unanmüthigen Ehe durch zudringliche, die WillensFreiheit beschränkende Maasregeln, nicht veranlassen.

§. 398.

Schuldigkeit möglichen Vorschubs bei ordentlichem Ehe-Vorhaben.

Eltern und Pfleger sollen ihre Kinder über die gebührende Zeit, ohne erhebliche rechtmäßige Gründe, von einer Eheschließung nicht zurückhalten, vielmehr dieselbe befördern.

§. 399.

Uneigennützigkeit der Pfleger.

Die Pfleger insbesondere sollen bei den EheVerlöbnissen ihrer PflegeKinder nicht nach Eigennutz oder übervortheilenden NebenRücksichten handeln und zu Beseitigung des Verdachtes einige Zeugen zu dem Ehe-Versprueche beiziehen. Das

---

(zum Manne) nehmen (welche Worte jedoch auch bei den spons. de futuro oder dem EheVerlöbniß gebraucht werden können) und ist also die eigentliche feierliche eheliche Verbindung — ein matrimonium contractum; durch den vollzogenen Beischlaf wird daraus ein matrimonium consummatum.

Schott, im EheRecht. Nürnberg, 1786. §. 142. vergl. K. R. J. §. 79. d.

Daß Luther die verba de futuro irriger Weise blos für den bedingten EheVerspruch §. 405. gehalten habe, darüber s. Schnaubert's protest. KirchenRecht, §. 249.

Das vormundschaftliche Verhältniß gründet sogar nach dem römischen Rechte ein EheHinderniß, das auch in das preussische KirchenRecht aufgenommen wurde, und darf nach beiden, ein Vormund, während seiner Vormundschaft, seine Pflegbefohlene, ohne Genehmigung der OberVormundschaft, nicht heurathen. s. allgemeines Gesetzbuch für den preußischen Staat. Th. 2. Tit. 1. §. 14.

§. 400.

Berathende Stimme bei ehemündigen Kindern.

Obgleich die den Eltern ꝛc. schuldige Ehrerbietung erfordert, daß Kinder kein Versprechen zur Ehe ohne der ersteren Vorwissen und Gutfinden eingehen, so haben doch Eltern und Pfleger bei **vollkommen ehemündigen** Kindern (s. §. 428) mehr nicht, als die Befugniß einer vernünftigen Direktion, und die Gründe, die sie dem EheVorhaben ehemündiger Kinder entgegen setzen, sind der Prüfung des EheGerichts unterworfen, das, nach Befund der Umstände, den elterlichen Consens supplirt.

§. 401.

Verbotener Eid, jemand nicht zu heurathen.

Da alle PrivatEide überhaupt verboten sind, so dürfen insbesondere auch Eltern oder Pfleger Kindern niemals einen Eid abnehmen, daß sie diese oder jene Person nicht heurathen wollen, und würde ein solcher Eid nach der EidesOrdnung (§. 375. dieses Versuchs) bestraft werden.

§. 402.

Wirkung eines solchen verbotenen Eides.

Ein solcher unbefugter Eid hat im Staate keine äußerliche Gültigkeit, wiewohl derjenige, der ihn ab-

gelegt hat, zu keiner Verbindung, welche demselben entgegen läuft, eine kirchliche Bestätigung eher zu erwarten hat, als bis er die Entbindung von demselben bei dem Consistorium nachgesucht und erlangt hat.

Land R. Th. 3. Tit. 7. u. 8. K. R. J. §. 73. S. B. 1793. §. 67.

Diesem Grundsatze zufolge, muß die äußerliche, rechtliche Gültigkeit eines EheVerspruchs, von der innern, moralischen Verbindlichkeit, die einen Gegenstand der GewissensBerathung ausmacht, wohl unterschieden werden.

II. Kapitel.

Von der Gesetzlichkeit der EheVerlöbnisse.

§. 403.

Elterlicher Consens.

Zu einem gesetzlich gültigen EheVerlöbnisse, ohne Unterschied, ob bei mündigen oder unmündigen Verlobten, gehört (s. §. 396.) vermöge der ErziehungsGewalt, **der elterliche Consens d. i. der Consens der Väter und Mütter beider Verlobten**, sie mögen inn- oder außerhalb Landes sich aufhalten, und wenn die Eltern nicht mehr am Leben sind, die Einwilligung der GroßEltern und bei Pfleglingen, der Consens der Pfleger.

Damit stimmt überein das preußische Gesetzbuch Th. 2. Tit. 1. §. 45.; doch wird hier der väterlichen Einwilligung auch bei ehemündigen Kindern, im Vergleich mit §. 439. u. f. ein höherer Werth beigelegt.

§. 404.

PflegerConsens und Zeugen.

Stehen die Verlobten unter Pflegern, so sollen

diese 2 — 3 rechtliche männliche Zeugen, wo möglich aus den Verwandten der Verlobten, beiziehen.

§. 405.

Wenn weder Eltern noch Pfleger vorhanden.

Haben Verlobte weder Eltern noch Pfleger, so wird zur Gültigkeit ihres Verlöbnisses ebenfalls die Gegenwart von 2 — 3 ehrbaren Männern, als Zeugen, erfordert.

§. 406.

Beim bedingten EheVerspruche.

Ist der elterliche Consens überhaupt zur Gültigkeit eines EheVerspruches erforderlich, so ist er alsdann ganz unerläßlich, wenn 2 Personen unter der Bedingung sich die Ehe versprochen haben, wofern die Eltern, oder die an ihrer Stelle sind, einwilligen werden (das nämliche tritt ein, wenn sonst eine **erlaubte mögliche** Bedingung zur Conditio sine qua non des EheVerspruchs gemacht worden ist.)

LandR. Th. 3. Tit. 7 u. 8.

Die gegenseitige Erklärung der EheEinwilligung kann schriftlich oder mündlich oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten geschehen, nur muß sie ein ausdrückliches Versprechen zur Ehe enthalten; bloße LiebesErklärungen oder Versicherungen der Treue, Aufweisung eines Ringes, des Aufgeldes und anderer Geschenke sind an sich selbst, ohne hinzukommende weitere Data, kein hinlänglicher Beweis eines EheVerspruches.

Da auch das Ehepfand (arrha sponsalitia) nach unsern LandesGesetzen kein Erforderniß zur Gesetzlichkeit des EheVerspruches ausmacht, so kann es nur in der Folge, im LäugnungsFalle, als NebenBeweis, in Betracht kommen.

III. Kapitel.

Von der Ungültigkeit der Eheverlöbnisse.

§. 407.

Wegen Unförmlichkeit überhaupt.

Unförmliche Eheverlöbnisse, d. i. solche, die ohne Beiwirkung der gesetzlich erforderlichen Personen geschlossen worden sind, (die auch heimliche Eheverlöbnisse genennt werden) und im Läugnungsfalle nur durch Eideszuschiebung erwiesen werden könnten, werden als nichtig erklärt, und die darauf Klagenden in die Kosten verwiesen, auch nach Befund ihres Leichtsinnes bestraft.

Bei entstandener Klage nach einem förmlichen Eheverlöbniß findet jedoch der Eid Statt. Hierüber, so wie überhaupt über die Proceßprincipien bei Eheklagen s. K. R. J. §. 79.

§. 408.

Wegen Mangel elterlicher Einwilligung insbesondere.

Wenn Jemand, der noch unter elterlicher Gewalt steht, ohne deren Einwilligung ein Versprechen zur Ehe geleistet hat, so ist es, wenn es dem Willen der Eltern, oder derer, die an ihrer Stelle sind, entgegen ist [bis zu erlangter Mündigkeit, bei welcher nachmals die Grundsätze der Consenssupplirung (s. §. 439. u. f.) angewendet werden] als ungültig anzusehen.

Wie aber, wenn nur Eines der Verlobten unmündig ist, aber dabei die Einwilligung seiner Eltern hat? Dann ist der andere mündige Theil geradezu verbunden, sein Versprechen zu halten. Schott im EheRecht §. 146.

§. 409.

Wegen einseitigem Versprechen der Eltern.

Dieselbe Ungültigkeit tritt auch bei dem Versprechen ein, das Eltern für ihre Kinder von sich geben, wenn diese nicht, nach erlangter Ehemündigkeit, aus freien Stücken, eingewilligt haben.

Belehrungen über den Zweck des ehelichen Lebens werden den Geistlichen zur Pflicht gemacht. S. B. 1793 §. 11.

§. 410.

Wegen Zwang.

Wenn Eltern, erweislich, ihre Kinder durch Drohung und Zwang zu einem Eheverlöbnisse bewogen haben, so wird bei erhobener Klage ebenfalls auf Unverbindlichkeit erkannt.

§. 411.

Wegen nicht erfüllter Bedingung.

a) Ist der, bei Schließung des Eheverlöbnisses ausdrücklich bedingte, rechtmäßige mögliche Umstand nicht in Erfüllung gegangen, unter dessen ausdrücklich angenommener Voraussetzung das Verlöbniß geschlossen wurde, so ist der Eheverspruch ungültig.

b) Wenn der Bräutigam noch vor der Trauung sich ausserhalb Landes begeben, und nach Verfluß von Jahresfrist nichts von sich hat hören lassen, so wird, ohne vorhergegangene Citation des Entfernten, die klagende Verlobte ihres Eheverspruches entbunden; es wäre denn, daß in der Eheberedung eine gewisse Zeit, wie lange sie ihn erwarten soll, bestimmt worden ist, welchen Falls erst nach Verfluß dieser Zeit eine anderweitige Verlobung Statt findet, oder wenn man sichere Nachricht hat, daß der Verlobte todt ist.

Im römischen Rechte ist eine zweijährige Frist bestimmt, nach deren Verfluß die Braut dem zögernden Bräutigam den Vertrag aufkünden kann. Auch ein bestimmtes HeurathGut, oder ein Amt kann zur Bedingung gemacht werden. Will jedoch Jemand auf die Erfüllung der Bedingung, die zu seinem Vortheil gemacht wurde, Verzicht thun, so erlangt der bedingte EheVerspruch, auch gegen den Willen des andern, die Eigenschaft eines unbedingten. In jedem Falle muß die Erfüllung oder Nichterfüllung der Bedingung abgewartet werden. Unmögliche oder schändliche Bedingungen machen den ganzen Vertrag ungültig, wenn er auf dieselben gegründet ist. Schott, a. a. O. §. 143. Würtemb. EheGesetze Th. 1. §. 122. u. f.

§. 412.

Selbst fleischliche Vermischung macht ein ungültiges Versprechen nicht gültig.

Auch Schwängerung der Verlobten kann die mangelnde Gesetzlichkeit eines **ungültigen** Eheverlöbnisses nicht ersetzen, und ist der zu suchenden obrigkeitlichen Bestätigung mehr hinderlich als beförderlich (s. §. 440. lit. c.); doch bleibt der Geschwächten, wenn sie ihren Schwängerer nicht lassen will, die Satisfactionsklage übrig.

LandR. Th. 3. Tit. 7. 8 u. 12. K. R. I. §. 73.

Damit stimmen überein die Würtemb. EheGesetze Th. 1. §. 116. Schott, im EheRecht §. 149. Schnauberts protestant. KirchenRecht. §. 229.

Ein anderes ist es, wenn gültig verlobte Personen einander fleischlich beigewohnt haben.

§. 413.

Wegen Schwängerung von einer dritten Person.

Schwangern Dirnen ist es nicht erlaubt, mit einem andern, als den sie selbst als Urheber ihrer Schwan-

gerschaft

gerschaft angegeben haben, sich trauen zu lassen und wenn je dem Pfarrer zu einem solchen Falle ein, etwa aus Unwissenheit erlangter, AusrufSchein vorgelegt würde, so soll er denselben nicht befolgen, sondern dawider, mittelst berichtlicher Anzeige der Umstände, (an OberAmt und Specialat) Vorstellungen machen.

§. 414.

Wie, wenn der Bräutigam, gegen seine Ueberzeugung, sich als Schwängerer bekennt?

Sind die Verlobten beide einig in der Angabe, daß der Verlobte auch der Schwängerer sey, und es stehet dieser Angabe ein starker Verdacht entgegen, als möchte der Bräutigam unsittlich genug seyn, einer von einem andern schwangeren Dirne vor ihrer Entbindung beiwohnen zu wollen, so hat der Pfarrer auf dem Wege der PrivatVorstellung alles zu erschöpfen, um die Parthien zu einem aufrichtigen Bekenntnisse, unter dem Siegel der Verschwiegenheit, (s. §. 364. u. f.) und wenn dasselbe erfolgte, zu einem Aufschub der Verbindung, bis nach der Niederkunft, zu bewegen; fruchtet die Ermahnung nichts, so bleibt die Sache auf sich beruhen.

S. B. 1798. §. 39. Reg. Bl. 1803. N. 24.

IV. Kapitel.

Von der Collision der EheVerlöbnisse.

§. 415.

Mit andern EheVersprechungen.

Ein früheres, gültiges Versprechen zur Ehe macht das nachfolgende ungültig.

Auch wenn zu dem zweiten Versprechen die Schwängerung gekommen wäre, die Verlobte des ersten Versprechens wollte aber dennoch den Verlobten heurathen, so hat sie den Vorzug. Bei einer wirklich vollzogenen Ehe hingegen ist das frühere Versprechen an eine dritte Person unwirksam, jedoch mit dem §. 471. angegebenen Unterschiede.

Wirtemb. Ehegesetze §. 98. s. Schnaubert §. 232.

§. 416.

Collision mit der DienstZeit.

Kommt die, für die Dauer des EheVerspruches erlaubte Frist von einem halben Jahre, in Collision mit der versprochenen DienstZeit des Gesindes, so wird dadurch der DienstContract nicht aufgehoben, indem ein gültiger PrivatVertrag niemals, am wenigsten durch die Obrigkeit, zernichtet werden soll. Wird aber ein EheVerspruch wegen der DienstZeit über die gesetzte Zeit hinausgedehnt, so kann der Dienende um Verlängerung wegen der EheVerspruchsZeit nachsuchen, falls seine Herrschaft nicht aus freien Stücken die Erfüllung seines gegebenen Wortes ihm erläßt.

S. B. 1798. §. 34.

V. Kapitel.

Von Aufsicht auf die Form und Dauer der Ehe-Versprüche.

§. 417.

Vollzug des EheVerspruchs.

Ueber ein halbes Jahr soll kein EheVerspruch bestehen, ohne öffentlich getrennt, oder ordnungsmäßig vollzogen zu werden, wenn nicht die Parthien zu einem längeren Verzuge Dispensation auswirken. Eine

solche Dispensation aber wird nur dann ertheilt, wenn hinreichende häusliche oder FamilienUrsachen mit einem unverdächtigen Wandel der Verlobten verbunden sind, und wird bei der KirchenVisitation darnach gefragt. (s. Vis. Fr. 76.)

§. 418.

Behandlung der unförmlichen EheVerlöbnisse.

EheVersprüche, die nicht verfassungsmäßig errichtet worden sind, sollen auf Veranlassung der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten durch Ermanung oder Censur gesetzlich solennisirt oder die Verlobten angehalten werden, den nahen Umgang mit einander gänzlich zu meiden.

§. 419.

Verbot der eigenmächtigen Aufhebung.

Niemals aber dürfen weder öffentliche noch heimliche EheVerlöbnisse von den Verlobten selbst in der Stille aufgehoben, sondern es müssen solche Fälle von OberAmt und Specialat untersucht und zur weiteren eherichterlichen Bestätigung eingeschickt werden.

R. A. I. p. 264. §. 1. p. 627. §. 1. 2. K. R. J. §. 66.

VI. Kapitel.

Von Wiederaufhebung der Eheverlöbnisse.

§. 420.

Im Allgemeinen.

Diese Aufhebung geschieht entweder mit beiderseitiger freier Einwilligung oder durch einseitige Aufsagung des Vertrages. Im ersteren Falle ist die Trennung leicht, darf aber doch nur mittelst eherich-

terlicher Bestätigung und Verhängung der Leichtsinns-Buße *), vorgenommen werden; im andern Falle müssen hinlängliche Ursachen vorhanden seyn oder bei dem Wankelmüthigen BeugungsMittel angewandt werden. (s. §. 423.)

§. 421.

Der ungültigen EheVerlöbnisse.

Gegen die Nichterfüllung der §. 407 — 414. als ungültig dargestellten Verlöbnisse findet keine kräftige Klage Statt, und müssen solche Fälle nach §. 418 u. 419. behandelt werden.

§. 422.

Der gültigen EheVerlöbnisse.

Hier tritt im allgemeinen die Regel ein, alles was eine hinlängliche Ursache der EheTrennung ausmacht, das ist auch eine Ursache der Aufhebung des EheVerlöbnisses.

Als eine rechtmäßige Ursache einer solchen Wiederaufhebung wird auch das Ereigniß einer so wichtigen Veränderung der Umstände eines Verlobten, nach geschlossenem EheVerlöbnisse, angenommen, welche, wenn man sie hätte vorher sehen können, den einen oder andern Theil von Schließung des Verlöbnisses schlechterdings abgehalten haben würde. Ob solche Veränderung selbst verschuldet oder zufällig sey, ist gleichviel.

Das

*) Eine Bestrafung des Leichtsinns in dem Falle, wenn beide Theile sich freiwillig die Hände zurückgeben, verwirft H.H.R. Schnaubert, als der Natur der Verträge zuwider. Doch scheint sie zur Auszeichnung des EheVertrages vor dem gemeinen Vertrage und als Mißbilligung der Uibereilung bei einer so wichtigen Angelegenheit, zweckmäßig zu seyn.

Das preußische Gesetzbuch rechnet dahin, eine jede, nach der Verlobung erst entdeckte, ekelhafte Krankheit, auffallende Häßlichkeit des Körpers, welche vor der Verlobung verheimlicht worden, schimpfliche Begegnung, ein moralisch-fehlerhaftes Verhalten, eines Verlobten, welches erst nach der Verlobung bekannt oder begangen wurde, wenn gleich solche Ursachen zur Trennung einer vollzogenen Ehe nicht hinreichend wären. Allgem. Preuß. Gesetzb. Th. 2. Tit. 1. §. 101.

§. 423.

Wenn gar keine Ursachen vorhanden.

Will ein Theil ohne alle Ursache, blos aus Wankelmuth von seinem förmlichen Versprechen zur Ehe zurück treten, so findet gegen ihn zwar kein starker Zwang statt, doch wird eine höchstens achttägige Einthürmung bei schmaler Kost über ihn verhängt.

§. 424.

Wenn einige Ursache vorhanden.

Sobald eine nicht unvernünftige Ursache des Widerwillens einigermasen glaublich angebracht wird, wenn sie auch zur Trennung anderer bürgerlicher Contracte nicht hinreichte, so soll der Ehe-Verspruch ohne voriges Beugungsmittel aufgehoben, jedoch, zur Bezeugung der Mißbilligung, der wankelmüthige Theil in eine Strafe von 1 — 5 Rthlr. und in Ermanglung des Vermögens, in 1 — 6tägige Einthürmung verfällt werden.

§. 425.

In welchem Falle ein Abtrag Statt finde.

Wenn ein Theil, ohne alles Verschulden des andern zurücktritt, so ist er dem unschuldigen einen Abtrag zu geben gehalten, der unter Bürgern und

Bauern nicht unter 20 fl. und nicht über 100 fl., je nach dem Vermögen des Schuldigen, betragen darf. Der Ansatz des Abtrags bei Honoratioren geschieht nach 10 p. C. des eigenen Vermögens, wenn dieses nicht über 1000 fl. steigt, nachher nach 6 p. C. vom weitern Vermögen, wobei jedoch bis auf die Hälfte gemindert werden kann, wenn die Schuld sehr verzeihlich wäre und der Schuldige viele Kinder hätte.

§. 426.

Zurückgabe der Ehepfänder.

Der unschuldige Theil erhält, gegen Herausgabe des empfangenen, sein gegebenes Ehepfand zurück, der schuldige aber wird zur Herausgabe des zurückerhaltenen gegebenen und zur Erstattung des Werthes des zurückzugebenden empfangenenen Ehepfandes, im Durlachischen an das Waisenhaus, sonst zum Orts-Almosen, angehalten.

H. R. J. §. 42. K. R. J. §. 67.

Zweiter Abschnitt.

Von den Ehehindernissen.

§. 427.

Unterschied derselben.

Wegen einiger Ursachen kann eine Ehe als eine unerlaubte und nichtige Handlung schlechterdings nicht bestehen, wegen anderer wird sie nur, so lange als die hinderlichen Ursachen nicht gehoben sind, aufgeschoben. Im ersten Falle sind **zernichtende** (impedimenta, matrimonium dirimentia); im zweiten

aufschiebende EheHindernisse (impedimenta tantum impedientia) vorhanden. Erstere zerstören ein geschlossenes Eheband, letztere erschweren die Schließung der Ehe, doch ist eine, ohne ihre Beseitigung, eigenmächtig geschlossene Ehe darum nicht ungültig, nur straffällig. Wird eine Ehe aufgehoben wegen eines gesetzlichen Grundes, warum sie von Anfang an, nicht gültig geschlossen werden konnte, so geschieht die EheTrennung durch **NichtigkeitsErklärung**; eine völlig gültige Ehe hingegen wird, rechtmäßiger Ursachen wegen, durch **Ehescheidung** aufgehoben. Beide Arten der EhetrennungsUrsachen werden hier unter den zerstörenden oder zernichtenden EheHindernissen aufgeführt. (Vergl. K. R. J. §. 73. u. f.)

Die übrigen Unterscheidungen zwischen canonischen und weltlichen, relativen und absoluten, öffentlichen und PrivatHindernissen s. Schott im EheRecht §. 77. Schnaubert §. 236. Dabelow EheRecht §. 273. u. 279.

Die einzelnen EheHindernisse wurden von den Canonisten in folgenden Vers gebracht:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si clandestinus, et impos.
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto,
Haec facienda vetant connubia, facta retractant.

Die aufschiebenden Hindernisse:

Ecclesiae vetitum, tempus, sponsalia, votum.

Votum, das OrdensGelübde der Keuschheit im ersten Falle, im zweiten ein PrivatKeuschheitsGelübde; honestas, wegen Ungleichheit des Standes und obrigkeitlichem Verhältniß — kennt unser KirchenRecht nicht.

A. Von den aufschiebenden EheHindernissen.

I. Kapitel.

Von der MinderJährigkeit.

A. Im Allgemeinen.

§. 428.

Bestimmung des HeurathsAlters.

Keine Mannsperson darf vor zurückgelegtem 25ten und keine Weibsperson vor zurückgelegtem 18ten Jahre, ohne Dispensation, heurathen.

R. A. 1. p. 258. 2. p. 228.

Note 1. Dieses Alter ist auch für Juden und Widertäufer in unserm Lande festgesetzt. K. W. Bl. 1759. N. 9. 1800. N. 5. R. A. 1. p. 259. 2. p. 230.

Note 2. Eine eben so große Inconvenienz, als aus den Heirathen zu junger Personen, entsteht oft aus der Heirath in sehr ungleichem Alter, besonders wenn die Frau beträchtlich älter ist, worüber jedoch die Gesetze nichts bestimmen.

§. 429.

Dispensation bei 23jährigen Manns- und 17jährigen Weibs-Personen.

Bei den MannsPersonen, die das 23. Jahr und den WeibsPersonen, die das 17. Jahr angetreten haben, oder so nahe daran sind, daß sie es bis zur Trauung erreichen, wird die Dispensation nicht schwer gemacht, wenn anders ihre persönlichen Qualitäten und Verhältnisse nichts von einer unglücklichen Ehe fürchten lassen, wobei die vorzügliche Nützlichkeit oder Nothwendigkeit einer Profession zur Empfehlung dienet.

§. 430.

Dispensation unter 23 und 17 Jahren.

Zur Dispensation bei frühern Jahren werden ganz besondere Gründe der Räthlichkeit, nebst Beibringung des pfarramtlichen SittlichkeitsZeugnisses (s. Nachtschwärmer §. 313. lit. c.) auch Bezeugung der zu einer guten Haushaltungsführung nöthigen Ausbildung erfordert, wobei noch der Grad der körperlichen Ausbildung in Betracht kommt.

H. R. J. §. 33. R. A. I. p. 259. §. 3. und p. 262.

§. 431.

Aeußerster Fall zur Dispensation.

Früher, als bei den Mannspersonen, die das 20ste und den Weibspersonen, die das 15te Jahr erreicht haben, wird keine Dispensation ertheilt und muß schon in diesem Falle bei Serenissimo selbst die Erlaubniß dazu nachgesucht werden.

Das römische und canonische Recht gestatten den Knaben nach zurückgelegtem 14ten, den Mädchen nach dem 12ten Jahre die Ehe. Schott, a. a. O. §. 80.

B. In Anwendung auf Miliz Pflichtigkeit.

§ 432.

Begriff derselben.

Alle ledigen Söhne der Stadt- und LandBürger oder Hintersaßen, die nicht ein Privilegium dießfalls aufweisen können, sind bis zu zurückgelegtem 25sten Jahre zu KriegsDiensten verbunden, und müssen daher vom KriegsCollegium einen Losschein oder eine Erlaubniß haben, wenn sie heirathen wollen.

Ueber Milizpflichtigkeit und die dabei Statt findenden Ausnahmen s. Reg. Bl. 1804. N. 14. und 43., wornach von Schulmeisters Söhnen zwei frei, die übrigen aber milizpflichtig sind.

§. 433.

Dispensations Gesuch der Milizpflichtigen.

a) So wie die Suppliken wegen Befreiung vom Kriegsdienste nicht bei dem Kriegs Collegium, sondern bei dem vorgesetzten Amte eingereicht werden, so gehen auch die Berichte der Pfarrer und Vorgesetzten wegen Heiraths Erlaubniß der Milizpflichtigen an eben diese Behörde, von welcher sie mit einem Berichte an das Kriegs Collegium abgehen und erst nach erlangtem militärischem Losschein kann die Dispensation circa aetatem von dem Hofraths Collegium ertheilt werden. Ein andres ist es bei wirklichen Soldaten.

b) Bei Dispensations Gesuchen vom Kriegsstande und wegen mangelndem gesetzlichem Alter sollen die Pfarrer jedesmal die Jahre des Supplicanten genau angeben oder einen förmlichen, gewissenhaften Taufschein beilegen.

Eine, von der Militär Behörde grundlos verweigerte Heiraths Erlaubniß, konnte bei voriger Verfassung des Landes vom Hofraths Collegium bei Serenissimo ausgewirkt werden. Ob noch? — H. R. I. §. 33.

§. 434.

Dispensation bei wirklichen Soldaten.

Wird die Heiraths Elaubniß, welche jedoch ebenfalls wie vorhin in keinem Falle vor dem 20sten Jahre erfolgen kann, einem minderjährigen Soldaten vom Kriegs Collegium ertheilt, so involvirt sie die Dispen-

sation circa aetatem für den Bräutigam, bedarf aber auch die Braut einer gleichen Dispensation, so muß sie dieselbe bei ihrer Obrigkeit nachsuchen.

Mscpt. vom 7. Aug. 1805. Reg. Bl. 1803. N. 4. 1804. N. 2. Vergl. R. A. 1. p. 261.

§. 435.

Verlorne Kraft der Dispensation bei nicht gemachtem Gebrauche von derselben.

Eine, wegen Minderjährigkeit und Milizpflichtigkeit ertheilte Dispensation hat, bei nicht erfolgender Heirath, ihre Kraft verloren, und muß bei wiederkehrendem Falle von neuem nachgesucht, aber alsdann unentgeldlich ertheilt werden.

R. A. 2. p. 227. §. 14. V. v. 28. Jenner 1786.

§. 436.

Nothwendigkeit der Dispensation für eine Geschwächte.

Auch eine geschwächte Minderjährige, wenn sie ihren Verlobten heirathen will, hat Dispensation circa aetatem nöthig.

R. W. Bl. 1759. N. 8. R. A. 1. p. 259.

C. In Anwendung auf die WanderJahre.

§. 437.

Berücksichtigung derselben.

Da die HandwerksGenossen vor erstandenen Wanderjahren zu Bürgern und Meistern nicht angenommen werden sollen, so darf ihnen auch vor dieser erfüllten Bedingung oder erlangter Dispensation keine HeirathsErlaubniß ertheilt werden.

R. A. 1. p. 737. Vergl. H. R. J. §. 37.

II. Kapitel.

Vom Mangel der elterlichen Einwilligung.

§. 438.

Folge desselben.

Da, nach §. 403, zu einem gültigen EheVerlöbnisse der elterliche Consens gehört, so ist der Mangel desselben ein wirkliches EheHinderniß; doch kann dasselbe gehoben werden, wenn die Obrigkeit den elterlichen Consens supplirt.

§. 439.

HauptGesichtspunkt der ConsensSupplirung.

Es soll dadurch eben so wenig der billige Gehorsam gegen die Eltern untergraben, als ein unbilliger Egoism derselben begünstiget werden, und kommt es bei dem Gesuche um ConsensSupplirung hauptsächlich auf das **Alter** der Bittenden und die **Ursachen** der verweigerten Einwilligung an.

§. 440.

Wenn die ConsensSupplirung nicht geschehe.

Niemals wird der elterliche Consens supplirt,

a) **ehe ein Kind die vollkommene EheMündigkeit** erlangt hat, wo es ohne Dispensation sich verehelichen kann.

b) Bei einer wirklich gegenwärtigen **Unzulänglichkeit des Auskommens** der Ehelustigen, bei einem **physischen** oder **moralischen Gebrechen** eines Verlobten, um dessen willen eine christliche Ehe-führung nicht gehofft werden kann, oder bei einem **Ehehindernisse**, das zwar durch Dispensation gehoben werden kann, z. B. ReligionsVerschiedenheit,

naher Verwandtschaft, Heurath-Verbot eines Abgeschiedenen, wo jedoch nicht jedem zugemuthet werden kann, sein Gewissen bei einer Dispensation für beruhigt anzusehen, da soll die Supplirung des Consenses niemals geschehen.

c) Sind **Fehler und Eigenwilligkeiten des Kindes**, als Besuchung der andern Familie gegen ein ausdrückliches Verbot der Eltern, vorherige heimliche Verlöbniß, Schwächung der Verlobten und dergleichen, Ursache der Verweigerung, und das Kind ist nicht veraltet (d. i. einige Jahre über die Ehe-Mündigkeit fortgerückt, ohne daß ihm die Eltern Gelegenheit zu einer Verheurathung zu eröffnen gesucht hätten) so soll ebenfalls der elterliche Consens, ohne besondere, dem Regenten vorzutragende Gründe, nicht supplirt werden.

d) Ist das fehlerhafte Kind in obigem Sinne veraltet, so wird ihm eine Frist von 3 — 6 Monathen bestimmt, während welcher es, nebst seinem Verlobten, die Verzeihung der Eltern sich zu erwerben suchen soll; wendet es diese Sorgfalt, der Eltern Gunst zu erwerben nicht an, so wird die Consens-Supplirung abgeschlagen.

§. 441.

Wenn die Consens-Supplirung Statt finde.

a) Wenn dagegen ein in gedachter Art veraltetes fehlerhaftes Kind von seiner Seite das gehörige Bestreben, der Eltern Verzeihung zu erwerben gezeigt hat, diese aber ein solches nicht erwiedern, so wird nach Ablauf der zur Versöhnung bestimmten Frist, der elterliche Consens supplirt.

b) Können Eltern bei ehemündigen Kindern gar keine oder doch nur solche Ursachen angeben, welche mehr ihr eigenes Interesse, als die Wohlfahrt der Kinder bezwecken, oder welche die Wohlfahrt des Kindes blos in eine bequemere LebensLage setzen, ohne auf die Neigungen desselben Rücksicht zu nehmen, so geschieht die ConsensSupplirung ohne weiteren Anstand.

LandR. Th. 3. Tit. 7. K. R. J. §. 69.

§. 442.

Wirkung der ConsensSupplirung.

Außerdem, daß das vorhanden gewesene Ehehinderniß dadurch gehoben ist, können nach geschehener ConsensSupplirung, die Eltern obrigkeitlich angehalten werden, den Verlobten eine, ihrem Vermögen angemessene, EheSteuer zu geben.

LandR. Th. 4. Tit. 24. §. 1.

III. Kapitel.

Vom HeurathsVerbot eines Geschiedenen.

§. 443.

Innhalt des Verbotes.

Gegen einen Ehegatten, der um seiner **Verschuldung willen** geschieden worden, wird in allen Scheidungsfällen das Eheverbot beigefügt, das eigentlich bis zum Tode des andern Gatten, als nach welchem das Heurathsverbot gänzlich aufhört, dauern sollte; dahingegen dem unschuldigen Theile die Heirathserlaubniß ertheilt wird, die bei NichtigkeitsErklärungen sich von selbst versteht.

§. 444.

Wenn Dispensation ertheilt wird.

Die Wiederverheurathung eines schuldhaft geschiedenen Ehegatten, der unter dem Heurathsverbot liegt, wird jedoch zugegeben:

a) Wenn der unschuldig geschiedene Ehegatte entweder wieder anderwärts verheurathet, oder

b) Wenn er zu WiederAnnahme des geschiedenen Ehegatten, nach vorgängigem Versuche, nicht zu disponiren ist.

c) Wenn in obigen Fällen eine Dispensation ertheilt wird, so kann sie erst nach Verlauf von 2 Jahren, von der Zeit, der mit dem vorigen Gatten unterbrochenen ehelichen Beiwohnung an gerechnet, und nach vorher dem Pfarramt gegebener Versicherung, daß er sich nicht länger ohne Sünde in dem ledigen Stande zu verharren getraue, erfolgen.

§. 445.

Beschränkung dieser Dispensation auf Innwohner des Landes.

Die eherichterliche Dispensation befaßt sich nur mit solchen, die eine HeurathsGelegenheit im Lande erlangen; dahingegen, wo diese sich auffer Landes ergäbe, die Sache lediglich von jenseitiger KirchenObrigkeit abhängt.

§. 446.

Wenn keine Dispensation ertheilt wird.

a) Wenn der unschuldige Theil noch ledig und bereit ist zu WiederAnnahme des schuldhaften, getrennten Gatten, dieser aber zur Annahme der ihm angebotenen Versöhnung sich nicht geneigt findet, so

soll ihm, zum Vortheil einer andern Verbindung, eine HeurathsErlaubniß niemals gegeben werden.

b) Wenn der Geschiedene die Heurath mit demjenigen sucht, mit welchem er die Ehe gebrochen hat, so soll in der Regel die Dispensation niemals, sondern **ausnahmsweise** nur dann ertheilt werden, 1) wenn der Ehebruch zu einem Fehler menschlicher Schwachheit, besonderer Umstände wegen, z. B. wegen langer Abwesenheit, Krankheit oder Pflichtsverweigerung des als unschuldig geschiedenen EheGatten, sich qualificirt, 2) wenn kein Eheverspruch zwischen den Ehebrechern, 3) keine lebensgefährliche Nachstellungen gegen den unschuldigen Theil den Fall erschwehren und 4) keine Vermuthung vorhanden ist, daß das Vergehen aus einem ausschweifenden, eine Eheveränderung bezielenden Gelüsten entstanden sei.

c) Niemals darf die WiederVerheurathung in dem Kirchspiele, in welchem der unschuldig geschiedene EheGatte wohnt, gestattet werden; ausnahmsweise wird sie nur dann zugegeben, wenn nach vieljährigem Zeitverlaufe das Andenken der vorigen Ehe, und mit ihm die Besorgniß erneuerter Vertraulichkeit ziemlich erloschen ist, oder wenn das Verhalten des als schuldig geschiedenen gegen den unschuldigen ein allgemeines Bedauern des erstern erweckt hat, mithin weder Besorgniß eines Aergernisses über Nachlaß des Heurathsverbots, noch einer VertraulichkeitsErneuerung vorhanden ist, auch Gründe sich darbieten, welche die Verheurathung im Orte nothwendig oder politisch sehr vortheilhaft machen.

K. R. I. §. 70.

IV. Kapitel.

Von der HeurathsBeschränkung.

§. 447.

Begriff derselben.

Vermöge derselben darf der, als **unschuldig** geschiedene, Ehegatte, ohne eherichterliche Erlaubniß nicht wieder heurathen. Bei Ertheilung dieser Erlaubniß kommt es auf die Ursachen der verhängten Beschränkung an.

§. 448.

Wenn der Beschränkte einen tadelhaften Anlaß gegeben.

Gründet sich die Beschränkung auf einen tadelhaften Anlaß, den der Unschuldige zur Verschuldung des andern Theils gegeben hat, so wird, nach Verlauf von einem halben, längstens einem ganzen Jahre, die Beschränkung aufgehoben und die HeirathsConcession ertheilt.

§. 449.

Wenn ein eheliches Unvermögen der Grund der Beschränkung ist.

Hat die HeirathsBeschränkung ihren Grund in einem respektiven ehelichen Unvermögen, so wird sie nur dann nachgelassen, wenn man entweder gewiß ist, oder doch wahrscheinlich nach dem Urtheile der Kunstverständigen urtheilen darf, daß es in dieser neuen Verbindung nicht eintreten werde.

§. 450.

Nöthige Vorsicht hierbei.

Von obigen Umständen muß der andere Theil auf eine anständige Weise benachrichtigt werden,

und in die allenfallsige Nichterreichung dieses Zwecks der Ehe einwilligen, damit nicht leicht eine abermalige Vernichtung der Ehe aus dem nämlichen Grunde, oder eine Gefährdung des andern EheGatten daraus entstehen möge.

K. R. J. §. 71.

V. Kapitel.

Von der Einsprache.

§. 451.

Beurtheilung derselben.

Aus der Absicht der Proclamation folgt, daß die Einsprache der Personen, die aus vorhergegangenem EheVerlöbnisse ältere Rechte behaupten, gehört und darauf bis zu untersuchter Sache die Trauung aufgeschoben werden müsse. Diese Einsprachen, sie mögen vor, oder während der Proclamation sich zeigen, müssen um so mehr geachtet werden, als die Proclamation die Kraft eines ausschließenden Termins hat, nach dessen Ablauf die PrivatAnsprüche dritter Personen ihre Gültigkeit verlieren.

Vergl. §. 415. u. 467.

VI. Kapitel.

Von den geschlossenen Zeiten. (tempora sacrata.)

§. 452.

Für die Kopulation.

Diese sind: die ChristWoche, nebst der Woche vorher, die OsterWoche nebst der vorhergehenden oder CharWoche, die PfingstWoche, nebst der vorherge-

henden. In diesen Zeiten darf, ohne Dispensation, keine Kopulation vorgenommen werden, indeß es sonst zu jeder andern Zeit erlaubt ist.

§. 453.

Für die Proklamation.

Auch die Proclamation oder das Aufgebot darf in der Charwoche, also von Palmarum einschließlich bis zum OsterSonntag gar nicht, sodann nicht an den drei hohen Festen, wenn gleich der erste FestTag auf einen Sonntag fällt, sondern kann ausnahmsweise am folgenden Feiertage, als am ChristFeiertage, OsterMontage, PfingstMontage, geschehen. Sonst darf an jedem Sonntage, wenn er auch an die geschlossenen Zeiten fällt, falls er nur oben nicht namentlich ausgenommen ist, proclamirt werden.

R.A. 1. p. 266. d. S.B. 1802. §. 18 19. Reg.Bl. 1803. N. 24.

Wenn zu einer Kopulation in den geschlossenen Zeiten, aus bewegenden Gründen, Dispensation erfolgt, so versteht es sich, daß alsdann die Hochzeit in der Stille geschehen müsse. Vergl. §. 50. lit. c. §. 51. u. 335.

§. 454.

Wirkung der geschlossenen Zeiten auf andere Religions-Verwandte.

a) **Bei gemischten Ehen** darf die Trauung nicht in geschlossenen Zeiten geschehen, wenn nicht derjenige Theil der Verlobten, für welchen die Zeit geschlossen ist, von seiner KirchenObrigkeit dießfalls dispensirt ist.

Dieser Fall kann bei Verlobten der katholischen und protestantischen Confession leicht vorkommen, da für jene die geschlossenen Zeiten, nach dem trident. Conc., länger dauern, als für diese „ab adventu Domini n. J. C.

usque in diem Epiphaniae et a feria quarta cinerum usque in octavam Paschatis inclusive, antiquas solemnium nuptiarum prohibitiones diligenter ac omnibus observari sancta synodus praecipit."

Schott dissertatio: historia legum ecclesiasticarum de temporibus nuptiarum clausis etc.

Da, nach Verschiedenheit des Landes, selbst unter den Protestanten die geschlossenen Zeiten nicht überall gleichförmig bestimmt sind, so kann auch der Fall eintreten, daß selbst unter Verlobten der evangelisch-lutherischen Confession die für den einen Theil freie Zeit für den andern geschlossen ist, und es läßt sich aus der Analogie des Gesetzes schließen, daß alsdann der Theil, für welchen, nach den KirchenGesetzen seines Landes, eine geschlossene Zeit eintritt, ebenfalls der Dispensation bedürfe. So differirt namentlich unsere KirchenOrdnung mit der Wirtembergischen. s. Wirtemb. EheGesetze §. 158 und 189., welche mehr mit obigem Kanon der Katholiken in Bestimmung der geschlossenen Zeiten übereinkommt.

b) **In ungemischten Ehen.** Auf Ehen anderer ReligionsVerwandten **unter sich** erstrecken sich die geschlossenen Zeiten keineswegs, sondern diesen bleibt hierinn ungeschmälerte Freiheit, auch wenn die Hochzeit in einem Kirchspiele anderer Religion vorgeht, nur daß sie in der Stille geschehen muß, wenn an dem Orte, wo sie gehalten wird, geschlossene Zeit ist, und nicht beide Theile der ReligionsUebung neben einander genießen, als in welchem Falle diese kirchenpolizeiliche Rücksicht wegfällt.

O. E. III. p. 3.

VII. Kapitel.

Von der TrauerZeit.

§. 455.

Innhalt des Gesetzes.

Nach dem Tode des andern EheGatten soll der überlebende, so wohl männlichen, als weiblichen Geschlechts, ein halbes Jahr unverheurathet bleiben.

§. 456.

Dispensation von demselben.

Doch wird bei Wittwern bis auf 4 Wochen, bei Wittwen, nach Verlauf von 2 Monathen, nach dem Tode des verstorbenen Gatten, Dispensation ertheilt.

§. 457.

Erforderniß zur Dispensation bei Wittwen.

Wittwen, welche eine solche Dispensation wünschen, müssen durch ein feierliches HandGelübde versichern, daß sie Ursache haben, zu glauben, aus voriger Ehe nicht schwanger zu seyn, wenn dieß nicht schon sonst für notorisch angenommen werden kann.

LandR. Th. I. Tit. 14. R. A. I. p. 27. u. 570. II. p. 24. §. 12. p. 538. §. 23. p. 543. H. R. J. §. 36.

VIII. Kapitel.

Von naher Verwandtschaft.

§. 458.

Im Allgemeinen.

Durchaus verboten ist jede in dem mosaischen Gesetze buchstäblich schlechthin verbotene Ehe und namentlich:

§. 459.

In gerader Linie.

Die Ehe in gerader Linie d. i. zwischen Erzeugern und Erzeugten ist sowohl ascendent, als descendent in infinitum verboten: z. B. Zwischen Sohn und Mutter, oder GrosMutter, Tochter und Vater, oder GrosVater ꝛc.

Vergl. 3. Mos. K. 18. V. 7. 10. 1. Mos. K. 19. V. 31.

§. 460.

In der Neben- oder SeitenLinie,

d. i. zwischen solchen Personen, die einander nicht erzeugt, sondern nur einen gemeinschaftlichen Stamm haben: a) die Ehe in der SeitenLinie ist bis auf den **dritten Grad** einschließlich verboten; z. B. im ersten Grade — Bruder und Schwester, im zweiten Grade und zwar in gleicher SeitenLinie — GeschwisterKinder; in ungleicher SeitenLinie — Onkel und Nieçe; im dritten Grade, und zwar in gleicher SeitenLinie — GeschwisterKindsKinder, in ungleicher SeitenLinie — GrosNeffe und GrosTante oder GrosOnkel und GrosNieçe.

b) Die Ehe des Neffen mit des Vaters oder der Mutter Schwester und mit des Vaters Bruders Frau und zwar sowohl

aa) in vollbürtiger BlutsVerwandtschaft, d. i. wenn beide Eltern der Muhme die rechte GrosEltern des Neffen sind z. B.

als auch bb) in halbbürtiger BlutsVerwandtschaft d. i.

a) wenn zwar der Vater der Muhme auch der rechte GrosVater des Neffen, aber die Mutter der Muhme nicht die rechte GrosMutter des Neffen ist z. B.

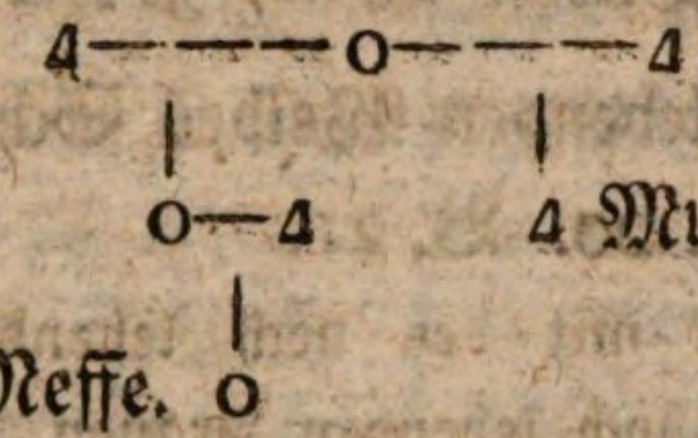

b) Wenn zwar die Mutter der Muhme auch die rechte GrosMutter des Neffen, aber der Vater der Muhme nicht der rechte GrosVater des Neffen ist. z. B.

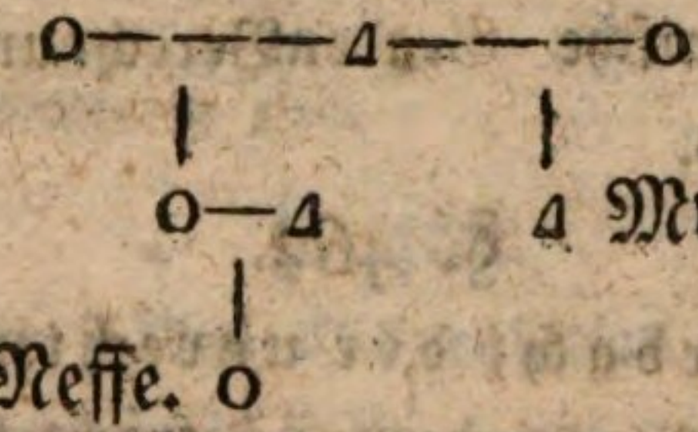

Ebenfalls in der SeitenLinie ist die Ehe verboten wegen Schwägerschaft.

§. 461.

Fortsetzung des Vorigen — wegen Schwägerschaft, d. i. wegen dem Verhältnisse einer sich fleischlich vermischenden Person mit einer andern Person ihrer BlutsVerwandten. Das Mosaische Recht verbietet die Ehe jedesmal, wenn in der SeitenLinie der Schwägerschaft, wo respectus parentelae vorhanden, die obere Person eine Weibsperson ist, dahingegen es solche erlaubt, wenn selbige männlichen Geschlechts ist, z. B.

a) Mit des Vaters Weib, 3. Mos. K. 18. V. 8. 1. Mos. K. 25. V. 22.

b) Mit des lebenden Weibes Mutter, 3. Mos. K. 18. V. 17. K. 20. V. 14. 5. Mos. K. 27. V. 23.

c) Mit der Schwiegertochter, 3. Mos. K. 18. V. 15.

d) Mit der Stieftochter. StiefEnkelin, 3. Mos. K. 18. V. 17.

e) Mit des Onkels Weib, 3. Mos. K. 18. V. 14.

f) mit des lebenden Weibes Schwester, 3. Mos. K. 18. V. 18. K. 20. V. 21.

Obgleich die Ehe mit des noch lebenden Bruders Frau und mit der noch lebenden Frauen Schwester im mosaischen Gesetze verboten ist, so konnte doch die Ehe mit des Bruders Wittwe sogar geboten werden. 5. Mos. K. 25. V. 6. 10. 1. Mos. K. 38. V. 8. 9.

Ueber die canonische GradenBerechnung s. Schnauberts K. R. §. 240.

§. 462.

Inwieferne der Verdacht der unrechtmäßigen Schwägerschaft als EheHinderniß betrachtet werden könne.

Wenn ein Pfarrer einen HeirathsBericht für zwei Verlobte zu machen hat, wovon er aus guten Gründen, wiewohl ohne rechtliche Erweislichkeit, glaubt, daß der Bräutigam mit den Verwandten der Braut unehelich zusammen gehalten hätte oder noch hielte, weßwegen seine Verbindung unter die verbotenen Grade der Ehe falle, so hat der Pfarrer (so wie in jedem andern Falle, wo ihm GewissensBedenklichkeiten gegen eine Heirath vorschweben) nur im allgemeinen in seinem Berichte zu bemerken: er müsse es EhgerichtsErmessen ausgesetzt seyn lassen, inwiefern nach diesen bekannten Verhältnissen kein canonisches EheHinderniß vorliege, und sodann den Fall

mit bestimmter Angabe aller VerdachtsGründe und etwaiger Beweise, unter Adresse an den Vorsteher des KirchenRaths Kollegii oder den Oberhofprediger, unmittelbar einzuschicken. Dieses wird alsdann erwägen, ob eine Untersuchung ohne Compromittirung des Pfarrers thunlich und räthlich sey, oder ob ohne solche, und mithin ohne Angabe einer Ursache, die Heirath zu bewilligen oder abzuschlagen sey.

S. B. 1802. §. 56. Vergl. §. 364.

Insofern der wirkliche Beischlaf mit BlutsFreunden erwiesen ist, so ist auch ein wirkliches EheHinderniß vorhanden, indem die unrechtmäßige BlutsVerwandtschaft und Schwägerschaft in Absicht auf die EheHindernisse gleiche Wirkung, wie die rechtmäßige, behauptet.

Schott, EheRecht. §. 110.

§. 463.

In welchen Fällen Dispensation ertheilt wird.

a) Bei GeschwisterKindern und weitern Anverwandten.

b) Zwischen einem Wittwer und der verstorbenen Frauen Schwester, zwischen einer Wittwe mit des Verstorbenen Mannes Bruder, wenn keine Nachrede allzuvertraulicher Bekanntschaft bei des vorigen EheGatten Leben auf ihnen ruht. Eben so

c) zwischen Oheim und Nichte wird ohne Anstand Dispensation ertheilt, wenn nicht Particular-Umstände die Ehe unräthlich machen.

Auch in den sonst dispensabeln Fällen naher Verwandtschaft wird dann nicht dispensirt, wenn der Verdacht eines leichtfertigen Umganges vorwaltet oder gar Schwängerung eingetreten ist.

§. 464.

Behörde der DispensationsErtheilung.

Die Dispensation wegen naher Verwandtschaft wird für Protestanten theils vom OberAmt und Specialat, theils von dem Consistorium, für Katholiken, die zu einer Bischöflichen Diöces gehören, von ihren Bischöffen, für die übrigen Katholiken aber theils vom OberAmt theils von der Regierung ertheilt. Die speciellere Angabe der Behörden bei DispensationsErtheilungen siehe TaxRolle §. 536.

§. 465.

Gesetzliche Wirkung dieser EheHindernisse.

In allen Fällen, wo ein EheHinderniß wegen Verwandtschaft durch Dispensation gehoben werden kann, gehört es zu den aufschiebenden EheHindernissen, und nur dann ist wegen BlutsVerwandtschaft ein zerstörendes EheHinderniß vorhanden, wenn EheGatten in auf- und absteigender BlutsVerwandtschaft stehen.

LandR. Th. 3. Tit. 15. H. R. J. §. 35. K. R. J. §. 68. R. A. 2. p. 238. §. 4. u. 239. §. 5. lit. b.

Ueber DispensationsTaxe s. TaxRolle am Ende dieses Titels.

IX. Kapitel.

Aufgehobenes EheHinderniß — wegen Verschiedenheit der Religion.

§. 466.

Aufhebung desselben.

Die Eheschliessung zwischen verschiedenen ReligionsVerwandten ist durchaus frei und cessirt auch die ehedem in einigen Gegenden der altbadischen

Lande bestandene Nothwendigkeit einer Dispensations-Einholung.

D. E. III. p. 3. Art. 2.

Dagegen ist die Verbindung eines Christen mit einem Unglaubigen (cultus disparitas) d. i. einem Nichtgetauften ein indispensables EheHinderniß. In den canonischen Gesetzen ist auch den Rechtglaubigen die Ehe mit andern GlaubensVerwandten untersagt. Schott, im EheRecht §. 97. Schnauberts K. R. §. 237.

B. Von den zerstöhrenden EheHindernissen.

X. Kapitel.

Unaufgelöstes EheBand.

§. 467.

Angabe des Gesetzes.

Wenn eines der beiden Eheleute vorhin schon in einem noch unaufgelösten rechtlichen Ehebande verfangen ist, so ist die jetzige zweite Ehe nichtig und wird nach D. E. VIII. §. 63. bestraft.

XI. Kapitel.

Eheliches Unvermögen.

§. 468.

Innhalt des Gesetzes.

Wenn ein Theil des Unvermögens, den Beischlaf zu vollbringen, nothdürftig überführt werden kann, und also ein wenigstens relatives Unvermögen in Rücksicht des gegenwärtigen Gatten vorhanden ist, so wird auf Vernichtung der Ehe erkannt und dem unvermögenden Theile geboten, ohne eherichterliche Erlaubniß, sich nicht wieder zu verheurathen.

XII. Kapitel.
Erzwungene EheEinwilligung.

§. 469.
Angabe des Gesetzes.

Wenn eine, die WillensFreiheit obgleich nicht ganz aufhebende, doch merklich einengende, Drohung oder Gewalt erweislicher Grund einer an sich verabscheuten Verbindung ist, so wird dieselbe aufgehoben. Nur muß der Grund zu Hervorbringung des Entschlusses für wichtig genug geachtet werden können, und darüber, ehe beide Ehegatten einander ausdrücklich die Erlassung dieses Fehlers erklärt haben oder aus einer erfolgten Schwangerschaft zu subsumiren ist, vor Verfluß von Jahr und Tag, geklagt worden seyn, worauf alle Theilhaber eines solchen Zwanges gestraft werden.

Sollte nicht dieser Grund der Ehetrennung hauptsächlich in der mangelnden Erforschung der Verlobten vor der Ehe, liegen, und sollte er nicht, wenigstens in den meisten Fällen, schon dadurch vermieden werden können: a) daß alle Verlobten bei Angabe ihres EheVorhabens beim PfarrAmt, von demselben, einzeln, bestimmt und ernstlich gefragt würden: ob ihre Verlobung aus freiem Willen oder aus welchen andern Antrieben sie geschehen sey; b) daß die hierüber erhaltene Erklärung dem HeurathsBerichte beigesetzt und dann die Beurtheilung der Verhältnisse der höheren Behörde überlassen würde??

XIII. Kapitel.
Betrug oder verzeihlicher Irrthum.

§. 470.
Innhalt des Gesetzes.

Wenn durch Betrug oder verzeihlichen Irrthum

der eine EheGatte an dem andern eine solche Eigenschaft vermißt, deren Mangel den Zweck der wechselseitigen Hülfe oder den der ehelichen Beiwohnung zerstört, so wird die Ehe zernichtet, wenn anders die Klage sogleich nach Entdeckung der Gefährde, ohne weitere Beiwohnung, eingereicht worden. Dahin gehört der Fall, wenn die neue EheFrau von einem andern geschwängert in den Ehestand getreten ist.

Ein Irrthum an den GlücksGütern und überhaupt an allem, was nicht nothwendig zum EheZweck gehört, gründet daher kein zernichtendes Ehehinderniß; etwas anders ists, wenn bei den EheVerlöbnissen wegen nicht erfüllter Bedingung noch vor Vollziehung der Ehe, Klage geführt wird. (s. §. 411.) Ein solches Hinderniß wäre aber vorhanden, wenn man unwissend einen Kastraten oder einen zu nahen Verwandten geheurathet hätte.

XIV. Kapitel.

Wegen Untreue während des BrautStandes.

§. 471.

Innhalt des Gesetzes.

Ein während des Brautstandes von einem Theile mit andern Personen gepflogener, so verdächtiger Umgang, daß er zu einer Ehescheidung unter EheGatten hinreichte, davon aber der andere EheGatte erst nach der Trauung Wissenschaft erlangt, ist ein hinreichender Grund zu Zernichtung der Ehe, wenn solcher sogleich, ohne Condonation zur Klage gebracht wird. Im VerspätungsFalle aber wird eine NichtigkeitsKlage eben so wenig angenommen, als wegen einem zweideutigen Umgange, der vor dem EheVer-

löbnisse Statt gefunden. Außer der LeichtsinnsStrafe wird in solchem Falle über den schuldigen Theil noch das HeurathsVerbot verhängt, mit Ausnahme der Person, mit welcher er sich vergangen hat, und welche zu heurathen ihm unverboten ist.

Vergl. §. 463.

XV. Kapitel.

Ehebruch, Blutschande.

§. 472.

Angabe des Gesetzes.

Wenn ein Ehegatte die eheliche Treue durch widernatürliche Unzucht, Ehebruch oder Blutschande gebrochen hat, so ist eine rechtmäßige ScheidungsUrsache vorhanden, eines oder das andere mag zur rechtlichen Vollkommenheit erwiesen oder nur bis zur höchsten Verdächtigkeit, die für eine moralische Uiberzeugung gelten kann, dargethan, es mag vollbracht worden oder nur bis zu einem der Vollbringung sich nahenden Unternehmen gediehen seyn. Hat aber der klagende Theil während der angebrachten Klage und vor Eröffnung des Endurtheils sich selbst des Ehebruchs schuldig gemacht, so wird er mit seiner Klage abgewiesen, und keine Scheidung erkannt.

XVI. Kapitel.

Bösliche Verlassung.

§. 473.

Nähere Angabe.

Wenn ein Ehegatte den andern böslicher Weis

verläßt, und man den Aufenthalt des Entwichenen nicht erfahren kann, oder ein beiden Theilen anständiger Wohnort mit Hülfe der Obrigkeit nicht zu bewirken und auszumitteln ist, so werden die Eheleute geschieden, vorausgesetzt, daß der Verlassene sich selbst inzwischen ehrbar aufgeführt hat, und die gehörigen Versuche, den AufenthaltsOrt zu erfahren, und die Wiedervereinigung zu bewirken, gemacht worden sind, auch die von den EheRichtern festgesetzte Frist zu Wiedereinstellung des Entlaufenen verflossen ist; dahingegen unangenehme OrtsVeränderungen des Mannes, wohin die Frau nicht folgen will, keine Scheidung bewirken.

XVII. Kapitel.

Verbrechen.

§. 474.

Nähere Bestimmung.

Eine lebenslängliche Arreststrafe oder beständige Landesverweisung, in welche der eine Ehegatte durch Uibelthaten verfällt, ist ein Grund der Ehescheidung, wozu aber nur zeitliche ArrestStrafe oder unangenehme Standesveränderung des Mannes, nicht hinreichend sind.

XVIII. Kapitel.

Lebensgefährliche Nachstellungen.

§. 475.

Nähere Bestimmung.

Wegen lebensgefährlichen Nachstellungen des ei-

nen Ehegatten gegen den andern, sie mögen völlig oder nur bis zum höchsten Verdacht erwiesen seyn, findet die Ehescheidung Statt.

XIX. Kapitel.

Unheilbare Krankheiten ꝛc.

§. 476.

In wie fern.

Langwierige Krankheiten und andere, während der Ehe hinzugekommene, Unfälle, welche nicht alle eheliche Zwecke von beiden Seiten ganz und für immer unerreichbar machen, können keine Scheidung bewirken, dagegen sind unheilbarer Wahnsinn und andere unheilbare Zufälle, die jede Erreichung des Zwecks der Ehe von beiden Seiten gänzlich unmöglich machen, rechtmäßige Scheidungsursachen.

Von den Krankheiten, welche Ehehinderniße ausmachen, s. Frank's mediciniſche Polizey 1. Band, 2. Abth. 3. Abſchnitt, S. 297.

XX. Kapitel.

Unbeugſame Herzenshärtigkeit.

§. 477.

Begriff derſelben.

Wechſelſeitige Einwilligung der Ehegatten in eine Trennung, und Nichtübereinſtimmung der Gemüther, ſo lange ſie nicht zur Unbeugſamkeit erwächſt, machen keinen Grund der Ehetrennung aus, ſondern ein ſolcher iſt erſt dann vorhanden, wenn die häusliche Zuſammenwohnung oder eheliche Beiwohnung dem einen Theile von dem andern beharrlich verweigert

weigert wird, auch durch die geordneten Beugungs-Versuche nicht hat erzwungen werden können.

§. 478.

Hauptaugenmerk hierbei.

a) Hat der verweigernde Theil zu seiner Abneigung keine rechtlichen hinlänglichen Ursachen, so muß er eine dreimalige Einthürmung, das erstemal von 8 — 14 Tagen; das 2te mal von 4 — 6 Wochen, das 3te mal von 3 — 6 Monathen erstehen.

b) Hat er auch nicht einmal eine scheinbare Ursache für sich und ist vielmehr der Verdacht widriger Absichten, z. B. einer andern angenehmern Verbindung, gegen ihn, so kann er noch überdieß mit der Amtsbannung bestraft werden.

c) Nach Uiberstehung dieser BeugungsVersuche wird dem unschüldigen Theile eine Erklärung abgefordert, ob er in die gänzliche Ehescheidung oder nur in die Trennung zu Tisch und Bett einwillige und nach derselben verfahren; auf eine weitere Fortsetzung der Ehe hingegen kann derselbe, sobald der schuldige Theil die ZwangsMittel erstanden hat, nicht dringen.

d) Hat der klagende Theil schuldhaften Anlaß gegeben, so wird vorher auf Scheidung zu Tisch und Bett, doch nicht länger als auf ein Jahr, wohl aber auf kürzere Zeit, erkannt, und erst, wenn in dieser Zeit der klagende Theil durch bessere Aufführung die Zuneigung seines EheGatten zu gewinnen vergeblich getrachtet hat, werden obige ZwangsMittel angewendet, die sonst, ohne ganz besondere Umstände,

welche Serenissimo vorzutragen sind, nicht unterlassen werden dürfen.

LandR. Th. 3. Tit. 12 u. 13. K. R. J. §. 74 u. 75. H. R. J. §. 43. R. Bl. 1805. N. 5. vergl. LandR. Th. 3. Tit. 9.

Dritter Abschnitt.

Von den Wirkungen der EheHindernisse und ihrer Beseitigung.

I. Kapitel.

Von Auflösung des Ehebandes.

§. 479.

Unterschied.

Die Ehehindernisse bewirken bald eine gänzliche **Scheidung**, bald eine bloße **Scheidung zu Tisch und Bett**; wegen einiger ist eine **Wiedervereinigung** der Eheleute **zulässig**, wegen anderer **unzulässig**.

§. 480.

Gesetzlichkeit der Ehetrennung.

Da schon die eigenmächtige Aufhebung der Eheverlöbnisse verboten ist (s. §. 419.) so dürfen gültig geschlossene Ehen noch weniger eigenmächtig, weder gänzlich, noch zu Tisch und Bett, getrennt werden, und muß eine jede Ehetrennung von der KirchenObrigkeit authorisirt werden.

§. 481.

Wenn die Scheidung zu Tisch und Bett Statt finde.

So lange Eheleute an Einem WohnOrte beieinander bleiben, und nur eine EheUnannehmlichkeit der Grund ihrer Trennung ist, dürfen sie sich nicht von einander trennen, sondern diese Trennung findet nur dann Statt:

a) Wenn der Nahrung wegen ein Aufenthalt beider an verschiedenen Orten erfordert wird, doch nur auf so lange, als beide darüber Eines Sinnes sind, und sich unanstößig betragen.

b) Wenn Eheleute in einer solchen Trennung ein Mittel ihrer künftigen mehreren Annäherung zu finden glauben, und einmüthig um dieselbe bitten, wird ihnen die Erlaubniß dazu, doch niemals länger als höchstens für ein Jahr auf einmal, ohne ein näheres Einsehen in die Ursachen des EheUnfriedens, ertheilt.

c) Wo aber ein Theil dem Gesuche des andern widerspricht, da wird erst auf vorangegangene Untersuchung, wenn der widersprechende Theil dem andern einen entschuldigenden Anlaß zu seiner Abneigung gegeben hat, eine solche zeitliche Trennung verhängt.

K. R. J. §. 74. u. 77.

§. 482.

Seelsorgeramtliche Behandlung der zeitlich getrennten Eheleute.

Bei allen dergleichen Eheleuten, die des EheUnfriedens wegen zu Tisch und Bett getrennt worden sind, liegt den betreffenden Pfarrämtern eine, nach der individuellen Lage und Beschaffenheit der Perso-

nen abgemessene, Leitung zu Verbesserung ihres sittlichen Verhaltens ob.

§. 483.

Bekanntmachung getrennter Ehen.

Nach einer bei der EhegerichtsKanzlei getroffenen Einrichtung, hat der Pfarrer von gänzlichen Ehescheidungen ein UrtheilsExemplar zu erwarten, und sodann die Auflösung der Ehe von der Kanzel öffentlich bekannt zu machen.

S. B. 1798. §. 24.

II. Kapitel.

Von Restauration getrennter Ehen.

§. 484.

Versuch der Versöhnung.

Die Geistlichen und Beamten sollen bei vorgefallenen Ehestrittigkeiten überhaupt, so wie insbesondere auch bei Ehebruchsfällen, suchen, durch Zuspruch eine Versöhnung zu Stande zu bringen.

LandR. Th. 3. Tit. 13. §. 1. R. A. 1. p. 120. Vergl. VisitationsFrage 14. und 77.

§. 485.

Wenn und wie sie Statt finde.

Die Wiedervereinigung geschiedener Eheleute, welche von neuem mit einander leben wollen,

a) wird nicht erschwehrt, wenn die Aussöhnung vor Vollzug der Urtheile, also vor Separation ihres Vermögens und ihrer Wohnungen geschieht.

b) Ist aber das Urtheil schon gänzlich in Vollzug gesetzt, so muß dem EheGericht zuvor Anzeige davon gemacht werden, welches, ohne einen vorwal-

tenden besondern Anstand, die Erlaubniß dazu mit dem Befehl ertheilt, daß solche von der Kanzel öffentlich verkündigt, und dadurch die Trauung gleichsam erneuert werde.

K. R. J. §. 81.

§. 486.

Wenn sie nicht Statt finde.

Wenn aber die Ehe wegen Blutschande mit den Verwandten des unschuldigen Theils in auf- oder absteigender Linie getrennt worden, dann wird auf eine Versöhnung der Ehegatten nicht geachtet, und bleibt die Ehe getrennt. Vergl. §. 465.

K. R. J. §. 75.

§. 487.

Forum, vor welches die Ehestreitigkeiten gehören.

Dieses richtet sich theils nach dem Wohn- oder AufenthaltsOrt des Beklagten, theils nach der ReligionsEigenschaft der streitenden Partheien:

a) Alle Ehe- und EheVerspruchssachen von Personen, die der nämlichen Religion zugethan sind, gehören vor die betreffenden geistlichen Gerichte.

b) Sind die in Streite verwickelten Personen beide von protestantischer Religion, aber von verschiedenen Confessionen, so ist der Kirchenrath derjenigen Confession, zu der der Mann sich bekennt, die competente geistliche Behörde.

c) Ist aber ein Theil katholisch, der andere protestantisch, so soll, wegen der in EheSachen wesentlich von einander abweichenden Grundsätze beider Theile, die Sache lediglich nach ihrer Staatsbeziehung in Verhandlung kommen, und vom HofrathsCollegio

1ten Senats erörtert werden. Wo die geistlichen Gerichte der Katholiken herkommlich auch über die accessorischen CivilFolgen der Ehe erkennt haben, da bleibt ihnen einstweilen der Gebrauch dieses Rechtes, doch müssen sie sich darinn nach unsern Landesgesetzen richten, widrigenfalls ihre Erkenntnisse ohne Vollzug bleiben.

O. E. III. Absch. XXIII. XXIV. Vergl. §. 445.

Die Grundsätze, nach welchen das HofrathsCollegium letzten Falls lit. c. richtet, s. H. R. J. §. 44.

Die ProzeßPrincipien in EheSachen s. K. R. J. §. 78. u. 79.

Die Bestimmung der Satisfaction für den unschuldig geschiedenen Ehegatten s. Reg. Bl. 1803. N. 11.

III. Kapitel.

Von den HeurathsBerichten der Pfarrer.

§. 488.

Inhalt derselben.

a) Auf die angeführten EheHindernisse hat das Pfarramt bei seinen zu den HeurathsGesuchen abgehenden Berichten Rücksicht zu nehmen.

b) Da nach diesen Berichten die Ausrufscheine ausgefertigt werden, so müssen die Verlobten in denselben nach ihrem Vor = und ZuNamen, ihrem Alter, dem Stande oder Gewerbe des Ehemannes, dessen Wohnort, auch nach der Religion, wenn eines der Verlobten einer andern Religion, als der Religion der Parochie zugethan wäre, characterisirt werden. Eben so muß der Name, Stand und Wohnort des beiderseitigen Elternpaares, es mag noch leben oder todt seyn, bemerkt werden; bei einer Wittwe und

einem Wittwer unterbleibt jedoch die Anzeige der Eltern.

Vergl. §. 313. lit. c.

§. 489.

Concurrenz der Ortsvorgesetzten.

Die zu dergleichen Gesuchen abgehenden Attestate sind nicht blos vom Pfarrer, sondern auch, wegen der zu berücksichtigenden Civilpunkte, von den Ortsvorgesetzten auszustellen.

§. 490.

Berücksichtigung der weltlichen Hindernisse vor den kirchlichen.

Die kirchlichen Hindernisse kommen erst dann in Betracht, wenn die weltlichen Anstände, (als: Bürgerannahme ꝛc., s. §. 416. 432. 437. 498.) berichtigt sind, damit nicht durch die Dazwischenkunft derselben, die gegebene Resolution compromittirt, und den Parthien vergebliche Kosten veranlaßt werden.

IV. Kapitel.

Von Ertheilung des AusrufScheines.

§. 491.

Dessen Nothwendigkeit.

Ohne Vorlegung des geistlichen und weltlichen Ausrufscheines darf, bei schwerer Strafe, weder Proclamation, noch Trauung vorgenommen und überhaupt Niemand, von welcher Konfession er sey, ohne eine bestimmte Heimweisung und dokumentirte Erlaubniß seiner Obrigkeit kopulirt werden.

LandR. Th. 3. Tit. 10. R. U. 1. p. 571. K. R. I. §. 72.
Reg. Bl. 1804. N. 12.

§. 492.

Verschiedenheit desselben.

Da der Ausrufschein das obrigkeitliche Zeugniß nicht vorhandener oder gehobener EheHindernisse enthält, so muß auch die bei Ertheilung desselben concurrirende Behörde verschieden seyn — nach dem Stande, der Religion und dem verschiedenen GerichtsZwange der Ehelustigen.

A. Nach Verschiedenheit des Standes.

§. 493.

Bei Pfarrern

und höheren SchulDienern, nachdem sie von ihrer vorhabenden Verheurathung dem Konsistorio Anzeige gemacht und das Nichtdaseyn kirchlicher oder anderer Hindernisse dargethan haben, wird der KonsensSchein von dem Konsistorio ertheilt, der für den geistlichen und weltlichen Ausrufschein gilt.

§. 494.

Bei noch nicht bedienstetn Geistlichen.

Ein noch nicht mit einem wirklichen Amte bekleideter Geistlicher muß, unter Darlegung des Beweises, wie er bis zu Erlangung eines ihn nährenden Dienstes anständig leben könne, die Genehmigung Serenissimi einholen.

§. 495.

Bei Kanzleisäßigen, weltlichen Dienern.

Das zunächst vorgesetzte Kollegium gibt den Kanzleisäßigen weltlichen Dienern die HeurathsErlaubniß, die aber nur für den weltlichen Ausrufschein gilt, wozu der geistliche Ausrufschein von dem Hofprediger-Amte ertheilt wird.

§. 496.

Bei TrivialSchullehrern und amtssäßigen Unterthanen.

Amtssäßige Unterthanen und TrivalSchullehrer, die ein wirkliches Amt haben, erhalten den Konsens-Schein vom OberAmt und Spezialat.

Land.R. Th. 3. Tit. 10. H. R. J. §. 158. K. R. J. §. 45.

§ 497.

Bei ForstBedienten.

Der für ForstBediente von dem OberForstAmte auszufertigende Ausrufschein muß dem OberAmte, und bei lutherischen auch dem Spezialate, so wie bei Reformirten dem Inspektorate präsentirt, und alsdann von diesen Stellen die Proklamation angeordnet werden.

R. A. 2. p. 175. §. 5. lit. b.

§. 498.

Bei MilitärPersonen

und zwar: 1) **Bei Officiers.** Diese erhalten vom KriegsKollegium, nach erstattetem Antrag an Serenissimum die HeurathsErlaubniß, nachdem sie für eine gewisse Summe zum Besten ihrer Familie Kaution geleistet haben.

2) **Bei UnterOffiziers und Gemeinen** von ständigem Militär wird erfordert:

a) Ein militärischer ErlaubnißSchein, der aber nicht von den RegimentsKommandeurs, sondern nur vom KriegsKollegium ertheilt werden kann,

b) Ist die Braut nicht auch eine militärangehörige, so wirkt dieser ErlaubnißSchein nur für den Bräutigam und kein Geistlicher darf darauf eine Kopulation vornehmen, ehe ihm der geistliche und weltliche Trauschein von der Obrigkeit der Braut vorgelegt worden.

c) Jeder Unteroffizier und Gemeine von ständigem Militär muß ein schriftliches Zeugniß von der betreffenden Beamtung und bei Lutherischen oder Reformirten zugleich vom Spezialat oder Inspektorat und bei verschiedenem GerichtsZwange der Verlobten, für jedes ein solches Zeugniß vor der Proklamation aufweisen können: *a*) über das HeurathsAlter; *b*) die elterliche Einwillung; *c*) den VerwandtschaftsGrad, auch daß sonst kein EheHinderniß vorhanden; *d*) daß nach geendeter KriegsdienstZeit beide Verlobte an einem bestimmten Orte des Landes bürgerlich oder hintersäßlich würden angenommen werden oder daß der Bräutigam zu lebenslänglichen Kriegsdiensten sich verbunden habe, und darf ohne diese Zeugnisse der Pfarrer weder eine Proklamation, noch Kopulation vornehmen. *e*) Bei UnterOffiziers wird überdieß noch die Leistung einer Kaution für ein bestimmtes Vermögen erfordert.

d) Fände der Pfarrer einen Anstand, so hat er darüber an (die Regierung, nach vormals bestandener Ordnung, nun aber) das KriegsKollegium oder den KirchenRath, je nach Beschaffenheit des Anstandes, zu berichten und worüber und wohin dieß geschehen, dem Soldaten zu eröffnen.

R. A. 2. p. 236. §. 1. Reg. Bl. 1804. N. 2. vergl. §. 434.

B. Nach Verschiedenheit der Religion.

§. 499.

Bei Evangelischen.

Die Ausrufscheine für evangelische Personen sollen nicht blos von dem Amte, sondern jedesmal zugleich

von dem betreffenden DiöcesanVorsteher, nämlich:

a) bei Evangelischen nebst dem Amte vom Specialate;

b) bei Verlobten aus beiden evangelischen Konfessionen von dem lutherischen Spezialate und von dem reformirten Inspektorate zugleich unterschrieben werden.

§. 500.

Bei Evangelischen und Katholiken.

Bei Evangelischen und Katholiken wird zwar der Ausrufschein blos vom Amte ausgefertiget, jedoch nicht eher ausgehändiget, als bis der evangelische Theil den von seinem DiöcesanVorsteher erhaltenen geistlichen Trauschein zu den Akten übergeben hat.

R. A. 1. p. 572.

§. 501.

Bei Widertäufern.

Bei Verehlichung der **Widertäufer** oder ihrer Hausgenossen wird die oberamtliche Einwilligung erfordert, und wenn keine Hindernisse vorhanden sind, ein Certifikat der Genehmigung ertheilt und der Kontrakt zu Protokoll genommen.

R. A. 1. p. 676.

C. Nach Verschiedenheit des Gerichtszwanges.

§. 502.

Angabe der Fälle.

a) Wenn die Brautleute in zwei verschiedenen Herrschaften, oder in zwei verschiedenen Spezialats-Bezirken oder auch nur in zwey verschiedenen Juris-

diktionen der nehmlichen Diözes zu Hause und zu der Zeit, wo sie um die Proklamation nachsuchen, noch nicht beide an dem Orte, wo sie proklamirt werden wollen, angenommen sind, so muß jedes, außer dem geistlichen AusrufSchein, auch von seiner weltlichen Obrigkeit, unter welche es sich bis dahin qualificiret hat, den AusrufSchein beibringen und wenn sie auch unter Einem Amte wohnen, aber aus zwei verschiedenen Orten sind, so bedürfen sie eines, auf beide gerichteten AusrufScheines.

b) Dadurch, daß Jemand in ein Kirchspiel zieht, oder Bürger in demselben wird, kann er noch nicht als KirchspielsGlied angesehen werden, sondern um dafür zu gelten, muß er Jahr und Tag ohne Proklamation sich in dem Kirchspiele aufgehalten haben, oder Zeugnisse der Entlassung aus dem vorigen Kirchspiele vorweisen. Es darf daher kein Pfarrer, bei eigener großer Verantwortung, solche Verlobte, die nicht in ebendemselbigen geistlichen und weltlichen JuristdiktionsBezirke zu Hause, und nicht schon Jahr und Tag in seiner jetzigen Pfarrei wohnhaft sind, auf den Ausrufschein seines eigenen OberAmtes und Spezialats allein kopuliren, sondern muß sich jedesmal zugleich den Ausrufschein jenes andern geistlichen und weltlichen Amtes, unter welchem der andere Theil säßhaft war, und das Zeugniß der in dessen Pfarrei ordnungsmäßig geschehenen oder dispensirten Proklamation vorweisen lassen. Eine Ausnahme machen die Wittwer §. 505.

Vierter Abschnitt.

Von den Feierlichkeiten der Ehe.

§. 503.

Angabe derselben.

Dem Vollzuge der Eheverlöbnisse gehen die Feierlichkeiten der Ehe vorher, zu welchen gehören: **das Aufgebot und die kirchliche Trauung.**

I. Kapitel.

Von dem Aufgebote oder der Proklamation.

§. 504.

Nothwendigkeit desselben.

Verlobte ohne Unterschied, ob sie Soldaten sind, oder zu einer Hofjurisdiction gehören, müssen sich gehörig proclamiren lassen, oder einen Dispensationsschein vorweisen, wozu jedoch blose Attestate nicht hinreichen.

KirchenOrd. von 1556. Art. 13. R. A. 1. p. 460.

§. 505.

Wo, und wie oft das Aufgebot geschehen müsse.

Es geschieht in der Pfarrei der BrautLeute und wenn sie von verschiedenen Pfarreien sind und nicht schon Jahr und Tag in der nämlichen Pfarrei sich aufgehalten haben, nicht blos in dem Orte der Verehelichung, sondern auch an dem Orte, in welchem sie ihrer Geburt, ihres BürgerRechts oder letzten Aufenthalts wegen als KirchspielsGenossen anzusehen sind; bei Soldaten im StaabsQuartier und in der BrautWohnOrte, in der Regel 3 mal; doch tritt diese Nothwendigkeit der Proklamation auch im vorigen

Kirchspiele bei denen nicht ein, die vorhin schon aus ihrem vorigen Kirchspiele förmlich dimittirt worden sind, wie z. B. bei einem aus einer fremden Parochie gekommenen Verehelichten, dessen EheGenosse abstirbt, und der sich zum zweiten male heurathet, als bei welchem seine erstere ParochialVerbindung in keinen weitern Betracht kommt, wenn auch gleich seit deren Auflösung Jahr und und Tag noch nicht verflossen wären.

§. 506.

ProklamationsZeit.

An drei nach einander folgenden Sonntagen, nicht aber an Zwischen Feiertagen, soll in der Regel proklamirt werden. Eine Ausnahme machen die geschlossenen Zeiten. s. §. 453.

LandR. Th. 3. Tit. 10. S. B. 1777. p. 9. R. A. 2. p. 236. §. 1. lit. c. Reg. Bl. 1803. N. 24. 1804. N. 35.

§. 507.

Dispensation zum zweimaligen Proklamiren.

Wenn ein Paar das 3malige Ausrufen auf ein 2maliges eingeschränkt wünscht, so wird vorausgesetzt, daß jedes der Verlobten wenigstens das Jahr zuvor in der LandesGegend sich aufgehalten habe, und sonst keine gegründete Einsprache von Entfernteren muthmaßlich zu besorgen sey.

Im Falle einer, durch äusserliche Veranlassung nothwendig zu beschleunigenden Trauung, findet auch eine tüchtige Kaution Statt, oder der Eid der Ledigkeit, welcher die eidliche Versicherung enthält, daß man sich der Ehe halber sonst mit Niemand verbindlich eingelassen habe, worüber jedoch nur die KirchenObrigkeit erkennen kann. Schott im EheRecht §. 161.

§. 508.

Dispensation zum einmaligen Proklamiren.

Auch die Dispensation, ein für allemal ausgerufen zu werden, wird nicht erschwehrt, wenn neben dem Requisit einer jährlichen Domicilirung, noch ein vernünftiger Grund beigebracht, und der Verdacht beseitigt wird, als werde die Dispensation blos aus Stolz oder andern Nebenabsichten gesucht.

§. 509.

Die Dispensation zu gänzlicher Unterlassung aller Proklamation

wird nur bei höchst dringenden Gründen von Serenissimo *) ertheilt, ausgenommen bei denen, die durch zu frühen Beischlaf der öffentlichen Verkündigung sich unwerth gemacht haben.

K. R. J. §. 72.

§. 510.

Nöthiger Verzug der Kopulation nach einmaliger Proklamation.

Da die Ausrufung ganz zwecklos, ja sogar anstößig würde, wenn am nämlichen Tage der einmaligen Proklamation auch die Trauung erfolgte, so darf kein Pfarrer solche Personen, die Ein für allemal ausgerufen wurden, vor Verlauf von 3 Tagen, oder vor Verfluß von 3mal 24 Stunden, von der Proklamation an gerechnet, trauen, und soll jeder Geistliche, bei Ahndung, genau und buchstäblich nach dieser Verordnung sich richten, auch das Andringen

---

*) Nach dem katholischen KirchenRechte durch den General-Vikar; bei Personen, denen die bischöfflichen Rechte selbst zukommen, ist die Proklamation unnöthig. Schott §. 161. Dabelow. §. 125.

der HochzeitLeute, welche schon bei ihrem ProklamationsGesuch davon benachrichtigt werden können, für keinen Grund der Ausnahme oder Entschuldigung gelten.

S. B. 1794. §. 18. 1798. §. 22. 1802. §. 20.

§. 511.

Von Proklamation der Unzüchtigen.

Hier sind die beiden Fälle wohl zu unterscheiden:

a) **Wenn eines der Verlobten sich mit einer dritten Person** in Unzucht vergangen hat, so ist kein Grund zum Nachlaß der Proklamation vorhanden, und tritt auch kein Unterschied in der Art der Proclamation ein, ausser in Weglassung der Benennung Jungfer, wo diese etwa sonst vorkommen würde. (s. §. 81.) Dahingegen

b) **Wenn Verlobte sich mit einander selbst verfehlt,** und die ehelichen Rechte durch zu frühen Beischlaf anticipirt, mithin sich selbst ausgeboten haben, dann unterbleibt die Proklamation als unnöthig.

S. B. 1798. §. 23. Reg. Bl. 1803. N. 24.

Eigenmächtige Unterlassung des Aufgebotes gegen die verfassungsmäßige Anordnung wird bei dem Geistlichen, der sie unterläßt, mit der Amtssuspension, bei den Kopulirten aber auf andere Art bestraft, doch ist die Ehe darum nicht ungültig. Schott §. 116. K. R. J. §. 73.

Es ist klar, daß das Proklamiren zum 1ten und 2ten mal durch ein einmaliges weit eher angehe, als das Proklamiren zum 2ten und 3ten mal durch einen einmaligen Act, indem durch letzteren das Anbringen der Hindernisse unvermuthet abgeschnitten wird.

II. Kapitel.

Von der Trauung.

§. 512.

Nothwendigkeit derselben.

Nach erfolgter oder dispensirter Verkündigung ist, zu einer gültigen Ehe, deren feierliche Bestätigung, mittelst Einsegnung durch den Pfarrer, nöthig.

Vergl. §. 150.

Wenn jedoch in einem Lande, wie in Holland ꝛc. verfassungsmäßig zu einer gesetzlichen Eheschließung mehr nicht erfordert wird, als daß die Verlobten ihre Ehe vor der Obrigkeit erklären und sich in das EheBuch einschreiben lassen, so ist ihre Ehe rechtmäßig und bedarf, wenn solche in ein anderes Land kommen, wo eine kirchliche EheBestätigung eingeführt ist, keiner weiteren Förmlichkeiten.

§. 513.

Vom trauenden Pfarrer.

a) Verlobte unserer Confession haben die freie Wahl in des Bräutigams oder der Braut Pfarrei sich trauen zu lassen und nur da, wo beide Kirchspiele an Einem Orte sind, entscheidet, mit Beseitigung jener Wahl, die OrtsObservanz *), in welcher von beiden Pfarreien die Trauung geschehen müsse.

b) Den Verlobten verschiedener Religion steht es ebenfalls frei, von dem Pfarrer des Bräutigams oder der Braut sich trauen zu lassen.

---

*) Diese entscheidet in den Städten Karlsruhe und Pforzheim für den BeichtVater des Bräutigams, dahingegen in Durlach der Seelsorger der Braut die Trauung verrichtet.

c) Auch fremde, im Lande sich aufhaltende Taglöhner, die eine Unterthanin heirathen wollen, sollen sich nicht ohne Vorwissen des Amts und nicht ausser Lands, sondern im Lande kopuliren lassen.

Verordn. von 1673. R. 1. p. 789.

§. 514.

Erfordernisse zu einer Trauung in der competenten Pfarrei.

a) Der Ausrufschein, in §. 492. u. f. beschriebener Maaße,

b) Das vom Pfarrer des andern Theils erhobene Zeugniß der dreimal geschehenen, oder von der behörigen Obrigkeit ganz oder zum Theil erlassenen Proklamation, in Fällen, wo sie nach dem Gesetz erforderlich ist.

c) Dessen Zeugniß nicht vorhandener kirchlicher Hindernisse, und daß also der Trauung nichts weiter im Wege stehe.

§. 515.

Erfordernisse zur Trauung ausserhalb der competenten Pfarrei.

Zur Legitimation des ausserhalb der competenten Pfarrei (d. i. einer solchen, worein weder der Bräutigam noch die Braut eingepfarrt ist,) trauenden Pfarrers, ist, ausser den vorhin lit. a. b. & c. angeführten Requisiten, auch noch die eherichterliche Dispensation zur Trauung ausserhalb der competenten Pfarrei erforderlich, welche bei vernünftigen Ursachen, z. B. Familien- und FreundschaftsVerbindung, Ersparniß in den HochzeitKosten ꝛc. nicht erschwehrt wird.

§. 516.

Rechte der competenten Pfarrei bei Trauungen außerhalb derselben.

Wenn eine Trauung außerhalb der Pfarrei geschieht, so gehört der competenten Pfarrei:

a) Die Entrichtung der StolGebühre, welche jedesmal an den trauenden Pfarrer (nur nicht an den, der die zweite Trauung an demselben Paare verrichtet s. §. 520) und wenn die Trauung außerhalb geschieht, sowohl an den trauenden, als an den Pfarrer, zu dessen Kirchspiel der Bräutigam gehört, abgetragen werden muß.

b) Ein Trauschein des Pfarrers, der die Trauung verrichtet hat, zur Annotirung im KirchenBuche des Ortes, wo die Ehe fortgesetzt wird, es sey nun des Bräutigams oder der Braut Pfarrei. Vergleiche §. 5. u. 641.

§. 517.

Ausdehnung dieser Verordnung auf die Soldaten.

Was die Gesetze über die Trauung außerhalb der Pfarrei bestimmen, dem sind auch die Soldaten unterworfen.

R. A. 2. p. 500. §. 5. u. 538. K. R. J. §. 72. Landes-Org. Ed. 3. p. 3. Reg. Bl. 1803. N. 6. 1804. N. 2.

§. 518.

NichtAnwendung auf fremde ReligionsGenossen.

Da diese Gesetze von Parochialität auf fremde ReligionsGenossen nicht angewendet werden können, so folgt von selbst, so wie in Gemäßheit der Religions-Friedensschlüsse, daß fremden ReligionsGenossen, die in einer Pfarrei unserer Religion oder umgekehrt,

sich aufhalten, die Erlaubniß, in einer Pfarrei ihrer Religion sich trauen zu lassen, gegen Erlegung der Stolrechte an den OrtsPfarrer, niemals verweigert werden dürfe.

K. R. J. §. 72. ad b.

§. 519.

Gültigkeit einer einseitig getrauten gemischten Ehe.

Durch die Trauung der BrautLeute gemischter Religion, von dem erwählten Pfarrer des einen oder andern Theils, erhält ihre Ehe bürgerliche Gültigkeit mit allen ihren Folgen.

§. 520.

Erlaubte doppelte Trauung.

Verlangt jedoch bei Ehen zwischen Katholiken und Protestanten derjenige EheTheil, welcher von einem Geistlichen anderer Religion sich hat trauen lassen, zu seiner GewissensBeruhigung, auch von seinem Geistlichen, die eheliche Einsegnung, so soll sich derselben der andere Theil nicht entziehen; aber auch der andere Geistliche solche ebenmäßige Einsegnung unverweigerlich und **unentgeltlich** verrichten.

Land. Org. Ed. 3. p. 3.

Fünfter Abschnitt.

Von der ReligionsErziehung der Kinder.

I. Kapitel.

Von der Wirkung gemischter Ehen auf die ReligionsEigenschaft der Kinder.

§. 521.

Allgemeines Gesetz.

Ohne vorhandene gültige EhePakten, müssen die Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der Religion des Vaters erzogen werden; jedoch haben Eltern in gemischten Ehen das Recht, besondere Ehepakten über die ReligionsWiedmung ihrer Kinder zu errichten.

§. 522.

Limitirte Freiheit in Errichtung der Ehepakten.

Es ist den Verlobten erlaubt, eine, nach dem Geschlechte getheilte Erziehung ihrer Kinder festzusetzen; niemals aber darf durch einen Vertrag die religiöse Erziehung derselben allein nach der Religion der Mutter bestimmt werden.

§. 523.

Gültigkeit solcher Verträge im Allgemeinen.

Sollen solche Verträge gültig seyn, so müssen sie von der betreffenden Obrigkeit sanctionirt und vor der Ehe geschlossen werden. Außergerichtliche oder während der Ehe eingegangene Verträge hierüber, sind ungültig.

§. 524.

Abgelaufener Termin zu Errichtung der EheVerträge.

Die, nach Erscheinung des ReligionsEdikts vom 11. Horn. 1803. mehrmals verlängerte, Frist zu Errichtung neuer Ehepakten ist zuletzt auf den 29. April 1805. festgesetzt worden. Die innerhalb dieser Zeit in gehöriger Form errichteten EheVerträge, und auch jene, welche die alleinige ErziehungsArt der Kinder in der Religion der Mutter bestimmen, behaupten ihre Gültigkeit; aber von diesem Termine an, als an welchem diese Erläuterung des ReligionsEdikts gegeben wurde, sind alle, diesem Edikte und also auch den hier aus demselben angeführten Gesetzen zuwiderlaufenden Verträge, unwiderruflich null und nichtig, und tritt gegen dieselben die Kraft der Gesetze ein, wie wenn keine EhePakten vorhanden wären.

Dabei wurde besonders den Pfarrern aller drei Konfessionen, bei Strafe, zur Pflicht gemacht, alles Zuredens zur Abänderung der vorigen Norm sich gänzlich zu enthalten.

§. 525.

Rechte der fremden, in's Land ziehenden EheLeute gemischter Religion.

Da eine jede Ehe nach dem Gesetze, unter welchem sie eingegangen, und nach dem Vertrage, der ihrentwegen nach den Rechten jenes Orts geschlossen wurde, gerichtet werden muß, so steht es Auswärtigen, die ihre Ehe nicht unter diesseitiger Herrschaft geschlossen haben, frei, ihre stillschweigend oder ausdrücklich angenommenen ErziehungsRegeln zu ändern, ehe sie unter unsere Gesetze treten. Diese Gesetzes-

Kraft aber geht nach JahresFrist, nach welcher sie als einheimische KirchspielsGlieder anzusehen sind (s. §. 502. lit. b.), auch auf sie über, und findet nach dem Laufe des ersten Jahres ihres Eintrittes in's Land, eine weitere Abänderung der ErziehungsArt ebenfalls nicht Statt.

§. 526.

Verbot der WandelVerträge.

Eine Aenderung der ErziehungsArt, wie sie durch das Gesetz oder einen gültigen Vertrag einmal bestimmt ist, darf während der Ehe nicht weiter vorgenommen werden. Es kann daher so wenig ein späterer Vertrag, als der Tod eines EheGatten, wenn dieser vor der Zeit der UnterscheidungsJahre der Kinder erfolget, in der ReligionsEigenschaft der Kinder etwas ändern.

Auch gehört ein Kind vom Moment seiner Geburt an in allen kirchlichen Handlungen und Berechtigungen allein derjenigen Kirche an, in der es rechtlich zu erziehen ist, und ist dawider keinerlei VertragsKlausel oder Anhang zulässig. Es ist folglich unerlaubt, ein Kind, ehe es das SchulAlter erreicht, in Absicht auf Taufe und Beerdigung, einer andern Kirche zu überlassen, als diejenige ist, welcher es zur Erziehung angehört.

D. E. III. p. 3. Reg. Bl. 1803. N. 8. 1804. N. 1. u. 9. Reg. Bl. 1805. N. 18 u. 19.

II. Kapitel.

Von der religiösen Erziehung unehelicher Kinder.

§. 527.

Allgemeines Gesetz.

Uneheliche Kinder sollen, der Vater mag bekannt oder unbekannt, eingestanden oder uneingestanden, ernährungs-pflichtig oder unpflichtig seyn, **in der Religion der Mutter** erzogen werden.

§. 528.

Ausnahme.

Wenn jedoch ein solches Kind von dem unehelichen Vater, mit Einwilligung der Mutter und Authorisation der Obrigkeit, zu gänzlicher Erziehung und Versorgung übernommen, und dadurch wahre Vaterliebe bewiesen worden ist, so steht es dem Vater frei, es in seiner Religion erziehen zu lassen; doch findet ein solcher Wechsel nur vor erreichtem Schul-Alter, also, so lange ein Kind noch nicht durch Sendung in die Schule, zu einer gewissen Kirche gewiedmet worden ist, Statt; dahingegen es bis zu Erreichung der UnterscheidungsJahre derjenigen Kirche angehörig bleibt, deren Schule es gewiedmet worden.

III. Kapitel.

Von ReligionsErziehung der VagantenKinder.

§. 529.

Wenn die elterliche Religion bekannt ist.

Wenn VagantenKinder, auf besondere Landesherrliche Verordnung, zur Erziehung zurückbehalten

werden, sollen sie in der Religion des Elterntheils, mit dem sie beigefangen wurden, und wenn beide dabei und von verschiedener Religion sind, in jener des Vaters, erzogen werden.

§. 530.

Wenn die elterliche Religion unbekannt ist.

Hat man die Religion der Eltern mit Zuverlässigkeit nicht erfahren können, so müssen die Kinder in der Religion des Orts, in welchem sie aufgefangen wurden, wenn aber an diesem Orte mehrerlei Religions-Verwandte pfarrliche Rechte haben, in der Religion des Landesherrn erzogen werden.

IV. Kapitel.

Von der Religions-Erziehung der Kinder unbekannter Eltern.

§. 531.

Wenn die Kinder einen Taufschein haben.

Wenn Kinder unbekannter Eltern ausgesetzt werden, und sie haben einen Taufschein bei sich, woraus ersehen werden kann, in welcher Kirche sie getauft sind, so müssen sie in eben dieser Religion erzogen werden.

§. 532.

Wenn sie keinen Taufschein haben, aber einen Erzieher.

Haben sie keinen Taufschein, und es findet sich eine Person, welche sie zur Erziehung aufnimmt, mithin Eltern-Liebe an ihnen beweisen will, so hat diese das Recht, sie auch in ihrer Religion erziehen zu lassen.

§. 533.

Wenn keiner der vorigen Fälle vorhanden.]

Sollte weder Taufschein, noch Erzieher vorhanden seyn, so sollen solche Kinder in der Religion des Orts, wo sie exponirt worden, wenn aber dieser Ort mehrere gleichberechtigte Kirchspiele enthält, mithin als einer HauptReligion angehörig, nicht angesehen werden kann, in der Religion des ersten Finders erzogen werden.

Reg. Bl. 1804. N. 35.

V. Kapitel.

Von der gesetzlichen Wirkung der Religions-Erziehung überhaupt.

§. 534.

Dauer derselben.

Die Wirkung der ReligionsErziehung dauert gesetzlich länger nicht, als bis zur Erreichung der UnterscheidungsJahre (anni discretionis), bei welcher jedem frei steht, nach eigener Wahl, zu einer oder der andern Kirche sich zu bekennen. (vergl. §. 13.)

§. 535.

Bestimmung der Unterscheidungsjahre.

Für alle, sowohl die alten als neuen Lande des Kurfürstenthums Baden, sind die Unterscheidungs-Jahre auf das zurückgelegte 18te Jahr, als eine allgemeine Norm, angenommen und vorgeschrieben.

O. E. III. p. 4. Vergl. Separatisten §. 21.

Sonst waren in unserm Lande, dem Schlusse des Corp. Evang. vom 12. April 1752. gemäß, die UnterscheidungsJahre auf das 14te Jahr festgesetzt.

§. 536.

Dispensations- und andere in Ehesachen geordnete Taxe.

Die wegen der EheHindernisse nöthigen Dispensationen und zu entrichtenden Taxe sind, nach dem gegenwärtig bestehenden Tarif, in folgender TaxRolle verzeichnet:

	Tax. fl.	Tax. kr.	Chfig. fl.	Chfig. kr.
1) Ein Trauschein	—	30	—	3
2) Rescripte in EheverspruchsSachen, wenn beider Verlobten Vermögen nicht über 1000 fl. zusammen beträgt	2	—	—	6
Wenn es nicht über 2000 fl. ausmacht	3	—	—	6
Wenn es über 2000 fl. sich beläuft	4	—	—	6
3) VerwandtschaftsDispensationen.				
a) Im dritten Grade der gleichen SeitenLinie.				
Für Dispensation	6	—	—	6
Für Expedition	1	30	—	—
b) Im dritten Grade der ungleichen SeitenLinie.				
Für Dispensation	7	30	—	6
Für Expedition	1	30	—	—
c) Im zweiten Grade der gleichen SeitenLinie.				
Für Dispensation	8	—	—	6
In sämmtlichen sub a., b., u. c. angeführten Fällen, zu welchem Ober-Amt und Specialat die Dispensation ertheilen, wird von jedem Gulden 2 kr. zum Waisenhaus ꝛc bezahlt.				
d) Heurath mit der Frauen Schwester.				
Für Dispensation	10	—	—	15
Für das Waisenhaus (Ortsalmosen)	1	—	—	—
Für das Lycäum	—	20	—	—
Für Expedition	1	30	—	—

	Tax		Ch. sig.	
	fl	kr.	fl.	kr.
e) Heurath mit des Bruders Frau.				
Für Dispensation	12	—	—	—
Fürs Waisenhaus (OrtsAlmosen)	1	12	—	—
Für Expedition	1	30	—	15
f) Heurath mit der verstorben Frauen Nichte.				
Für Dispensation	15	—	—	—
Fürs Waisenhaus (OrtsAlmosen)	1	30	—	—
Fürs Lycäum	—	30	—	—
Für Expedition	1	30	—	30
g) Heurath mit der leiblichen Nichte.				
Für Dispensation	20	—	—	—
Fürs Waisenhaus (OrtsAlmosen)	2	—	—	—
Fürs Lycäum	—	40	—	—
Für Expedition	1	30	—	30
4) **Elterliche KonsensSupplirung.**	3	—	—	6
5) **WiederverheurathungsErlaubniß.**				
a) Gemeine, ohne Dispensation	—	30	—	6
b) Dispensation gegen das unbestimmte Verbot, Tax 1 $\frac{2}{3}$ pC. oder 1 kr. von 1 fl. des Vermögens für das Lycäum, sodann vom Gulden des HauptTaxes 6 kr. für das Waisenhaus oder, wie im Badenbadischen, für das OrtsAlmosen.				
6) **Proklamtions-Dispensationen,** (welche den Amtssäßigen vom Ober-Amte und Spezialate ertheilt werden.)				
a) Ein für allemal				
Für Dispensation	5	—	—	—
Fürs Waisenhaus	—	30	—	—
Fürs Lycäum	—	10	—	—
Für Expedition	1	—	—	6
b) Zwei für dreimal				
Für Dispensation	2	—	—	—
Fürs Waisenhaus	—	12	—	—

	Tax.		Chsig.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Fürs Lycäum	—	4	—	—
Für Expedition	—	30	—	6
7) **Trauungen außerhalb der competenten Pfarrei** (wozu die Dispensation von OberAmt und Spezialat den AmtsUntergebenen ertheilt wird.)				
Für die Mühlburger, Mahlbergischen ꝛc. PfarrhausBaulichkeiten ꝛc.				
Für Dispensation	5	—	—	—
Fürs Waisenhaus ꝛc.	—	30	—	—
Fürs Lycäum	—	10	—	—
Für Expedition	1	—	—	6
8) **Dispensat. wegen der Trauerzeit,** (welche von OberAmt und Spezialat den Amtssäßigen ertheilt wird.)				
ExpeditionsTax bei Vermöglichen	4	—	—	—
— — — Unvermöglichen	3	—	—	—
Dabei wird noch 8 kr. für jeden Gulden zu milden Stiftungen und überhaupt 6 kr. für StempelPapier bezahlt.				
9) **Dispensation wegen Minderjährigkeit.**				
a) Wenn nicht über 3 Jahre am gesetzlichen Alter fehlen, so wird für jedes Jahr 1 fl. Tax entrichtet.				
b) Fehlen aber mehrere Jahre, so beträgt derselbe nach Vermögen, für alle Jahr zusammen, 7 fl. 30 kr. bis 15 fl. und bei jedem Gulden noch weitere 8 kr. und überhaupt 6 kr. für StempelPapier.				
10) **Dispensation wegen der Wanderjahre** (welche den Handwerks-Genossen auf Dörfern vom Ober-				

	Tar.		Ch.Lg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Amte, den übrigen von der Regierung ertheilt wird.)				
Außerden, in den ZunftArtikeln bestimmten herrschaftlichen und andern Taxen, kostet die Dispensation von der Wanderschaft im BadenDurlachischen				
ExpeditionsTax	1	30	—	—
Für das Waisenhaus von jedem GuldenDispensationstax, weitere	—	6	—	—
Eben so von jedem Gulden für das Lycäum	—	2	—	—
Für StempelPapier überhaupt	—	—	—	6
11) Urtheile in EheSachen.				
a) ZwischenUrtheil in EheSachen	1	30	—	3
pro rescripto public.	—	—	—	6
b) Scheidung zu Tisch und Bett	1	30	—	3
pro rescripto public.	—	—	—	6
c) EndUrtheil in EheSachen	3	—	—	15
pro rescripto public.	—	—	—	6
d) Leggeld in allen, auf wirkliche Ehescheidung gerichteten, schriftlichen, Prozessen und zwar:				
1) Wenn das Vermögen 2000 fl. übersteigt	3	—	—	15
2) Wenn es sich über 3000 fl. beläuft.	4	—	—	15

Revidirte TaxRolle von 1797. Mscpt. R. A. 1. p. 27. u. f.
R. A. 2. p. 537. §. 20.

Achter Titel.

Von den Kandidaten, Vikarien und Pfarrern, ihren Pflichten und Rechten.

Erster Abschnitt.

Von Uibertragung eines Pfarramtes.

I. Kapitel.

Forderung an Kandidaten und Vicarien.

§. 537.

Indigenat Recht.

a) So lange taugliche Landes Kinder vorhanden sind, können Auswärtige zu keinem diesseitigen Pfarr-Amte gelangen.

b) Wenn ein im Lande gebohrner oder angestellter Pfarrer oder Kandidat, mit Genehmigung seines vorgesetzten Kollegii und dem Versprechen der Wiederbedienstung im Lande, ausser Landes in Dienste geht, so bleibt ihm die Concurrenz zu Diensten im Lande und der Besitz seines im Lande liegenden Vermögens unverwehrt, und ist diese in der Markgravschaft Baden schon längst bestandene Verordnung auch

auf die Badische Pfalzgravschaft und die Kandidaten aller 3 Confessionen ausgedehnt worden.

§. 538.

LebensAlter der Promovenden.

Vor zurückgelegtem 25tem Jahre soll keine Anstellung zu einem Pfarramte, und nach erreichtem 63 Jahre keine weitere Beförderung Statt finden; zu SpecialatsDiensten hingegen niemand, als der das 40ste Jahr erreicht und das 55ste noch nicht überschritten hat, befördert werden.

§. 539.

Examen.

Jeder erstmals anzustellende muß nach der ExaminationsOrdnung von 1794 vor dem Consistorium geprüft worden und bestanden seyn; auch wenn er, zur Aushülfe, von einem Special und zwei Geistlichen schon geprüft worden ist, was in entfernten Gegenden geschehen kann, so muß er dennoch unabweichlich zum Examen vor dem Consistorium sich stellen, worauf, wenn er in beiden bestanden, seine Location nach jenem ersten Examen sich richtet.

§. 540.

Auszuarbeitende Aufgaben.

Zu Erforschung der Fortschritte der Kandidaten in wissenschaftlicher Bildung, werden denselben ausser der Bearbeitung der wissenschaftlichen SynodalFragen (s. §. 64. und 66.) alle Jahre zwei Ausarbeitungen vom Consistorium aufgegeben, wozu abwechselnd, bald ein theoretisches Thema aus der Dogmatik, Exegese, Pastoraltheologie u. d. gl., bald ein practisches mit vorgeschriebenem Texte und Thema zu einer

Pre-

Predigt oder ein biblisches Stück zu Betstunden oder katechetischer Zergliederung gewählt wird. Solche Aufgaben gelten anstatt des sonst üblich gewesenen 2ten oder Dienst Examens, als welches nun allen, ohne Restriction angenommenen Kandidaten erlassen ist.

§. 541.

Abfassung dieser Ausarbeitungen.

Die theoretischen Aufsätze können in teutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt werden, doch wird von denen Kandidaten, die eine höhere Qualification, als für blose Landdienste beweisen wollen, erwartet, daß sie wenigstens abwechselnd eine der theoretischen Aufgaben in lateinischer, die andere in teutscher Sprache abgefaßt, einliefern.

§. 542.

Freiheit von solchen Ausarbeitungen.

Die von der Herrschaft an solchen Diensten angestellten Kandidaten, womit zugleich ein höherer Schulunterricht verbunden ist, sind von der Verbindlichkeit obiger Ausarbeitungen alsdann frei, wenn sie entweder vor oder während dieser Anstellung 4 unverwerfliche Specimina geliefert haben.

§. 543.

Einsendung der Ausarbeitungen.

Halbjährlich, gegen Ende des Merz und Septembers, soll jeder Kandidat die aufgegebenen Specimina dem Specialate, unter dem er sich aufhält, (der ausser Lands befindliche aber dem, aus welchem er gebürtig ist und mit dem er, durch halbjährliche Benachrichtigung von seinem Aufenthalte und seinen Geschäften, sich stets in Connexion zu halten hat)

einliefern, worauf sie von demselben innerhalb 14 Tagen, mit gutächtlichen Bemerkungen an das Konsistorium eingesandt werden.

§. 544.

Prüfung der Speciminum.

Die von den Kandidaten eingekommenen Ausarbeitungen werden von einem Gliede des Konsistoriums, mit halbjährlicher Abwechselung, censirt, hierauf nach der Zahl aller eingelaufenen Arbeiten und der Zahl des Loci, den jede einzelne behauptet, numerirt, sodann wird der Erfund in den Notabilien-Listen der Kandidaten bemerkt und dem Verfasser bekannt gemacht. Die ganz untauglichen darunter werden, nach vorangegangenem CollegialSchluß, als verwerflich; zurückgegeben.

§. 545.

Maasstab der Beurtheilung.

Da diese Abhandlungen blos den Zweck einer Prüfung der Fähigkeiten und Applikation der Kandidaten haben, so wird ihr Innhalt auch allein darnach und nicht nach der Orthodoxie beurtheilt, noch der Vortrag von dem KirchenSystem abweichender Lehren dem Verfasser zum Nachtheil gerechnet, indem es dem Konsistorium genügt, bei dieser Gelegenheit, auf die Blösen gewagter Behauptungen aufmerksam zu machen und den Verfassern eine zweckmäßige Anweisung zu geben, wie man das Recht des Forschers von der Pflicht des Lehrers, im öffentlichen Vortrage, sorgfältig unterscheiden müsse.

Vergl. §. 23.

§. 546.

Rücksichtnahme auf die Ausarbeitungen.

Welcher Kandidat ohne eingereichte, von dem Pfarrer, bei dem er sich aufhält und dem ihm vorgesetzten Spezialat attestirte, hinlängliche Entschuldigung, mit seiner Aufgabe zurückbleibt, der wird da, wo ihn sonst die Reihe der Promotion getroffen hätte, einmal zurückgesetzt, wenn er nicht wegen besonderer Qualitäten und Verdienste Nachsicht des Fehlers erhält, in welchem Falle er jedoch für jedes solches Zurückbleiben 1 Rthlr. zum LeseInstitut seiner Diöces erlegen muß. Dahingegen wird bei Besetzung solcher Stellen, die hauptsächlich nach der Vorzüglichkeit des Subjekts vergeben werden, auf jene, welche neben den übrigen moralischen und intellectuellen Requisiten, die meisten guten specimina geliefert haben, besonderer Bedacht genommen und auch bei Vergebung gewöhnlicher Stellen gibt die Auszeichnung durch vorzügliche specimina einem Kandidaten unter denen Concurrenten, die nicht über ein Jahr in der Promotion von ihm entfernt sind, den Vorzug.

§. 547.

Alter der Reception.

Bei gleichen Qualitäten der Subjekte und zu gewöhnlichen Kirchendiensten, geschieht die Anstellung eines Kandidaten, durch die Bestimmung des Konsistoriums und die Bestätigung Serenissimi, nach dem Alter der Reception unter die Kandidaten, wobei die von der Herrschaft angestellten Vikarien einen Vorsprung von einem Jahre machen und eine gute AnfangsPfarrei anzusprechen haben.

§. 548.

Ausnahme bei besondern Wünschen der Subjekte oder Schwierigkeiten einer Stelle.

a) Wenn jemand sein Bedienstungs- oder BeförderungsGesuch auf eine gewisse LandesGegend beschränkt hat, so wird er bis zu einer sich ereignenden schicklichen Vacatur übergangen.

b) Dasselbe geschieht auch, wenn eine Stelle wegen besonderen Beschwerlichkeiten oder innerer Difficultäten den Kräften eines Subjekts nicht angemessen zu seyn scheint, an dessen Platz alsdann das in der Ordnung nächstfolgende taugliche Subjekt vorrückt.

§. 549.

Ausnahme bei StadtPfarreien.

Bei Besetzung der Spezialate, StadtPfarreien und HelfersStellen wird blos auf die Tauglichkeit der Subjekte, und nur caeteris paribus, auf das Alter gesehen.

Das Uibrige von Vikarien s. unter einzelnen Artikeln §. 26. lit. e. 175. 254. 575. 656 lit. b. u. 657.

II. Kapitel.

Art und Bedingungen weiterer Beförderung.

§. 550.

Forderung in wissenschaftlicher Hinsicht.

Auch noch nach erlangter erster Anstellung muß jeder, der auf weitere Beförderung Anspruch machen will, zeigen, daß er die Erweiterung seiner Kenntnisse sich habe angelegen seyn lassen. In dieser Absicht wird, anstatt der sonst üblich gewesenen PrüfungsUnterredung mit dem Spezial und ProbePredigt in

der SpezialatsKirche ꝛc. nun von einem Promovenden gefordert:

a) Eine bei der KirchenVisitation vor dem Spezial zu haltende Predigt,

b) Die Vorlegung der Predigt-Konzepte, wovon der Spezial eines nach Gutfinden oder Zufall aushebt, und dem PromovendenProtokoll anschließt,

c) Die Ausarbeitung eines theoretischen Specimen, wovon jedoch Speciäle gänzlich, Schullehrer aber und Geistliche nur dann, wenn sie durch gelungene Druckschriften aus ihrem Fache, sich über ihren Fleiß öffentlich legitimirt haben, frei sind.

Diese Bedingungen sind so wesentlich, daß Niemand in Vorschlag zur Beförderung gebracht werden darf, der dieselben nicht auf eine befriedigende Art erfüllt hat.

Vergl. Studium der Geistlichen §. 658.

§. 551.

Forderung in moralischer Hinsicht.

Es wird von den Promovenden erwartet, daß sie ihrer Lehre durch ihren Wandel Kraft geben und vorzüglich von jenen sittlichen Vergehungen, welche den Segen des geistlichen Amtes am meisten stören, sich frei erhalten, wohin eigenmächtige Abweichungen von den die Amtsführung betreffenden Verordnungen, Nachläßigkeit in Besorgung derer, die des geistlichen Dienstes bedürfen, Unmäßigkeit im Trunk, unedle Habsucht, Unfriedsamkeit mit Vorstehern oder Untergebenen und anstößige Sonderbarkeit im Privat-Leben, besonders zu rechnen sind.

Vergl. PrivatLeben der Geistlichen §. 656.

§. 552.

Spezialatamtliche Aufsicht hierüber.

Das Spezialat soll auf das sittliche Verhalten der zu seiner Diöces gehörigen Geistlichen ein aufmerksames Aug haben und hat das Recht und die Pflicht,

a) Nicht blos bei erwiesenen Handlungen, sondern schon bei hinlänglich glaubhaft scheinendem Gerüchte dem betreffenden Subjekte eine PrivatErmahnung zu geben.

b) Bei wiederholtem ähnlichen Fehler soll der Spezial den Fehlenden auf der Synode oder sonst in Anwesenheit einiger AmtsBrüder, öffentlich und ernstlich zurecht weisen; dabei

c) hat er den Wandel eines solchen Admonirten besonders genau zu beobachten und bei der dritten Wiederholung des nämlichen Gebrechens, am Rande des VisitationsProtokolls, die Anzeige davon zu machen.

§. 553.

Anlaß zu KonsistorialAdmonition und Zurücksetzung.

a) Eine solche Anzeige zieht eine schriftliche KonsistorialAdmonition an das fehlerhafte Subjekt, in Bezug auf Promotion aber mehr nicht nach sich, als daß ein solches, wenn an ihm sonst die Reihe der Promotion gewesen wäre, um ein Jahr zurückgesetzt wird, woran jedoch bei fernerer Unterlassung des Fehlers, vom Konsistorium nicht mehr gedacht werden soll.

b) Wenn dagegen derselbe Fehler durch den allgemeinen Ruf eines darqus entstandenen Aergernisses oder durch Klagen anderer dem Konsistorium zuerst kund gemacht wird, so kann ein Promovend, je nach der

Richtigkeit des Fehlers, 3 bis 6 Jahre zurückgesetzt werden, wenn nicht etwa gar die Größe des Aergernisses eine Versetzung erfordert.

d) Der Anlaß zu einer solchen Besetzung ist dann gegeben, wenn ein Geistlicher wegen ähnlicher Aergerniße schon 2 mal vom Konsistorio admonirt worden und bei dem dritten durch Klagen anderer oder bei dem 4ten durch OffizialAnzeigen vorkommenden Falle, nach dem Zeugnisse des Ober- und Spezialat-Amtes, zugleich ein den AmtsSegen hindernder Widerwille des größeren und vernünftigeren Theiles der Gemeinde oder eine in den LokalVerhältnissen liegende nähere Veranlassung zu dem Fehler vorhanden ist.

§. 554.

Beförderung nach dem DienstAlter.

Die weitere Beförderung eines Pfarrers, Diakon oder Adjuncten geschieht nicht nach der Zeit der Aufnahme unter die Kandidaten, sondern **nach der ersten wirklichen DienstAnstellung**, und gibt folglich, bei gewöhnlichen KirchenDiensten, die mehrere Zahl der im Lande zugebrachten DienstJahre, mit Rücksicht auf litterarische und sittliche Qualitäten, einem Kompetenten vor andern den Vorzug. Auswärtige DienstJahre kommen nur dann in Anschlag, wenn diese Vergünstigung vorher von Serenissimo ausdrücklich zugesichert worden ist.

§. 555.

Vorsprung bei StadtPfarreien.

Die Anstellung bei Spezialaten, höhern Schul-Diensten oder städtischen KirchenDiensten, die verhältnißmäßig mit den LandPfarrDiensten für mehrere

Arbeit gewöhnlich geringer belohnt werden, geben einem Promovenden, der 6 bis 7 Jahre einen dergleichen Dienst begleitet hat, den Vorzug, daß 2 Jahre, auf Spezialaten oder höheren SchulDiensten zugebracht, für 3 Jahre eines LandBediensteten, und 3 auf blosen StadtPfarreien oder Diakonaten verlebte Jahre, für 4 auf dem Lande zugebrachte, gerechnet werden.

§. 556.

Erlaubtes BeförderungsGesuch.

Der gesetzliche Weg, um eine Beförderung einzukommen, geht durch die KirchenVisitation, und in der Zwischenzeit, bei eintretenden besondern Umständen, durch einen Nachtrag zur Beantwortung der VisitationsFragen, welcher dem Spezial übergeben und von demselben mit gutächtlichen Bemerkungen dem KirchenRathsKollegium übersendet wird. Sonst aber ist alles Suppliciren, besonders um einen bestimmten PfarrDienst, den angestellten Pfarrern und Adjunkten bei Strafe von 5 fl. verboten.

§. 557.

Befugniß zu demselben.

Von ganz geringen, d. i. nicht 275 fl. nach der Kompetenz angeschlagenen Diensten, findet schon vor vollendeten 2 Jahren, von andern aber nicht vor vollendeten 5 Jahren, eine Beförderung Statt; doch steht es einem jeden frei, auf derselben Stelle eine höhere PromotionsOrdnung abzuwarten.

§. 558.

Maasstab der Beförderung.

a) Bei einer Beförderung in der nämlichen Landesgegend gilt eine Erhöhung von 50 fl. nach dem KompetenzAnschlag, in der Regel für eine Pro-

motion; wenn aber der neu zu conferirende Dienst Filialien oder andere Beschwerden hat, wovon der andere Dienst frei ist, oder wenn von einem Dienste, dessen Einkommen in minder sicher zu berechnenden Zehnten oder GüterErtrag besteht, auf eine schärfer angeschlagene fixirte Besoldung die Versetzung geschehen soll, so wird eine Erhöhung des Einkommens von wenigstens 80 fl. erfordert, und darf einem Promovenden wohl eine höhere, niemals aber eine geringere Differenz des Einkommens, ohne seine bekannte Einwilligung, zur Promotion aufgetragen werden.

b) Zu einer Beförderung aber in eine entlegene LandesGegend, wie aus dem Oberlande in das Unterland, und umgekehrt, wird das doppelte jener Differenz zum Maasstabe der Beförderung angenommen.

c) Wer seine Promotion auf gewisse Gegenden oder LocalConvenienzen beschränkt, kann, wie bei der ersten Anstellung, so auch bei weiteren Promotionen, auf die billige Rücksichtnahme des Konsistoriums, wenn die Reihe ihn trifft, rechnen, muß aber die Hälfte der obigen Summen auch als eine Beförderung annehmen, und wenn er von einem beschwerlichen Dienste, den er nicht länger ohne Gehülfen hätte versehen können, seinem Wunsche gemäß, auf einen ruhigern versetzt wird, dem er allein vorstehen kann, so gilt auch ein ungefähr gleiches Einkommen schon für eine Verbesserung.

d) Das Konsistorium richtet sich in Schätzung des Einkommens nicht nach dem, den FisciBeiträgen zum Grunde liegenden, sondern nach einem eigenen Anschlag, der aus jenem und der Vergleichung mit

den BetragsAngaben bei der Visitation, in Verbindung mit dem Resultate der WittwenFisci Quartal-Einnahme, sich ergeben hat, wobei Dienste, die blos in GeldBesoldungen bestehen, wegen des Mehrwerthes der Naturalien gegen den Anschlag, nur etwa mit $\frac{7}{10}$tel des Ganzen angenommen werden, und wenn sie keine freie Wohnung oder hinlänglichen Hauszins haben, das abgerechnet wird, was die Ausgabe für Miethe mehr, als die unter jedem KompetenzAnschlag steckenden 10 fl. für HausZins, beträgt.

§. 559.

Befolgung des Rufes.

Bei der ersten Anstellung, so wie bei der weiteren Beförderung, ist jeder verbunden, dem an ihn ergehenden Rufe Folge zu leisten, ausser:

a) Wenn er glaubte, auf dem ihm zugedachten Dienste das nöthige nicht leisten zu können, oder

b) wenn er bei seiner Gemeinde beständig verharren und auf andere Stellen Verzicht leisten will, oder

c) wenn Jemand, der sich nicht um Promotion gemeldet hat, zu einer andern Stelle in Vorschlag gebracht worden, oder,

d) wenn das Konsistorium überzeugt ist, daß einem ein Dienst, der weniger, als die in dieser Ordnung bestimmten PromotionsVortheile gewährt, übertragen werden könne; oder

e) wenn Jemand von mehrjährigen Landdiensten zu einem Stadtdienst oder Schulamte berufen wird.

In diesen Fällen ist die Ablehnung eines erhaltenen Rufes, niemals aber das Angeben der Bedingungen von Seiten der Kompetenten, erlaubt; doch soll auch hierüber, so wie überhaupt, die Neigung der Promovenden niemals durch PrivatCorrespondenz der KonsistorialRäthe, sondern durch amtliche Verfügungen des Konsistoriums, erforscht werden.

§. 560.

Beförderung durch Abgaben.

Da die Besserstellung nicht immer durch Beförderung auf einen einträglichern Dienst geschehen kann, so wird zuweilen ein DienstEinkommen durch die Abgabe von einem andern Dienste auf eine Zeitlang verbessert; doch soll dieß nur in seltenen Fällen alsdann geschehen:

1) wenn Jemand, den die Ordnung der Promotion träfe,

a) auf seinem Platz in Hinsicht auf das kirchliche Beßte nicht wohl entbehrt oder auf einen andern Platz gesetzt werden könnte, oder

b) wenn er auf jenem andern Platz, wozu die Gelegenheit sich darbietet, wegen unverschuldeter Lokal = Familien = oder anderer Verhältnisse wahrscheinlich keinen Segen in seinem Amte stiften würde, auch es unbillig wäre, nachdem ähnliche Ursachen schon wenigstens bei zwei vorausgegangenen Fällen ihm im Wege gestanden, ihn noch weiter auf eine andere Gelegenheit zu vertrösten. In diesen beiden Fällen kann der, der sonst der Ordnung nach sein Nachfolger geworden wäre, auf jenen bessern Dienst mit einer proportionirten Abgabe berufen werden.

2) Wenn auf einen Platz, wo besondere Eigenschaften erfordert werden, Jemand für vorzüglich tauglich gehalten wird, der schon auf einem gleich guten oder wohl gar etwas bessern Dienste steht, so kann ihm eine Abgabe von seinem zu verlassenden Dienste zuerkannt werden.

3) Auch wenn bei Diensten, die keine besondere Eigenschaften erfordern, der Promotus mit seinem berufenen Nachfolger zu einer Verwechselung der DienstAnstellung gegen eine Abgabe sich vereiniget, so kann das Konsistorium, wenn sonst keine Bedenklichkeiten vorhanden sind, die Bestätigung dazu ertheilen.

Ausser diesen Fällen aber, und wegen bloser PrivatConvenienzen, soll von der PromotionsOrdnung nicht abgewichen werden.

§. 561.

Auflegung der Abgaben.

a) Es darf keine Abgabe auf einen Dienst gelegt werden, nach deren Abzug von dem §. 558 lit. d. gedachten PromotionsAnschlag nicht im Unterlande noch 300, und im Oberlande 350 fl. übrig bleiben würden.

b) Es soll keinem eine Abgabe als Promotion zugewiesen werden, die mehr als die einfache Differenz des Anschlags seines jetzigen gegen den zu hoffen gehabten Dienst, wenn beide in gleicher LandesGegend liegen und gleich lästig sind, oder mehr als $\frac{3}{5}$theile dieser Differenz, beträgt, wenn der zu hoffen gehabte Dienst entweder lästiger oder seinem Einkommen nach schärfer berechnet, oder in einer entfernten LandesGegend gelegen ist; ausgenommen wenn die Inte-

ressenten durch Privatverabredung einig geworden sind, nach welcher sodann die Abgabe sich richtet.

§. 562.

Dauer der Abgaben.

Jede Abgabe, die nicht aus Privatverabredung entstanden, sondern vom Konsistorio geschöpft worden, ist immer nur auf unbestimmte Zeit zu verstehen, wenn dieß auch nicht in der Konsistorialverfügung ausgedrückt wäre, und muß folglich dem der sie leistet, sobald die PromotionsOrdnung ihn trifft, abgenommen, und dem Dienste, auf den er (wenn nicht hierdurch ohne Versetzung seine Besserstellung zu Stande kommen könnte,) zu berufen wäre, aufgelegt werden; wenn dagegen durch des Empfängers Tod oder andere Ereignisse die Abgabe früher aufhört, als der Abgebende eine Besserstellung hätte ansprechen können, so kommt sie nicht diesem zu gut, sondern muß zur Disposition des Konsistoriums so lange fortgereicht werden, bis derselbe eine Verbesserung nach obigen Regeln ansprechen kann.

Vergl. §. 618.

PromotionsOrdnung vom 6. Aug. 1794. Vergl. K. R. T. §. 33. u. f. Reg. Bl. 1803. N. 10. 1805. N. 34.

Um aller AbgabsAuflagen künftig gänzlich enthoben zu seyn, wurde A. 1804 der Anfang mit Errichtung eines HülfsFundi gemacht, (der, als ein Anhang des PfarrwittwenFisci, die nämlichen Privilegien wie dieser genießt,) aus welchem Pensionen, Vikariats-Gehalte u. d. gl. geschöpft werden sollen, und nach dessen hinlänglicher Dotirung in der Folge alle Abgaben aufhören werden.

§. 563.

Anstellungs- und PromotionsTaxe.

	Tax. fl.	Tax. kr.	Ch.fig. fl.	Ch.fig. kr.
Receptionsschein der PfarrKandidaten	—	30	—	6
— — — Schulkandidaten	—	15	—	3
Vocationsschein vom ersten Dienst ohne Unterschied	1	30	—	15
Von jeder weiteren Vocation per 100 fl. des ganzen KompetenzAnschlags des Dienstes, auf welchen die Vocation geschieht	—	40	—	15
VocationsTax vom AnfangsDienst	—	30	—	—
Von jeder Promotion ohne Unterschied	—	45	—	6
Ein Vikarius, der den PfarrAdjunctus-Titel oder einen ähnlichen erhält	3	—	—	15
Ein TrivialSchullehrer für den PräceptorsTitel	1	30	—	6
Ein Special für den KirchenRaths-Titel	10	—	—	15

III. Kapitel.

Feierliche Einführung zum PfarrAmte.

A. Ordination.

§. 564.

Nothwendigkeit derselben.

Da die Reception unter die Kandidaten des Ministeriums nur die Befugniß zu lehren und zu predigen in sich schließt, und die Erlaubniß sacra administrandi den Kandidaten und gewöhnlichen Vikarien nur unter des Parochus Verantwortlichkeit ertheilt wird, so muß ein jeder erstmals anzustellende Geistliche zu freier Uebung des PredigtAmtes und Administrirung der Sacrorum besonders legitimiret werden. Der feierliche Akt, wodurch dieß geschieht, heißt die Ordination.

§. 565.

Wann sie Statt finde.

Die Ordination wird (seit 1786.) erst bei Uebernahme eines PfarrAmtes, PfarrAdjuncturen und vom Konsistorio zu besetzenden Vikariaten, nicht aber bei den übrigen, vorgenommen.

§. 566.

Verpflichtung bei derselben.

Bei der Ordination legt der Pfarrer in Gegenwart der Gemeine vor dem Altare, nebst dem Gelöbnisse der UnterthanenTreue, das feierliche Versprechen mittelst Handschlags ab, „das ihm anvertraute KirchenAmt nach Gottes Wort und der evangelischen KirchenVerfassung gemäß, treulich und fleißig zu ver-

walten, die Kenntniß der Religion vollständig, rein und unverfälscht, wie solche von Christo und seinen Aposteln gelehrt worden, in der Gemeinde zu verbreiten, jenen, die seines Amtes bedürfen, unverdrossen, es sey bei Tag oder bei Nacht, damit an Handen zu gehen, dabei alle ergangene oder künftig ergehende KirchenMandate, Verordnungen und RitualVorschriften stets vor Augen zu haben, die Berichte, die er Amtshalber zu erstatten hat, oder ihm sonst von den vorgesetzten Stellen abgefordert werden, wahrhaft, vollständig und unaufgehalten, nach beßtem Wissen und Gewissen zu erstatten und überhaupt alles dasjenige zu thun und zu lassen, was einem treuen Diener des Evangelii und Vorsteher einer Gemeinde zu thun und zu lassen zustehet."

§. 567.

Aufgehobener Eid bei der Ordination.

Nachdem die (Anno 1729. ergangene) Verordnung, vermöge welcher ein jeder Geistlicher, wenn er ins Amt tritt, das juramentum confessionis auf die innere Annahme und das äußerliche Bekenntniß der symbolischen Bücher leisten mußte, schon längst außer Uebung gekommen war, wurde sie (Anno 1788.) ausdrücklich aufgehoben und das juramentum simoniae (seit 1743.) nur auf jene Fälle restringirt, wo besondere Umstände es räthlich machten.

§. 568.

Nothwendigkeit der Zeugen bei der Ordination.

Bei der Ordination wird die Anwesenheit von zwei Geistlichen, als Zeugen, erfordert, welche dafür von der Gemeinde die geordnete Diät (s. §. 615.) beziehen.

B. Präsentation.

§. 569.

Wann dieselbe Statt findet.

Sie geschieht nur beim wirklichen Antritt eines geistlichen Amtes oder bei Adjuncturen, und von der Herrschaft zu besetzenden, nicht aber bei gewöhnlichen Vikariaten, und zwar, wo Ordination nöthig ist, bei Gelegenheit dieser; auch wird sie bei Uibernahme eines neuen Dienstes jedesmal wiederholt.

§. 570.

Wie sie geschieht.

Bei der Einführung solcher Geistlichen, die ein Testimonium ordinationis vorzuweisen haben, unterbleibt der, bei der Ordination zu gebende Handschlag, und wird nur die Formel der vorhin schon übernommenen Verpflichtung vorgelesen, und der Geistliche so wie die Gemeinde zu ihren wechselseitigen Pflichten von dem präsentirenden Spezial ermuntert, wobei die, bei der Ordination erforderlichen, Zeugen nicht nöthig sind.

§. 571.

Beurkundigung der geschehenen Einführung.

In dem, wegen Uibergabe der PfarrInventarienStücke von dem Spezial an das Konsistorium zu sendenden Berichte, (s. §. 181.) soll jedesmal die Anzeige der geschehenen Einführung gemacht und bei der ersten Uibernahme jener Pflichten, zugleich ein Exemplar der gedruckten Formel, mit dem Ausdruck: öffentlich zugesagt in die Hände des Herrn Special N. N. von dem Præsentato unterzeichnet und von

dem Special, mit dem Beisatz: Testor N. N. durch seine Unterschrift beglaubigt, an das Kirchenraths-Kollegium eingeschickt, auch dem Ordinato ein Exemplar jener VerpflichtungsFormel zu seiner Erinnerung und Legitimation zugestellt werden.

§. 572.

Bestreitung der Auf- und AbzugsKosten.

Die **PräsentationsKosten** trägt die Gemeinde; **die Kosten des Ab- und Aufzugs** von einer Stelle auf die andere hingegen, haben Pfarrer sowohl als Schuldiener für sich allein zu leiden, und von der Gemeinde so wenig, als von gnädigster Herrschaft etwas dafür zu fordern. *) Ein Special hingegen hat bei seinem Aufzuge bei einer Gemeine aus der GemeindsKasse das nämliche zu fordern, was er bei einer Visitation an ZehrungsGebühr, Pferdlohn und Futter gewöhnlich bezieht (s. §. 615.); sonst aber hat auch ihm die Gemeine nichts zu vergüten.

Mscpt. vom 4. Juli 1718. CommunOrdnung vom 29. Oct. 1760. §. 46. S. B. 1786. p. 2. 1788. p. 4. 1793. §. 48. 1794. §. 27. R. A. 1. p. 646. 782. und d. a. Prom. Ordn.

IV. Kapitel.

Von dem Pfarr-Rechte.

§. 573.

Angabe desselben.

a) Durch die kirchenobrigkeitliche Ordination und

*) In dem hierüber geführten RenntkammerProtokoll vom 26. Juli 1725 machte Markgrav Karl Wilhelm eigenhändig den Zusatz: „wer nicht will, soll quittiren.“

Präsentation erhält ein Geistlicher das PfarrRecht, d. i. die Befugniß, bei der ihm angewiesenen Gemeinde zu lehren und MinisterialHandlungen zu verrichten.

b) Die Gemeinde, bei welcher er eingeführt worden, ist entweder einem einzigen Geistlichen übergeben, oder es sind bei derselben deren mehrere angestellt. Im ersten Falle kommt das PfarrRecht einem einzigen Geistlichen ausschließend zu; im andern ist es unter mehrere getheilt.

c) Da, wo die Gemeinde unter mehrere Ordinarien getheilt ist, wird einer als Parochus und werden die andern als Helfer (Diaconi) angestellt. Der Parochus hat alsdann, so wie immer, das Recht der allgemeinen Direction, der Kirchenpolizey und Censur über die ganze Gemeinde, der Führung der KirchenBücher, der geistlichen Besorgung der Fremden unserer Kirche (d. i. derjenigen, die weder als Ansäßige, noch als Glieder eines Hauses, sondern nur vorübergehend sich in der Parochie aufhalten), so wie der Fremden Religionsgenossen, in der §. 5. bestimmten Maase, und die vorzügliche Pflicht der Aufrechthaltung der gesetzlichen Verfassurg unserer ReligionsUibungsRechte im Verhältniß gegen andere ReligionsUibungen.

d) In Ansehung der Seelsorge hingegen und der MinisterialHandlungen üben die Diaconen, wie der Parochus, gleiche Rechte aus, indem sowohl diesem als jenen, die GewissensBerathung und die Ausübung der MinisterialHandlungen (das öffentliche Abendmahl abgerechnet, über dessen Austheilung die

Kompetenz der GeschäftsObliegenheit entscheidet) nur bei seinen GemeindsGliedern zukommt.

§. 574.

Anwendung auf den Beichtstuhl.

Keinem GemeindsGliede ist gestattet, von seinem vorigen Beichtvater abzugehen, und keinem Pfarrer erlaubt, dasselbe anzunehmen, ausser nachdem das Konsistorium aus erheblichen Ursachen die erforderliche Dispensation hierzu ertheilt hat, oder wenn, wie es bei Anstellung eines neuen Lehrers an einer Gemeinde, die unter mehrern Seelsorgern getheilt ist, geschehen kann, die Beichtstühle, durch Konsistorial-Beschluß, für geöffnet erklärt worden sind, als in welchem Falle jedes GemeindsGlied die Freiheit erhält, welchen von den an dieser Gemeinde angestellten Lehrern es sich wählen wolle, bei welcher Wahl es jedoch nachmals sein Bewenden hat.

§. 575.

Anwendung auf die pfarramtliche Aushülfe.

a) **Innländische PfarrKandidaten**, die als Vikarien oder Hauslehrer in einer Diöces des Landes sich aufhalten, haben bei dem Pfarrer und Special, bei und unter denen sie angestellt sind, durch Vorweisung ihres KandidatenPatents sich zu legitimiren, und die in demselben enthaltenen Obliegenheiten, unter Anweisung des Specials und Pfarrers, gewissenhaft zu beobachten.

b) **Fremde Vikarien**, die zur vorübergehenden Aushülfe angestellt werden wollen, müssen ihre Aufnahme unter die Kandidaten ihres Landes beweisen können, worauf ihre Annahme, mit Geneh-

migung des vorgesetzten Specialats, unter dessen, so wie unter des Pfarrers Aufsicht sie alsdann gleich Innländern stehen, geschehen kann.

c) **Reformirte und lutherische Geistliche**, die mit einander in einem Orte wohnen, dürfen im Nothfall, wenn von der Gemeinde oder von denjenigen einzelnen Gliedern, die sich des geistlichen Amtes bedienen wollen, keine Einsprache zu besorgen ist, einer für den andern, auf Requisition, mit Predigen, Taufen, Kopuliren und KrankenBesuchen, vikariren.

Vergl. §. 124.

§. 576.

Verbot des Predigens der Studenten.

Studierenden hingegen, die erst auf Universitäten gehen oder von denselben zurückgekommen sind, ohne noch als Kandidaten aufgenommeu zu seyn, darf kein Pfarrer, bei eigener Verantwortung, den Auftritt auf die Kanzel gestatten.

S. B. 1789. §. 11. Prom. Ordn. von 1798. Art. 2. R. A. 1. p. 781. R. A. 2. p. 95. K. R. J. §. 30. Mscpt. vom 12. Mai 1725. und vom 9. Aug. 1802.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verhältniß der Geistlichen zum Staate.

Von den Rechten und Pflichten der Geistlichen in weltlichen Angelegenheiten.

§. 577.

Beförderung des allgemeinen Wohls.

Beim Antritte des Amtes übernimmt ein jeder

protestantischer Geistlicher des Landes unter andern auch die Verpflichtung, das gemeine Beßte des Landes und der anvertrauten Gemeinde, nach Kräften, zu befördern, allen Schaden und Nachtheil aber von dem Landesherrn, dem Lande und seiner Gemeinde, nach Möglichkeit abzuwenden.

S. B. 1794. Beilage.

§. 578.

Hauptgesichtspunkt.

Da die Geistlichen als unmittelbare Beförderer der Moralität zu betrachten sind; so kann und darf ihr Einfluß im Politischen nur auf Handhabung einer solchen guten bürgerlichen Ordnung abgesehen seyn, daß dadurch die religiöse Anstalt, deren Diener sie sind, in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit befördert werde. (vergl. §. 348.) Dabei aber sind sie **auch zu jeder Mitwirkung im weltlichen berechtigt und verbunden, welche ihrem Haupt-Berufe nicht hinderlich ist** und von ihren speciellen Einsichten in die Lokalkenntnisse eines Ortes erwartet werden kann, wodurch denn auch manches politische und physische Uibel, wovon sie die nächsten Zeugen sind, gemildert werden kann.

§. 579.

Folgerung aus dem Vorigen.

Dieser Voraussetzung zufolge, ist den Geistlichen die Beurtheilung des Einflusses der StaatsGesetze und Einrichtungen auf die Moralität (s. die revidirten SynodalFragen von 1798., Q. XIII.) das Censur-Gericht, die Theilnahme an der Armenfürsorge und die Aufsicht über die OrtsAlmosen, die Mitwirkung

zu ärztlicher Besorgung der Kranken, die Stimme bei der Wahl der OrtsVorgesetzten, der Einfluß bei BürgerAnnahmen und dergleichen, gestattet und befohlen. Es kann also eine solche Mitwirkung, so lange sie in den kompetenten Schranken bleibt und nicht in ein unbefugtes Einmischen in blos politische Dinge, (wie z. B. das Suppliken- und Testamentefertigen, als welches ausdrücklich verboten ist, vergl. §. 281.) ausartet, eben so wenig für ein Präjudiz von den weltlichen Stellen, als für eine ungebührliche Zumuthung von den Geistlichen angesehen werden.

Vergl. §. 317. S. B. pro 1769. p. 5. 1777. p. 3. 1784. p. 5. 1789. §. 10. 1793. §. 14. R. A. 1. p. 558.

§. 580.

Insbesondere bei OrtsvorgesetztenWahlen.

Bei den Wahlen der OrtsVorgesetzten, der GerichtsLeute, KirchenCensoren und Almosenpfleger kommt dem Pfarrer eine Stimme zu, die er dem Oberamte, nebst den Gründen, schriftlich zu übergeben hat, wenn er sich solches nicht ausdrücklich verbittet. Auch nach geschehener Wahl soll überdieß über alle, von der Gemeinde in Vorschlag gebrachten, Personen, dem Pfarrer von dem Beamten ein Gutachten privatim abgefordert werden.

§. 581.

Worauf bei derselben zu sehen.

Nebst den nöthigen moralischen und intellectuellen Requisiten soll darauf gesehen werden, daß niemand zum Ortsvorgesetzen gewählt werde, der einen Weinschank treibt; hingegen macht die Anklage wegen geringer Vergehungen, besonders wenn sie schon vor

einiger Zeit begangen wurden, einen gewählten Vorgesetzten, bei übriger Tauglichkeit nicht verwerflich.

G. S. O. ad q. VII. N. 36. S. B. 1781. p. 6. 7. 1784. p. 5. R. A. I. p. 430. K. R. J. §. 43.

§. 582.

Bei HebAmmenWahlen.

Der Pfarrer und die OrtsVorgesetzten auf dem Lande bringen 2 bis 3 Weibsleute von guter Aufführung, erforderlichen Geistes- und LeibesKräften, nicht über 40 Jahre alt, im Lesen und Schreiben erfahren, den Weibern des Orts zur Wahl in Vorschlag, worauf der Physikus die Gewählte prüft und, nach Befund, zum Unterricht schickt.

R. A. I. p. 765. II. p. 216. §. 6. vergl. Separatisten §. 19.

§. 583.

Bei BürgerAnnahmen.

Wenn bei BürgerAnnahmsGesuchen Schwierigkeiten von Seiten der Ortsvorgesetzten gemacht werden, aber doch einzelne BilligkeitsGründe der Annahme eintreten, so kann der Pfarrer, durch Zuspruch bei den OrtsVorgesetzten, oder durch deren Anmerkung in seinem HeurathsBerichte, solche geltend machen und dadurch, nach Befinden, eine von der Gemeinde grundlos verweigerte Annahme, bei den Kollegien auswirken.

S. B. 1802. §. 47.

§. 584.

Verbindlichkeit in gerichtlichen Sachen.

Bei Uebernahme einer Pflegschaft, Ablegung eines Zeugnisses und sonst wo ein rechtlicher Eid oder eine Vergelübdung dem Pfarrer abgefordert wird, hat er solche den Gesetzen gemäß zu leisten.

Mscpt. vom 16. Aug. 1755. H. R. N. 2950. S. B. 1774. p. 7.

Dritter Abschnitt.

Von den Vorrechten und Freiheiten der Geistlichen.

I. Kapitel.

Vom befreiten Gerichtsstande.

§. 585.

Im allgemeinen.

Das Konsistorium hat die **Jurisdiktion und obrigkeitliche Amtsverwaltung** über alle Pfarrer und Geistliche der evangelischen Kirche, weß Ranges und Standes sie seyen, so wie über ihre Weiber und Kinder, nicht aber über ihr Gesinde.

§. 586.

In bürgerlichen Sachen.

In allen Direktions-Oberpflegschafts und andern RegierungsAngelegenheiten, welche nicht aus dem Besitze einer weltlichen Liegenschaft, noch aus einem bürgerlichen Verhältnisse, das außerhalb ihres Dienstes liegt, entspringen, sind die Geistlichen **lediglich dem Konsistorium unterworfen.** Alle RechtsSachen hingegen, die aus eigener Begüterung, NebenGewerben oder FamilienBürgerrecht herrühren, gehören vor die Gerichtsbarkeit der betreffenden Civil-Obrigkeit. Vergl. §. 620.

§. 587.

In UntersuchungsSachen.

Alle Dienst- oder StandesVergehen gehören, ihrer Natur nach, vor das **Forum des Konsistoriums**; eben so **alle gemeine Vergehen, welche nicht eine**

peinliche Strafe an Leib oder Leben auf sich tragen; und reicht der JurisdiktionsKreis des Konsistoriums bis einschließlich zur DienstEntlassung, nach welcher die weitere Untersuchung und Bestrafung den weltlichen Gerichten überlassen wird.

§. 588.

Art der Untersuchung.

Um das Ansehen eines Geistlichen nicht zu frühe und ohne Noth zu compromittiren, werden ihm bei Dienst- oder StandesVergehen die KlagePunkte zur schriftlichen Verantwortung zugeschickt, oder wo der einzelnen Punkte zu viele, oder diese zu eng mit dem Verhältnisse des Pfarrers und der Gemeinde verwebt sind, wird vom Konsistorium eine außerordentliche KirchenVisitation angestellt, wobei die nöthigen Fragen, jedoch nicht mit Untersuchungsartiger Genauigkeit, sondern mit Visitationsmäßiger Bemerkung der Hauptmomente, abgehandelt und zu weiterer Beurtheilung aufgezeichnet werden. Auch bei gemeinen Vergehungen eines in wirklichen Diensten stehenden Geistlichen **leitet das Konsistorium** ein Ober- u. Spezialat Amtliches oder kommissarisches **persönliches Verhör nur dann ein, wenn ein Vergehen von der Art ist, daß im Fall seiner Richtigkeit wo nicht Dimission, doch Translokation darauf folgen muß**; wo es sich aber nur zu leichteren Ahndungen vereigenschaftet, da ist eine schriftliche Verantwortung zur Grundlage des Erkenntnisses hinreichend.

K. R. J. §. 46. 82. 85. Reg. Bl. 1804. N. 45. 1805. N. 2.

§. 589.

Bei UrlaubsGesuchen.

Die Entfernung eines Pfarrers über 3 Tage von seinem WohnOrte fordert einen Urlaub, den ihm bis auf 8 Tage, jedoch nur einmal im Jahre, das Spezialat ertheilen kann. Ein längerer oder ins Ausland gehender Urlaub muß beim Konsistorium, mit Bemerkung der einstweiligen AmtsBestellung, nachgesucht und die Resolution darüber, bei Strafe, abgewartet werden, wenn nicht ganz außerordentliche Anlässe eine provisorische Spezialatamtliche Erlaubniß bewirken. Ein Urlaub über 4 Wochen aber erfordert die Genehmigung Serenissimi.

K. R. J. §. 44. Reg. Bl. 1804. N. 25. 1805. N. 2.
Bei HeurathsGesuchen s. Trauschein §. 493.

II. Kapitel.

Von den Immunitäten.

§. 590.

Freiheit von bürgerlichen Lasten.

Die Geistlichen sind frei vom Frohnden, Wachen, Schatzung, Steuer, KriegsKontributionen, von Entrichtung des PfundZolls von ererbter, hernach verkaufterFahrniß, vom Verkaufe ihrer BesoldungsStücke, (aber nicht der Naturalien von im Bestand genießenden, oder eigenen Gütern) auch beim Einkaufe solcher Naturalien, die sie zum eigenen Gebrauche verwenden; dagegen sie gleich andern ihre Schuldigkeit entrichten müßen, wenn sie dergleichen wieder zu ihrem Nutzen verkaufen.

K. R. J. von 1629. Kap. 8 R. A. 1. p. 444. §. 4. p. 443. §. 1. K. R. W. 1774. N. 28.

§. 591.

Abzugs-Freiheit.

Geistliche, so wie weltliche Diener, ihre Wittwen, Erben und Erbnehmer, ohne Unterschied, sind vom Abzug des aus dem Lande ziehenden liegenden und fahrenden Vermögens, befreit; diejenigen aber, die nicht in gehöriger Art resignirt haben oder kassirt wurden, müssen von ihren liegenden Gütern sowohl, als von dem, was sie im Lande acquirirt haben, einen Abzug von 10 p. C. leiden.

R. A. 1. p. 6.

§. 592.

Freies Bürger-Recht.

Diener-Kinder, welche sich bürgerlich etabliren wollen, haben das Bürgerrecht an dem Orte, welcher zur Zeit der Niederlassung das Domicilium des Vaters ist, und wenn dieser nicht mehr lebt, an dem Orte, wo er zuletzt angestellt war, ausser wenn Staatsrücksichten die Annahme erschwehren, in welchem Falle ihnen solche anderswo im Lande verschafft werden muß, ohne daß sie eine Vermögens-Bescheinigung oder Bezahlung einer Receptions-Taxe an die Herrschaft (ausser Expeditionstax und Stempelpapier) zu entrichten schuldig sind. Eine Vermögens-Bescheinigung kann nur dann von ihnen gefordert werden, wenn sie freiwillig an einem andern Orte, als dem väterlichen Domicil, im Lande sich niederlassen wollen; der Antheil an den Bürger-Receptions-Taxen hingegen, den die Gemeinde zu fordern hat, wird ihnen wie jenen, die schon im Oberamte bürgerlich gewesen sind (also nicht wie Fremden) ange-

fetzt, so wie die, den piis corporibus gehörige Gebühr nach dem Ansatz des GemeindsBürgergeldes sich richtet. Wo jedoch Observanzen und Verordnungen vorhanden sind, die den DienersKindern das Bürgerrecht ganz unentgeldlich ertheilen, so sollen diese beobachtet werden.

A. W. B. 1802. N. 32.

III. Kapitel.

Von dem Rechte auf LiegenschaftsErwerb.

§. 593.

In wie weit.

In dem Orte ihrer Anstellung können alle kurfürstl. Diener ohne Ausnahme, also auch die Geistlichen, Häuser und Gärten sich erwerben, ohne daß sie ihnen ausgelöst werden können, und haben sie hierzu keine Dispensation nöthig; wegen dem Ankauf anderer Liegenschaften aber müssen diejenigen Diener, die das OrtsBürgerRecht nicht haben, Dispensation einholen, durch welche, wenn sie noch vor angekündigter Auslosung nachgesucht worden, wenn auch gleich die Resolution noch nicht erfolgt wäre, die Auslosung ebenfalls unstatthaft gemacht wird.

A. W. B. 1802. N. 31.

Uiber die Schuldigkeit der Entrichtung des Kelter-Weins, wenn auf herrschaftlichen Keltern getrottet wird, selbst von Zehntfreien Reben, s. R. A. 1. p. 336.

IV. Kapitel.

Von dem Rechte auf Beinutzungen.

§. 594.

Ansprache eines Bürgertheils.

Die Pfarrer und Schulmeister haben mit den

Bürgern eines jeden Orts gleiches Anspruchsrecht auf bürgerliche Beinutzungen, und bei eigenthümlichen Abgaben von Almenden an die Bürger muß auch ein Bürgertheil zur Pfarrei und zum Schuldienst als Eigenthum abgegeben werden.

Gerstl. Th. 1. p. 27.

V. Kapitel.

Von dem Verlust der Privilegien.

§. 595.

Angabe der Fälle ꝛc.

Das kirchliche Forum mit allen seinen Freiheiten und Rechten hört auf:

a) Bei gänzlicher Kassation eines Kirchen- oder SchulDieners.

b) Bei Niederlegung des KirchenAmtes und Ergreifung eines weltlichen Standes, in welchen Fällen auch die Familie diesen Gerichtsstand verliert.

c) Bei den Wittwen und Kindern der Kirchen-Diener, wenn jene an jemanden aus dem weltlichen Stande sich verehelichen oder diese die Großjährigkeit erreicht haben, und darauf ausser dem elterlichen Hause für sich leben.

d) Bei den Studirenden, sobald sie die Studien-Anstalt verlassen haben oder als unwürdig davon ausgeschlossen worden sind.

K. R. I. §. 82.

Vierter Abschnitt.

Von den SubjectionsVerhältnissen der Pfarrer.

I. Kapitel.

Von den KirchenVisitationen.

§. 596.

Deren Absicht.

Sie sind der gesetzliche Weg zur Information des Konsistoriums über den innern und äussern Zustand eines Kirchspiels, aus der Absicht angeordnet, um alles, was der kirchlichen Wohlfahrt eines Kirchspiels im Wege steht, bei Zeiten kennen zu lernen und möglichst zu entfernen.

§. 597.

Deren Einrichtung.

a) Alle Jahre werden in der Regel alle Kirchspiele von dem vorgesetzten Speciale, wo es thunlich zur einen Hälfte an Sonntagen, zur andern Hälfte an Werktagen, visitirt.

b) Sobald der Pfarrer die bevorstehende Visitation officiell erfahren hat, bereitet er sich zur Beantwortung der mit der VisitationsInstruction von 1796 erschienenen revidirten VisitationsFragen vor, setzt die **Antworten** auf die **ihn allein angehenden Fragen** auf einen besondern Bogen, und macht einen **Entwurf** zu den von den **geist- und weltlichen Vorgesetzten** zu gebenden Antworten, welch beides er dem Visitator bei seiner Ankunft überreicht.

c) Nachdem der Visitator die Antworten des Pfarrers, nebst den nöthigen Urkunden, durchgesehen hat, bringt er, bei den an alle gerichteten Visitationsfragen, das in Anregung, was er etwa in den besondern Antworten der einzelnen Ortsvorgesetzten gefunden hat, ohne jedoch die Veranlassung dazu merken zu lassen.

d) Die Antworten, die der Spezial von den Vorgesetzten und dem Schulmeister auf die an sie besonders gerichteten Fragen erhält, so wie das, was dem allgemeinen Antwortsentwurf, nach der Angabe der übrigen Vorgesetzten und des Schulmeisters, noch beizusetzen ist, bemerkt er kürzlich und bildet zu Haus sein Protokoll.

e) Alle 3 Jahre, oder wenn in der Zwischenzeit ein anderes Subject auf den Platz kommt, gibt der Pfarrer auf einem besondern Bogen seine Personalien ausführlich bei der Visitation ein. Diese, nebst den Wünschen der Pfarrer, nach Beförderung und den erforderlichen Nachrichten über die in der Diöces sich befindenden Kandidaten, übersendet der Special in einem besondern Protokoll an das Konsistorium, und bemerkt in dem HauptVisitationsProtokoll nur die in den beiden ZwischenJahren vorgefallenen Veränderungen. Eben diese Personalien hat auch der Schulmeister auf einem besondern Blatte zu überreichen.

f) Bei der Visitation selbst hält der Pfarrer ein Jahr in das andere abwechselnd eine Predigt, welche statt der sonst geordneten Predigt in der SpezialatsKirche gilt, oder eine Katechisation, worüber, so wie überhaupt über das, was in monendis

vor-

vorkommt, der Spezial dem Pfarrer unter 4 Augen sein Urtheil eröffnet.

g) Sobald das Portokoll abgeschlossen ist, sendet es der Spezial, nebst Bemerkung über den Werth des Vortrags, die Amtstreue ꝛc. des Pfarrers im Original, unter Erwartung der Zurückgabe, an das Konsistorium ein; doch sollen die Spezialate alle Jahre nur über die eine Hälfte ihrer Pfarreien die vollständigen Protokolle, und im folgenden Jahre die andere Hälfte einsenden, es kämen denn einzelne Punkte vor, die durch SpezialatsBescheide nicht erörtert werden können und nur alle 10 Jahre, wo alle VisitationsFragen beantwortet werden, wird eine bei den Akten bleibende Abschrift davon genommen und das Original zur KirchenrathsRegistratur übergeben.

h) Auf ähnliche Art muß der Erfund der Schul-Prüfung am Schlusse des VisitationsProtokolls, und eine kurze Censur über den Schulmeister unter seinen Personalien, angegeben werden.

§. 598.

Visitation der SpezialatsKirche und GeneralBericht.

Nach Beendigung aller Visitationen der Diöces wird von dem Spezial ein Protokoll über den Zustand der SpezialatsKirche, mit Uebergehung der die Kontrollirung des Pfarres betreffenden Fragen, abgefaßt und dasselbe mit einem GeneralBerichte über die Zeit und Ordnung der vorgenommenen Visitationen, über die auf die ganze Diöces Bezug habenden Bemerkungen und Wünsche, über die von den Pfarrern und Schulmeistern eingesandten Personalien, nebst der Bemerkung, wenn für einen oder den an-

dern Lob oder Tadel für dienlich erachtet wird, über die Aufführung der Pfarr- und SchulKandidaten der Diöces, den Fortgang des LeseInstituts, und die darinn im vorigen Jahr in Cirkulation gegebenen Schriften an den KirchenRath eingesandt.

Visitat. Instr. vom 9. Merz 1796. K. R. T. F. 60. R. A. 2. p. 368. Mscpt. vom 11. Sept. 1805. K. R. N. 2833.

Anmerk. 1. Es verdient bemerkt zu werden, daß die erste KirchenVisitation seit der Reformation unsers Vaterlandes in der Herrschaft Badenweiler Anno 1556. vom Pfarrer Jacob Heerbrandt und Hofrath in Pforzheim, Johann Sechel, abgehalten wurde. Die damals vorgeschriebenen VisitationsFragen s. Sachs Badische Geschichte 4. Th. p. 103.

Anmerk. 2. Zu Abkürzung des GeschäftsGanges sowohl, als zur Vermehrung des Ansehens der Wirtembergischen KirchenVisitatoren trägt die Einrichtung des VogtZettels bei, welcher in einer schriftlichen Anzeige aller politischen Mängel eines Kirchspiels besteht, die der Spezial dem OberAmte unter Gewärtigung schleuniger Remedur, zustellt, worauf derselbe vom Spezial unterschrieben, dem Konsistorio eingesandt wird. Hartmanns Kirchliche Gesetze 3. Bd. §. 193.

§. 599.

Erledigung der VisitationsProtokolle.

Außer dem etwa auf solchen Bericht nöthigen GeneralBescheid, werden die VisitationsProtokolle einzeln jedesmal sogleich durch KonsistorialBescheide erledigt, welche dem Visitator bei der nächsten Visitation zur Grundlage dienen.

Visitations-Fragen.

Beilage zu §. 597. lit b.

A) An den Pfarrer allein.

Anmerk. 1. Die in Klammern gesetzten Fragen werden nur da gebraucht, wo das Lokale den Stoff dazu darbietet.

Anmerk. 2. Die letzten 16 Fragen, (die deßwegen in den Lettern ausgezeichnet sind,) werden nur alle 10 Jahre, in dem Jahre, wo die Zahl rund ist, als Anno 1810. u. s. w. beantwortet.

1. Ob der Pfarrer seine Predigten gewöhnlich ganz ausarbeite, oder nur disponire? Ob er sie memorire oder ablese?

Anmerk. Hier soll der Pfarrer seine Konzepte dem Spezial zur Einsicht vorlegen, bei Promovendis muß alsdann eines von ihm ausgehoben und zu den besondern PromovendenPersonalien gelegt werden.

2. Ueber welche der vorgeschriebenen TextOrdnungen er dieses Jahr predige? Wenn er die Ordnung der Evangelien hat, wie er es in Absicht auf die doppelten halte? Welches Stück der Bibel dieß Jahr in den Betstunden abgehandelt werde?

3. Wie oft und an welchen Sonntagen seit letzterer Visitation die Austheilung des heiligen Abendmahls von ihm geschehen sey?

4. Wie groß a) die Zahl der Kommunikanten das letzte KirchenJahr durch gewesen? inwiefern b) sich solche das Jahr durch gegen fernd vermehrt oder vermin-

dert habe? und c) ob die Kommunikanten auch alle gehörig zur Beichte sich anmelden?

Vergl. Art der Zählung der Kommunikanten §. 109.

5. Ob er sich bei dem Unterrichte der Katechumenen a) der gewöhnlichen Schul- und LehrBücher, oder eigener Aufsätze oder etwa ausländischer, und welcher Bücher bediene? b) welche Methode er anwende, um den Unterricht mehr in Verstand und Herz, als in's Gedächtniß, zu prägen? endlich c) wie viel Personen er dieß Jahr konfirmirt habe?

6. An welchen Sonntagen über die zur besondern Einschärfung vorgeschriebenen Materien in dem verflossenen KirchenJahre gepredigt worden? vergl. §. 33.

7. Ob a) das Kirchenbuch ordentlich geführet und b) die ergangenen Verordnungen pünktlich ins BefehlBuch eingetragen werden?

Anmerk. Von beiden muß sich der Spezial durch Augenschein überzeugen, und, daß es geschehen, im Protokoll bemerken.

8. Ob er a) die Schulen fleißig visitire und b) das vorgeschriebene Diarium darüber führe?

Anmerk. Hier gilt wieder obige Bemerkung.

9. Ob er a) aus obrigkeitlicher Dispens seit voriger Visitation andere, als zu seiner Gemeinde gehörige Personen zum Eide präparirt habe und b) ob seit der Zeit etwa von Scribenten eine EidesAbnahme in Wirthshäusern, oder auf andere verordnungswidrige Art geschehen sey?

Anmerk. Jene DispensScheine müssen beigelegt werden.

10. Ob er in benachbarten Pfarreien anderer Religion

zu Besorgung von Kranken unserer Religion oder b) benachbarte Geistliche anderer Religion in seine Pfarrei zu ihren ReligionsGenossen berufen und dabei c) in Absicht auf die Reverse das Erforderliche beobachtet worden sey?

Diese Frage wurde jedoch mehr der Vollständigkeit, als ihrer Anwendbarkeit wegen angeführt, indem sie, wenigstens in Absicht auf das sub lit. c. berührte, gänzlich cessirt. s. §. 4.

11. Ob die monatlichen KirchenCensuren a) in Gegenwart der GemeindeVorsteher regelmäßig gehalten und dabei b) die zur Untersuchung und Bestrafung hieher gehörigen Vergehungen, nach der Vorschrift, geahndet worden seyen?

Anmerk. Hier läßt sich Visitator das CensurProtokoll zur Einsicht vorlegen.

12. Ob a) keine muthwilligen Verächter des Gottesdienstes und Abendmahls in der Gemeine vorhanden, und im BejahungsFalle b) wer diese seyen, auch c) welche BesserungsMittel schon angewendet worden?

13. Ob in der Gemeine a) außer den gewöhnlichen Haus- und ErbauungsSchriften auch andere pflegen gelesen zu werden, b) was dieses für Bücher oder ZeitBlätter seyen und c) ob er darunter solche, die Religions-, Sitten- oder Staatsverderblichen Innhalts sind, bemerke?

14. Ob keine ärgerlichen Strittigkeiten unter EheGatten, Eltern und Kindern, Geschwistern und Nachbarn bekannt seyen?

Anmerk. Im BejahungsFalle soll Visitator am

Ende, wenn es die Zeit gestattet, die streitenden Theile vorfordern lassen und eine gütliche Vermittelung versuchen.

15. Ob a) fremde Dienstbothen und Lehrjungen von den Herrschaften, welche sie annehmen, zeitlich dem PfarrAmte gemeldet auch b) diese gehörig unter pfarramtlicher Aufsicht gehalten und c) bei der Anmeldung zur Kommunion von ihrem vorigen Beicht-Vater die KommunionScheine oder BeichtZettel vorzuzeigen angehalten werden, auch d) nicht ohne seine Erlaubniß in ihrer Heimath oder sonst auswärts kommuniciren? Vergl. §. 110 und 123.

16. Ob a) die weltlichen OrtsVorgesetzten und Richter Kirche und Abendmahl fleißig besuchen, und b) einen bürgerlich und kirchlich unsträflichen Wandel führen?

17. Ob a) dieselben in Kirchen- und SchulAngelegenheiten ihm treulich an die Hand gehen, auch b) wenigstens einige davon jedesmal bei den geordneten Schulprüfungen erscheinen? Vergl. §. 208.

18. Ob der Schulmeister a) eine gute LehrArt besitze b) auf den Verstand und nicht blos auf das Gedächtniß zu arbeiten suche c) der Kinder Liebe zu gewinnen trachte und d) in Strafen weder zu scharf noch zu gelinde sey? Vergl. §. 217.

19. Ob derselbe a) Die Schulen zu rechter Zeit anfange und endige; b) sich nicht während der SchulZeit von den Kindern entferne und andern Geschäften nachgehe oder dergleichen in der SchulZeit treibe; c) nicht die Kinder für sich dispensire oder d) zu häuslichen Geschäften mißbrauche?

20. Ob er die SchulBüchlein und Register sämtlich ordentlich führe und zu rechter Zeit vorlege oder übergebe? Vergl. §. 204.

21. Ob er a) die Vervollkommnung und Erweiterung seiner SchulWissenschaften sich angelegen seyn lasse, und worinn b) nach Ermessen des PfarrAmtes, sein Fortgang, oder Stillstand, oder Rückgang merklich geworden sey?

22. Ob derselbe ein guter Haushälter sey, und sich mit den Seinigen ehrbar, christlich und anständig betrage?

23. Ob solcher a) einen Provisor halte? [b) wie dieser in Absicht auf die in Frage 18. und 21. bemerkten Stücke sich anlasse? ob c) der Schulmeister ihm nicht, ohne Legitimation des Konsistorii, die Schulhaltung seiner Bequemlichkeit wegen allein überlasse, auch d) ihn nicht zu Haus- und Feld-Geschäften zum Nachtheil der Schule oder des Privat-Studii gebrauche.]

24. Wie der Schulmeister, oder wer sonst als Mößner angestellt ist, sein Amt, sowohl in der Kirche, als bei CasualFällen, versehe?

25. Ob die bestellten KirchenRüger a) einen anständigen christlichen Lebenswandel führen, und b) sich ihr Amt fleißig und unpartheiisch angelegen seyn lassen?

26. Ob die Hebamme a) bei NothTaufen sich vorschriftmäßig verhalte? auch b) nicht über Beeinträchtigung in ihrem Einkommen Klage führe, oder im Falle dieses wäre c) was von seiner Verwen-

dung bei den weltlichen OrtsVorgesetzten der Erfolg gewesen?

27. Ob a) die Leichen vor der Einsenkung mittelst Oefnung des Sarges nochmals beschauet und b) die Gräber in der geordneten Tiefe gemacht, auch c) nicht wegen Mangel an Platz zu früh wieder geöffnet werden? Vergl. §. 164. und 171.

28. Ob der Pfarrer überhaupt von seiner Amtsführung in der Gemeine einige Frucht wahrnehme, besonders b) in welchen Stücken es ihm gelungen sey, den VolksCharakter in seiner Gemeine zu verbessern, oder ehemals herrschende Sünden und Unordnungen abzustellen, c) was für Sünden und Ausschweifungen darinn noch vornehmlich im Schwange gehen, und d) welches die wichtigsten Hinderniße eines gesegneten Erfolges seiner Amtsführung bisher gewesen seyen?

29. Ob er sonst noch etwas zu Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, wie auch des Nahrungsstandes in seiner Gemeinde anzubringen habe?

B) An den Schulmeister allein.

30. Wie er mit seinem Herrn Pfarrer zufrieden sey?

31. Ob a) und wie oft derselbe die Schule besuche? und b) was er darinn vorzunehmen pflege? c) ob er ihm jährlich nach Ostern die KirchenbuchsAuszüge über die schulmäßigen Kinder richtig gebe. Vergl. §. 200.

32. Ob derselbe Kinder aus der Schule wegnehme, die entweder nicht in der KonfirmationsTabelle aufge-

nommen, oder nach derselben abgewiesen worden sind? Vergl. §. 244.

Anmerk. Bei der Schulprüfung hat das Spezialat zu erforschen, ob die zurückgewiesenen Katechumenen inzwischen in der Erkenntniß weiter gekommen sind.

33. Wann der Pfarrer a) den KonfirmandenUnterricht anzufangen pflege, und b) nach welchen Büchern er solchen ertheile?

[34.] Wie sein Provisor a) in seinem häuslichen Betragen, b) in seinem SchulUnterrichte, und c) in seinem Privatstudium sich anlasse, sofort d) wie er mit ihm zufrieden sey?

Anmerk. Diese Frage muß auch an den Provisor geschehen und dieser dabei angehalten werden, eine Schreibprobe vorzulegen.

35. Ob er, Schulmeister, dermalen einen Schulpräparanden unterrichte, folchenfalls, a) wie solcher heiße, und wie alt er sey, b) wie weit er in Schulwissenschaften schon gekommen, c) wie solcher sich aufführe d) ob auch der Pfarrer zuweilen emselben Anleitung zu seinem Studium gebe? Vergl. §. 228 u. f.

Anmerk. Im BejahungsFalle hat Visitator die Gaben desselben bei der SchulPrüfung zu erforschen und wenn die Bestimmung desselben zum Schulwesen, oder die UnterrichtsAnnahme bei diesem Schulmeister nicht räthlich seyn sollte, solches in dem Protokoll zu bemerken. Vergl. §. 227.

36. Ob ihm das SchulGeld a) richtig bezahlt werde; wo nicht b) ob er zu rechter Zeit Klage bei der

Censur eingelegt und c) was darauf verfügt worden? Vergl. §. 220.

37. Ob ihm das Schulholz a) zu rechter Zeit und b) in regulirter Qualität und Quantität, sofort c) in fixo und nicht durch Scheitertragen der Kinder geliefert werde? s. §. 226. die Note.

38. Ob er noch ein Verdienst, Gewerbe oder Dienst neben dem SchulDienste habe und worinn solches bestehe?

39. Ob er noch etwas, zur Visitation gehöriges, anzubringen habe?

C. An die OrtsVorgesetzten, KirchenRüger, GemeindeDeputirten und AlmosenPfleger.

40. Wie der Pfarrer sein Amt in Predigten, Kinder-Lehren, Betstunden und KrankenBesuchen verrichte? Vergl. §. 23. u. f. §. 131. u. f. 251. u. f.

41. Ob er an den festgesetzten Tagen und zu schicklichen TagsZeiten a) die geordneten Sonn- und Festtäglichen, auch WochenGottesdienste, b) die Austheilung des Abendmahls und c) die KirchenCensuren halte? Vergl. §. 39. u. f. 125. 353 u. f.

42. Wie derselbe a) sich mit seinem Vikar oder Haus-Informator in die AmtsGeschäfte theile, b) wie oft letzterer predige oder katechisire c) welche Achtung dieser in Absicht auf seine Predigten, Kinder-Lehren und sittliche Aufführung sich bei der Gemeine erworben habe?

43. Ob der Pfarrer auch mit den Gliedern seiner Gemeine Umgang halte und jede Gelegenheit zu guten

Ermahnungen, auch außer der Kirche, benutze? Vergl. §. 147.

44. Ob derselbe a) eine friedliche Ehe führe, b) seine Kinder gut erziehe c) das Seine zu Rathe halte, d) mit den Seinigen Niemand einen Anstoß gebe e) Niemanden mit unberechtigten Zumuthungen überlästig sey, auch f) kein unanständiges Geschäft oder Gewerbe treibe? Vergl. §. 656.

45. Wie sie mit dem Schulmeister in Ansehung seiner Amtstreue, der Art, wie er die Kinder behandle und seiner Aufführung, zufrieden seyen?

Anmerk. Wo ein Provisor ist, muß wegen seiner diese Frage wiederholt werden.

46. Ob in des Schulmeisters Hause eine gute Ordnung herrsche und seine Kinder gut gezogen seyen?

47. Ob die PfarrGüter und die SchulGüter a) in ihren Steinen und Zäunen, auch b) in ihrer unveränderten Art an Bäumen, Reben, Matten und dergleichen und c) in dem erforderlichen Bau und Besserung unterhalten würden. s. §. 626.

48. Ob der Schuldienst einer Verbesserung bedürfe, und solchenfalls dazu entweder a) durch Zuweisung einer oder der andern Beinutzung oder Besoldung oder b) durch Verschaffung eines anständigen und mit dem Schulwesen verträglichen Nebenverdienstes, eine Quelle eröffnet werden könne?

49. Ob sie sonst noch etwas anzubringen haben, das in die Visitation einschlage?

Anmerk. Diese letzte Frage muß von jedem einzelnen, in Abwesenheit der übrigen, beantwortet werden.

D. An alle vorhin benannte Personen zusammen.

50. Ob der letztere Kurfürstliche VisitationsBefehl und SpezialatsBescheid befolgt worden sey? oder wo es in einem Punkte unterblieben, was die Hindernisse der Befolgung gewesen?

51. Ob in Absicht des Anfangs der öffentlichen Gottesdienste eine solche feste Ordnung und schickliche Zeit gehalten werde, daß alle KirchspielsGlieder demselben bequem anwohnen können, und wenn sie versammelt sind, nicht über Gebühr aufgehalten werden? Vergl. §. 43. lit. d. 44. und 45.

52. Ob solcher öffentlicher Gottesdienst von allen Klassen der GemeindeGlieder fleißig besucht werde. Vergl. §. 44.

53. Wie a) der Gesang in Kirchen und Schulen beschaffen sey, ob b) das Singen nach Noten in der Schule getrieben werde oder warum nicht? c) was etwa zu Verbesserung des Gesanges vorzuschlagen sey? Vergl. §. 71. u. f.

54. Ob den Hirten a) an Sonn- und Festtagen Zeit gelassen werde, wenigstens wechselsweis in die Kirche zu kommen, auch b) deren Kinder die Woche über zum ordentlichen Schulbesuche angehalten werden?

55. Ob die der Schule entlassene Jugend bis zu dem gehörigen Alter zu Besuchung der katechetischen Lehren und den Antworten in denselben angehalten werden? Vergl. §. 552. u f.

Anmerk. In der Antwort muß das Jahr, bis zu welchem sie öffentlich antworten, bestimmt benannt

werden, und kann sich der Spezial, nach Befinden, vom Pfarrer die KinderlehrRegister vorlegen lassen.

56. Ob auch WochenKinderlehren mit der Schuljugend gehalten werden, oder welche Hindernisse, wider Verhoffen, dieser Anstalt im Wege stehen und wie diese zu heben seyen? Vergl. §. 42.

57. Ob a) die SonntagsSchulen im Sommer und Winter ordentlich gehalten werden, ob b) die dazu verpflichtete Jugend dieselben regelmäßig besuche und c) was darinn traktirt werde, auch d) ob die weltlichen OrtsVorsteher derselben wechselsweise beiwohnen? Vergl. §. 256. u. f.

Anmerk. Hierbei muß das SchulBüchlein vom Schulmeister vorgelegt werden.

58. Ob die Kinder mit dem nächsten Anfange der Sommer- und WinterSchule, nachdem sie das sechste Jahr zurückgelegt haben, zur öffentlichen Schule angehalten werden? Vergl. §. 200.

59. Wie stark a) die SchulJugend überhaupt sey und b) wieviel sich in jeder Klasse befinden?

60. Ob a) die Einrichtung, nach welcher nicht alle SchulKinder mit einander, sondern klassenweise die Schule besuchen sollen, gehörig beobachtet werde? oder b) ob und welche Anstände etwa die Abtheilung noch vorfinde, und c) wie solche zu beseitigen seyn möchten?

61. In welchen TagesStunden im Sommer die Schule a) mit den obern, und b) mit den untern Klassen angefangen werde?

62. Ob alle vorgeschriebene Lektionen mit den Kindern in der Schule traktirt werden?

Anmerk. Hierbei muß sich der Visitator die verhandelt werdenden Gegenstände von dem Schulmeister aufzählen lassen, ohne deßwegen die specifique Antwort zu protokolliren.

63. Ob a) die Kinder mit den gestochenen Vorschriften und SchulBüchern versehen seyen und b) ob wenigstens alle Confirmanden Bibeln oder neue Testamente besitzen? Vergl. §. 198. lit. l. § 247.

64. Ob in der Schule a) eine Tafel zum Rechnen und b) eine NotenTafel sey?

65. Ob a) die Spinn = Näh = und StrickSchulen in gehörigem Gange seyen, b) wie oft in der Woche und in welchen Stunden sie gehalten werden? c) wie viele Personen sie frequentiren, d) ob die weibliche SchulJugend vom 11. bis 13. Jahre durchaus sie regelmäßig besuche, endlich e) ob auch Knaben solche besuchen, oder doch solche vorhanden seyen, die mit Nutzen zu deren Besuchung angewiesen werden könnten? Vergl. §. 260. u. f.

66. Wie viel a) Lehrmeisterinnen angestellt seyen? b) ob sie die erforderliche Geschicklichkeit besitzen? und c) wie solche für ihre Mühe bezahlt werden?

67. Ob nach den LokalVerhältnissen noch ein anderer gemeinnütziger Unterricht, als BaumBehandlung, StrohhutFlechten u. s. w. dort eingeleitet werden könne, und wie?

68. Ob a) die Nachtschule im Winter regelmäßig gehalten werde, ob b) alle der Schule entlassene Knaben wenigstens noch 2 Winter *) nach ihrer Kon-

*) Sollte nach der neuesten Verordnung heißen: 3 Winter. s. §. 261. lit. a.

formation sie alle unausgesetzt besuchen? ob es solche gebe, die sich beeifern, auch noch nach dieser Zeit, durch deren Besuchung Nutzen zu ziehen d) welche Gegenstände darinn geübt werden e) wie viel Schüler dermalen darinnen seyen?

Anmerk. Hier und bei Frage 65. müssen die Verzeichnisse der Fehlenden von der IndustrieSchule und Proben der Arbeit, vorgelegt und im CensurProtokoll die Bestrafung der Nachlässigen nachgewiesen werden.

69. Ob a) der Schulmeister zum GeometrieUnterrichte fähig und bereit, und ob b) Lehrlinge da sind, die daran Theil nehmen wollen, oder ihres Gewerbes wegen sollen?

70. Ob die Verordnung wegen Bestrafung der Eltern, die in Sendung ihrer Kinder zur Schule saumselig sind, vollzogen werde, mithin ob a) zur gesetzten Zeit ordentlich die Verzeichnisse der Saumseligen der Behörde eingereicht und b) von dieser Strafen angesetzt auch c) unnachlässig exequirt worden seyen? Vergl. §. 204.

71. Ob a) Katholiken, Reformirte, Widertäufer und Separatisten in der Gemeine wohnhaft seyen und solchenfalls wie viele Familien, und wie b) sich dieselben gegen unsere Glaubensgenossen, und diese gegen sie betragen?

Anmerk. Nach §. 18. lit. d. wäre hier die Frage beizusetzen, [Ob die Versammlungen der Separatisten ordnungsmäßig visitirt werden, und was dabei bemerkt worden?]

[72.] Wohin die gedachten fremden ReligionsVerwandten

a) zur Kirche gehen b) die ihrer Religion folgenden Kinder zur Schule schicken, auch c) wie ihre Kinderzucht im äußerlichen beschaffen sey? vergl. §. 344.

73. Ob a) und wie viele gemischte Ehen in der Gemeine seyen, ob b) darauf gesehen werde, daß ihre Kinder nach der Verordnung in der Religion erzogen werden? Vergl. §. 522.

74. Ob die Sonn = und Festtage nach den Kurfürstlichen Verordnungen heilig und still zugebracht und nicht durch Unordnungen oder lermende Ergötzlichkeiten entweihet werden? Vergl. §. 43. u. f.

75. Ob zu dem Ende a) die KirchenRüger ihr Amt gehörig verrichten, dabei b) ihnen gebührende Hülfe und Schutz geleistet, auch c) das gesetzmäßige Ansehen eingeräumt werde? Vergl. Cens. Ordn. §. 14. und 23.

76. Ob EheVersprüche bekannt seyen a) welche nicht verordnungsmäßig vor Eltern und Pflegern oder sonst ehrlichen Zeugen eingegangen worden wären, oder b) welche über ein halbes Jahr unvollzogen bestehen? Vergl. §. 403. u. f. und 417. u. f.

Anmerk. Wenn dergleichen vorhanden, sind die Interessenten sogleich durch den Visitator oder nachmals durch die KirchenCensur, zu vernehmen und zur Ordnung zu ermahnen, auch die Ursache und der Erfolg in das Protokoll einzutragen.

77. Ob EheLeute in der Gemeinde seyen a) die sich eigenmächtig getrennt haben oder b) von deren authorisirter Trennung die Zeit abgelaufen sey, was c) zu deren Wiederaussöhnung und mit welchem Erfolge, geschehen? Vergl. §. 484.

78. Ob

78. Ob Personen in derselben befindlich, die mit dem Verbot der Wiederverheurathung gänzlich geschieden sind und wie sich solche aufführen? Vergl. §. 444. 473. 477. lit. c.

79. Ob a) Pfarrers-Wittwen oder Waisen sich in dem Kirchspiele aufhalten b) wie sich die einen oder andern aufführen und c) ob die Waisen Pfleger haben?

80. Ob a) Schulmeisters Wittwen oder Waisen da sind, wie es b) um ihre Aufführung und c) um die Bevogtung der Waisen stehe?

81. Ob a) gänzlich elternlose Waisen da sind, b) ob solche einen Pfleger haben, c) bei wem sie erzogen werden und d) ob sie von ihrem PflegeVater ordentlich gepflegt, auch zu Kirchen und Schulen angehalten werden?

82. Ob und wie viel a) uneheliche Kinder in der Gemeine sich befinden, ob b) solche gehörig bestellte Pfleger haben c) an gesetzmäßigem Unterhalte nicht Mangel leiden, und d) zur Kirche, Schule und christlicher Aufführung angezogen werden? Uiber Frage 79. bis 82. s. §. 288. u. f.

83. Ob Kinder, die der Schule noch nicht entlassen sind, verordnungswidrig a) zu WirthshausGelagen oder b) zu nächtlichen Tänzen oder c) zum Nachtheil der Schule zu Jagd- und andern Frohnden mitgenommen werden? Vergl. §. 338. u. f.

84. Ob a) von Tanzerlaubnissen nicht in den verbotenen Zeiten Gebrauch gemacht werde, auch ob b) den Tänzen beständig eine oder die andere gesetzte Person bis zu Ende anwohne und c) nichts ungesittetes von

dem Betragen der jungen Leute dabei zu vernehmen komme? Vergl. §. 50. u. f.

85. Ob keine sittenwidrige nächtliche Zusammenkünfte der jungen Leute beiderlei Geschlechts in Kunkelstuben und dergleichen einreissen? Vergl. §. 311. u. f.

86. Was für ein Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen gemacht werde?

87. Ob die Taxen für Haustaufen, überzählige Gevatterleute und überzählige Hochzeitgäste ordentlich ansetzt werden? Uiber Frage 86. und 87. s. §. 320. u. f.

88. Ob a) außer der ordentlich gelernten HebAmme oder BeiFrau sich Niemand mit der GeburtsHülfe abgebe, b) jene nicht abergläubische Mittel oder Quacksalbereien gebrauche, auch c) gegen sie sonst keine Klage vorgekommen sey?

89. Ob die Todten nicht ohne hinlängliche Ursache zur Ausnahme, vor der gesetzlichen Zeit beerdiget werden, und ob, wo Ausnahmen wegen der Art der Krankheit oder Enge des Raums gemacht werden, nach den bekannt gemachten sichern Merkmalen des Todes desto sorgfältiger geforscht werde? Vergl. §. 167. u. f.

90. Ob a) und wie viel Hausarme vorhanden seyen, welche eine wöchentliche Unterstützung aus dem Almosen erhalten, und b) wieviel ihnen gereicht werde, auch c) ob sie damit nothdürftig versorgt seyen, sodann d) ob keine weitere da seyen, die einer Unterstützung bedürfen? und e) Niemand aus dem Orte dem Bettel nachziehe?

91. Ob a) viele fremde Reisende dort um Almosen ansprechen, ob b) solche nicht mehr als das geordnete aus dem Almosen und c) aus wessen Hand sie es empfangen.

auch d) ob sie sonst dem Orte mit Betteln nicht überläſtig werden?

92. Ob sich nicht a) auch benachbarte, die keinen Reise-Zweck haben, einfinden, und von solchen öffentlichen oder PrivatAlmosen Nutzen zu ziehen suchen und b) ob gegen solche auf den Verordnungen gehalten werde, endlich c) aus welchen Orten etwa hauptsächlich solche herkommen? Uiber Frage 90. bis 93. s. §. 267. u. f.

93. Wie hoch sich die KirchenOpfer für das Almosen im letztverflossenen RechnungsJahre belaufen haben?

94. Ob das fallende KirchenOpfer in Gegenwart des Pfarrers gezählt und dem AlmosenPfleger zur einnähmlichen Verrechnung von ihm ordentlich attestirt werde? Vergl. §. 269.

95. Wie stark der Fundus des Almosens a) an baarem Gelde b) an Ausständen c) an Kapitalien d) an Einkünften von liegenden Gütern und e) an besondern Stiftungen sey und f) ob er, seit der letzten Angabe zugenommen habe? Vergl. §. 270. u. f.

96. Ob a) das Almosen gut verwaltet werde, [b) ob in Betreibung der Ausstände der AlmosenPfleger nicht mehr hätte thun können] c) wie weit die letztere Rechnung gestellt und d) die gestellte abgehört sey?

97. Ob seit der ferndigen Visitation neue Stiftungen gemacht worden und solchenfalls a) [worinn sie bestehen b) wozu sie bestimmt sind c) was zu ihrer Sicherstellung oder Vollziehung schon geschehen sey?]

Anmerk. Hiermit cessirt der besondere JahresBericht darüber.

98. Ob a) die nöthigen vasa sacra vorhanden, auch b) neue Inventarienstücke seit voriger Visitation und von wem hinzugekommen, ob c) sie ordentlich in das KirchenInventarium eingetragen seyen, endlich d) ob etwa an ein oder anderm nothwendigen Inventarienstück sich ein Abgang erzeige? Vergl. §. 181. u. f.

Anmerk. Hier ist jedesmal das Inventarium vorzulegen und vom Visitator einzusehen, ob es ordentlich fortgeführt sey.

99. Ob a) das KirchenGebäude b) die Pfarrwohnung, mit dem, was dazu gehört, c) die Einfassung des GottesAckers und d) der Pfarrgärten in gehörigem Stande sey? Vergl. §. 179. u. 189.

[100.] Ob die geklagten Mängel a) der Stelle, welche die Aufsicht hat, und b) zu welcher Zeit angezeigt worden c) ob sie gute Vertröstung gegeben, auch d) ob zu den nöthigen Reparationen die Veranstaltung getroffen worden, oder e) was derselben im Wege stehe? Vergl. §. 626.

101. In welchem Zustande a) die Orgel sich befinde, b) ob sie beschlüssig und verwahrt sey, c) wie lange sie nicht gestimmt und ausgestäubt worden?

102. Ob das Schulhaus a) in gutem baulichen und brauchbaren Stande, insbesondere b) die Schulstube den nöthigen Raum, Helle und Bequemlichkeit für die Schüler habe, auch c) die Einfassung der Schulgärten ordentlich unterhalten werde; wenn Mängel sich finden d) warum diesen noch nicht abgeholfen worden?

[103.] Wie der, der Gemeine aus den SchulhausBau-

Collecten-Geldern zugewiesene Beitrag wirklich verwendet worden sey? Vergl. §. 225. lit. b.

104. Wann a) die jetzige Kirche gebaut worden seye? und b) wer sowohl das Chor, als die Sacristei, das Langhaus und den Thurm gebaut habe und c) solche im Bau erhalte?

105. Wann und von wem das Pfarrhaus gebaut worden sey und unterhalten werde?

106. Wer a) die Glocken in der Kirche und b) die Orgel angeschafft habe?

107. Wer den GottesAcker a) angeschafft habe und b) in den Mauren unterhalte?

108. Ob? wie? und von wem? auch seit wie lang letztmals Kanzel, Altar und Taufstein bekleidet seye?

109. Wann und von wem das jetzige Schulhaus erbaut worden sey? und wer es im Bau erhalte?

110. Ob a) noch eine andere Gemeine zu dieser Pfarrei gehöre, b) ob selbige eine eigene Kirche habe oder c) eine eigene Schule?

[111.] a) Was für Sonn- und Festtägliche Gottesdienste und b) zu welcher Stunde auf dem Filial gehalten werden und c) ob die aus der Mutterkirche zugleich denselben anwohnen?

[112.] Ob in den Filialien, wo die Jugend gewöhnlich die KatechismusLehre nicht besuchen kann, von dem Schulmeister KatechismusUnterricht öffentlich ertheilt oder eine Betstunde gehalten werde? Vergl. §. 255.

[113.] Ob den Filialisten zu öffentlicher Erbauung in der Woche Gelegenheit gemacht sey oder allenfalls noch eröffnet werden könne?

114. Ob a) die neuesten vorgeschriebenen Kirchen- und Schul-Bücher eingeführt seyen oder b) was der Einführung noch im Wege stehe?

115. Ob der eingeführte LandKalender a) in allen Haushaltungen gehalten und b) darauf von den OrtsVorgesetzten ordentlich gesehen werde?

116. Was für Accidenzien der Pfarrer durch alle Rubriken beziehe?

117. Was der Schulmeister a) von dem MößnerAmte b) von der Schule an Accidenzien beziehe? und c) ob er auf den Dienst beständig einen Provisor halten müsse?

118. Worinn die Belohnung der Hebammen a) in Fixo b) in Gebühren, bestehe?

119. Was a) an TodtengräberLohn bezahlt werde und ob b) jemand hierzu ständig aufgestellt sey?

(Neudurchgesehene VisitationsFragen vom Jahr 1796.)

II. Kapitel.

Vom Verhältnisse der Pfarrer zu OberAmt und Spezialat.

§. 600.

Angabe dieses Verhältnisses.

a) OberAmt und Spezialat machen eine ZwischenStelle zwischen dem Konsistorio und den PfarrAemtern aus, und haben über die pfarramtlichen Angelegenheiten fori mixti, die **nächste berathende Leitung**, aber **kein Recht der definitiven Entscheidung.**

b) Diesen Stellen in Verbindung, so wie jeder einzelnen derselben, kommt **das Recht der Bekanntmachung höherer Befehle**, so wie **der Abforderung der Berichte** an die PfarrAemter, in §. 664. beschriebener Form, zu. Vergl. §. 365.

c) Nur in solchen Angelegenheiten der Geistlichen, die vom Besitze einer weltlichen, zum Umfange der PfarrUtilien nicht gehörigen Liegenschaft oder von einem andern, außerhalb dem DienstVerhältnisse lie-

genden Grunde, oder von einer Klage des Pfarrers gegen einen Amtspflichtigen (nach der Regel: actor sequitur forum rei) herrühren, ist das OberAmt das competente Forum zu Ertheilung eines gültigen Rechtsspruches;

d) Niemals aber kann ein wirklich angestellter Pfarrer als **Beklagter** von OberAmt [ohne ein besonderes Commissoriale des letztern, das aber nur in wichtigen Fällen (s. §. 588.) gegeben wird] gefordert werden, so lange er nicht seines privilegirten Forums für verlustig erklärt worden ist, oder ipso facto durch begangene KriminalVerbrechen dessen sich selbst verlustig gemacht hat, wohl aber haben OberAmt und Spezialat das Recht der schriftlichen Kommunikation der, gegen einen Pfarrer erhobenen KlagePunkte, um eine **gütliche Ausgleichung** zu versuchen, und nach deren Fehlschlagung, ohne weiteres Vorschreiten, die Sache dem Konsistorium zur Entscheidung vorzutragen. (Eine ausgedehntere Vollmacht hat jedoch der Spezial für sich über die Pfarrer. s. §. 24. 552. 596. 656.)

O. E. XII. Art. 1. N. 2. Abschnitt 3. dieses Titels. Vergl. S. B. 1774. p. 7. Reg. Bl. 1804. N. 15. Art. 2. u. 5.

Die K. R. J. von 1629., welche durch mehrere in den 1770ger Jahren ergangene Reskripte und die neueste K. R. J. bestätiget worden ist, drückt sich im 8. Kap. die Immunitäten und Privilegien der Geistlichen betreffend, also aus: „damit die Kirchendiener ab unsern Beamten sich nicht zu beschweren, sondern vielmehr ihrer getröstten und zu erfreuen, vor andern auch einen Vorzug haben — — so befehlen wir, daß gedacht unsere Kirchendiener, in Sachen ihre Person betref-

send weder in actionibus civilibus personalibus vor den weltlichen Gerichten, da sie dienen, für Recht stehen, noch viel weniger aber den Schulzen und Vögten auf den Dörfern Rede und Antwort zu geben, nicht schuldig seyn sollen, sondern, wenn unsere Beamte, Schulzen, Diener, Unterthanen oder auch Fremde wider einen Pfarrer, Prediger, Diaconum berührter Maasen in personalibus etwas zu klagen hätten, sollen anfänglich die Partheien durch den Spezial desselbigen Orts und die Beamte gütlich verhört, auch wo möglich in der Güte mit einander ohne fernere Weitläufigkeit, vereinbart, oder wenn über allen angewandten Fleiß die gesuchte Güte keine Statt finden wollte, alsdenn die Sache mit allen nothwendigen Umständen an unsern KirchenRath, selbige der Billigkeit gemäß, zu entscheiden, oder da ja solche mit Recht erörtert werden müßte, Kraft dieser Freiheit, alsobald vor unser HofGericht zu remittiren gebracht werden."

Hieraus folgt, wie verfassungswidrig ein Beamter handeln würde, wenn er es sich beigehen ließe, einen von Serenissimo angestellten Pfarrer, sogar suspendiren zu wollen.

§. 601.

Zu Ober- und SpezialatAmte gemeinschaftlich gehörige Sachen.

Im allgemeinen gehören die causae fori mixti zu Ober- und SpezialatAmte, als der nächsten dießfalsigen Instanz; insbesondere aber:

a) Alle EheSachen, als: HeurathsGesuche, Ehe-Strittigkeiten, Dispensationen ꝛc. (über letztere s. §. 536.)

b) SchulSachen, wozu auch die Untersuchungs-Sachen gegen TrivialSchullehrer gehören (s. §. 72.

205. 209. 227. 236. 257. lit. h. 261. lit. i.)

c) Die MößnerAnnahmen.

d) Solche, gegen die Kirchliche Sittenzucht laufende, Vergehungen, welche den GewaltKreis der Censur überschreiten, oder denselben fruchtlos durchlaufen haben, oder die von den Vorgesetzten ungestraft geblieben sind. (s. §. 360. u. f.)

e) Das Armen- und Almosen-Wesen, die ArmenVerpflegung, BücherAnschaffung, WaisenVersorgung. (s. §. 271. 275. 286.)

f) Kirchen- und Schulbau-Sachen, Beitreibung der Besoldung von Auswärtigen. (s. §. 191. 625.)

g) Die Veranstaltung der Art des Begräbnisses der Lasterhaften, in zweifelhaften Fällen. (s. §. 625.)

Letzterer Punkt ist durch ein GeheimenRathsDekret (Mscpt. vom 16. Mai 1733.) ausdrücklich als causa fori mixti erklärt worden.

§. 602.

Bekanntmachung der Befehle an die Pfarrer.

Die Pfarrer erhalten die KonsistorialBefehle gewöhnlich nicht unmittelbar aus dem Konsistorio, sondern, in blos geistlichen Sachen durch das Spezialat, in gemischten Sachen durch OberAmt und Spezialat, allgemeine Verordnungen werden ihnen durch das Regierungs- oder ProvinzialBlatt bekannt gemacht; von welch ersterem jede Gemeinde ein Exemplar auf StaatsKosten erhält, welch letzteres aber von allen Gerichtsstäben der Provinz auf eigene Kosten gehalten werden muß. Beide sollen dem Pfarrer von dem Vorgesetzten sogleich nach ihrer Ankunft zugestellt, von

demselben aber nach Verfluß von höchstens 24 Stunden an jenen zum Aufbewahren, zurückgeschickt werden.

O. E. X. Art. 10. §. 58. 59. vergl. S. B. 1789. §. 16.

§. 603.

Aufbewahrung der Befehle bei der SpezialatsRegistratur.

a) Die Speziäle sollen alle Generalia sammeln, sie in ein besonderes RegistraturFach, nach den Materien geordnet, aufbewahren, und den HauptInnhalt in ein Buch notiren, auch

b) solche Verordnungen, die einen eigenen Pfarr- oder SchulDienst angehen, in ein besonderes Fach und Fascikel aufheben, und ein Repertorium darüber halten.

c) In causis mixtis hat das OberAmt das Vorrecht, das Original, wenn es dasselbe verlangt, bei den Akten behalten zu dürfen, muß aber alsdann dem Spezialat eine Abschrift von der Verfügung zustellen.

Mscpt. vom 18. Oktbr. 1741. Vergl. R. A. I. p. 785.

III. Kapitel.

Vom GeschäftsStyl.

Nach dem, bei der neuen LandesOrganisation vereinfachten GeschäftsStyle, sind folgende Adressen vorgeschrieben:

§. 604.

Ausschreiben der executiven AdministrationsBehörden an die Geistlichen.

a) Die Ausschreiben der OberAemter an die Pfarrer geschehen, ohne alle Anrede und ohne

Schluß, nur mit Bemerkung des Ortes, Datums, der Amts- und Namensunterschrift des ausschreibenden Beamten; doch sollen solche Ausschreiben niemals im befehlenden Tone, sondern jedesmal in auffordernde, gesinnende, oder erinnernde Ausdrücke abgefaßt und nicht an die Person des Pfarrers, als welche so gut, wie die der Beamten, unter einer höhern privilegirten Instanz steht, sondern an die **DienstStelle** gerichtet seyn.

§. 605.

Vorstellungen der Geistlichen an die exekutiven AdministrationsBehörden.

Den Vorstellungen und Berichten der geistlichen und weltlichen Vorgesetzten an die exekutiven AdministrationsBehörden wird zur Anrede vorausgesetzt: **Kurfürstliches** Amt, OberAmt, Spezialat. Die Schlußrede besteht blos aus dem Orte und Datum, die unmittelbar nach dem Context, ohne weitere Zeremonien, gesetzt wird (und unterbleiben also die Worte: verbleibe eines Hochlöblichen OberAmts u. s. w. gehorsamster) worauf die Unterschrift des Bericht- oder Bittstellers folgt.

§. 606.

Vorstellungen an ProvinzialDicasterien.

Vorstellungen an KirchenKollegien und General-Kommissionen müssen zur Anrede haben: **Kurfürstlich Hochpreisliches KirchenRathsKollegium** ꝛc. die Schlußrede wird ganz so, wie bei den Vorstellungen an Aemter abgefaßt.

§. 607.

Vorstellungen an Serenissimum.

Vorstellungen, die unmittelbar zur Einreichung an den Regenten oder das GeheimeRathsKollegium bestimmt sind, erhalten blos zur Anrede: **Durchlauchtigster Kurfürst**, ohne weitern Zusatz; im Kontext: **Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht** und zur SchlußRede anders nichts, als was auch die Vorstellungen an Aemter enthalten, nur daß unmittelbar nach der SchlußRede und vor der NamensUnterschrift des Bittstellers das Wort: **unterthänigster** vorausgeschrieben wird.

§. 608.

Berichte der executiven LandesAdministrationsBehörden an die vorgesetzten Stellen.

Solche Berichte führen ohne alle Anrede die Aufschrift: **Gehorsamster AmtsBericht**, oben in der Mitte des Blattes; sodann unmittelbar darunter, wenn der Bericht nicht aus eigenem Antriebe, sondern aus höherem Erfordern erstattet wird, die Anzeige des AufforderungsBefehls nach Tag und Nummer und nächstdem sogleich, jedoch halb eingerückt, die kurze Anzeige des Betreffs z. B.

Gehorsamster SpezialatAmtsBericht
ad Resol. de 12. Okt. 1803. K. R. N. 800.

Die Verwandlung der FreiSchule in Pforzheim in eine Schule für blöde und verstandesschwache Kinder betreffend.

Die SchlußRede wird auch hier ohne alle Zeremonien-Formel blos mit Ort und Datum gemacht und ihr folgt unmittelbar, weil der Amtstitel schon oben genannt wurde, ohne diesen, blos die NamensUnterschrift des Berichtstellers.

§. 609.

Berichte zu Bittschriften.

Wenn ein Bericht zu einer Bittschrift erstattet wird, so muß solcher unmittelbar auf den leeren Raum hinter der Bittschrift gesetzt werden, wenn dieser dazu hinreichend ist, weßwegen die Verfasser der Bittschriften sich der Kürze befleißigen sollen.

O. E. XII. N. 1. 2. 3. N. 6. N. 20.

§. 610.

Bemerkungen die allgemeine Form betreffend.

a) Niemals sollen Gegenstände verschiedener Art auf den nämlichen Bogen zusammen gesetzt, sondern jede verschiedene Sache auf einem besondern Blatte, der Registratur wegen, angebracht werden.

b) Soll bei Vorstellungen, Berichten und andern Eingaben an die Kollegien und Dienststellen beim Anfange der Zeilen sowohl als am Ende derselben ein Raum eines starken Daumen breits gelassen werden.

c) Bei Aufsätzen auf einen gebrochenen Bogen muß immer dieselbe gebrochene Seite auf dem Avers, wie auf dem Revers überschrieben werden, damit beim Zusammenstechen der Akten niemals das Ueberschriebene durchlöchert werde.

d) Bei allen amtlichen Schreiben darf kein anderes PapierFormat, als das gewöhnliche FolioFor-

mat gebraucht werden, um die Unförmlichkeit der Akten zu vermeiden.

D. E. XII. N. 21. 22. 23.

Daß die sub lit. a. angeführte Vorschrift auf die Synodal-Ausarbeitungen nicht anwenddar sey, hingegen das sub lit. b. c. u. d. berührte, sowohl bei diesen, als bei Protokollen, beobachtet werden müsse, versteht sich von selbst.

Fünfter Abschnitt.

Vom Dienst-Einkommen der Pfarrer.

A. Nach seinem Umfange.

§. 611.

Im Allgemeinen.

Das Dienst-Einkommen richtet sich nach der, jeder Pfarrei eigenen, Dotirung und besteht theils in Fixo an Geld und Naturalien, theils in Zehnten und Beinutzungen, theils in Bezug der Stol-Rechte.

I. Kapitel.

Von den Kirchen-Zehnten.

§. 612.

Unbestimmte Angabe.

Sowohl das allgemeine protestantische Kirchen-Recht, als auch unsere badischen Landes-Gesetze sind in den Prinzipien über den Kirchen-Zehnten viel zu un-

einig und unbestimmt, als daß hierüber allgemein gültige Normen aufgestellt werden könnten, zumal in unserm Lande das meiste auf Lokalität und Observanz beruht. Einzelne Data zum Nachschlagen und eigenen Vergleichen findet man: vom kleinen Zehnten R. A. 1. p. 709.

Vom Noval= Rott=, oder Neubruch= Zehnten R. A. 2. p. 672.

Vom KrappZehnten A. W. Bl. 1802. N. 8.

Vom ZehntRecht auf Allmenden R. A. 1. p. 708.

Vorbehalt des ZehntRechts auf Bauplätzen R. A. 2. p. 672.

Ordnung in Anbau der Früchte R. A. 2. p. 671.

Uiber das NovalZehntrecht s. Herrn GeheimenRath Brauers Abhandlung zur Erläuterung des westphälischen Friedens. 2. Th. S. 458.

Zur Verbesserung der Pfarr = und SchulBesoldungen wurde von Serenissimo Anno 1749. eine jährliche Summe von 500 fl. ausgesetzt, und diese Anno 1754. mit einem Zuschuß von jährlichen 1500 fl. auf so lange vermehrt, bis ein Kapital von 30,000 fl. gesammelt seyn würde, um daraus jede nach der Kompetenz unter 220 fl. stehende Pfarrei auf diese Summe, und jeden, von Serenissimo zu besetzenden SchulDienst, von einem niedrigern Einkommen, auf 70 fl. zu erhöhen, wie denn auch gleich damals 9 Pfarreien und 30 SchulDienste dadurch verbessert wurden. Anno 1772. belief sich dieser Fond auf 32,380 fl. 20 kr. wurde aber auf Georgii 1805. getrennt und davon dem Pfarr= Fond 12,603 fl. 5 kr., dem SchulFond aber 29,399 fl. 52 1/2 kr. zugeschieden. Vergl. S. 562. die Note.

II. Kapitel.

Von den StolRechten.

§. 613.

Art und Festsetzung derselben.

Gewöhnlich haben die Pfarrer auf dem Lande für eine Hochzeit- oder LeichenPredigt 1 fl.; für eine Rede bei einer KindsLeiche 30 kr.; für eine Taufe 20 kr.; (letzteres jedoch nur, wenn sie nicht bei der TaufZeche bleiben, wo man ihnen nichts schuldig ist,) zu fordern; in den Städten hingegen oder wo sonst eine andere Ordnung observanzmäßig geworden ist, richten sich die StolRechte nach der jeden Orts hergebrachten, sichern Observanz.

Vergl. §. 5. 20. lit. d.

§. 614.

Verzichtleistung auf dieselben.

a) Von Armen dürfen die StolGebühren niemals gefordert oder bezahlt werden, außer wenn besondere Stiftungen dafür vorhanden sind, aus denen dann Schulmeister, Mößner und TodtenGräber die Hälfte der Gebühr empfangen sollen.

b) Für Leichen ohne Gesang und Klang, haben Schulmeister und Mößner nichts zu fordern; bei PrivatKopulationen hingegen, weil diese keine Begünstigung verdienen, muß ihnen ihre Gebühr entrichtet werden.

R. A. I. p. 542. 787. Vergl. §. 516.

III. Kapitel.

Von den Diäten der Geistlichen.

§. 615.

Angabe derselben.

Bei, ausserhalb des Orts zu verrichtenden, Geschäfften hat ein **Specialsuperintendent** neben Vergütung des wirklich aufgewandten und bescheinigten **Fuhrlohns** = Fütterungs = und Trinkgeldes, täglich 4 fl. an **Diät**, 40 kr. für einen **Bedienten**, wenn er denselben wirklich mit sich genommen hat, und 2 fl. für Ausfertigung des **Protokolls** bei Visitationen, anzunehmen; ein **Stadtpfarrer** hat 3 fl. 40 kr. **Diät**, nebst **Rittlohns**= PferdeFutters= und TrinkgeldsVergütung; ein **Landpfarrer** 2 fl. 30 kr. **Diät**, und nur dann Rittlohn zu fordern, wenn sein Weg ihn über eine Stunde weit führt; jedem aber kommt nur die Hälfte seiner Diät zu, wenn er Abends seine Küche erreicht, und er hat gar keine Diät zu beziehen, wenn er schon auf den Mittag wieder zu Hause ist.

§. 616.

Nichtbezug der Diät bei Communionen auf Filialien.

Hält ein Pfarrer auf seinen Filialien Communion, so steht es der Gemeine frei, ihm eine tarmäsige Diät zu reichen, doch hat er dafür nichts zu fordern.

R. A. 1. p. 782. Reg. Bl. 1804. N. 29. 30.

In der älteren DiätenOrdnung (vom 27. Merz 1773. R. A. 1. p. 109. lit. g.) folgen die Pfarrer unmittelbar nach den Spezialen, und erst nach ihnen die Verrechner, Burgvögte, Amtskeller ꝛc. Die Classification in der angeführten neuen DiätenOrdnung scheint mit

Zurücksetzung der LandPfarrer abgefaßt zu seyn, die darinn keineswegs einen realen, wohl aber einen idealen Verlust zu beklagen Ursache finden könnten und wirklich fanden. Auf die deßhalb beim Consistorio eingereichte Beschwerde wurde ihnen jedoch von demselben (Mscpt. vom 11. Sept. 1805. K. R. N. 2800) die Erklärung gegeben „die DiätenOrdnung seye gar nicht nach dem Range eingetheilt, und folglich demselben nicht präjudizirlich, vielmehr verbleibe es bei dem, den Geistlichen als Staatsdienern angewiesenen Range.“ Nach der erneuerten RangOrdnung nämlich roulliren die Speciale und Archidiakonen in der 7ten RangClasse mit den KammerRäthen, JustizRäthen u. d. gl.; die Stadtpfarrer in der 8ten RangClasse mit den Oberamtsphysicis, Amtleuten, Professoren der Lycäen, Prorectoren der Pädagogien u. d. gl. und unmittelbar nach der 8ten RangClasse folgen die Landpfarrer in der Classe der Professoren Gymnasii u. d. gl. nach dem Datum der Anstellung.

Erneuerte RangOrdnung vom 30. Januar 1800. und Reg. Bl. 1806. N. 4.

B. Nach der Behauptung der Rechte desselben.

IV. Kapitel.

Von Erhaltung des KirchenVermögens.

§. 617.

Rechtliche Ansprüche auf Erhaltung desselben.

Aus dem, bei der Reformation, zu Bestreitung der ordentlichen Kirchen- und SchulAusgaben — zu Besoldungen, Baulichkeiten und andern gottesdienstlichen und kirchlichen Nothwendigkeiten — der Kirche angewiesenem Vermögen, darf zu nichtkirchlichen

Zwecken nichts genommen oder verwendet werden, und haben Serenissimus selbst hierüber in der KirchenrathsInstruction vom 6. Juli 1797, §. 86, folgenden Revers ausgestellt: „immaßen wir jederzeit eingedenk sind, daß, nach denen, von den ersten der Augsburgischen Confession anhängigen Fürsten und Ständen, und unter ihnen von Unsern in Gott ruhenden Anherrn öfters bekannten Grundsätzen unserer Kirche, solches eingezogene Kirchengut anders nicht, als zuvörderst zu Besorgung aller KirchenErfordernisse unserer evangelischen LandesKirche, die nicht ihre besondere hinlängliche Fundation haben, und dann erst, soweit nach Bestreitung jener Lasten ein Uiberschuß erscheint, zu andern gemeinnützigen Verwendungen dienen kann und soll."

V. Kapitel.

Behauptung der Pfarr = und Schulpfründen.

§. 618.

Rechtliche Ansicht derselben.

Da die Einkünfte einer Pfarrei einen Theil von der allgemeinen Masse des nach der Reformation aus geistlichen Gütern errichteten KirchenFonds ausmachen, so dürfen die einer Pfarrei rechtlich zukommenden Einkünfte nicht geschmälert, noch ihr entzogen werden, und wenn jeweils eine Pfarrei mit einer Abgabe belastet wird, so soll der, nur auf eine bestimmte Zeit daraus fließende Nutzen, immer im Umlauf des Kirchenguts bleiben, und niemals anders, als zum Besten der Kirche und ihrer Diener verwendet werden,

als wovon das Ministerium ecclesiasticum des Landes jedesmal die Uiberzeugung erhalten soll, so wie dem Konsistorium darüber zu wachen obliegt. Die nähere Inspection über die Pfründe ist dem jeweiligen Pfarrer anvertraut, und hat dieser sich nicht blos als Nutznießer, sondern auch als Erhalter der, der Pfarrei zugewiesenen Einkünfte, anzusehen, und eine genaue Beschreibung aller Kompetenzstücke zu halten, welche legalisirt, und als das Inventarium über das Pfründ-Einkommen betrachtet werden soll.

§. 619.

Führung der Dienstprozesse.

Wenn einem Geistlichen eine DienstGerechtigkeit entzogen oder in Anspruch genommen wird, so hat er die Anzeige davon sogleich dem KirchenRathsVorsteher, nebst Uibersendung der dahin einschlagenden Urkunden und Nachrichten zu machen, wo sodann die RechtsVerhältnisse von dem Vertreter des Fisci ecclesiastici geprüft, und wenn das DienstRecht gegründet erfunden wird, die strittigen Gegenstände, unter Communication mit dem Diener, vor den gehörigen Gerichtshof gebracht werden; dabei steht es dem Pfarrer frei, auf seine Kosten, wegen seines besondern NießungsRechtes, einen eigenen Sachwalter aufzustellen. Würde jedoch das DienstRecht bei dieser Prüfung ungegründet befunden und dem Geistlichen die weitere gerichtliche Verfechtung desselben abgerathen, so kann er zwar auch in diesem Falle auf seine Kosten und Gefahr einen eigenen Anwald zu weiterer Betretung des Rechtsweges annehmen; wenn aber daraus widrige, seinem Amte nachtheilige Folgen ent-

springen, so muß er eine Translocation, auch gegen seine Wünsche, sich gefallen lassen.

K. R. J. §. 47. 86. u. 87.

§. 620.

Forum dieser Strittigkeiten.

Alle strittigen Rechtssachen, welche Dienstberechtigungen oder DienstLasten der Pfarreyen oder Schuldienste, Kirchen- und andere geistliche Baulichkeiten, sodann die Kirchspielsverhältnisse und daraus entspringende Lasten, z. B. Strittigkeiten über Pfarr- und SchulKompetenzStücke, über Verhältnisse der Haupt- und Filialkirchen, über Beiträge der Kirchspielsglieder zu KirchsspielsAusgaben u. d. gl. betreffen, gehören, um der Beschaffenheit der Sache willen (ex natura causae), also ohne Unterschied wer dabei Kläger oder Beklagter sey, zur kirchengerichtlichen Judicatur. Sonst aber hat das Konsistorium mit Zehntprocessen sich nicht zu befassen, und gehören dieselben vor das Hofgericht.

Ausführlicher hierüber s. K. R. J. §. 85.

VI. Kapitel.

Von Erhebung der fixen Besoldung.

§. 621.

Art der Erhebung.

a) Die **GeldBesoldung** wird jedem Diener von der besoldenden Verrechnung, zu Ende jeden Quartals, **geliefert.**

b) Die **NaturalBesoldung** muß er auf seine Kosten erheben, wenn nicht in der Signatur etwas anderes ausgedrückt ist, und können die Naturalien

in Früchten und Wein im Laufe des Rechnungs-Jahres, für das laufende Quartal, zu jeder dem empfangenden Diener schicklichen Zeit, nach seinem Gefallen, abgefaßt werden. **Holzbesoldungen**, die auf einen Holzhof angewiesen sind, werden auf gleiche Art erhoben; jene hingegen, die auf den Wald angewiesen sind, müssen in den durch die ForstOrdnung bestimmten Zeiten bezogen werden.

§. 622.

Vorausempfang.

Bei eintretenden Nothumständen muß die Verrechnung, auf Ansuchen des Dieners, die GeldBesoldung des laufenden Quartals voraus abgeben. Auch eine weitere Abgabe an Naturalien über das laufende Quartal hinaus, ist dann erlaubt, wenn der MehrEmpfang einer Gattung von Naturalien bei der nämlichen Verrechnung gedeckt ist.

§. 623.

Aeusserster Termin zur Abfassung der Naturalien.

Die rückständige NaturalBesoldung darf länger nicht, als bis zum 1ten Juni bei der Verrechnung liegen bleiben.

§. 624.

Verlust nach versäumtem Termin.

Wird dieser Termin durch die Schuld des Dieners versäumt, so wird ihm ein Abzug von 10 p. Ct., dem Käufer aber, der eine solche Zögerung veranlaßt, ein Abzug von 15 p. Ct. gemacht. Durch diesen Abzug erlangt man zur Abfassung die Frist eines weiteren Quartals, lauft aber auch dieses fruchtlos

ab, so ist der volle Rückstand dem herrschaftlichen Speicher oder Keller verfallen.

Reg. Bl. 1804. N. 31.

§. 625.

Beitreibung der Besoldung von Auswärtigen.

Die Pfarrer sollen mit Auswärtigen, von denen sie Besoldung oder BeinutzungsStücke beziehen, in keine Correspondenz sich einlassen, sondern das Nöthigfindende dem Oberamt und Spezialat zur Besorgung anzeigen.

R. A. 1. p. 780. §. 4.

VII. Kapitel.

Von Erhaltung der BeinutzungsStücke.

§. 626.

Aufmerksamkeit auf dieselben.

a) Die Pfarrgüter soll der jeweilige Besitzer in ihren Steinen und Zäunen und in ihrer unveränderten Art an Bäumen, Reben, auch in dem nöthigen Bau und Besserung, insbesondere auch das Pfarr-Haus, in das niemals Hausleute aufgenommen werden dürfen, in gutem Stand erhalten;

b) Dabei hat er sich in allen Bausachen zuerst an diejenige Bedienstung zu wenden, welcher die Sorge für die geistlichen Gebäude obliegt, auch wenn er bei der Visitation Mängel anzeigt, stets zu bemerken, ob solcher Bedienstung Nachricht von seinem Begehren gegeben worden, und was darauf erfolgt sei.

R. A. 1. p. 61. §. 11. p. 438. Vergl. Visitat. Frage 47.

§. 627.

Schuldigkeit der kleinen Reparationen.

Alle Diener, welche herrschaftliche Häuser bewohnen, müssen die kleinen Reparationen, die ein Miethmann zu übernehmen hat, als: Ausbesserung der Fenster, Stuben- und BackOefen, das Weißen und Bestechen, Ausbesserung der Schlösser, das Fegen der Kamine und dergleichen (wozu aus dem Almosen niemals etwas genommen werden darf), auf ihre Kosten bestreiten, und sind die Verwaltungen authorisirt, einem Geistlichen, der die Kaminsäuberung nicht zu rechter Zeit vornimmt, den Fegerlohn an seiner Besoldung abzuziehen, und die nöthige Vorkehr dießfalls zu treffen. Bei dem jeweiligen Abkommen eines solchen Bewohners muß entweder durch ihn selbst, oder durch seine Relikten, das verlassene Haus in eben den Stand gestellt werden, wie ein Miethmann zu thun schuldig ist; widrigenfalls auf die Anzeige des Nachfolgers das Mangelhafte abgeschätzt und hiernach der Regreß genommen wird.

R. A. 1. p. 747. 2. p. 64. K. W. Bl. 1800. N. 39.

§. 628.

Verbot eigenmächtiger Veränderung.

Eine Aenderung in Einrichtung des Hauses und der Hofraithen, die nur eine momentane Partikular-Convenienz bezweckt, und oft gegen den Wunsch des Nachfolgers ist, darf kein Pfarrer, ohne Genehmigung des Konsistorii, vornehmen; selbst dann nicht, wenn der fremde Bauherrr seine Bewilligung dazu gegeben hätte, so wie überhaupt für die ohne höhere Legitimation in solchen Häusern, Gärten ꝛc. angebrachte Ver-

änderungen von der Herrschaft keine Entschädigung gegeben wird.

Mscpt. vom 21. Aug. 1727. Gerstl. Th. 2. p. 398. K. W. Bl. 1800. N. 42. Prov. Bl. 1804. N. 37.

Sechster Abschnitt.

Von Führung der KirchenBücher.

§. 629.

Verschiedene Arten derselben.

Nebst dem **Tauf- Kopulations- und Todten-Buch** gehören auch das **Communicanten- Befehl- und Notabilien-Buch**, als besondere kirchliche Urkunden, zu den KirchenBüchern; doch wird ersteres vorzugsweise das **KirchenBuch** genannt.

A. Führung des KirchenBuchs.

I. Kapitel.

Vom Eintragen in dasselbe überhaupt.

§. 630.

Allgemeine Grundsätze.

a) Ehe der Pfarrer einzuschreiben anfängt, und wenn er sein Eintragen beschließt, hat er seinen Dienst-Antritt so wohl, als Abzug, mit eigener Hand im KirchenBuche anzumerken, und seinen Namen unter die Bemerkung zu setzen.

b) Bei Vacaturen hat derjenige vicarirende Pfarrer, dem der Spezial die KirchenBücher anver-

traut, gleiches zu beobachten; die übrigen vicarirenden Pfarrer aber schreiben nichts ein, sondern sie legen das Einzuschreibende jenem auf einem, von ihnen unterschriebenen, Bogen vor.

c) Es darf kein Fall ausgelassen werden; sollte es aber dennoch geschehen, und hintennach bemerkt werden, so ist das ausgelassene noch nachzutragen, an dem Orte, wo es stehen sollte, zu bemerken, und daselbst auf die Stelle, wo der Fall vorkommt, hinzuweisen, wobei die betreffenden angehörigen Personen mit bei zu ziehen sind und es wenigstens eine von ihnen am linken Rande beurkunden muß.

d) Doch kann dieses Eintragen nur von dem Geistlichen der den Eintrag hätte machen sollen, geschehen. Wäre inzwischen durch Tod, DienstVeränderung u. s. w. dieses unmöglich geworden, so kann die Supplirung durch einen andern, nur nach vorheriger kirchenobrigkeitlicher Kundschaft und unter ihrer Direktion und Legalisirung geschehen.

e) Alles soll sauber und deutlich eingeschrieben und nichts korrigirt oder durchstrichen werden, ohne eine Note, daß und warum es geschehen sey, damit den Kirchen-Büchern völliger Glaube beigemessen werden könne.

f) Anzüglichkeiten und ehrenrürige Urtheile oder HaushaltungsNotizen müssen durchaus aus denselben weggelassen werden.

g) Das KirchenBuch muß vollständig doppelt geführt werden; s. Abschrift des KirchenBuchs §. 646.

II. Kapitel.

Vom Eintragen der Gebornen.

§. 631.

Allgemeine Vorschrift.

a) Es soll so in das TaufBuch eingeschrieben werden, daß, wenn ein Taufschein ertheilt wird, derselbe eine genaue Abschrift dessen enthalte, was im KirchenBuche steht, wie denn auch oben über der Linie die Aufschrift den GeneralEingang zu jedem Taufscheine vorstellt.

b) In dieser Uiberschrift wird, wo Filialien sind, nur die HauptPfarrei, der Ort der Geburt aber, auf den Rand über das Datum der Geburt gesetzt.

c) Sowohl der Tag, als auch die Stunde der Geburt muß angezeigt werden, oder wenn diese nicht bekannt ist, so setzt man dazu ungefähr um — Uhr.

d) Der Zu = oder FamilienName des Kindes wird nicht zu des Kindes, sondern zu des Vaters Namen auf den Rand hinaus gesetzt.

e) Bei den Eltern wird der Name, Amts = oder StandesCharakter und wenn sie außer der Parochie seßhaft sind, ihr Wohnort, auch die Religion, wenn sie nicht die der Parochie haben, beigesetzt.

f) Die Mutter wird nicht nur mit ihrem Vorname, sondern auch mit dem väterlichen Familen-Namen bezeichnet, geborne N.

§. 632.

Insbesondere der GevatterLeute.

a) Die GevatterLeute werden numerirt, und die

überzähligen (s. §. 320). am Rande des KirchenBuches bemerkt, wie beim ersten Formular.

b) Bei den Gevattern ist der Name, Stand, Wohnort auch deren Religion, wenn sie keine Glieder unserer Kirche sind, genau zu bezeichnen. Insbesondere wird

aa) wenn Mann und Frau gebeten sind, der Mann besonders und gleich nach ihm in der nächsten Nummer dessen Ehefrau eingeschrieben, wie im ersten Formular unter den TaufZeugen, Nro. 1. 2.

bb) Wenn ein Mann allein gebeten wird, so ist blos sein Name, Amt, Profession und Stand einzutragen, wie Nro. 1. Wenn aber eine Frau allein gebeten wird, so zeigt das 4te Formular Nro. 3., wie sie einzutragen sey.

cc) Wenn eine Mannsperson ledig, aber

a) majorenn ist und besondere Haushaltung führt, so steht ihr Name allein, wie Nro. 2. im 4ten Formular, nur mit dem Beisatz: ledig oder ledigen Standes, es wäre denn, daß sie von andern, gleiches Namens, unterschieden werden müßten, in welchem Fall es gehalten wird, wie

b) wenn eine MannsPerson noch minorenn ist, s. Formular 1. Nro. 3.

dd) Gleiche Bewandniß hat es mit ledigen Weibspersonen, so lange sie in ihres Vaters Hause sind, nur, daß ihr lediger Stand bei vornehmen (s. §. 81.) mit Jungfer angezeigt wird.

c) Die Mannspersonen werden zuerst eingetragen und zwar unmittelbar nach einander, außer wenn

Mann und Frau zugleich zu Gevatter stehen, wie oben bemerkt worden; auch werden die Verheuratheten vor den Ledigen eingeschrieben.

§. 633.

Der Kinder aus frühem Beischlaf.

Die aus frühem Beischlaf erzeugten Kinder werden als solche in margine, wie beim 1sten Formular, in einer Note, angezeigt, welche aber bei einem zu ertheilenden Taufscheine weggelassen wird.

§. 634.

Der unehelichen Kinder.

a) Bei unehelichen Kindern, deren Vater sich nicht bei dem PfarrAmte dazu bekennet, wird zwar die Beschaffenheit, wie bei dem 2ten Formular, in einer Note angezeigt, kommt aber doch, wenn sie nicht legitimirt worden, auch in dem Taufschein.

b) Hat aber der Vater bei dem PfarrAmte sich selbst bekennt, so werden sie durchaus, wie die ehelichen, doch mit Bemerkung der unehichen Erzeugung am linken Rande, wie bei den Kindern aus frühem Beischlaf, eintragen; wo aber ein solches, auf eigener Wissenschaft des Pfarrers beruhendes, Einbekenntniß fehlt, die Mutter aber einen Vater angibt, so soll der von der Mutter genannte ausdrücklich mit dem Beisatze, als **angegebener** Vater, eingeschrieben, alsdann aber, wenn dem Pfarrer eine Benachrichtigung von der Obrigkeit zukommt, das was richterlich und rechtskräftig wegen des Vaters anerkannt worden, mit Beziehung auf Tag und Nummer des Erkenntnisses, auf dem deßhalb immer einige Finger breit aufzusparenden lin-

ken Rande des TaufBuches, wie beim 2ten Formulare, beigesetzt werden.

§. 635.

Bemerkung der Legitimation unehelicher Kinder.

Wenn ein Bastard per subsequens matrimonium oder restitutionem natalium legitimirt wird, es geschehe frühe oder spät, so wird dieses im KirchenBuche, bei seiner GeburtsAnzeige, bemerkt und des Vaters Name nur am Rande rechts, wie bei ehelichen, ausgesetzt, auch am Ende des Jahres, bei Einsendung der Abschrift des KirchenBuchs, auf einer besonderen Beilage angezeigt, damit der nöthige Beisatz auch hier, in dem betreffenden Jahrgange, gemacht werden könne.

§. 636.

Nachtrag der PaternitätsErkenntnisse.

Wenn die richterliche PaternitätsErkenntniß erst nach einem und mehrern Jahren erfolgt, während die Abschriften der KirchenBücher eingesandt w. `en, so hat der Pfarrer, damit diese Abschriften hintennach noch ergänzt werden können, alle Jahre eine Beilage zu der einzusendenden Abschrift des KirchenBuches zu geben, mit der Nachricht, ob und welche in den vorhergegangenen Abschriften der KirchenBücher rückständig gebliebene PaternitätsErkenntnisse im abgewichenen Jahre nachgeholt und notificirt worden seyen, wobei er das Jahr und den Tag der Geburt, mit dem Namen des Kindes, der Mutter und des nun erklärten Vaters zu bemerken, auch sein KirchenBuch darnach zu ergänzen hat.

§. 637.

Einschreiben der gähgetauften Kinder.

Kinder, welche die Gähtaufe erhalten haben und nachher vorgestellt worden sind, werden eingetragen, wie im 4ten Formular. Hat jemand anders, als die Hebamme die Nothtaufe verrichtet, so wird statt derselben die taufende Person genannt, so wie auch die Zeugen, die dabei gewesen, als solche eingeschrieben werden, worauf die neuerbetenen Gevattern besonders einzutragen sind.

§. 638.

Bemerkung des Taxes bei unnöthigen Haustaufen.

Die bei unnöthigen HausTaufen (s. §. 86 u. f.) fallenden Taxen werden ebenfalls in margine, mit dem Beisatz: Tax für die Haustaufe 2 fl., bemerkt, und am Ende des Quartals der betreffenden Verrechnung angezeigt.

Formular zum Einschreiben der Gebornen.

Im Jahr Christi 1803 wurde in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N. geboren:

Auf jeder Blattseite wird die Uiberschrift bei diesem, so wie bei den andern Formularien, wiederholt.

und zwar in I. N. N. den 4. April früh um 1 Uhr geboren und den 6. desselben getauft. NB. aus frühem Beischlaf.	Anne Marie Elisabeth Vater: Johann Georg . . Bürger und Schumachermeister. Mutter: Anne Margareth geb. Maier (katholischer Religion)	Kircher.

	Taufzeugen: 1. Johannes Drescher, Bürger u. Nagelschmidt zu N. 2. Dessen Ehefrau Salome, eine gebohrne N. (katholischer Religion) 3. Wilhelm N. Michael N. Bürgers und Schmidts lediger Sohn. 4. Friedrike N. Jakob N. Bürgers u. Taglöhners ledige Tochter. 5. Katharine N. Jakob N. Bürgers u. Hirschwirths ledige Tochter.
Gevatter Tax 1 fl. 30 kr.	

2. N. N. Den 1. Mai früh um 8 Uhr aus Unzucht (Ehebruch) gebohren, und 2.d. getauft. NB. Nach richterlicher Erkentniß des OAmts N. N. d.d. n. ist zum Vater erklärt: Michael Rapp, ein Taglöhner v. Sundau im obern Elsaß, katholischer Religion. Oder: nach richterlicher Erkenntniß des N.N. d.d. ist der Vater ungewiß.	Ernst Victor, Mutter: Katharine Weiler, des Bernhard Weilers, Bürgers u. Hafners unverheurathete Tochter, (2tes Vergehen.) Vater: Nach dem Angeben der Mutter soll es seyn N. Taufzeugen: 1. N. (wie oben) Ein unzeitiges (zeitiges) Söhnlein. Vater: Friedrich . . . . . Bürger u. Beckermeister. Mutter: Karoline, gebohrne Binder.

N. N.

Im

Im Jahr Christi 1803 wurde in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N. geboren:

und zwar zu 3. N. N. Den 1. April früh um 3 Uhr todt geboren.	Andreas, Vater: N. . . . . . Bürger und . . . . Mutter: N. N. geb. N.	N. N.
4. N. N. Den 1. April früh um 4. Uhr geboren, und sogleich von der Hebamme N. N. getauft, den 3. aber vorgestellt.	Zeugen, die bei der Noth-Taufe gewesen: 1. N. N. 2. — — Erbetene Gevattern bei der Vorstellung: 1. Johann Martin, Bürger und Schmidtmeister. 2. Karl Schnell, lediger Bürgerssohn und Becker, als Bruder. 3. Eve Katharine, geb. Schnell, Philipp Erbs Ehefrau (nachgelassene Wittwe) als Schwester. 4. Marie Gutjahr, Johann Gutjahrs, Bürgers und Brauers ledige Tochter. 5. Friedrike Nädel, ledige Spinnerin.	

III. Kapitel.

Vom Eintragen der Kopulirten.

§. 639.

Allgemeine Form.

Ledige Personen, d. i. solche, die sich nicht in Unzucht vergangen haben, (ehelich werden solche genannt, die aus ordentlicher Ehe erzeugt sind) werden nach den in dem HeurathsBerichte §. 488. lit. b. verzeichneten Momenten und dem darauf gegründeten AusrufScheine, eingetragen, wozu noch der KopulationsTag zu bemerken ist, wie das Formular zeigt.

§. 640.

Der frühen Beischläfer.

Bei jungen EheLeuten, die sich zuvor in Unzucht mit einander vergangen haben (§. 303.) wird noch in margine notirt: **auf frühen Beischlaf**, welches aber in keinen Auszug kommt.

§. 641.

Einschreiben der auswärts Kopulirten.

Wenn die Verlobten weder in der Pfarrei des Bräutigams, noch der Braut, sondern außerhalb der competenten Pfarrei getraut worden, so muß der Pfarrer ihres Wohnorts, den Ort, wo die Trauung geschehen ist, auf Vorweisung des, von dem copulirenden Pfarrer jedesmal sogleich abzugebenden KopulationsScheines, in seinem KirchenBuche anzeigen. Vergl. §. 5. und 517.

Formular zum Einschreiben der Copulirten.

Im Jahr Christi 1803 wurde in hiesiger Stadtpfarrey — (Pfarrey N. N.) getraut u. ehelich eingesegnet:

N. N. 1. Den 3. Jänn. (N. d. 3. Jänn.)	Johannes . . . . weiland Joh. Bauers, gewesenen Bürgers u. Seilermeister dahier, mit Anne Marie geb. Berger, ehelich erzeugter led. Sohn, neuangehender Bürger u. Seiler in N. alt 25 Jahre. (Religion, wenn es nicht die unserer Kirche ist) und Anne Katharine . . . . des Joh. Jakob N. Bürgers und Beckermeisters zu Durlach, mit Katharine geb. Buch ehelich erzeugte ledige Tochter, alt 20 Jahre. (Religion eben so.)	N. N.
(wo kein Filial ist,) 2. Den 4. Jänn.	Kaspar . . . . . hiesiger Bürger, Sattlermeister u. Wittwer, alt 40 Jahre, und Rosine, geborne . . . . weiland Joh. Giese, gewes. Bürgers u. Küfers zu Nimburg, nachgebliebene Wittwe, alt 30 Jahre.	N. Klein

IV. Kapitel.

Vom Einschreiben der Verstorbenen.

§. 642.

Im Allgemeinen.

a) Hier muß der Vor- und ZuName, und wenn der Verstorbene noch keine eigene Haushaltung gehabt hat, der HausVater, bei dem er sich als Sohn, Verwandter, Pflegling oder im Dienst aufgehalten hat, dessen Alter, Tag und Stunde des Todes, auch Tag und Stunde des Begräbnisses, sodann dessen letzte Krankheit, jedoch diese, wenn der Pfarrer sie nicht von einem approbirten Arzte oder WundArzte erfahren hat, nur mit den Worten: **dem Vernehmen nach,** (weil das KirchenBuch nichts enthalten darf, was der Pfarrer nicht aus eigenem Gewissen oder pflichtmäßiger Angabe eines dazu geeigneten StaatsDieners, zu bezeugen im Stande ist,) bemerkt werden. Dabei hat jedoch der Pfarrer die Pflicht, so sicher als möglich die beste Notiz von der Gattung der Krankheit sich zu verschaffen.

b) Bei jedem TodesFalle der **in der Pfarrei gebornen** Personen, ist im TaufBuche, bei ihrer GeburtsAnzeige, der Tag und das Jahr ihres erfolgten Todes beizusetzen, z. B. † den 1sten April 1803.

§. 643.

Der Bastarde.

Die verstorbenenen Bastarde werden wie andere Kinder eingeschrieben, nur daß unter ihren Vornamen gesetzt wird: ein Bastard.

§. 644.

Der Wittwen.

Bei Wittwen, oder Ehefrauen, die mehr als einmal verheurathet gewesen sind, werden alle ihre Männer angegeben, wie beim 4ten Formular.

§. 645.

Der besonderen TodesArten.

a) TodesArten durch **UnglücksFälle** werden in margine mit der Note: **UnglücksFall** und innerhalb Falz bestimmt angegeben, wie im 3ten Formular.

b) Bei **Kindbetterinnen**, die in der Geburt oder in den Wochen sterben, ist dieses bei ihrer KrankheitsAnzeige mit zu bemerken.

c) **Todtgeborne** Kinder kommen nicht in das Verzeichniß der Verstorbenen, sondern nur in das der Gebornen, doch ist der TodtenBericht da, wo die TodtenBerichte an das Physikat eingeführt sind, wie bei andern Todten, wiewohl ohne Nummer, zu erstatten.

Formular zum Einschreiben der Gestorbenen.

Im Jahr Christi 1803 starb in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N.

und zwar zu 1. Maseck. Den 1. April Abends um 4 Uhr, und wurde den 4. desselben früh um 8 Uhr begraben. Wo keine Filialien sind, fängt man nur mit dem Datum an.	Anne Marie, Vater: Christoph Friedrich Bürger und Beckermeister daselbst. Mutter: Elisabeth geb. Kern. Alt 1 Jahr, 3 Monat, 2 Tage. Krankheit: (die Ruhr) Kinderblattern, Zahnen ꝛc.	N.

Im Jahr Christi 1803 starb in hiesiger Stadtpfarrey — Pfarrey N. N.

und zwar zu 2. Emmendingen. Den 3. April früh um 2 Uhr, und wurde d. 5. desselben Nachmittags um 3 begraben.	Johann Jakob .... ein lediger Schneidersgesell von Ulm, der bei Christian Fein, dem Bürger und Schneidermeister in Arbeit gestanden. (kathol. Religion) Alt 20 Jahre, 3 Monathe, 1 Tag. Krankheit: dem Vernehmen nach eine Brustentzündung.	N.
3. Wasser. Den 5. May früh um 5 Uhr, und wurde d. 7. dieses früh um 10 Uhr begraben. NB. Casus tragicus.	Johann Adam ..... Bürger und Wittwer, ein Taglöhner. Alt 50 Jahre, 9 Monathe, 8 Tage. Er fiel in seinem Garten von einem Baum und brach das Genick.	N.
4. Emmendingen. Den 5. May früh um 8 Uhr, und wurde d. 7. desselben Vormittags um 11 Uhr begraben.	Anne Marie ..... deren 1ter Ehemann war Paul gewesener hiesiger Bürger und Küfer; der 2te Ehemann ist Johann Bernhard ..... Bürger und Taglöhner. Alt 80 Jahre, 1 Monath, 2 Tage. Krankheit: die Wassersucht.	N. N. N.

V. Kapitel.

Von der Abschrift der KirchenBücher.

§. 646.

Art und Einsendung.

Die Abschrift des KirchenBuchs, als das zweite Exemplar desselben, muß, nach Verfluß jeden Jahres, mit des Pfarrers Unterschrift, im Monath Jänner, an das Spezialat und von diesem durchgegangen und berichtigt, mit Ergänzung der PaternitätsErkenntnisse, unter Communication mit dem OberAmte, vor dem 23ten April, an das Konsistorium zur Aufbewahrung eingesandt werden.

§. 647.

Beilagen zu derselben.

Mit dieser Abschrift sind einzusenden:

a) Die Beilagen über die in demselben Jahre legitimirten Bastarde.

b) Die Beilagen über nachgefolgte Paternitäts-Erkenntnisse, wie oben §. 636. beschrieben.

c) Eine Kirchenstatistische Tabelle, nach deren Form das Spezialat jährlich eine ähnliche über die ganze Diözes zur Einsendung an das Konsistorium fertiget.

Diese **tabellarische Uibersicht** enthält folgende Momente:

Im Jahr Christi 1803. wurden in der Pfarrei N. zu der Diöces N. N. gehörig:

A) **Geboren**, Summa — 30 Kinder, nämlich:

a) Eheliche

1) männlichen Geschlechts — 14.

2) weiblichen — — 12.

b) Uneheliche 1) männlichen Geschlechts 4.
2) weiblichen — =

Nota. Ob und wie viel Zwillinge?

B) **Copulirt**, Summa — 10 Paare.
(hieher müssen jene aus fremden Kirchspielen, die sich mit Erlaubniß hier haben trauen lassen, aber nicht hieher gehören, nicht gerechnet werden; dagegen diejenigen dazu gezählt werden, welche hier hätten getraut werden sollen, und mit Erlaubniß sich haben anderwärts trauen lassen.)

C) **Gestorbene**, Summa — 24. darunter sind:
1) unter 7 Jahren,
a) Eheliche
1) männnlichen Geschlechts 3.
2) weiblichen — — 2.
b) Uneheliche
1) männlichen Geschlechts =
2) weiblichen Geschlechts — 1.
2) von 7 bis unter 14 Jahren.
a) Eheliche
1) männlichen Geschlechts 3.
2) weiblichen — — 1.
b) Uneheliche
1) männlichen Geschlechts 2.
2) weiblichen — — =
3) von 14 bis unter 21 Jahren.
a) Eheliche
1) männlichen Geschlechts 1.
2) weiblichen — — 2.
b) Uneheliche
1) männlichen Geschlechts 1.
2) weiblichen — — 2.

4) von 21. — unter 28 Jahren, (hier hört die Eintheilung zwischen Ehelichen und Unehelichen auf.)
   1) männlichen Geschlechts — 2.
   2) weiblichen — — 2.
5) von 28. — 35. Jahre.
   1) männlichen Geschlechts — 1.
   2) weiblichen — — 1.
6) von 35. — unter 42. Jahren.
   1) männlichen Geschlechts — 2.
   2) weiblichen — — =

So geht es fort bis unter 49. — 56. — 63. — 70. — 77. — 84. — 91. — 99.

§. 648.

Aufgehobene Controllirung der KirchenBücher.

Die, an einigen Orten eingeführt gewesene, Controllirung der KirchenBücher durch die OrtsVorgesetzten, ist, als der Würde des PfarrAmtes und der Sicherheit der Beweisführung gleich nachtheilig, aufgehoben.

VI. Kapitel.

Von den Auszügen aus den KirchenBüchern.

§. 649.

Unterschied und Arten.

Solche Auszüge sind entweder bestimmt, d. i. die Nothwendigkeit ihrer Verfertigung ist zu gewissen Zeiten wiederkehrend, oder sie sind zufällig;

1) die **bestimmten** Auszüge sind:
   a) Verzeichniß der schulfähigen Kinder alle halbe Jahr an den Schulmeister, Vergl. §. 200.

b) jährliche Consignation der in jeder Gemeinde befindlichen Bastarde, nebst Bemerkung ihres Alters, ihrer etwaigen Verheurathung und ihrer Kinder, wozu die Vorgesetzten das Vermögen derselben zu bemerken haben — zu Oberamt.

c) Summarische Anzeige der Kopulirten und Verstorbenen des vorigen Jahres auf Georgii — zur Verrechnung.

d) Jährlicher TodtenBericht, auch wenn der Fall schon einzeln berichtet worden, im Jänner — zum Physikat.

e) Anzeige überzähliger GevatterLeute und unerlaubter Haustaufen, quartaliter — zur Verrechnung.

f) JahresBericht über die Gebornen und Gestorbenen des abgelaufenen RechnungsJahres, im Jänner — zum Spezialat.

g) Angabe aller Bastarde bei der KirchenVisitation s. §. 288. lit. c.

h) Todesfall eines Bastards zur Verrechnung. vergl. §. 172. lit. g.

Die sub lit. a. b. c. d. angeführten Auszüge wurden sonst theils monatlich, theils quartaliter verlangt. Auch stimmt an mehreren Orten die Gewohnheit mit diesen allgemeinen Verordnungen nicht überein; so werden z. B. in hiesiger Diöces quartaliter Berichte über geborne und gestorbene Bastardte zum Spezialat und von diesem an die Verrechnungen eingesandt, dagegen die sub lit. d. angeführten TodtenBerichte unterbleiben.

Hieher gehörten auch die militärischen Kantonslisten; da aber so viel fremdartiger, von den weltlichen Stellen beizubringender, Stoff damit verwebt ist, und zu ihrer Ausfertigung jedesmal die

Formulare beigeschlossen werden, so ist es genug, sie nur berührt zu haben.

2) Die zufälligen Auszüge sind:

a) GeburtsBriefe.
b) KopulationsScheine.
c) TodesScheine.

§. 650.

Form der zufälligen Auszüge.

Sie müssen als wirkliche Auszüge buchstäblich aufgenommen, und auch in fronte als solche genannt, bei den Taufscheinen die GevatterLeute beigesetzt, und solche auf StempelPapier N. 1. geschrieben werden.

§. 651.

Besondere Vorsicht bei Taufscheinen.

Eines Unterthanen Sohn oder Tochter darf der Pfarrer keinen Taufschein ausstellen, ohne besondere obrigkeitliche Genehmigung oder eine vorgelegte AuswanderungsErlaubniß.

§. 652.

Schuldigkeit der Auszüge.

Sonst aber hat der Pfarrer, die von weltlichen Stellen verlangt werdenden Auszüge unverweigerlich zu geben. Vergl. §. 172. und 488.

VII. Kapitel.

Von Aufbewahrung der KirchenBücher.

§. 653.

Vorsicht bei derselben.

Sämmtliche OriginalDokumente und KirchenBücher, (worunter auch die hiernächstfolgenden be-

griffen sind) sollen in den PfarrHäusern so aufgehoben werden, daß sie bei Gefahr leicht und sicher gerettet werden können.

Vergl. §. 180. u. f.

B. Von dem Befehl-Buch.

§. 654.

Führung desselben.

Alle in Kirchen- und SchulSachen an die Pfarrer ergehenden Verordnungen sollen dieselben in ein eigenes, aus dem Almosen anzuschaffendes, Buch, nach ihrem ganzen Innhalte, eintragen, solches bei der Pfarrei lassen und dem Spezial jedesmal bei der Visitation vorlegen.

C. Von dem Notabilien-Buch.

§. 655.

Empfehlung desselben.

Allen Pfarrern wird empfohlen, ein Notabilien-Buch zu halten, um in dasselbe die Antiquitäten der Kirche, die Rechte ihrer Pfarrei und andere Denkwürdigkeiten aufzuzeichnen.

Es wäre in der That sehr zu wünschen daß ein solches NotabilienBuch bei jeder Pfarrei gehalten und sorgfältig aufbewahrt würde.

Vom Kommunikanten-Buch s. §. 108.

G. S. D. ad q. X. N. 51. S. B. 1789. §. 8. u, 28. 1802. §. 36. R. A. 1. p. 52. 437. lit. s. p. 537. N. 16. p. 749. 784. §. 1 — 4. R. A. 2. p. 284. §. 7. Reg. Bl. 1803. N. 23. 24. 25. Prov. Bl. 1804. N. 36. Vergl. R. A. 1. p. 350. R. A. 2. p. 274.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Privatleben, der Kleidung und den Studien der Geistlichen.

I. Kapitel.

Von dem Privatleben der Geistlichen.

§. 656.

Empfehlung der Ehrbarkeit.

a) Geistliche sollen in ihren Häusern sowohl, als in Gesellschaften, einen, ihres Amtes würdigen Wandel führen und dabei aller unanständigen Handthierungen sich enthalten.

Land. O. T. 1. Tit. 1. G. S. O. ad q. IV. N. 9. lit. a:

b) Kandidaten insbesondere sollen alles Karten- und Würfelspiel, Wirthshaussitzen, Tanzen, starke Trinken und Jagdgehen sorgfältig vermeiden und das Spezialat darüber genau wachen, auch wenn seine erste Ermahnung nichts fruchtet, die Uibertreter dem Konsistorio anzeigen.

Mscpt. vom 13. Jul. 1787. K. R. N. 1226. Vergl. §. 551.

II. Kapitel.

Von der Kleidung der Geistlichen.

§. 657.

Empfehlung der Schicklichkeit.

Ohne jene übertriebene Aengstlichkeit voriger Zeiten zurück zu wünschen, wo die Geistlichen im Publikum überall nur mit ihrem ganzen Ornate auftreten durften, wird von ihnen nun gefordert, daß

sie in der Kirche, wenn sie dieselbe auch nur als Zuhörer besuchen, niemals anders als in derjenigen Kleidung erscheinen, welche dem Herkommen nach, ihrem Stande eigen und anständig ist, und wie sie vor dem Regenten sich zeigen dürfen. Noch mehr aber ist ihnen eine solche Beobachtung des Anstandes bei AmtsVerrichtungen, in oder außer der Kirche, zur Pflicht gemacht, wenn sie nicht durch AltersSchwäche, Kränklichkeit oder einen Gang über Feld in den Augen des vernünftigen Publikums eine Entschuldigung für sich haben. Den Kandidaten aber ist bei Strafe befohlen, nicht mit wildherumfliegenden Haaren, nicht mit rundem Huthe, neben der AmtsKleidung an öffentlichen Orten, noch mit Stiefeln bei ihren Funktionen in der Kirche, sich blicken zu lassen.

S. B. 1802. §. 62. vergl. die KirchenOrdnung von 1556. Art. 9.

Als ein Beitrag zur SittenSchilderung des 16. und 17. Säkulums verdienen die im Wirtembergischen Anno 1564. bis 1682. ausgegangenen Verordnungen über den Lebenswandel und die Kleidung der Geistlichen und ihrer Frauen, bemerkt zu werden, wo es heißt: „die Geistlichen mögen auch Medicinam, neben ihrem Beruf, lesen und ihnen auch guten Freunden und Nachbaren zu Nutz gebrauchen, aber ohne Erlaubniß der geschworenen Landärzt, nicht der Practic nachziehen, (In unserm Lande war der erste, nach der Reformation des Landes Anno 1558., angestellte Pfarrer in Aichstädten sogar Dr. Medicinae. s. Sachs Badische Geschichte Theil 4. p. 121.) Auch mögen sie wohl Wein in ihren Häusern ausschenken und darinn zehren lassen, doch ohne Gestattung der Unfugen und daß sie kein Handwerk daraus machen. — — Sol-

len vermahnt werden, an Sonn = und Feiertagen das Büchsen = und Armbruſtſchießens in Geſellſchaften, um des Exempels willen und die Verſäumniß des Katechismi zu verhindern, ſich zu enthalten, jedoch mögen ſie wohl eine Geſellſchaft und guten Montag halten.

Alles Waydwerks ſollen ſie ſich gänzlich bemüßigen.

Paſtores ſollen in Städten nicht graue und weiße Strümpfe, keine gar hohe Hüte, keine lange, hinter ſich gezogene unflätige Haare, keine dickaufgefaßte Krägen, nicht ungeſtaltete und mit vielen Neſteln und Banden behängte Hoſen, keine Degen und Plauten, wie die Soldaten, an einem Band über die Achſeln, keine Schuhe mit hohen Abſätzen und Roſen darauf tragen, noch nur in Hoſen und Wammes auf dem Felde hin und her gehen, auch ſollen ſie nicht, wie die Metzger, ohne Krägen oder Ueberſchläg, allein mit einem Flor oder ſchwarzen Daffet umb den Hals, ſonderlich nicht mit ſilbernen Knöpfen daher reuten oder gehen, weniger alſo auf die Kanzel treten, widrigenfalls ſich des Urlaubens verſehen oder zu Erlangung des Gehorſams mit der incarceratione biblica (ein in Stuttgard, blos für ſtrafwürdige Geiſtliche beſtimmtes Gefängniß, wird die Bibel genannt) angeſehen werden.

Auch ſollen ihre Weiber nicht mit Strümpfen von hoher Farbe, ſammetenen Spitzhüten, güldenen Hauben, güldenen und ſilbernen Spitzen, langen und gehefteten Krägen und Kräſerdräthen, belzenen Fuchsmänteln, ganz ſilbernen vergüldeten Gürteln, großen ſeidenen Müzen und Röcken, nach neueſter Mode einherziehen, ſondern altem Herkommen nach, an Sonn = und Feſttägen die Kirchenſchauben, (Schaube, ein Kittel) die Wittwen aber, wenn ſie zur Kirche gehen, ihre gewöhnliche Röck und Kutten tragen, oder

es sollen die Weiber, wenn sie ihren alamodischen sich nicht abthun wollen, zur unausbleiblichen Strafe gezogen, diejenigen ärgerlichen Weiber aber, an denen keine Erinnerung hilft, irgend in ein Kloster eingesetzt, oder im Pfarrhaus an eine Ketten gelegt werden."

Versuch einer kurzen Geschichte der wirtembergischen kirchlichen GesetzGebung p. 32. in Hartmanns Kirchen-Gesetzen 3n Bd.

III. Kapitel.

Von den Studien der Geistlichen.

§. 658.

LeseInstitute der Geistlichen.

Die, seit den 1770ger Jahren in mehreren Diözesen des Landes, unter verschiedenen Modifikationen bestehenden, LeseGesellschaften der Geistlichen, sind nicht mehr, wie ehedem, als PrivatEinrichtungen, sondern als kirchenobrigkeitlich befohlene Institute anzusehen, durch welche den Geistlichen des Landes eine Gelegenheit zum Fortschreiten in Wissenschaften, besonders den thologischen und pädagogischen, eröffnet wird. In allen Diöcesen des Landes muß daher nach einem, zwischen dem Spezial und den Diöcesanen zu verabredenden Plane, unter der Aufsicht und Leitung des ersteren, ein solches gemeinschaftliches Lese-Institut beständig unterhalten werden, und darf von demselben kein Diöcesan, der noch Promotion erwartet, bei Verlust derselben, sich ausschließen. Vergl. §. 598.

S. B. 1779. p. 4. Prom. Ordn. v. 1794. Art. XI. lit. f.

§. 659.

Empfehlung der Gründlichkeit.

Bei der Tendenz des ZeitGeistes auf leichte Lektüre, da man alles ernstern Studiums überhoben zu seyn meint und auf Journale und Flugschriften sich beschränkt, wird den Geistlichen, besonders aber den jüngern unter denselben, gründliches Studium der Quellen empfohlen. Da in der systematischen Theologie manches die Probe nicht mehr hält und mehrere neuere Vorstellungen vorzuziehen sind, aber auch solche Behauptungen aufgestellt werden, die mit den Schlacken der Jahrhunderte auch das Wesen jener Lehren selbst, aus denen bisher die reinsten und edelsten BewegGründe zur Sittlichkeit hergeleitet wurden, wegwerfen und zerstören; so wird von den Geistlichen des Landes erwartet, daß sie alle Neuerungen in der Lehre mit Sorgfalt prüfen, und, ferne vom Nachbeten, selbst sehen, denken und glauben lernen, und daß sie mit der unverbotenen Lektüre jener Schriften, deren Innhalt mit der Ruhe ihrer Gemeinen nicht wohl vereinbar ist, auch, und vorzüglich das Lesen der Schriften, die wahre Aufklärung, Besserung und Erbauung befördern, der Schriften eines **Griesbachs, Planks, Reinhards, Flatts** und anderer verdienstvoller Männer, verbinden, das wichtige Studium der Menschen, unter welchen sie leben, nicht vernachläßigen, und durch eine genaue Bekanntschaft mit ihren Schicksalen, Meinungen, Vorurtheilen, Maximen, Sitten und Gewohnheiten sich in den

Stand setzen werden, sie weise zu leiten, und zu guten und gehorsamen Bürgern des Reiches Gottes zu bilden.

S. B. 1802. SchlußErmahnung. Vergl. S. B. 1794. SchlußErmahnung.

Register.

(Die Zahlen weisen auf die Paragraphen.)

A.

Abdankungs-Reden der Schulmeister §. 161.
Abendmal, s. Communion.
Aberglauben, demselben soll der Pfarrer entgegen wirken 319. b.
Abgaben von Pfarreien, als Beförderung, wann sie Statt finden 560. Ihre Dauer, 562. Sollen immer im Umlauf der Kirchen-Güter bleiben 618.
Abkürzung der Communion s. Communion.
Absolutions-Sprüche, deren schickliche Wahl 75.
Abstellung des langen Wartens bei Casualien 80.
Abstellung der Begräbnisse in den Kirchen 163.
Abtrag bei Aufhebung des Ehe-Verspruchs 425.
Abtrünnige von der Religion, wie zu behandeln 14
Achtung gegen fremde Religions-Uibung 12.
Admonition gegen ein Gemeinds-Glied, wann anzuwenden 349.
Aergernisse, Verwahrung der Kinder dagegen s. Kinder.
Agenden—Erklärung 248. Gebrauch fremder 174. Der Vorgeschriebenen 173. Verbesserung 173. in der Note.
Almosen—Abgabe durch wen und an wen 273. Einnahme und Ausgabe, wie zu besorgen 269.

Einsammlung bei Leichen 162. Reclamation des gegebenen, aus der Verlassenschaft des Empfängers 264. Repartition des abgegebenen 274.

AlmosenPfleger—Belohnung 268. 270. Eigenschaften und Bestellung 268.

AlmosenRechnungs—Abhör und Einsendung 271. Stellung 270.

AmtsVorfälle der Geistlichen, wichtige gehören zur Synode 60. c.

Anatomie, welcher Personen Kadaver dahin gehören 158.

AndachtsBücher zur HausAndacht 142. Anschaffung 144.

AndachtsGesellschaften s. HausAndacht.

Anmeldung zur Communion, Absicht 106. Ort 105. Der jungen Leute 107.

Anschaffung kirchlicher Bedürfnisse aus den Heiligen- oder KirchspielsKassen 191.

AnstellungsTaxe der Geistlichen s. Taxe.

Anzeigen der Pfarrer bei der Obrigkeit, Beweisführung dafür, in wiefern 360. Gegenstände 360. Obrigkeitliche Erörterung darüber 362.

Arbeit an Sonntagen, erlaubte 48. Unerlaubte 47. 49.

Arme, wer darunter zu zählen 262. Sind frei in den KurKosten 292. Fremde, deren Legitimation 175.

ArmenVersorgung durch BlutsVerwandte 265. durch die Gemeine 266. Deren Maasstab 262. Vergl. Almosen, HandwerksPursche, Collectanten, LandAlmosenFond, Waisen.

AsylRecht, aufgehoben 190.

Auf- und AbzugsKosten der Pfarrer, wer sie zu tragen hat 572.

Aufgebot, s. Proklamation.

AufwandsGesetze bei Taufen, Leichen, und Hochzeiten 220. u. f. Handhabung derselben 334.

Aushülfe, pfarramtliche s. Kandidaten, Reformirte, Studenten.
AusrufSchein s. ProklamationsSchein.
Ausstattung der Kinder s. EheSteuer.
Auszüge aus der Bibel — verworfen 190.
Aus dem KirchenBuche s. KirchenBücher.

B.

BadeGerechtigkeit, in Rücksicht der Sonntags-Feier 50.
Bann, kirchlicher s. KirchenBann.
Bastarde, Angabe derselben bei der Visitation und PflegerBestellung 288. Einschreiben in das TaufBuch 634. TodesfallsAnzeige 649. h. Vergl. Paternität.
BaumBehandlung — können die SchulSeminaristen in Karlsruhe lernen 231. Dazu sollen die Knaben angehalten werden 236. f.
BefehlBuch der Pfarrer 654. Der Schulmeister 221.
Begräbniß — abgestelltes in den Kirchen 163. ehrbares, was dazu gehöre 155. davon schließt die Religion nicht aus 5. Lästerhafter und SelbstMörder 156 u. f. KostenErsparniß 325. Stunden 165. Verbot des zu frühen 166. Wie bald bei Epidemien 168. Vorsicht dabei 167. Nothwendigkeit eines längern Aufschubs, wann 169. Vergl. Kinder.
BegräbnißGebete deren freie Wahl 174.
Beichte — in welcher Ordnung zu halten 111. Zeit zur Haltung 114. Formel, Sprechung derselben 113. Rede, deren Verwandlung in eine Katechisation 115. Stuhl, geschlossener 574. Zettel, dessen Nothwendigkeit 110. PrivatBeichte, erlaubt 112.
Beistand der Geistlichen in einer fremden Parochie, wie weit erlaubt 4. u. f.
Bekanntmachung, amtliche, der Bestraften an die Geistlichen, auf ihre Anzeigen 362.

Beckenwegstellung vom Altare, wann 121.
Berichte der Pfarrer, deren Form, 604. Gewissenhaftigkeit 566. Vergl. Heirathsberichte.
Besuch des GottesDienstes 44.
BetglockZeit, nach derselben sind die Kinder von der Straße zu entfernen 340.
Betrug, als EhescheidungsUrsache 470.
Betstunden — wann und wie oft zu halten 41. Gegenstände 46.
BetTag—Feier, kirchliche 45. weltliche 58. Bekanntmachung derselben an weltliche DienstStellen 59. Zeit zur Haltung 40. Vergl. Frohnden.
Bettel—Fuhren deren nöthige Legitimation 278. Juden, deren Weisung 279. Patente, von wem auszustellen 277. von wem nicht 281. Verbot des Bettels 272. Handhabung desselben 280.
BeugungsVersuche gegen Herzenshärtigkeit der EheLeute 478.
Bibel—Anschaffung 144. Auszug, verworfen 146. Lesen — Anleitung dazu im Allgemeinen 145. Insbesondere den Katechumenen zu geben 248. In den Schulen 198. f.
Biblische Historien — deren Art und Gebrauch — In der Kinderlehre 254. In der Schule 198. h.
BlutSchande, als EhescheidungsGrund 472.
BücherAnschaffung — für Arme SchulKinder 199. für Erwachsene 144. 292.
BürgerAnnahme — Einfluß der Geistlichen dabei 583. der fremden Religions-Verwandten an gemischten Orten 9. an ungemischten Orten 10.

C.

Casualien—Abstellung des langen Wartens dabei 80. Zeit zur Abhaltung 79.
CasualPredigten—Beibehaltung 78.
CensurGericht s. KirchenCensur.

ChoralBuch, dessen Benutzung 71.
Collectanten, deren nöthige Legitimation 277.
Collecten oder AbsolutionsSprüche, deren schickliche Wahl 75.
Collecten, für SchulhausBau—Einsammlungs-Zeit 223. Einsendung 224. Verwendung 225. Für die Waisen 290.
Communikanten — Fürbitte 126. Prüfung 106. Register 108. Zählung 109.
Communion—Abkürzung, erlaubte 118. u. f. Ausschließung von derselben, wegen Laster 367. wegen Krankheit 370. Verhalten des Pfarrers gegen die sich zudrängenden Zurückgewiesenen 371. Ordnung, in welcher sie beim Gottesdienste vorkommt 116. Verbindlichkeit zur Theilnahme 122. Verkündigung 77. Wesentliches derselben 117. Zulassung fremder KirchspielsGenossen 123. ReligionsGenossen 124. der Schwachsinnigen 240. c. Vergl. PrivatCommunion.
Communion—Tag, an demselben kein Tanz zu erlauben, 51. b. Zeiten 125.
Confirmanden s. Katechumenen.
Confirmation, deren Form 99. 102. Beicht- und Bußübung nach derselben 104. Verkündigung 100. Zeit 103.
Consens, nöthiger zu den EheVerlöbnissen 403. 438.
ConsensSupplirung durch die Obrigkeit, worauf zu sehen, 439. Wann sie Statt findet 441. Wann nicht 440. Wirkung derselben 442.
Convent s. SchulConvent.
Conventicel s. HausAndacht.
ConvertitenBehandlung 13.
Copulation s. Trauung.
CorrectionsRede, aufgehobene, bei der Trauung Unzüchtiger 153.

D.

Diäten der Geistlichen 615.
Diarium über KrankenBesuche 135. SchulBesuche 206.

Dienen der jungen Leute 313.
DienerBestellung an gemischten Orten 8.
DienersRinder, armer, Versorgung 266 b. 291. a.
Dienstboten, junge, sind zum KinderlehrBesuch verbunden 253. sollen am Sonntag zu keiner unnöthigen Arbeit angehalten werden 47. d. Vergl. Gesind.
DienstEinkommen der Pfarer s. PfarrerBesoldung.
Dispensation wegen EheHindernissen, der Katechumenen ꝛc. s. die einzelnen Artikel, bei welchen sie nöthig ist z. B. MilizPflichtigkeit, Wanderjahre u. dgl.
DispensationsTaxe in EheSachen 536.
Disputation bei Synoden, aufgehoben 64.
DreiKönigsTag, aufgehoben 38.

E.

EheBand, unaufgelöstes, als Ehehinderniß 467.
Ehebruch, als ScheidungsGrund 472.
EheEinsegnung s. Trauung.
EheHindernisse, Angabe 428. Unterschied derselben 427. die weltlichen müssen vor den kirchlichen berichtigt werden 490. Vergl. die einzelnen EheHindernisse z. B. Minderjährigkeit und EheScheidung ꝛc.
EheLeute, getrennter — Aufführung 299. h. unschuldig geschiedener Satisfaction 487.
Ehepacten gemischter EheLeute, Freiheit in deren Errichtung 522. Was dabei zu beobachten 523. Abgelaufener Termin zu Errichtung 524. Der fremden, ins Land gezogenen EheLeute 525. Verbot der Wandel-Verträge 526. Vergl. ReligionsErziehung.
EheRestauration, Art und Bedingungen derselben 485. u. f.
EheScheidung, deren Bekanntmachung 483. Ursachen 467. u. f. Zu Tisch und Bett 478. c. d. 481.

EheSteuer, den Kindern nach erhaltener Konsens-Supplirung zu geben 442.
EheStrittigkeiten, deren forum 487. Pflicht der Geistlichen und Beamten dabei 482. 484.
Eheverlöbnisse, deren Aufhebung im allgemeinen 419. der gültigen 422. der ungültigen 421. Wann keine Ursache vorhanden 423. bei einiger Ursache 424. wann ein Abtrag zu geben 425. Zurückgabe des EhePfandes 426. Bedingte 405. Ihre Dauer 299. h. 417. Collission mit der DienstZeit 416. Gültige, was dazu gehöre 403. Unförmliche, deren Behandlung 408. 418. deren Ungültigkeit — wegen Mangel elterlicher Einwilligung 408. wegen einseitigem Versprechen der Eltern 409. wegen Zwang 410. wegen nicht erfüllter Bedingung 411. wenn fleischliche Vermischung hinzu gekommen 412. wegen Schwängerung von einer dritten Person 413. Vergl. Pfleger.
EhrenEntsetzungen — sind den Geistlichen bekannt zu machen 362. schließen von einigen kirchlichen Berechtigungen aus 363.
Eid — EidesAbnahme durch wen 381. Anständigkeit bei derselben 382. Gegenwart eines Geistlichen 383. Zeit zu derselben 386. Erlassung 393. Fähigkeit 374. Leistung, evangelische und katholische 385. Mündigkeit 373. Ordnung, Allgemeinheit derselben 395. Predigt 33. Tagfahrt 384. Vorbereitung, Art derselben 379. Durch wen 377. nach einer bestimmten Formel 378. derselben unterworfene Personen 376. Zeugnisse und Gebühr 380. Zeit 386.
Durch Gewalthaber, erlaubt 388. Verboten 387. Der Juden 389. der Sectirer 390. PrivatEid verboten 375. Insbesondere wegen Heirath 401.

Einschreiben in das KirchenBuch s. Kirchen=Bücher.
Einsprache, als EheHinderniß 451.
Erndte—Fest 35. d. Zeit, Aufsicht der Pfarrer während derselben, auf die GemeindsGlieder 299. g.
Erziehung, s. KinderZucht. der Kinder aus gemischter Ehe s. ReligionsErziehung.
Excommunication s. KirchenBann.
Executionen, am Sonntage verboten 47. c. StandReden dabei 78.

F.

Feiertage, aufgehobene 38. Vorgeschriebene 37. Einläuten derselben abgestellt 186.
Feier der Sonn= Fest= und Feiertage, kirchliche 43. weltliche 47. Verbindlichkeit zu derselben bei verschiedenen Konfessionen 56. Strafe der Uibertretung 57. Vergl. Vergnügungen an Sonntagen und Separatisten.
Feilbieten am Sonntage, verboten 49.
FestTage, vorgeschriebene 36.
Fluchen, Verbot desselben 319.
Förster s. Jäger.
Frohnden, nicht an Sonntagen 47. b. nicht am Bettage 58. den WeibsLeuten bei Nacht verboten 299. c. den Schulkindern verboten 342.
Fündlinge, deren ReligionsErziehung 531. u. f. Taufe 96. Versorgung 284. b.

G.

Gebete, liturgische, freie Wahl derselben, wo 174.
Gebet am Grabe, wann vorzulesen 155.
Geistliche s. Pfarrer.
Geläute, bei der Trauer Fürstlicher Personen, durch wen zu besorgen 185. Um 4 Uhr des Morgens, wem es obliegt 184. Vergl. KirchenGeläute.

Gemeinde, ArmenVersorgung durch dieselbe 266.
GemeindsMittel, Ansprache daran an gemischten Orten 3.
GeschäftsStyl, bei verschiedenen Aufsätzen 604. u. f.
Geschlossene Zeiten — für die Copulation 452. für die Proklamation 453. deren Wirkung auf andere ReligionsVerwandte 454. für öffentliche Vergnügungen 50. Deren Beobachtung an gemischten Orten 56.
Gesind, fremdes, Anzeige desselben beim Pfarr-Amt, 346. dessen Nothwendigkeit eines Zeugnisses 346. Unterwerfung unter die kirchliche SittenZucht 347. Wandern am 2ten Christ-Feyertag verboten 47. d.
GevatterLeute s. TaufZeugen.
Gevatterschaft, davon ausgeschlossen 89. In wie weit Dienstboten 321. c. Wie oft in einem Jahr zu übernehmen erlaubt 821. b.
GottesAcker s. Kirchhof.
Gottesdienst s. Feier der Sonntage, kirchliche.
GottesLästerer, ihre Bestrafung ist den KirchspielsVorstehern bekannt zu machen 362. b.
GrüneDonnerstag, Absicht seiner Feier 37. d.
Gräber, Ordnung in denselben 170. deren Tiefe 171.

H.

Handel am Sonntage, verboten 49.
Handwerkspursche, deren nöthige Legitimation 276. junge — sollen die KinderLehre besuchen 253.
HausAndacht, Arten 138. Empfehlung der einfachen 139. erlaubte qualifizirte 140. Bedingungen unter welchen sie erlaubt ist. 141.
HausBesuch, den Geistlichen empfohlen 147.
HausCommunion s. PrivatCommunion.
HausTaufe s. Taufe.
HausVisitation, wegen AndachtsBüchern 143. u. f.

HausZucht s. Gesinde, KinderZucht.
Hebammen, dazu können die Weiber der Separatisten nicht gewählt werden 19. ihre Wahl 582. sollen ungestaltete Geburten anzeigen 97.
HeiligenCassen, Bestimmung der Beiträge aus denselben 191.
Heirathen mit nahen Verwandten s. Verwandtschaft.
HeirathsAlter 428. HeirathsBerichte der Pfarrer, worauf zu sehen 488. Concurrenz der OrtsVorgesetzten 489. (Vergl. Ehehindernisse.) HeirathsBeschränkung, als EheHinderniß 447. deren Aufhebung 448. HeirathsVerbot eines Geschiedenen, als EheHinderniß 443. Dispensation von demselben 444. u. f.
HerzensHärtigkeit, unbeugsame, als EhescheidungsGrund 477. BeugungsMittel dagegen 478.
Hochzeiten, öffentliche, Aufwand bei denselben, unerlaubter 328. in geschlossenen Zeiten verboten 50. 51. c. bei denselben ist der KirchGang mit Musikanten unerlaubt 333. Dauer ihrer Feier 329. Versagung der Copulation bei wahrgenommenem gesetzwidrigen Aufwande 335.
Hochzeit—Gebete, deren freie Wahl 174. Ladungen, unschickliche, verboten 328. Predigten, beibehalten 78. 150. Schießen, als blos weltliche PolizeiSache 315.

J.

Jäger, sind dem CensurGericht unterworfen 357. Von wem sie ihren AusrufSchein erhalten 497.
Jahr- oder Wochenmärkte dürfen nicht an Sonntagen 49. und erstere nicht am KirchweihTage gehalten werden 54.
IndustrieSchulen, deren Absicht 235. Ein-

richtung — in Rücksicht der Zeit der Haltung, des Alters der Theilnehmenden, der Belohnung der Lehrerin 236.
Injurien-Klage, gegen einen Pfarrer wegen Privat-Admonition an ein Gemeinds-Glied, findet nicht Statt 351.
Inventarium, über Kirchen-Geräthschaften 181. Visitation der zu demselben gehörigen Stücke 182. Ausstellung des Reverses bei Uibernahme der Inventarien-Stücke 183.
Irren- und Siechen-Haus — Aufsicht darüber 298. Bedingungen zur Aufnahme in den verschiedenen Landes-Gegenden 297. Bestimmung desselben 292.
Irrthum, verzeihlicher; als Vernichtungs-Grund der Ehe 470.

K.

Kandidaten des Predigt-Amts — deren Anstellung, wornach 547. Aufgaben, auszuarbeitende 66. 540. u. f. Bedingungen zu ihrer Aufnahme 537. u. f. Beförderungs-Erfordernisse, 550. Bericht des Spezials über dieselben 597. e. Legitimation zur pfarramtlichen Aushülfe 575. Privat-Leben 656. b. Vergl. Vikarien.
Kanzel s. Verkündigung von der Kanzel.
Kartenschlagen, verboten 319. b.
Katechisation mit jungen Leuten, anstatt der Beicht-Rede 115.
Katechismus — Anwendung auf den Text 32. Einführung, eigenmächtige verboten 174.
Katechumenen, Abweisung der dispensirten nachläßigen 243. der unsittlichen 249. Aufführung in der Schule 249. Auswahl zur Aufsicht 237. Bücher nöthige 247. Konfirmation s. Confirmation. Danksagung an die Pathen 100. Dispensation, deren bedürftig 239. fähig 240. Gründe für dieselbe 214. Erfordernisse, in Rücksicht —

des Alters, der Kenntnisse 238. der Schwachsinnigen 240. c. Tabelle, deren Form und Einsendung 244. Unterricht — dessen Anfang 245. Bericht über den Fortgang 242. Erweiterung 248. LehrBuch 247. Methode 248. Stunde 246. Wiederholter Besuch desselben 250.

Katholiken, Ertheilung des Trauscheines an dieselben 500. deren forum in Ehe-Streitigkeiten 487. c. Vergl. Eides-Leistung und Religions-Verwandte.

Regeln am Sonntage, wie erlaubt 310. b.

KennZeichen des wahren Todes 164.

Keuschheit— Anordnungen zu Beförderung derselben 290. Predigt über dieselbe 33.

KindbettUnkosten, der armen Dirnen, wer sie zu bestreiten hat 301. c.

Kinder—Begräbniß 159. der Todtgebornen 160. Behandlung der Schwachen in der Schule 213. Erwachsene von verschiedenem Geschlechte s. Schlafstätten. Fremder Religions-Genossen sind in Aufsicht zu nehmen 344. Unterricht s. Unterricht der Kinder in der Religion. Verwahrung gegen Aergerniß 299. k. 339. u. f. Zucht, Aufsicht darüber 147. 338.

KinderLehre — Alter der Theilnehmenden 252. Bestimmung 251. in FilialOrten, durch wen 255. Leitfaden des Unterrichts 254. Soll von jungen Handwerkspurschen und Dienstboten besucht werden 253. Mit der SchulJugend 42.

KinderMordsVerhütung s. schwangere Dirnen und Schwangerschaft.

Kirche, deren Reinlichhaltung 179.

KirchenBann, Ursache 367. Recht der Verhängung 366. Wirkung desselben 368.

KirchenBesuch — der Erwachsenen 44. Der eckelhaft Kranken 370. der Schul-Kinder 214.

KirchenBücher — Abschrift nebst Beilagen 646. Arten 629. Aufbewahrung 653. Auszüge—Art und Form derselben 649. u. f. Schuldigkeit derselben 652. Kontrollirung aufgehoben 648. Einschreiben in dieselben — im allgemeinen 630. der Copulirten — frühen Beischläfer 640. der Ledigen 639. der auswärts Copulirten 641. der Gebornen — im Allgemeinen 631. der Gevattern 632. der Kinder aus frühem Beischlaf 633. der unehelichen 634. der legitimirten unehelichen 635. der Gähgetauften 637. der PaternitätsErkenntnisse 636. der Gestorbenen im Allgemeinen 642. der Bastarde 643. der Wittwen 643. besonderer TodesArten 645. Vergl. Tabellen.

KirchenCensurGericht — Grade der Bestrafung 355. Gegenstände 354. Personen, die dazu gehören — Constituirende 356. Unterworfene 357. VerfahrungsArt 359. Versammlung desselben 358. Vorforderung, Anlaß dazu 353.

KirchenGefäße und Geräthschaften, deren Aufbewahrung 180. Inventarium 181. Uibernahme bei Vacaturen 183. Visitation der Inventurstücke 182.

KirchenGeläute, dessen Besorgung 184. Vergl. Geläute.

KirchenGesangsEinrichtung 71.

KirchenStühle, deren Anweisung für gefallene Mädchen 300 g. für unehrlich gehaltene Handthierungen bewirken keine Zurücksetzung in der Einnahme derselben 367.

KirchenVermögensErhaltung, Gewährleistung dafür 617. Vergl. PfarrPfründen.

KirchenVisitation — Absicht 596. Einrichtung derselben 597. ProtocollsErledigung 599. der SpezialatsKirche 598. Vergl. SchulVisitation.

KirchenZucht s. SittenZucht, kirchliche.

Kirchhöfe — deren Anständigkeit 189. Einweihung 188. Ort 187.
KirchspielsCassen, Leistung der Beiträge aus denselben 191.
Kirchweihen, deren Beibehaltung und Feier, Verlegung an Jahrmärkten 54.
KlingelBeutelGelder, deren Einnahme, wie zu besorgen 269. Vergl. AlmosenPfleger.
Knaben — sollen nicht zur ViehHut gebraucht werden und nicht mit Mädchen baden 299. l. Arme — sollen zur Industrie angehalten werden 236. e. u. f. erhalten Lehrgelder zu Handwerken 291. Vergl. BaumBehandlung.
KrankenBesuch der Geistlichen — Diarium darüber s. Diarium. Aus freien Stücken 132. u. f. Bei Lasterhaften 134. Verbindlichkeit zu demselben 131. Fürsorge des Pfarrers für das leibliche Wohl der Kranken 136.
KrankenCommunion, Form 130. Schädlichkeit des langen Aufschubs, Belehrung darüber 129. Verbindlichkeit zu derselben 128. in einer Parochie fremder ReligionsVerwandten, erlaubt. 4.
Krankheit, unheilbare, als EhescheidungsGrund 476.
KunkelStuben, verboten 314.
KupplerBestrafung 299. d.
KurKosten für Arme s. Arme.

L.

Läuten s. Geläute.
LandAlmosenFond, Aufsicht darüber 294. dessen Bestimmung 292. Dazu berechtigte Orte 293. Gesuch des Beneficii, wie einzuleiten 295.
Lasterhafte, deren ehrbare Beerdigung 156. Vergl. KrankenBesuch.
LehrBegriff der evangelischen LandesKirche 23.

LehrBücher, erlaubte, beim öffentlichen 177. beim PrivatUnterrichte in der Religion 178.
Lehrer, Behandlung der, vom LehrBegriff abweichenden 24. deren Freiheit bei PrivatBelehrungen 25.
LehrGelder für arme Knaben 291.
Lehrjungen, wo sie zum Abendmal gehen sollen 123.
Leichen, Einsammlung des Almosens bei denselben 162. Aufwand, unnöthiger bei denselben verboten 323.
LeichenPredigten, beibehalten 78. wann zu halten 155.
LeichenSchau s. TodtenSchau
Leih-LeseBibliotheken sind in Aufsicht zu nehmen 299. lit. o.
LeseGesellschaften — der Geistlichen 658. der SchulLehrer 231.
Liturgie, deren Vorschriften sind zu beobachten 173. erlaubte Freiheit dabei 174. besonders bei der PrivatErbauung 176.
Liturgische Anreden 81.
Lügen—Bestrafung 394.

M.

Magistrate, deren Bestellung s. OrtsGerichte.
MariäVerkündigungsFest, aufgehoben 38.
Melodien, beim KirchenGesang — Verbot der Einführung neuer 72. Vergl. ChoralBuch.
MilizPflichtigkeit, als EheHinderniß 432. Dispensation von derselben 433. Gewissenhaftigkeit der Berichte darüber 433.
Minderjährigkeit, als EheHinderniß 428. Dispensation wegen derselben 429. u. f. Nothwendigkeit der Dispensation für eine geschwächte Minderjährige 436. Verlorne Kraft der Dispensation, wann 435.

Musik beim HochzeitGang in die Kirche — verboten 333.

N.

Nachstellungen, lebensgefährliche, als Ehe-ScheidungsGrund 475.
Nachtschulen—Einrichtung 261. Zweck 260.
Nachtschwärmer—Begriff 311. Bestrafung 313. Entdeckung 312.
Nachtwaiden, verboten 299. m.
Nähschule s. IndustrieSchule.
NamenBeilegung bei der Taufe, wann der Pfarrer dazu berechtigt ist 90.
NeujahrsSchießen, als blos weltliche Polizei-Sache zu betrachten 315.
NotabilienBuchsEmpfehlung 655.
NothTaufe — ist erlaubt 91. ihre Form 93. der Geistliche ist dazu verbunden 92. Vorstellung eines Kindes nach derselben 94. NothTaufZeugen 95. ordentliche TaufZeugen bei derselben 96. Vergl. KirchenBücherEinschreiben.

O.

OberAmt und Spezialat — dahin gemeinschaftlich gehörige Sachen 601. Verhältniß der Pfarrer zu demselben 600. Vergl. Registratur.
Oculiren s. BaumBehandlung.
Ordination der Pfarrer 564. Wann sie Statt findet 565. Verpflichtung bei derselben 566. Aufgehobener Eid dabei 567.
Orthodoxie s. LehrBegriff.
OrtsGerichte und Magistrate an gemischten Orten, deren Bestellung 7.

P.

PassionsTexte 30.
Paternität, deren Erforschung bei Bastarden

302. Nachtrag der Erkenntnisse über dieselbe, im KirchenBuche 636.
Pfarrer — AbzugsFreiheit 591. Befehle, wie sie solche erhalten 602. Aufbewahrung derselben 654. Beförderung, wornach 554. 558. Gesuch, erlaubtes derselben 556. durch Abgaben s. Abgaben. Befugnisse derselben in weltlichen Angelegenheiten im allgemeinen 578. bei BürgerAnnahmen 583. bei HebammenWahlen 582. bei OrtsVorgesetztenWahlen 580. sollen nicht BettelPatente ausstellen 281. deren auswärtige Berufung 554. Besoldung — deren verschiedene Arten 612. Beitreibung von Auswärtigen durch wen 625. Erhebung der fixen 621. VorausEmpfang 622. AbfassungsTermin 623. BürgerRecht 592. BürgerTheilsAnspruch 594. LiegenschaftsErwerbsRecht 593. Diäten 615. Fehlerhafte, deren Correction 552. u. f. Freiheiten und Vorrechte 585. Verlust derselben, wann 595. In gerichtlichen Sachen, deren Verbindlichkeit 584. Gerichtsstand, befreiter 585. Immunitäten 590. InjurienKlage gegen sie wegen einem Vorhalt an ein GemeindsGlied findet nicht Statt 351. Kleidung 657. PrivatLeben 656. Rang 615. Studien 659. UrlaubsGesuche derselben 589. sind Verschwiegenheit bei PrivatEröfnungen schuldig 350. Vergl. Anzeigen. Lehrer, HausBesuche. Ordination. Präsentation. ProclamationsSchein. Prozesse. SchulBesuch u. SchulPräparanden. ReligionsUnterricht.
PfarrHaus — Aenderung verboten 628. ReparationsSchuldigkeit 627.
PfarrPfründen — Behauptung 618. Unterhaltung in gutem Stande 626. Vergl. Abgaben.
PflegerBestellung für Waisen, darauf sollen die Pfarrer sehen 288. deren Pflicht bei

Verheirathung ihrer PflegeKinder 399. 404. ihre Rechte dabei 396. 400. 403.
Präludien bei dem KirchenGesang 72.
Predigt — deren Dauer 43. d. Themata, vorgeschriebene 33. Vergl. ReligionsVortrag.
PrivatErbauung, Freiheit in den LehrBüchern dabei 176.
PrivatCommunion, unnöthige, ist verboten 127. Vergl. KrankenCommunion.
Proclamation, wo und wie oft 505. Zu welcher Zeit erlaubt und nicht 453. 506. Dispensation davon 507. nöthiger Verzug nach der einmaligen Proclamation 510. Unzüchtiger 511.
ProclamationsBerichte s. HeirathsBericht.
ProclamationsSchein, dessen Ertheilung an amtssäßige Unterthanen 496. bei verschiedener Jurisdiction 502. an ForstBediente 497. Geistliche 493. u. f. Kanzleisäßige, weltliche Diener 495. Militärpersonen 498. Schulmeister 496. an Verlobte von verschiedener Religion 499. u. f. Widertäufer 501. — dessen Nothwendigkeit 491.
Promotion s. PfarrerBeförderung.
PromotionsTaxe der Geistlichen s. Taxe.
Provinzial- und RegierungsBlatt, dessen Mittheilung an die Pfarrer 602.
Prozesse, der Pfarrer — wegen DienstBerechtigungen wie zu führen erlaubt 619. deren Forum 620.

R.

RealSchule s. NachtSchule.
ReformationsGewalt des LandesHerrn 2.
Reformirte — Geistliche und lutherische dürfen einander in ihrem Amte aushelfen 575. c. Gemeinds Glieder sind der diesseitigen Kir-

chenZucht unterworfen und umgekehrt 11. dürfen bei uns zum Abendmahl gehen 124.
RegistraturEinrichtung des Spezialats 603.
ReligionsErziehung der Kinder aus gemischten Ehen, allgemeines Gesetz 521. unbekannter Eltern 531. unehelicher Kinder 527. VagantenKinder 529. u. f. WirkungderReligionsErziehung 534. Vergl. Ehepacten. Unterricht der Kinder, wer ihn ertheilen darf 178. nach vorgeschriebenen LehrBüchern 177. den Pfarrern in der Schule zu geben, empfohlen 207.
ReligionsVerschiedenheit, als EheHinderniß aufgehoben 466.
ReligionsVerwandte, der verschiedenen, Verhältniß und Rechte gegen einander 1. u. f. Vergl. Communion, Feier der FeierTage. GemeindsMittel. Geschlossene Zeiten. Gesinde. Katholiken. Kinder. ProklamationsSchein. Trauung.
ReligionsVortrag, nach dem LehrBegriff 23. Nach der Zweckmäßigkeit 26. Vergl. Predigt. Texte. Themata.
ReversAusstellung — bei Besuchen der Geistlichen in einer fremden Parochie aufgehoben 4. bei Uibernahme der KirchenGeräthschaften nothwendig 183.
RügeGericht, dessen Aufsicht auf kirchliche Anstalten 236. 257. h. Mitwirkung zu Verhütung des Streites 318.

S.

Säufer, Bestrafung 309.
SargEröffnung vor Einsenkung der Leichen 164. N. 16.
SchaarWächter, Anstellung 280.
Schauspiele, am Sonntage erlaubt 20.
Scheidung s. Ehescheidung.

Schlafkammern, des weiblichen Geschlechts zu verwahren 299. e.
Schlafstätten, Absonderung der Erwachsenen Kinder 299. f.
Schulen, deren Anfang und Verkündigung 203. Eintheilung 192. 202. Bestimmung der TrivialSchulen 193. UnterrichtsGegenstände — auf dem Lande 194. in kleinen Städten 195. In größern Städten 196.
Schul—Alter 200. Aufnahme der Kinder, wann 201. Aufseher 205. Apparat, dessen Aufbewahrung 222. BefehlBuch 221. Besuch der Pfarrer 206. BücherAnschaffung 199. Ferien, wann und wie zu ertheilen 210. u. f. — GeldsEintreibung 220. Promotionen 212. Schematismus 198. Versäumnisse, deren Aufzeichnung und Bestrafung 204. Vermeidung bei Casualien 79. u. f. Bei Frohnden 342. Zucht, deren Grundsätze 217.
SchulConvente, deren Absicht 232. Erörterung 234. SchulconventsFragen 233.
SchulKandidaten—Ausbildung 231. Erfordernisse und Examen 230.
SchulKinder—Behandlung bei verschiedenen Fähigkeiten 213. Außerhalb der Schule 216. Sollen die Kirche besuchen 214. daselbst in Aufsicht gehalten werden 215. Vergl. Kinder, Treibjagen.
Schulmeister, sollen die AlmosenRechnung stellen 270. Beschützung derselben vor Verunglimpfungen 219. Haben einen Bürger-Theil anzusprechen 594. Sollen als Executoren obrigkeitlicher Strafen an den Kindern nicht gebraucht werden 217. f. Ihre Präsentation 218. Vergl. ProclamationsSchein.
SchulPräparanden—Bildung 228. Obliegen-

heit des Pfarrers dabei 229. deren nöthige Erlaubniß zur SchulWidmung 227.
SchulSeminarium, Aufnahme und Unterstützung daselbst 231.
SchulVisitation, jährliche 209. Vierteljährliche, 208.
Schwägerschaft, als EheHinderniß 461. Verdacht der unrechtmäßigen, inwiefern 462.
Schwangere Dirnen, deren AufenthaltsGestattung und Entlassung 301. a. b. Bestreitung der KindbettKosten bei armen 301. c. deren Behandlung in Ansehung der VaterschaftsAngabe 302.
Schwangerschaft, ihre, sollen die unverheuratheten Mädchen anzeigen 300. a. StrafMilderung bei früher Anzeige 300. b. Verheimlichung derselben ist strafbar 300. c. Visitation der, derselben verdächtigen 300. d. einer Verlobten von einer andern Person, als EheHinderniß 413. u. f. hebt die Nothwendigkeit der Dispensation circa aetatem nicht auf 436.
Schwören, verboten — SchwörBüchsen, abgeschafft 319.
Scribenten — SpezialatsBericht über ihre Aufführung 360. b. sollen für sich keinen Eid abnehmen 381.
SelbstMörder—Begräbniß 157.
Separatisten, deren Feier der Feiertage 17. schuldiger Gehorsam gegen die Obrigkeit 16. KinderErziehung 21. Rechte, bürgerliche 19. VersammlungsZweck, erlaubter 18. 20. Vergl. Hebammen und Taufe.
SiechenHaus s. Irren- und SiechenHaus.
Sigillum confessionis der Geistlichen — was darunter begriffen 350., 364. inwiefern die Eröffnung desselben die Obrigkeit verlangen kann 365.

SittenZucht, kirchliche, deren Absicht und Gegenstände 348. Mittel zur Beförderung 349. u. f.
Soldaten—HeirathsSachen, wie zu halten, bei DispensationsGesuchen wegen des Alters 434. bei TrauscheinsGesuchen 498. bei Trauungen außerhalb der Pfarrei 517. sind der KirchenPolizei unterworfen 357. VersorgungsQuelle in Armuth 266. d.
SonntagsFeier, s. Feier der Sonn = Fest = und FeierTage.
SonntagsSchule, deren Absicht 256. Alter der Theilnehmenden 258. Aufsicht auf die Fehlenden 259. Einrichtung 257.
Spezialat, dessen AufsichtsRecht über die Geistlichen 24. 26. e. 552. 656. RegistraturEinrichtung 603. Vergl. Ober-Amt und Spezialat.
Spielen, verboten 310.
Spinn = Näh = und StrickSchule s. Industrie-Schule.
Stiftungen, milde — Ansprache der verschiedenen ConfessionsVerwandten darauf 6.
StolRechte — deren Art und Bezug 613. NichtBezug bei doppelter Trauung 520.
Strafen, obrigkeitliche, am Sonntage verboten 47. c. an den SchulKindern, unter wessen Mitwirkung und durch wen 217. f.
StreitsVerminderung 317.
Studenten dürfen nicht predigen 576.
Styl s. GeschäftsStyl.
Synoden der Geistlichen — deren Bestimmung und Gegenstände 60. Bestrafung der Ausbleibenden 67. Direction 69. Erscheinung bei denselben 67. Haltungs-Zeit und Stunde 68.
Synodal — Ausarbeitungen, Verpflichtung dazu 66. Befehle, deren Erscheinung 63. Bekanntmachung an die Geistlichen, OrtsVor-

gesetzten und Gemeinen 70. Deliberation 62. Fragen 61. Kleidung 67. Uebung, wissenschaftliche 64. u. f.

T.

Tabellen, kirchenstatistische, zur KirchenBuchs-Abschrift 647. Vergl. Katechumenen.
Tänze, sollen in Aufsicht genommen werden 52. 299. b. sind an Sonntagen erlaubt 51. In geschlossenen Zeiten unerlaubt 50.
TanzErlaubniß — Art und Bedingung der Ertheilung derselben auf Dörfern und an öffentlichen BelustigungsOertern 53. Vergl. CommunionTag. deren Nothwendigkeit 52.
Taschenspieler — nicht zu dulden 319. b.
Taufe — Form der ordentlichen 83. Ort derselben 84. Verbot des Aufwands dabei 321. PrivatTaufe, erlaubte 85. Taxe wegen unerlaubter 86. 638. der Separatisten nöthig 21.
Taufschein, dessen Form im Allgemeinen 650. bei Kindern aus frühem Beischlaf 633. bei unehelichen Kindern 634. Vorsicht bei Ausstellung 651.
TaufZeugen, deren Eigenschaften 88. gesetzliche Zahl 87. 320. Vergl. NothTaufe.
Taxe, für Anstellung und Promotion der Pfarrer 563. für Dispensationen in EheSachen z. B. wegen Minderjährigkeit, TrauerZeit u. dgl. s. die TaxRolle 536. wegen überzähliger Gevattern 320.
Texte, vorgeschriebene 27. Ihre Beibehaltung und Benutzung 31. Ordnung ihrer Abhandlung 30. deren Verbesserung 29.
Theilungen, deren Beförderung 318.
Themata zu Predigten, vorgeschriebene 33. deren AbhaltungsZeit freigestellt 34.

TodtenBerichte der Pfarrer, wann und worüber zu erstatten 172.
TodtenbeschauerInstruction, Beilage zu §. 164. p. 96.
TodtenKleidung, wohlfeile 325. a.
TodtenSärge, deren Beschaffenheit 324.
TodtenschauOrdnung 164.
Trägheit, Verordnung dagegen 316.
TrauerGeläute bei fürstlichen Personen s. Geläute.
TrauerOrdnung 326.
TauerZeit, als EheHinderniß 455. Dispensation davon 456. u. f. Vergl. Taxe.
Trauung, Erfordernisse dazu 514. Form 151. Ort 148. 513. Tag und Stunde derselben 149. Nothwendigkeit der Zeugen dabei 152. Außerhalb der competenten Pfarrei — Erfordernisse dazu 515. Rechte der competenten Pfarrei bei Trauungen außerhalb derselben 516. gemischter EheLeute im Allgemeinen 518. einseitige ist gültig 519. gedoppelte erlaubt 520. Unzüchtiger 153.
Treibjagen, den SchulKindern verboten 342.
TrivialSchulen s. Schulen.

U.

Uibelhauser—Begriff 307. Behandlung derselben 308.
Umlagen — durch dieselben können Arme versorgt 266. c. und kirchliche Bedürfnisse bestritten werden 191.
Ungestalte Geburten, sollen angezeigt werden 97.
UnterscheidungsJahre, deren Festsetzung 535.
Untreue während des BrautStandes, als ZernichtungsGrund der Ehe 471.
Unvermögen, eheliches, als ScheidungsUrsache 468.
Unzüchtige, s. Schwangere, Schwangerschaft. Vergl. CorrectionsRede.
Unzucht, Verordnungen dagegen 299.

Unzucht, widernatürliche, als Ehescheidungs-Grund 472.
UnzuchtsStrafe, und Milderung 300. b.

V.

Vaganten — Einziehung 272. b. 276. f. Kinder — deren ReligionsErziehung 530. Versorgung 266. b.
VaterschaftsAngabe, verdächtige, bei unehelichen Kindern, was der Pfarrer dabei zu beobachten hat 302. Eintragung ins KirchenBuch 634. 636.
Verbrechen, als EhescheidungsGrund 474.
Vergelübdung, Begriff derselben 391. Unterlassung der pfarramtlichen Vorbereitung dabei 392.
Vergnügungen, öffentliche, erlaubte am Sonntage, deren Art, Anfang und Dauer 50. Vergl. Feier der Sonntage.
Verkündigungen — von der Kanzel, deren Schicklichkeit 76. Ordnung in welcher sie beim GottesDienste vorkommen 77. Vor den KirchenThüren — weltlicher Notificationen, der Gesetze, Gebote und Ladungen ist unerlaubt 47.
Verlassung, bösliche, als EhescheidungsGrund 473.
Verlobte, deren Bestrafung wegen fleischlicher Vermischung 303. f.
Vermächtnisse für Arme — Ansprache der verschiedenen Confessionen darauf, inwiefern 6.
VermögensUebergabe, allzufrühe, der Eltern an ihre Kinder, ist zu widerrathen 317.
Versteigerung am Sonntag, verboten, 47. c.
Verwandtschaft, nahe, als EheHinderniß 458. u. f. Dispensation, in welchen Fäl-

len 463. Behörde der Ertheilung derselben 464.
Vikarien — dürfen für sich in der Liturgie nichts ändern 175. fremde, deren nöthige Legitimation zur pfarramtlichen Aushülfe 575. von der Herrschaft angestellte — haben Vortheile in der Promotion anzusprechen 547. werden ordinirt und präsentirt 565. 569. Vergl. Kandidaten.
Vorladungen am Sonntage, verboten 47. a.
Vorstellung — der Katechumenen s. Confirmation. der nothgetauften Kinder s. NothTaufe.

W.

WahrsagerBestrafung 319. b.
WaidBuben, sollen zur Industrie angehalten werden 236. e. Vergl. Knaben.
Waisen, evangelische — deren Art der Versorgung 285. Alter, während welchem sie das Benefizium zu genießen haben 284. c. Aufsicht über sie — des Pfarrers wegen SchulBesuch, PflegerBestellung 288. des Spezials 298. Benefizium — Gesuch desselben, wie einzuleiten 286. dazu berechtigte Orte 282. u. f.
WaisenCollecte, deren Einsammlung 290.
WanderJahre, als EheHinderniß 437.
WeihnachtsGesang, abgestellt 226.
Widertäufer, deren Trauschein 501. Trauung 154.
Wirthe, Bestrafung der unordentlichen 309. c.
WirthshausBesuch, der ledigen Weibspersonen und SchulKinder 339.
WochenAndachten, deren Angabe 39.
WochenBlatt s. ProvinzialBlatt.
WochenKinderlehre mit der SchulJugend 42.
WochenMärkte s. JahrMärkte.

Z.

Zänkerei s. StreitsVerminderung.
Zehnten, der Geistlichen 612.
Zusammenkünfte, nächtliche, beiderlei Geschlechts, verboten 299. c.
ZusammenSchlafen, unschickliches, verboten, 299. f.
ZwischenGesang, während der Predigt, erlaubter 73. unerlaubter 74.
Zwang, als TrennungsUrsache der EheVerlöbnisse 410. der Ehen 469.

а б
г

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roman, Philipp Ludwig,

Versuch eines badischen evangelisch lutherischen Kirchen-Rechts, vorzü glich für Pfarrer und Candidaten des Predigtamts

Pforzheim 1806

J.can.u. 177 km
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548114-5